

Hochsauerlandkreis

Landschaftsplan Sundern

-NEUAUFSTELLUNG-

– Rechtskraft –

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Naturschutzbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 94 - 1666

© 2019 : Hochsauerlandkreis



Inhaltsverzeichnis

A	Räumlicher Geltungsbereich	4
B	Rechtsgrundlagen	4
C	Ablauf des Verfahrens	5
D	Planbestandteile, Vorgaben und Grundlagen	7
E	Abkürzungen und Begriffe	8
F	Hinweise zur Handhabung des Plans	10
G	Hinweise zur Wirkung des Plans	11
1.	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG)	12
2.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG) ..	19
2.1	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	21
2.2	Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	107
2.2.1	Naturdenkmale –Gehölze-	108
2.2.2	Naturdenkmale – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen	119
2.3	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	131
2.3.1	Großräumiges Landschaftsschutzgebiet, Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)	136
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete, Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)	139
2.3.3	Landschaftsschutzgebiete, Typ C (Wiesentäler und bedeutsames Extensivgrünland)	153
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	175
3.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)	210
4.	Forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG)	211
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG) ..	214
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	215
5.2	Pflegemaßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und für die landschaftsgebundene Erholung	241
6.	Anhang I: Nachrichtliche Darstellungen	242
6.1	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG ...	242

6.2	Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete.....	257
6.3	Bodendenkmäler	259
6.4	Gebiete des "kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000" gemäß europäischem Naturschutzrecht (FFH- und Vogelschutzgebiete).....	260
6.5	Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 Abs. 3 u. 4 BNatSchG)	260
6.6	Gesetzlich geschützte Alleen	261

Anhang II:	Begründung mit Umweltbericht.....	262
-------------------	-----------------------------------	-----

Anhang III:	Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“ gem. dem europäischen Naturschutzrecht (FFH-Gebiete) -Kurzbeschreibungen, Erhaltungsziele und –maßnahmen-.....	280
--------------------	--	-----

A Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan umfasst das gesamte Stadtgebiet von Sundern mit einer Flächenausdehnung von 193 km².

Der Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Aus diesem Grunde wird die äußere Plangebietsgrenze durch innere Abgrenzungen ergänzt, welche die Ortslagen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes aussparen. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung regelt oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Der räumliche Geltungsbereich (das Plangebiet) wird in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte lagemäßig genau abgegrenzt. Dabei liegen die äußeren Abgrenzungslinien selbst außerhalb des Geltungsbereiches.

Soweit in diesen Landschaftsplanflächen Bereiche als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu klären.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG können rechtskräftige Bebauungspläne bzw. ihnen gleichgestellte Satzungen widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft setzen.

B Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan beruht auf den §§ 7, 9 und 10 und den §§ 11 - 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2016 (GV. NRW, S. 933 - 964). Die allgemeinen Grundsätze und die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft beruhen auf den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154). Der Landschaftsplan ist gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG Satzung des Hochsauerlandkreises.

Der Landschaftsplan besteht aus diesem Textteil sowie der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte. Die Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 10 LNatSchG sind behördenverbindlich, die Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG hingegen sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen sind in den §§ 22 – 29 LNatSchG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG festgelegt.

Weitere Hinweise auf rechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan werden im Kapitel A – Räumlicher Geltungsbereich und im Kapitel F - Hinweise zur Handhabung des Plans gegeben.

C Ablauf des Verfahrens

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 17.10.2008 die Neuaufstellung des Landschaftsplans "Sundern" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.5.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 15.3.2019

- Dr. Schneider, Landrat -

Bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist mit den von der Planung berührten Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie mit der Stadt Sundern und dem Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde eng zusammengearbeitet worden. Die Land- und Forstwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplans wurden im November 2012 über die Ziele und Inhalte der Planung extra informiert.

Gemäß § 27 b LG (bzw. § 16 LNatSchG) haben die interessierten Bürger im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom September 2012 bis Februar 2013 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. In dieser Zeit fand auch die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG (bzw. § 15 LNatSchG) statt.

Meschede, den 15.3.2019

- Dr. Schneider, Landrat –

Der Planentwurf hat aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 29.8.2014 gemäß § 27 c LG (bzw. § 17 LNatSchG) nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 12 vom 16.9.2014 in der Zeit vom 29.9.2014 bis zum 28.10.2014 öffentlich ausgelegen.

Meschede, den 15.3.2019

- Dr. Schneider, Landrat -

Aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Landschaftsplanentwurfes nach der Offenlegung, die die Grundzüge der Planung berührten, wurde er erneut aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 24.3.2017 gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 8 vom 30.3.2017 in der Zeit vom 25.4.2017 bis zum 24.5.2017 mit der Bestimmung öffentlich ausgelegt, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.

Meschede, den 15.3.2019

- Dr. Schneider, Landrat -

Nach Abwägung der bei der 1. und der 2. Öffentlichen Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises den Landschaftsplan "Sundern" am 20.10.2017 gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG i. V. m. den §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) als Satzung beschlossen.

Meschede, den 15.3.2019

- Dr. Schneider, Landrat -

Das Anzeigeverfahren nach § 18 LNatSchG ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Meschede, den 15.3.2019

gez.

- Dr. Schneider, Landrat -

Gemäß § 19 LNatSchG ist die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens unter Hinweis darauf, dass der Landschaftsplan während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 5 vom 14.3.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung trat der neu aufgestellte Landschaftsplan in Kraft.

Meschede, den 15.3.2019

gez.

- Dr. Schneider, Landrat –

D Planbestandteile, planerische Vorgaben und Grundlagen

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Ihm ist eine Begründung beigefügt, die lt. § 9 LNatSchG die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14 g des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfüllt und den Plan einer „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP) unterzieht. All diese Bestandteile sind Gegenstand der Satzung.

Als Landschaftsrahmenplan liegt dem vorliegendem Landschaftsplan der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) vom 30.3.2012 und dessen 1. Änderung vom 16.1.2017 zugrunde.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten orientiert sich an der „Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 19. April 2000. In ihr ist festgelegt, dass Naturschutzgebiete nach dem Grundsatzprinzip (ordnungsrechtliche Sicherung von Natur und Landschaft unter Beibehaltung der derzeit ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung) gesichert werden. Darüberhinausgehende Beschränkungen z. B. im Zusammenhang mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

Kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist die Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000); Originalmaßstab der Entwicklungs- und Festsetzungskarte: 1 : 10.000.

Europäisches Naturschutzrecht:

Die EUROPÄISCHE UNION hat in ihrer Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH) von 1992 die Ausweisung eines zusammenhängenden EU-weiten Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ angestoßen. Die ausgewiesenen FFH-Gebiete im Plangebiet sind durch diesen LP in nationales Recht umgesetzt.

E Abkürzungen und Begriffe

In den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

BK / BT	Biotopkataster / Biotoptypenkartierung des LANUV; Stand 2011
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EZ	Entwicklungsziel
FFH - RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna/Flora/Habitat - Richtlinie)
G	Grünland
GB	Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gem. Angaben des LANUV; Stand 2014
i.V.m.	in Verbindung mit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LFoG	Landesforstgesetz
(LG	Landschaftsgesetz NW)
LH	Laubholz
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz -
LP	Landschaftsplan
LRT	Lebensraumtyp (i.d.R. im Zusammenhang mit FFH-bedeutsamem Laubwald)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
ND	Naturdenkmal
NH	Nadelholz
NSG	Naturschutzgebiet

RL	Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung (2011)
U	Umwandlung (in eine andere Nutzungsform)
UNB	Hochsauerlandkreis, Untere Naturschutzbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Flächen des Biotopverbundes aus dem Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan
VO	Verordnung
WG	Wildnisentwicklungsgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Speziell in den forstlichen Festsetzungen und Erläuterungen sowie bei den Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsfestsetzungen werden einige Begriffe verwendet, deren Bedeutung wie folgt definiert wird:

Bodenständig sind Gehölze oder Waldgesellschaften dann, wenn sie standortgerecht sind und aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur potenziellen natürlichen Vegetation (definiert durch TÜXEN) als heimisch gelten.

Standortgerecht sind heimische und nicht-heimische Gehölzarten, deren Standortansprüche auf einer betrachteten Fläche in einem unter forstlichen Gesichtspunkten ausreichenden Maße erfüllt werden.

Einheimisch sind Gehölzarten, die im Naturraum natürlich vorkommen; d. h. weder eingeführt sind noch spezielle Züchtungen darstellen. Es handelt sich im Plangebiet ausschließlich um Laubgehölze; dazu zählen aber z. B. nicht Roteiche oder Zuchtformen von Pappel und Weide.

Autochthone Gehölze sind im Gebiet entstandene und daher an Klima und Standorte gut angepasste Gehölzsippen; Baumschulware unbekannter Herkunft kann für den Raum Sundern nicht als autochthon angesehen werden.

Trupp bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von bis zu 15 m = ~ 170 m²

Gruppe bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von 15 – 30 m = ~ 170 – 700 m²

Horst bezeichnet eine baumbestandene Fläche mit einem Durchmesser von 30 - 60 m = ~ 700 - 3000 m²

Baumlänge bezeichnet ein Maß von 30 - 35 m (= durchschnittliche Höhe ausgewachsener Waldbäume in NRW)

F Hinweise zur Handhabung des Plans

Die **Abgrenzung** der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen ist der Entwicklungs- bzw. der Festsetzungskarte zu entnehmen; **inhaltlich** wird dieser Kartenteil durch den hier vorliegenden Textteil unter den jeweiligen Festsetzungsnummern ausgefüllt und erläutert. Zur besseren Übersichtlichkeit korrespondiert im endgültigen Druckexemplar des Landschaftsplanes die Papierfarbe des Textteils mit der jeweiligen Farbe der Festsetzungsgruppen.

Bei den im nachfolgenden Text *kursiv* gedruckten Worten und Sätzen handelt es sich um die **Erläuterungen** der im Normaldruck geschriebenen **Festsetzungen**.

Dort, wo die Grenzen von Festsetzungen im Plan nicht eindeutig kartographisch erkennbar sind, sind sie in der Regel in der Örtlichkeit durch Nutzungsgrenzen (Laub-/Misch-/Nadelwald, Acker, Grünland) nachvollziehbar oder anhand von Fluchtpunkten / -linien zu erkennen. Im Einzelfall verbleibende Grenz-Zweifelsfälle sind bei Bedarf durch örtliche Einmessung zu beseitigen.

G Hinweise zur Wirkung des Plans

Die grundsätzlichen Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 22 – 29 LNatSchG und den §§ 23, 26, 28, 29 und 65 BNatSchG geregelt.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen gelten ggf. ordnungsbehördliche Verordnungen des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Im Ergebnis sind - neben diesen Verordnungen - die landschaftsrechtlichen Schutzausweisungen im Plangebiet ausschließlich durch den Landschaftsplan geregelt oder zumindest in ihm nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 6).

Der Landschaftsplan enthält nachrichtlich auch die besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG. Hierzu sind im Kapitel 6 nähere Erläuterungen gegeben. Sie liegen zum großen Teil in geplanten Naturschutzgebieten bzw. geschützten Landschaftsbestandteilen. Unabhängig von überlagernden Landschaftsplanfestsetzungen gilt hier das allgemeine Beeinträchtigungsverbot des § 30 BNatSchG und des § 42 LNatSchG, dem im Allgemeinen durch eine Beibehaltung der bisherigen (Nicht-) Nutzung Rechnung getragen wird.

Mit der Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL in nationales Recht durch diesen LP (s. D) ist die naturschutzfachliche Seite der Gebietsmeldungen umgesetzt; im Rahmen konkreter Pläne oder Projekte kann darüber hinaus eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein.

Von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Abweichend davon ist für eine Befreiung von forstlichen Festsetzungen die Untere Forstbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der UNB entscheidet.

Zu den Schutzfestsetzungen ergehen weitere Hinweise in Kapitel 2 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -. Außerdem wird auf die Bußgeldvorschriften in Kapitel 2, 3 und 4 hingewiesen.

1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 10 LNatSchG)

Erläuterung:

Die Entwicklungsziele gem. § 10 LNatSchG basieren auf einer Analyse des Naturhaushaltes und der Landnutzung sowie ihrer Wechselbeziehungen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in den Entwicklungskarten mit den zugehörigen textlichen Erläuterungen dargestellt.

Die Entwicklungsziele geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Ihr jeweiliger Geltungsbereich ist in der Entwicklungskarte abgegrenzt. Trotz dieser differenzierten Darstellung handelt es sich jeweils nur um Hauptziele, die nicht immer parzellenscharf von unter- und nebengeordneten Zielen zu trennen sind. Das führt inhaltlich dazu, dass konkrete Landschaftspflegemaßnahmen in den jeweiligen Entwicklungszielen auch dann nicht auszuschließen sind, wenn sie in ihrer Wirkung einem anderen Ziel eher entsprechen (Beispiele: die Anpflanzung eines Feldgehölzes oder die Beseitigung eines Landschaftsschadens ist auch innerhalb des Entwicklungszieles "Erhaltung" möglich und sinnvoll). Dieser Aspekt ist insofern wichtig, als im vorliegenden Landschaftsplan die Entwicklungsziele nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen dienen, sondern diese auch - im Sinne einer Flexibilisierung der Planung - **ergänzen** sollen (Durchführung zielkonformer Landschaftspflegemaßnahmen auch ohne deren konkrete, punktuelle Festsetzung).

Ihre Wirkung liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit; gem. § 22 Abs. 1 LNatSchG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden. So geben sie insbesondere Hinweise auf mögliche Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, auf die Ausgestaltung öffentlicher Flächenplanungen (Bauleitplanungen, Flurbereinigung) und enthalten landschaftsrechtliches Abwägungsmaterial für öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen; Entschädigungsforderungen nach § 68 BNatSchG i.V.m. § 76 Abs. 2 LNatSchG können daher aus der Darstellung der Entwicklungsziele nicht abgeleitet werden.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden.

Im Plangebiet gelten folgende Entwicklungsziele, deren Abgrenzung in der Entwicklungskarte dargestellt ist:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist von seiner visuellen Vielfalt und seiner Lebensraumqualität her unbedingt erhaltenswürdig.

Dabei ist der kleinere Teil des Plangebietes im Nordwesten um Hachen, Enkhausen, Estinghausen und Hövel Teil der naturräumlichen Einheit des „Bergisch-Sauerländischen Unterlandes“, der daran südöstlich angrenzende größere Teil mit dem bewaldeten Höhenrücken der Hellefelder Höhe ist Teil des „Nordsauerländer Oberlandes“. Im Süden/Südosten des Plangebietes liegt die naturräumliche Einheit des „Westsauerländer Oberlandes“. Die beiden letztgenannten Einheiten werden der Länge nach getrennt durch die von Südwest nach Nordost streichenden „Innersauerländer Senken“ von Allendorf über Westenfeld und Hellefeld bis Herblinghausen. Der Wechsel zwischen unbesiedelter Hellefelder Höhe und den anderen bewaldeten Bergrücken (im Süden v.a. der Homertrücken und das Lennegebirge) einerseits und den in Tallagen aufgereihten oder im Bereich von weiten Mulden und Hochlagen liegenden Siedlungen und den sie umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen andererseits lässt diese Mittelgebirgslandschaft als unbedingt erhaltenswürdig bezeichnen. Mit den hohen Kuppenlagen, den kühl-feuchten Klimabedingungen und dem darauf beruhenden Reichtum an Fließgewässern sowie kollin-submontanen Ausprägungen der Vegetationsdecke herrschen dabei landschaftliche Bedingungen, in denen sowohl der Ruf des gesamten Sauerlandes als „Waserturm des Ruhrgebietes“ als auch seine Bedeutung als Tourismusregion wurzelt; die Sorpetalsperre kann als Sinnbild für beide Bedeutungen stehen. Charakteristisch für das geomorphologische Erscheinungsbild ist der Wechsel waldgeprägter, teils hoher, aber immer sanft gerundeter Vollformen wie der Homert und den anderen Bergrücken mit freien Tälern (Flamecke, Röhr, Sorpe Endorfer Bach, Linnepe) und offenen (Hoch-)Flächen wie Hövel, Stockum oder Meinkenbracht) und Muldenlagen wie um Allendorf/Illingheim und Hachen, die aufgrund ihrer relativen Standortgunst eine landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit und damit auch die Voraussetzungen als Siedlungsplätze boten.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ wurde daher überall dort dargestellt, wo nicht die folgenden Entwicklungsziele diesen Erhaltungsaspekt überlagern.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die landschaftsplanerische Zielsetzung ausschließlich auf eine Konservierung der Landschaft im jetzigen Zustand beschränkt ist. Vielmehr können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 13 LNatSchG sinnvoll sein, die zu einer Verbesserung des Zustandes von Lebensräumen und ihrer Vernetzung führen sowie zur Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden-, Wasser-, Klimaschutzfunktionen) und zur Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft beitragen.

Hier ist es insbesondere geboten, dem Grundgedanken der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einer vollwertigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe im Darstellungsbereich Genüge zu tun. Zwar deckt das EZ 1.1 i. W. die Standorte ab, auf denen der Fichtenanbau aus landschaftlicher Sicht rel. unproblematisch ist; eine Laubholz-Anreicherung sollte dennoch auf den kleinflächigen, kartenmäßig nicht erfassten Sonderstandorten oder auch zur Verbindung der naturnahen Waldgesellschaften erfolgen, die mit dem EZ 1.4 belegt sind. Insbesondere in den Grenzräu-

men zu den hochwertigen Talzügen, Feuchtwäldern und Bruchgebieten unter dem EZ 1.4 ist mit dem Erhaltungsziel 1.1 auch die Vermeidung von Reliefveränderungen geboten, die den Wasserhaushalt dieser Feuchtgebiete beeinträchtigen könnten

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Strukturärmste Freilandanteile sollen durch geeignete anreichernde Maßnahmen aufgewertet werden.

Nördlich Estinghausen und westl. Melschede, westlich und östlich Illingheim und nördlich und südöstlich Altenhellefeld weist das Plangebiet aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung nur einen bescheidenen Anteil landschaftsgliedernder Elemente auf.

Die hier erfassten Gebiete sind tlw. von weiterem Offenland umgeben; sie stellen insofern als „Kernzonen“ nur die strukturärmsten Freiland-Anteile dar. Durch ihre Anreicherung mit naturnahen Feldgehölzen, Baumgruppen u. ä. kann der landschaftsästhetische Wert dieser Landschaftsräume deutlich gesteigert werden; gleichzeitig sind solche Strukturelemente je nach Ausprägung auch Trittsteinbiotope, Singwarten, Rückzugsräume u. ä. Teilhabitate von Bewohnern der großräumigen Feldflur. Vorzugsweise sollten bestehende Landschaftselemente miteinander vernetzt werden. Die tieferen gekennzeichneten Lagen eignen sich insbesondere für die Anlage von Obstbaumreihen und –beständen, in den höher gelegenen wird eine Anreicherung eher über die Anpflanzung heimischer Feldgehölze sinnvoll sein.

Auf die Festsetzung konkreter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG zur Umsetzung dieses Zieles wurde verzichtet. Für ihre qualitative Ausgestaltung ebenso wie für die räumliche Lage von Einzelmaßnahmen gibt es diverse Kriterien, die mögliche ökologische „Notwendigkeiten“ oder „Zwangspunkte“ für die Aufwertung des Landschaftsbildes überlagern; z. B. die Verfügbarkeit von Grund und Boden, die mögliche Beeinträchtigung (Beschattung oder sonstige Wirtschafterschweren) landwirtschaftlicher Nutzflächen usw. Im Grundsatz sind alle Maßnahmen landschaftlich sinnvoll, die in den hier dargestellten Gebieten zu einer – auch kleinflächigen – Umnutzung von Acker oder Intensivgrünland führen. Neben den bereits mehrfach genannten Anpflanzungen kann das auch eine Entwicklung von Brach-„flächen“ oder Feldrainen sein oder z. B. nur eine – evtl. in der Fläche wechselnde – Nutzungsextensivierung zugunsten von Nahrungsräumen für Stand-, Strich- oder Zugvogelarten der offenen Feldflur.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Ökologisch und landschaftsästhetisch als Fremdkörper geltende Nadelholzanzpflanzungen sollen landschaftsgerecht umgestaltet werden. Gleiches gilt für die Wiederherstellung von Landschaftsschäden wie Steinbrüche oder großflächig aufgegebene ehemalige Flächennutzungen.

Die Abgrabungsflächen und eine ehemals militärisch genutzte Fläche im Plangebiet werden in der freien Landschaft, aber auch im Wald als beeinträchtigende Fremdkörper empfunden.

Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen.

In der Regel wird dieses Ziel durch Umbestockungen/Umwandlungen und Rekultivierungen zu erreichen sein.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Gleichzeitig umfasst es auch die größeren Haupt-Talzüge (Gliederungsfunktion der Siepen; Einfluss auf den Wasserhaushalt). Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen (siehe hierzu Anhang I, Kapitel 6.4 und ausführlich Anhang III mit den Kurzbeschreibungen der hier betroffenen NATURA-2000-Gebiete).

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen großenteils der Erhaltungsaspekt (Laubwald, Offenland), oft aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht (Standortpotenziale, Verbundstrukturen). Die im EZ enthaltenen Haupttalzüge werden daneben mehrfach auch durch die Landschaftsschutzkategorie C in der Festsetzungskarte gesichert.

Mit diesem EZ sind auch jene kleinflächigen Teile der FFH-Gebiete erfasst, die nicht in die allgemein verbindliche NSG-Festsetzung übernommen wurden. Damit wird dem grundsätzlichen Entwicklungsgebot der FFH-RL auch in den Bereichen entsprochen, wo die tatsächlichen Verhältnisse eine rechtliche Verpflichtung zur Verbesserung der örtlichen Gegebenheiten mit Rücksicht auf die gebotene „planerische Zurückhaltung“ nicht unbedingt erfordern.

Innerhalb der Naturräume, die unter der Ziffer 1.1 beschrieben sind, deckt das EZ 1.4 die wertbestimmenden Zonen ab, die als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig herausgearbeitet wurden (Buchenwälder, freie Sohl- und Kerbtäler und Sonderstandorte) und sich in der Festsetzungskarte als NSG wiederfinden.

Im Sinne des landschaftsrechtlich geforderten Biotopverbundes (§ 21 BNatSchG) geht dieses Ziel wie bereits angedeutet aber auch über die festgesetzten NSG hinaus und wird dazu in den Offenlandbereichen noch ergänzt tlw. durch die Entwicklungsziele 1.5. und 1.6 und in den Waldgebieten durch die Entwicklungsziele 1.7

und 1.8. Durch ihre langfristige Umsetzung wird ein funktionierendes Verbundsystem innerhalb der verschiedenen Lebensraumtypen erreicht.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Dieses gilt auch und insbesondere bei expansiven Veränderungen durch weitere Bauvorhaben.

Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung zahlreicher Ortschaften im Stadtgebiet von Sundern besonders bedeutsam. Insbesondere auf folgenden Feldern kann an der Realisierung dieses Ziels gearbeitet werden:

- *Bauleitplanung: organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern, Eingrünung von Baugebieten auf ausreichend großer Fläche mit lockerer Bepflanzung (besser Obstwiese als schmale, dichte Hecke), Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und nutzbarer Flächen;*
- *privates Bauen: Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien, dichte Eingrünung von Zweckbauten und ortsbildbeeinträchtigenden Gebäudeteilen durch Laubholzhecken, Anpflanzung einzelstehender, großkroniger "Hofbäume", Gartengestaltung mit Sträuchern (schwarzer Holunder u. ä.), Blüten- und Nutzpflanzen statt Koniferen, Zierrasen und Betonsteinen;*
- *Landschaftspflege: Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen (keine Aufforstungen und flächigen Anpflanzungen), Anreicherung der Feldflur durch Obstwiesen, Feldgehölze und Einzelbäume, Betonung der in den Ort führenden Wege durch Grünstreifen u. ä.; bei vorhandenen Waldflächen: Anlage von Waldrändern durch Wiederaufforstung mit Laubholz oder die Ausbildung ausreichend dimensionierter Waldsäume mit Straucharten und Sukzessionsflächen.*

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. deren Erhalt ist zwar Aspekt auch der Entwicklungsziele 1.4 und 1.5, wird aber im Stadtgebiet Sundern an einigen Stellen aufgrund der unmittelbaren Bedeutung extra - z.T. an Stelle des Zieles 1.4 - als Ziel dargestellt (u.a. im Bereich des erweiterten NSG 2.1.7 „Breloh“).

Die Extensivierungsbereiche (z.B. nördlich Hövel oder in den Anliegerzonen der NSG 2.1.4 „Steinert“ und 2.1.7 „Breloh“) sind selbst teilweise oder ganz oder durch

die Nutzung auf ihren direkt angrenzenden Nachbarflächen durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung tlw. mit kammernden Strukturen vorgeprägt; durch diese Kombination, oft verbunden mit einer Weidenutzung, sind Lebensräume von auf diese Voraussetzungen angewiesenen Arten ausgeprägt, die in ihrer Struktur geschützt und gefördert werden sollen.

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Problematisch kann ein Fichtenbestand innerhalb von Wasserschutzgebieten sein (Bodenversauerung, Interzeption).

Vordringlich ist deshalb in den Bereichen vorhandener und geplanter Wasserschutzgebiete (geomorphologisch abgegrenzt, fachlich abgegrenzt und ordnungsbehördlich ausgewiesen, die letzteren Beiden incl. der Schutzzonen II [Stand: Januar 2014]) eine Laubholzanreicherung der Nadelwälder zu laubholzdominierten Waldbeständen anzustreben. Gleiches gilt bei Erstaufforstungen auf Freiflächen dieser Bereiche und im Auen-/Einzugsbereich von anderen Gewässern (die nicht der Festsetzung 2.3.3 unterliegen), bei denen standortbedingt auch nur eine solche mit Laubholz landespflegerisch und forstökologisch ziieldienend ist.

Die im Gebiet des Landschaftsplanes zu Tage tretenden Felsen (tlw. in Folge von anthropogenen Abgrabungstätigkeiten) sind herausragende Naturobjekte, die durch eine tlw. unsensible waldbauliche Behandlung (insbesondere durch den Anbau von Fichten) in ihrem Biotopwert geschmälert sind. Sie können zudem auch Habitate und Standorte spezifischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer Vergesellschaftungen darstellen (z. B. Mauerfarne, Flechten und Moose etc.). Ergänzend können sie einen besonderen Standortkomplex für eigenständige Waldtypen und Waldgesellschaften bilden. Die Felsen des Plangebietes liegen (fast) ausschließlich innerhalb des Waldes.

Die Aussagen des v.g. Abschnittes gelten z.g.T. in gleichem Maße für durch historischen Bergbau entstandene Sekundär(fels)biotope.

Das Ziel ergänzt räumlich und sachlich jene bewaldeten Bereiche, die unter 1.4 und 1.8 dargestellt sind. Insgesamt werden so all die Waldflächen abgebildet, auf denen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft mit Laubholz gewirtschaftet werden sollte, während sich die dazwischenliegenden Bereiche mit dem EZ 1.1 - abgesehen von den dort enthaltenen Kleinstrukturen und den möglichen Verbindungen der Flächen im EZ 1.4 - genauso für eine Nadelholznutzung anbieten.

Aufgrund des besonderen landschaftlichen Interesses an diesem Ziel ist es gerechtfertigt, in Fällen einer zielführenden flächigen Aufwertung der einbezogenen Flächen durch Umbestockung in Laubholz diese als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen und Feuchtwälder durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer, ihre Saumzonen und feuchte Waldgebiete sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In vielen Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt.

In der Regel handelt es sich im Plangebiet um untergeordnete Siepen, die den größeren, offenen, mit EZ 1.4 (und entsprechenden NSG / LSG-C -Festsetzungen) bedachten Haupt-Talzügen zufließen. Hier spricht neben den Standortbedingungen wesentlich auch die Gliederungsfunktion der Siepen in der Waldlandschaft und der Einfluss dieser Bereiche auf den Wasserhaushalt für eine (Um-) Bestockung mit bodenständigem Laubholz im Rahmen des EZ 1.8.

Hier wird sich aufgrund der Standortbedingungen teilweise die Verwendung der Schwarzerle als „Hauptbaumart“ anbieten; teilweise handelt es sich um Edellaubholz-Standorte. Das besondere landschaftliche Interesse an diesem Ziel legt es nahe, die hiermit geforderte Aufwertung der Waldsiepen auch als landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung anzuerkennen und ggf. in „Ökokonten“ festzuschreiben.

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 20 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten unberührt bleiben die Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplans zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Detailregelungen und die Unterhaltung bestehender Anlagen.

Dazu gehören auch Maßnahmen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von vorhandenen Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen erforderlich sind, wenn sie unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft vorgenommen werden.

Die Straßenkörper vorhandener, klassifizierter Straßen und Eisenbahnbetriebsanlagen sind – auch bei zeichnerischer Erfassung – von flächenhaften Schutzfestsetzungen (NSG, flächenhaft dargestellte ND und LB, LSG) nicht betroffen.

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans kann nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 LNatSchG die Untere Naturschutzbehörde und i.V.m. § 75 Abs. 2 LNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) *dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- b) *die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

§ 15 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen/Ersatzgeld) gelten entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass sie nur mit Zustimmung der Vertretungskörperschaft des Kreises und der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

Die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG sollen durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt werden.

- II. Hinweise auf § 12 bzw. § 13 LNatSchG hinter einzelnen Ge- und Verboten machen diese zu Festsetzungen im Sinne der angegebenen Paragraphen.

Zur besseren Übersicht aller das jeweilige Schutzgebiet betreffende Regelungen wurde z. T. auf eigenständige Festsetzungen unter Ziffer 4 bzw. 5 zugunsten dieser Form verzichtet.

III. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zeitlich unaufschiebbar durchgeführt werden müssen, sind aus haftungsrechtlichen Gründen von entgegenstehenden Festsetzungen unberührt. Bei substantiellen Eingriffen in ein Schutzobjekt hat der Träger dieser Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplans verstoßen würde. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern und anderen Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen.

IV. Abgestimmte Biotopmanagement- und Waldpflegepläne sowie die zu deren Umsetzung abgeschlossenen Verträge haben in Aussagen, die die getroffenen Festsetzungen modifizieren, Vorrang vor diesen.

Die detaillierte Bearbeitung von Schutzgebieten im Rahmen der Biotopmanagement- oder Waldpflegeplanung kann zu Erkenntnissen führen, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten. Außerdem braucht die Ausgestaltung von Pflegeverträgen auf Grünland einen gewissen Spielraum, um ökologische und betriebswirtschaftliche Belange zusammenzuführen.

Bußgeldvorschriften

Nach §§ 69 BNatSchG und 77 LNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsteile enthaltenen Verbot zuwiderhandelt. Nach § 78 LNatSchG können solche Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung dieser Ordnungswidrigkeiten gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können nach § 72 BNatSchG eingezogen werden.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.1.1 - 2.1.64) festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen.

Soweit es sich um Regelungen zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten handelt, ist das nach § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG NRW) erforderliche Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde erzielt worden (s. deren Schreiben vom 12.5.2015).

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck

Es wird auf die besonderen Erläuterungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit und zur Ressourcenschonung wird der folgende Katalog mit allgemein gültigen Ver- und Geboten bzw. Entwicklungsmaßnahmen nicht unter jeder einzelnen NSG-Festsetzung wiederholt.

Insbesondere ist verboten:

- a) Bäume und Sträucher heimischer, bodenständiger Arten, Obstbäume oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder abzubrennen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- *die Beschädigung des Wurzelwerkes,*
- *das Verdichten des Bodens im Traufbereich;*

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-Setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten;
- das Sammeln von Beeren, Speisepilzen und wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in geringer Menge für den eigenen Gebrauch.

- b) wild lebende Tiere zu fangen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes sowie der Fischerei, soweit sie nicht unter e) und o) eingeschränkt sind.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben

- der Fischbesatz zur Erhaltung einer gebietstypischen Gewässerbiozönose im Rahmen des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiverordnung unter Beachtung des Erlasses zur „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ (MUNLV 1997);
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und unter Berücksichtigung des Verbots q).

- d) im NSG Hunde unangeleint laufen zu lassen, es außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren sowie es auf Offenlandflächen oder im Rahmen von organisierten oder sportlichen Veranstaltungen außerhalb der Wege zu betreten;

Das Befahrensverbot gilt z. B. auch für das Fahren mit Booten, Fahrrädern, Quads usw.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch das Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet worden sind.

unberührt bleibt

- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst- oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeit,
 - das Betreten zur ordnungsgemäßen Jagd im Sinne von § 1 Bundesjagdgesetz (BJG), des Jagdschutzes und der Fischerei, sowie das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz,
 - das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken,
 - das Laufenlassen von Gebrauchshunden im Einsatz
 - das Betreten durch Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.
- e) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Dauercamping- und Zeltplätze, Sport- und Spielplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

unberührt bleibt

- das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen
 - die Errichtung von
 - nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen,
 - Ansitzleitern und geschlossenen "Kanzeln" mit höchstens 1,20 x 1,50 m Kanzelboden,
 - offenen Viehunterständen, wenn deren Standort mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt ist,
 - Holzlagerplätzen bei NSG über 50 ha Größe, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - mindestens einseitig offenen, hölzernen Wanderer-Schutzhütten mit einer Grundfläche von max. 15 m².
- f) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder das Bodenrelief in anderer Weise zu verändern;

unberührt bleiben Bodeneinschläge, die der wissenschaftlichen Untersuchung der Waldböden dienen.

- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;

unberührt bleiben Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden, sowie solche, die der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

- h) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder sie in einen höheren Ausbaustandard zu überführen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;
- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist durch diese Festsetzung nicht erfasst.

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von ortsnah anfallendem Holz zum Bereitstellen für die Abfuhr,
- die vorübergehende Lagerung von Material zur Wildfütterung,
- auf hoffernen Flächen die vorübergehende Lagerung von dort erzeugtem landwirtschaftlichem Erntegut.

- k) Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt das Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen, soweit sie für forstbetriebliche Tätigkeiten erforderlich sind.

- l) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald;

Verbiss-, Fege- und Schälschutzmittel gelten nicht als Pflanzenschutzmittel in diesem Sinne und sind damit nicht von der Festsetzung betroffen.

unberührt bleibt die Insektizidanwendung bei gepoltertem Holz.

- m) zu lagern, zu lärmern oder Feuer zu machen (mit Ausnahme der Verbrennung von Schlagabraum u. ä. im Rahmen der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 02.04.2004 – Amtsblatt des HSK Nr. 5 / 2004 –);

- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Wegweiser oder Warntafeln oder der forstlichen Umweltbildung dienen;

unberührt bleibt darüber hinaus eine vorübergehende Beschilderung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen.

- o) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;

unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß §§ 27 ff. der „Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes“.

- p) der Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung > 0,5 ha zusammenhängender Fläche innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren in Beständen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind, soweit die Maßnahme nicht von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt ist (§ 12 LNatSchG);
- q) die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem jeweiligen Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG);

Dazu gehört auch die gezielte Herbeiführung einer natürlichen Verjüngung von Nadelholz.

- r) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten;
- s) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baum-schulkulturen anzulegen;
- t) Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen umzubrechen oder eine dem Umbruch gleichkommende Vernichtung der Grasnarbe durchzuführen oder diese Bereiche in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

Wildwiesen, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Ackerstilllegungsprogrammen oder vorübergehender Feld-Grasanbau gelten im Sinne dieses Verbotes nicht als Grünlandnutzung. Die umbruchlose Durchsaat und die Wiederherstellung der Grasnarbe nach Wild- oder kleinflächigen Trittschäden von Weidetieren ist von diesem Verbot nicht erfasst.

- u) das Erscheinungsbild von Felsklippen zu ändern;

Hierzu zählt insbesondere das Bearbeiten von Felsklippen mit Werkzeug und das Anbringen von Kletterhaken u. ä. Kletterhilfsmitteln; das Klettern selbst ist durch das Wegegebot für sportliche Veranstaltungen unter d) erfasst.

- v) die Beseitigung von Höhlenbäumen;
- w) die Durchführung von Bodenschutzkalkungen auf Moorböden, Heideflächen, sowie in bach- und quellnahen Bereichen.

Gebote

- a) Die naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften sind zu erhalten; Bewirtschaftungsmaßnahmen haben nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne einer naturnahen Waldwirtschaft zu erfolgen.

Das bedeutet über die Festsetzungen p) und q) hinaus:

- die deutliche Erhöhung der Mischung und Stufigkeit der Waldbestände zur Erhöhung des Strukturreichtums,
- eine standort- und landschaftsangepasste Waldrandgestaltung und -pflege,
- die Pflege besonderer Waldbiotope (Umweltbundesamt 2002).

- b) Grünlandflächen sind durch Bewirtschaftung oder Pflege offenzuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen

- a) Für alle Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungs- bzw. Waldpflegepläne oder Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die die zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten erforderlichen Maßnahmen nach Art, Umfang und Rangfolge näher bestimmen (§ 13 LNatSchG).
- b) Bei landwirtschaftlicher Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 13 LNatSchG).

Diese Entwicklungsmaßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

- c) In Wald-NSG sind bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

Dieses Gebot wird im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung / Forstbetriebsplanung - ggf. mit weiteren biotopoptimierenden Maßnahmen (z. B. Umbestockungen, Unterdrückung unerwünschter Naturverjüngung) - umgesetzt.

Abweichende / zusätzliche Bestimmungen

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei widersprüchlichen Aussagen gegenüber den hier formulierten allgemeinen Ver- und Geboten Vorrang haben.

Dies kommt insbesondere als abweichende Regelungen zur allgemeinen Forstlichen Festsetzung unter Verbot 2.1 q) in den Wald-NSG vor.

Da sie standörtlich begründet sind, gilt die Forstliche Festsetzung dort in der Regel flächendeckend. Vornehmlich in den Siepen und Quellbereichen fehlen jedoch rel. häufig örtlich nachvollziehbare Grenzstrukturen (Wege, Flurstücks- oder Bestandesgrenzen), oder die Standortbedingungen für die Schutzziel-Biotope sind in Teilen des NSG in einer wirtschaftlich relevanten Größenordnung nicht gegeben.

In den betroffenen Einzelfestsetzungen wird dann wie folgt vorgegangen: die allgemeine forstl. Regelung gilt

- in den Siepen mindestens in einer Breite von je 15 m beidseitig ab Gewässerrand oder - wenn vorhanden - ab äußerer Grenze der Geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. ab Böschungsschulter bei Kerbtälchen,

- in einem Radius von mindestens einer Baumlänge um einen vernässten Quellbereich / um eine Quellmulde.

Im übrigen Teil des NSG - er ist in der Festsetzungskarte durch eine Diagonalschraffur gekennzeichnet - gelten dann die einzelfallweise beschriebenen Abweichungen (insbes. zulässige Nadelholz-Beimischungsanteile).

Vom allgemeinen Festsetzungskatalog abweichende Regelungen gelten aber z. B. auch, um Abweichungen von Regionalplan-Vorgaben zeitlich zu befristen, oder zur Umsetzung des „Grünlanderlasses“ des MKULNV vom 24.04.2015 auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen.

Allemal sind diese Spezialfälle als „Fläche mit Hinweisen im Text“ durch eine Diagonalschraffur auf einem Teil der Gesamtfestsetzung gekennzeichnet und unter der jew. Festsetzungsnummer beschrieben.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Naturschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – möglich zum Zwecke der Wissenschaft.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich vom

- Verbot b) für die Kormoranjagd aufgrund der Bestimmungen der KormoranVO zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zur Bisam- und Nutriajagd zur Abwehr erheblicher wasserwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Schäden auf Grundlage des Erlasses vom 27.12.2022 zur Bekämpfung von Bisam und Nutria
- Verbot d), k) und m) für die Durchführung von öffentlichen Brauchtumsfeuern (z.B. traditionelle Osterfeuer)
- Verbot e) und j) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeeinrichtung und Brunnenbohrungen
- Verbot g) für die Anlage von Feuerlöschteichen in Wald-NSG,
- Verbot h) für den forstlichen Wegebau entsprechend dem Verfahren gemäß „Leitbild für den nachhaltigen forstlichen Wegebau in NRW“ sowie für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot i) für die Unterhaltung vorhandener Drainagen sowie für die unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, die im Spülbohrverfahren o.ä. verlegt werden
- Verbot l) für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald im Kalamitätsfall und
- Verbot r) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht erheblich und dauerhaft zuwiderlaufen – ferner möglich vom Verbot c), Verbot d), Verbot e), Verbot h), Verbot i), Verbot k), Verbot m), Verbot n) und Verbot o) für die Entwicklung aller der Umwelt- und Waldpädagogik dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen im Geltungsbereich des Landschaftsplans und für die Sicherstellung und Förderung ihrer Infrastruktur. Sie gelten als zulässig, solange und soweit der Schutzzweck durch sie nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Naturschutzgebiete - Übersicht -

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
2.1.1	Mischwälder südlich des Effenberges	nordwestl. Hachen	39,7
2.1.2	Kamberg	nordöstl. Ortsrand Amecke	7,9
2.1.3	Im Sümpfel	nördl. Illingheim	11,4
2.1.4	Steinert	nordwestl. Allendorf	26,2
2.1.5	Röhr nördlich Hachen	nördl. Hachen	8,8
2.1.6	Bilstein	nördl. Hachen	12,4
2.1.7	Breloh	zwischen Illingheim und Stockum	13,2
2.1.8	Stemeler Holz	östl. Stemel	23,1
2.1.9	Westenfelder Kalkknäppchen	östl. Westenfeld	2,6
2.1.10	Niederwald Recklinghausen	nördl. Recklinghausen	25,1
2.1.11	Schatthangwald Röhre	westl. Sundern-Röhre	5,6
2.1.12	Wacholdergebiet Hermenscheid	östl. Altenhellefeld	4,1
2.1.13	Spitzer Kahlenberg	östl. Stockum	2,5
2.1.14	Feldgehölz Almenscheid	östl. Altenhellefeld	1,0
2.1.15	Waldbiotopkomplex „Alsenberg/Schneebecke/ Schlüssel-siepen“	nordöstl. Wildewiese	101,5
2.1.16	Ehem. Grube Hermann	südwestl. Hüttebrüchen	5,2
2.1.17	Krähetal östlich der Grube Hermann	südlich Hüttebrüchen	1,9
2.1.18	Katenberg	nordwestl. Enkhausen	9,8
2.1.19	Lausebrink	nordwestl. Enkhausen	1,2
2.1.20	Niederwälder am Westhang des Rachenberges	südl. Endorf	14,8
2.1.21	Bruchwaldparzellen nördlich Amecke	nördlich Amecke	3,1
2.1.22	Magerweide Stockmecke	nordöstl. Allendorf	2,6
2.1.23	Extensivgrünland „Im Stühlhahn“	südl. Hagen	0,3

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
2.1.24	Enkhauser Berg	westl. Hachen	5,2
2.1.25	Niederwaldrelikt Kehl	südöstl. Hellefeld	5,1
2.1.26	Eistenberg	östl. Seidfeld	1,6
2.1.27	Papenloh	zwischen Seidfeld u. Stockum	4,0
2.1.28	Langscheider Mark	südwestl. Langscheid	148,1
2.1.29	Erlenbruch Denstenberg	südwestl. Dörnholthausen	0,3
2.1.30	Schla	südlich Sundern-Silmecke	3,4
2.1.31	Gräfenberg	östl. Seidfeld	7,9
2.1.32	Halden südl. Bönkhausen	südl. Bönkhausen	3,0
2.1.33	Tolmecke-Siepen	südwestl. Bönkhausen	1,7
2.1.34	Erlenbruch Klingeln Siepen	südl. Bönkhausen	2,3
2.1.35	Müggenohl	nordöstl. Wildewiese	6,0
2.1.36	Bruchwald Bormecke	nördl. Bainghausen	3,5
2.1.37	Unterlauf des Krummeckesiepen	nördl. Bainghausen	5,9
2.1.38	Odin / Hardt	südlich Herblinghausen	11,9
2.1.39	Schatthagwald Hohe Liete	nordwestl. Meinkenbracht	0,9
2.1.40	Unteres Heckmersiepen	nordöstl. Stemel	1,4
2.1.41	Magerweide südl. des Bärenberges	nördl. Endorf	1,2
2.1.42	Erlenkamp	südl. Tiefenhagen	13,3
2.1.43	Hohe Hahn	westl. Hövel	4,3
2.1.44	Hermkesiepensystem	nordwestl. Amecke	14,2
2.1.45	Oberes Walpketal	südl. Wennigloh	5,6
2.1.46	Oberlauf des Hellefelder Baches	zwischen Hubertushöhe und Hellefelder Höhe	8,9
2.1.47	Niederwald am Eischeberg	südöstl. Linnepe	14,9
2.1.48	Rümmecke	nördl. Hellefeld/ Herblinghausen	21,4
2.1.49	Kohlbrüche	zwischen Sundern- Settmecke und Sorpesee	13,6
2.1.50	Hellefelder Höhe	nördl. Hellefeld	72,2
2.1.51	Kalkbuchenwald Selschede	südlich Selschede	16,8
2.1.52	Selmecke	zwischen Sorpesee und Ortslage Stemel/Sundern	23,8

Nr.	Name des NSG	Lage	Größe (ha)
2.1.53	Kahlenberg	westl. Weninghausen	16,1
2.1.54	Hardt	nördl. Linnepe	31,8
2.1.55	Hagener Niederwälder	nördlich Hagen	25,4
2.1.56	Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede	östlich Forsthaus Linschede	16,0
2.1.57	Wolfsbeil (Sunderner Teil)	zwischen Hachen und Müschede	13,4
2.1.58	Buchen-Althölzer nördlich des oberen Flamecketales	nördöstlich Sundern	42,6
2.1.59	Bremke und Hermessiepen	zwischen Sundern-Settmecke und Sorpeseesee	18,0
2.1.60	Wäldchen am Stemmburg	westl. Hellefeld	2,6
2.1.61	Burgberg Hachen	Ortslage Hachen	2,5
2.1.62	Magergrünland „Alfloh“	westl. Linnepe	5,2
2.1.63	Piepenbruch	nordöstl. Langscheid	2,3
2.1.64	Auf dem Saal	südlich Saal	6,1

2.1.1 NSG „Mischwälder südlich des Effenberges“

Lage: nordwestlich Hachen

Größe: 39,7 ha

Objektbeschreibung:

Das NSG reicht vom Oberlauf des Asbecker Baches und den an dessen westlichen Talhängen anschließenden Buchenmischwäldern im Westen über die struktur- und artenreichen Buchenwälder an den mäßig steilen bis steilen Hängen des "Effenberges" bis zu den naturnahen Buchen- und Eichenmischwäldern im Umfeld eines namenlosen Tälchens westlich der Grasberg-Kuppe im Osten.

Insgesamt stockt naturnaher Buchenwald mit heterogener Altersstruktur (meist als Hochwald mit bis zu 200-jährigen Buchen) auf den Hängen in unterschiedlich exponierten Lagen des NSG. Viele Bäume erreichen einen großen Durchmesser. Einzelstammweise sind weitere Baumarten beigemischt. Zerstreut treten Buchennaturverjüngungshorste auf. Die Krautschicht ist üppig, tritt häufig in Horsten und Herden auf und erreicht streckenweise hohe Deckungsgrade. Nach Osten zu fehlt sie dagegen zunehmend völlig. Eine Buchennaturverjüngung ist hier ebenfalls weniger entwickelt.

Der vergleichsweise große Komplex bodenständiger Laubwälder ist aus verschiedenen, auch mehr oder weniger alt- und totholzreichen Buchenwald-Gesellschaften aufgebaut: Je nach Exposition und geologischem Untergrund geht Hainsimsen-Buchenwald in einen artenreichen Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald über. Oft ist der Waldmeister-Buchenwald nur kleinflächig eingesprengt, allgemein sind die Übergänge fließend und von vielfältigen Durchdringungen gekennzeichnet. Nach Osten zu sind den Buchen mehr oder weniger stark Eichen beigemischt.

Bedingt durch die kalkhaltigen Standorte für die Region insgesamt in dieser Fläche ungewöhnlich artenreichen Krautschichten der strukturreichen, bodenständigen Buchenwälder mit zahlreichen regional seltenen Pflanzenarten sowie die natürlichen Felsformationen unterschiedlichster geologischer Provenienz machen die besondere Bedeutung des Gebietes innerhalb des regionalen Biotopverbundes aus.

Im Westen wird der Asbecker Bach, nachdem sich das erst enge Kerbtälchen weitet, streckenweise von einem gut ausgebildeten bachbegleitenden Erlenwald gesäumt.

Am daran östlich liegenden Effenberg wird der Buchenwald von mehreren 8 – 10 m hohen, steil bis stufig abfallenden Felsklippenkomplexen aus grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken gegliedert. Die Felsklippen zeichnen sich durch einen üppigen farn- und moosreichen Felsbewuchs aus.

Auch im Osten des NSG am Nordwestabfall des Grasberg-Plateaus erstrecken sich Felsklippen, hier über ca. 100 m in Nord-Süd-Richtung. Sie bestehen aus rotem und grünem oberdevonischen Cypridinschiefer an der Grenze zu grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken. Die bis zu 15 m hohen, steil abfallenden Felsen weisen ebenfalls einen farn-, moos- und flechtenreichen Bewuchs auf, mit einem zum Teil dominierenden Efeubestand. Unter den wenigen am Felsen stockenden Bäumen fallen einige Sommerlinden auf. Südlich befinden sich einige weitere nur bis zu 4 m hohe Felsklippen.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Laubwaldkomplexes mit bedeutenden Kalkstandortanteilen, eingesprengten Felsklippen und mit artenreichen Strauch- und Kraut-Pflanzengesellschaften mit z. T. biogeographischer Bedeutung;

Schutz der geowissenschaftlich regional bedeutsamen Felsformationen;

Erhaltung und Optimierung eines heterogenen Waldlebensraumkomplexes und seiner besonderen, typischen Tier- und Pflanzenwelt.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf zwei Verbundflächen weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte detailliert abgegrenzt.

Erläuterung: In diesem NSG sind zwei Flächen zwischen reinen Laubholzbereichen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden, die aktuell einen NH-Anteil aufweisen (Größe der westlichen Fläche 0,59 ha; östliche Fläche 0,42 ha). Um einerseits das NSG trotz gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerschneiden und andererseits dem vorhandenen NH-Anteil Rechnung zu tragen, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Die Rückführung eines höheren Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Quellen: BK 4613-366, BK 4613-367, BK 4613-368, BK 4613-371; GB 4613-174, GB 4613-175, GB 4613-405, GB 4613-406; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.2 NSG „Kamberg“

Lage: nordöstlicher Ortsrand von Amecke

Größe: 7,9 ha

Objektbeschreibung:

Der struktur- und artenreiche Wald des NSG "Kamberg" erstreckt sich unmittelbar nordöstlich der Ortslage Amecke im Bereich des markanten, gleichnamigen, überwiegend flachgründigen Bergrückens aus Kalkgestein.

Im Westen stockt ein älterer Eichen-Hainbuchenmischwald mit tlw. eingestreuten Birken. Nach Osten schließt sich ein Buchenmischwald im Dickungs- und Stangenholzalter an. Dieser Bestand wird von z. T. sehr alten bis über 100 cm Stammdurchmesser ausgestatteten Buchen und Eichen überstellt. Neben kleineren Kalksteinentnahmestellen findet sich im Südteil ein Steinbruch mit 10 m mächtigen Steilwänden. Der Ostteil des Kambergs ist heute vorwiegend mit Fichtenkulturen im geringen Baumholzalter bestockt. Vor allem im randlichen Bereich im Osten und Süden ist jedoch immer noch ein sekundärer, durch Niederwaldnutzung entstandener, artenreicher Eichen-Hainbuchenwald (z. T. mit Überhältern) erhalten. Am gesamten Südrand des Gebietes verläuft ein von einer Hecke begleiteter Spazierweg. Wertgebend in dem NSG ist insbesondere die ausgesprochen artenreiche Krautschicht der bodenständigen Laubmischwälder auf Kalkstandort - sie enthält zahlreiche, regional seltene, kalkholde Pflanzenarten, darunter zahlreiche Frühjahrsgeophyten.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines, vielfältigen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebietes auf regional seltenem Kalk-Standort und seiner Lebensgemeinschaften mit zahlreichen Frühjahrsgeophyten und einer artenreichen Molluskenfauna mit z. T. biogeographischer Bedeutung;

Schutz und Erhalt eines Trittsteinbiotopes aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Gebote:

- die Ablagerungen (Gehölz- und Grasschnitt, Müll), v.a. im nördlichen Bereich des NSG, sind zu entfernen;
- die zahlreichen Trampelpfade, durch die die Krautschicht in Teilbereichen einer starken Trittbelastung durch Erholungssuchende ausgesetzt ist, sind im Zuge eines aufzustellenden Wegekonzeptes aufzulösen;

- der mit Schotter befestigte Feuerplatz auf der Sohle des kleinen Steinbruchs im Süden ist rückzubauen;
- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils im Bereich der vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil im Nordzipfel und dem zentralen Teil der Festsetzung erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die vorhandenen Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-304; BK 4613-305; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.3 NSG „Im Sümpfel“

Lage: nördlich Illingheim

Größe: 11,4 ha

Objektbeschreibung:

Der struktur- und artenreiche Laubmischwald-Komplex erstreckt sich unmittelbar östlich der Ortslage Amecke auf einem überwiegend flachgründigen Bergrücken aus Kalkgestein und ist aus verschiedenen bodenständigen Laubwald-Gesellschaften aufgebaut. Ein altholzreicher Waldmeister-Buchenwald zeigt sich im Nordosten und Südwesten von sekundären, durch Niederwaldnutzung entstandenen artenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern (z. T. mit Überhältern) umgeben, am nordwestlich exponierten Blockschutthang ist kleinflächig ein lindenreicher Schluchtwald mit großem Silberblatt-Bestand ausgeprägt. In der meist üppigen artenreichen Krautschicht aller Laubmischwälder fallen zahlreiche, regional seltene Kalkpflanzen auf.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines, vielfältigen, überwiegend naturnah strukturierten Waldgebietes mit artenreicher Krautschicht auf regional seltenem Kalk-Standort und seiner Lebensgemeinschaften mit z. T. biogeographischer Bedeutung;

Schutz und Erhaltung eines Trittsteinbiotopes aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-285; GB 4613-148; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.4 NSG „Steinert“ (3 Teilflächen)

Lage: nordwestlich Allendorf

Größe: 26,2 ha

Objektbeschreibung:

Die strukturreiche Kulturlandschaft auf einem zumeist flachgründigen Kalkstandort erstreckt sich über die abgeflachten, breiten Bergkuppen "Steinert" und "Kalfsnacken" unmittelbar nordwestlich von Allendorf. Wertgebend ist vor allem der etwa 7.000 m² umfassende Kalkmagerrasen am steilen Südhang des "Steinert" mit seinen bemerkenswerten Pflanzenvorkommen, darunter zahlreiche regional seltene und gefährdete Arten. Über den Kalkmagerrasen hinaus finden sich meist intensiv genutzten Wiesen, Weiden und vor allem Mähweiden, die durch zahlreiche kleinere und größere Feldgehölze und weitere Gehölzstrukturen angereichert sind, wodurch das Landschaftsbild der historischen, kleinbäuerlichen Kulturlandschaft weitgehend erhalten geblieben ist. Die Feldgehölze - meist Eichen-Hainbuchenwäldchen mit Niederwaldnutzung-Merkmalen - finden sich i. d. R. an den flachgründigsten Standorten; lokal fallen flache Felsrippen und kleine Lesesteinhaufen auf. Sie zeigen überwiegend eine üppige, artenreiche Krautschicht.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines exponierten Reliktes der historischen, kleinbäuerlichen Sauerländer Kulturlandschaft mit Kalkmagerrasen-Fragment als Vernetzungsbiotop in überwiegend ausgeräumter Agrarlandschaft;

Pflege und Entwicklung des Kalkmagerrasen-Biotops und seiner Lebensgemeinschaften mit regional seltenen und z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

Erhaltung der Landschaftsstrukturen inkl. der Reste ehemaliger Kalkgewinnung und Extensivierung der Grünlandnutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahmen:

- die geschützten Gehölzbestände sind ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG);

- die Feldgehölze sind durch Hecken zu vernetzen (§ 13 LNatSchG)

zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- vom Verbot unter 2.1 m) ausgenommen bleibt das jährliche Abbrennen des Osterfeuers. Eine einvernehmliche Regelung über eine Standortverlegung ist anzustreben.

Quellen: BK 4713-172; BK 4713-173; GB 4713-59; GB 4713-80; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.5 NSG „Röhr nördlich Hachen“

Lage: nördlich Hachen

Größe: 8,8 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den naturnahen Gewässerabschnitt der Röhr zwischen Hachen und der Stadtgrenze nach Arnsberg. Der Fluss weist hier eine steinige Gewässersohle, Kiesbänke und bis drei Meter hohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet die z.T. auf kurzen Strecken in z.T. extensiv genutztes Weidegrünland übergehen. Das Gewässer wird auf dem überwiegenden Teil der festgesetzten Strecke von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt.

Der Flussabschnitt der Röhr mit seiner teils reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen geomorphologischen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen hervorragenden Platz beim Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes ein und ist zudem ein bedeutender Refugialraum von Artengemeinschaften naturnaher Fließgewässer.

Schutzzweck:

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Flussabschnittes mit seinen Gewässerstrukturen und Artengemeinschaften;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: FFH-Gebiet DE-4513-303; BK 4513-301; GB 4513-301

2.1.6 NSG „Bilstein“

Lage: nördlich Hachen

Größe: 12,4 ha

Objektbeschreibung:

Die Bilstein-Klippen liegen nördlich von Hachen westlich des Röhrtales und umfasst neben den natürlichen Kalkfelsen des namensgebenden "Bilstein" einen aufgelassenen Kalksteinbruch und naturnahe Laubwälder.

"Herzstück" ist der Bilstein-Felsen, ein markanter natürlicher, fast 20 m hoher, flechtenbewachsener Kalkfelsen im Süden des NSG, an den sich nach Westen ein weitaus niedrigeres (bis 5 m) Felsenband anschließt. Auf dem Blockschutt direkt unterhalb des "Bilstein" ist kleinflächig Hangschuttwald mit hohem Totholzanteil ausgeprägt. Der Hangschuttwald geht fließend in einen struktur- und altholzreichen Buchenwald über, der bei meist südöstlichen Expositionen in der Krautschicht ausgesprochen artenreich erscheint. Er erstreckt sich an der bis zu 50 m hohen Steinbruchwand vorbei bis weit in den Norden. Im Westen des NSG findet sich meist Buchen-Eichenwald im starken Baumholzalter, daneben auch ein Fichten-Altholz.

Der aufgelassene Kalksteinbruch im Nordosten des NSG ist einschließlich der Abbruchwand recht weitgehend mit Pioniergehölzen verbuscht, in Teilbereichen der Steinbruchsohle sind auch Fichten eingestreut.

Die auf dem Kalk-Standort für die Region ungewöhnlich artenreiche Krautschicht der strukturreichen, bodenständigen Laubwälder mit zahlreichen regional seltenen Pflanzenarten in Baum-, Strauch- und Krautschicht sowie der natürliche Kalkfelsen machen die besondere Bedeutung des Gebietes innerhalb des regionalen Biotopverbundes aus.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung naturnaher Laubwaldgesellschaften und eines regional bedeutsamen Kalkklippenkomplexes mit den entsprechenden Lebensgemeinschaften durch naturnahe Waldwirtschaft;

Schutz und Erhalt eines Laubwald-Komplexes und natürlicher Felsvegetation aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie als Trittsteinbiotop in einer von Nadelholz-Forsten dominierten Waldlandschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-373; GB 4715-101; GB 4613-176; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.7 NSG „Brelöh“

Lage: zwischen Illingheim und Stockum

Größe: 13,2 ha

Objektbeschreibung:

Der extensiv genutzte, strukturreiche Wald-Grünland-Komplex erstreckt sich auf einem sanften, flachgründigen Bergrücken aus Kalkgestein inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft zwischen Amecke und Stockum. Wertgebend sind vor allem die beiden sekundären, durch Niederwaldnutzung entstandenen Eichen-Hainbuchenwäldchen (z. T. mit Überhältern) in Kuppenlage. Ihre artenreiche Krautschicht zeigt u.a. individuenreiche Vorkommen seltener Pflanzenarten. An das südliche, feldgehölzartige Niederwäldchen schließen sich rundherum extensiv beweidete Frischgrünländer mit Übergängen zur Magerweide an. Sie zeigen sich fast allseitig von alten, z. T. sehr breiten Hecken- und Gebüschstrukturen umgeben, die z.T. noch in die beweideten Flächen einbezogen sind.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines vielfältig strukturierten, überwiegend naturnahen Wald-Grünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften,

Schutz und Erhaltung von Laubholzgesellschaften aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie als Trittstein- und Refugialbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- mit Laubholz bestockte Flächen sind ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-306; BK 4613-307; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.8 NSG „Stemeler Holz“

Lage: östlich Stemel

Größe: 23,1 ha

Objektbeschreibung:

Der gut ausgebildete Biotopkomplex eines stark differenzierten Eichen-Buchen-Mischwaldes mit autochthonem Charakter ist ein anerkannter Saatgutbestand. Der Mischwald ist überwiegend im starken Baumholzalter mit einzelnen alten Bäumen mit über 90 cm Stammdurchmesser. Zwei nur periodische wasserführende kleine Quellbäche entspringen am westlichen Unterhang.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines großflächigen Laubmischwaldes durch naturnahe Waldwirtschaft:

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-83; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.9 NSG „Westenfelder Kalkknäppchen“

Lage: östlich Westenfeld

Größe: 2,6 ha

Objektbeschreibung:

Das eindrucksvolle kleine Laubwäldchen auf einem südexponierten Unterhang weist eine sehr artenreiche Krautschicht auf. Der zentrale und westliche Teil des Gebietes wird von einem alten Buchenmischwald gebildet, dessen Krautschicht mit zahlreiche Orchideenarten aufwartet. Der östliche Teil ist durch hohe Ahornanteile gekennzeichnet. Zerstreut und nur kleinflächig tritt das Gestein in niedrigen Rippen frei. Im Süden ist ein kleiner, aufgelassener Steinbruch in die Festsetzung einbezogen, dessen bis zu 25 m hohe, teils senkrechte Steilwände an der Oberkante einen artenreichen Felsbewuchs aufweisen und dessen Sohle mit Pioniergehölz bestockt ist.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines artenreichen Laubwaldes mit anstehenden Kalkrippen und mit sehr hoher Bedeutung als Refugial- und Trittsteinbiotop;

Schutz und Erhaltung eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses (Richtprofil).

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4614-909; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.10 NSG „Niederwald Recklinghausen“

Lage: nördlich Recklinghausen

Größe: 25,1 ha

Objektbeschreibung:

Der zwergstrauchreiche Eichen-Niederwald stockt auf einem südlich exponierten Hang und dem schmalen Grat eines Bergrückens nördlich Recklinghausen. Die typische, mehrstämmige Wuchsweise ist noch weit verbreitet. Die Hauptbaumarten sind, neben der Traubeneiche, Birke und kleinflächig Buche. Der Unterwuchs wird von einer z.T. bodendeckenden Krautschicht gebildet, die reich an Heidelbeere und Besenheide ist. Im Westen des Gebietes treten bis zu 5 m hohe, weitgehend jedoch flachere Felsklippen frei, die hangabwärts in feinerdearme natürliche Schutthalden übergehen. Auf diesen Standorten sind in Einzelexemplaren weiterer Baumarten wie Esche und Ulme beigemischt, die auf sehr schwache Übergänge zum Blockschuttwald hinweisen. Die Buche ist in diesen Bereichen in der mehrstämmigen, niederwaldtypischen Wuchsweise vertreten. Eine Hochspannungsleitung quert das Gebiet im östlichen Teil. Auf der Leitungstrasse wurden Fichten gepflanzt, die teilweise mit Birkenaufwuchs und Besenheide durchsetzt sind. Auffällig ist ein stellenweise hoher Flechtenbesatz an den Bäumen.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems nimmt die vorliegende Fläche eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, stellenweise mit Felsklippen und natürlichen Schutthalden und mit überwiegend artenreicher Krautschicht aus geologischer, faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Schutz einer artenreichen Kryptogamenflora;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Niederwaldgebietes auf stellenweise felsigsteinigem Standort durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes Nadelholz ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);

Erläuterung: In dem NSG sind mehrere Nadelholzflächen zwischen reinen Laubholzbereichen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden (siehe „Flächen mit Hinweisen im Text“ in Festsetzungskarte), um das NSG trotz gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerschneiden. Die Rückführung des Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt auf diesen Verbundflächen im Privatwald im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer.

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen fortzuführen bzw. wieder aufzunehmen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-905; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.11 NSG „Schatthangwald Röhre“

Lage: westlich Sundern-Röhre

Größe: 5,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst den Grat sowie den Süd- und Osthang eines Bergrückens südlich der Ortslage von Sundern. Im Norden wurde eine ca. 25 m mächtige, steil abfallende Kalksteinbruchwand und ein Teil der Sohle der aufgelassenen Abgrabung einbezogen. Der Bergrücken fällt im Osten steil zum Röhrtal ab, nach Westen streicht er allmählich aus. Der westliche Teil des Rückens wird von weitestgehend verbuschten oder mit Vogelkirschen aufgeforsteten Schlagflächen geprägt. Im östlichen Teil des Rückens dominiert ein durchwachsender Hainbuchen-Niederwald mit Beimengungen weiterer Baumarten und typischer Kalk-Buchenwald-Krautschicht. Kleinflächiger finden sich ein alter Kalkbuchenwald sowie, am Unterhang, ein verlichteter Eschenbestand mit Schluchtwaldtendenzen. Der ost- bis nordöstlich exponierte, steile Hang zum Röhrtal ist oft flachgründig und mit einzelnen Felsen bzw. Felsstufen durchsetzt. Der sich im Norden anschließende Steinbruchbereich mit teils verbuschten, teils offenen, leicht abgeschrägten und strukturschwachen Felswänden zeigt der unmittelbaren Steinbruchsohle kleinflächig eine magergrünlandähnliche Vegetation. Die Randbereiche zu den auf drei Seiten angrenzenden anthropogenen Felswänden bzw. blockschuttreichen Steilhängen haben sich zu artenreichen Vorwaldstadien entwickelt. Im oberen Drittel der Steinbruchwand befindet sich ein unzugänglicher Eingang der Großen Sunderner Höhle. Ein weiterer kleiner Höhlenzugang liegt im steilen, mit Hainbuchen-Niederwald bestockten Osthang zur Röhre. Die Große Sunderner Höhle besitzt ein verzweigtes, z.T. wasserführendes Röhrensystem bei 250 m Ganglänge, in ihrem westlichen Teil liegt die geräu-

mige Eulenhalle. Sie ist eine der wenigen Höhlen im Unterkarbon und Lebensraum spezialisierter höhlenbewohnender Wirbelloser. Die Höhle ist als Fledermauswinterquartier bekannt und ein bedeutsamer Trittstein im Biotopverbundnetz westfälischer Höhlenlebensräume.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines artenreichen Laubwaldes mit anstehenden Felsrippen als bedeutendem Refugial- und Trittsteinbiotop;

Schutz und Erhaltung eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses und einer Naturhöhle als Lebensraum für spezialisierte Höhlenbewohner;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: FFH-Gebiet DE-4614-306; BK 4614-244; BK 4614-419; GB 4614-111; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.12 NSG „Wacholdergebiet Hermenscheid“

Lage: östlich Altenhellefeld

Größe: 4,1 ha

Objektbeschreibung:

Das Gebiet umfasst einen langgezogenen, nach Osten leicht ansteigenden Bergrücken östlich von Altenhellefeld, der überwiegend von Magergrünland mit einem landschaftlich markanten Wacholderbestand eingenommen wird. Das z.Z. extensiv mit Schafen beweidete Grünland ist überwiegend als artenreicher Borstgrasrasen ausgebildet. Im Bereich des Bergrückens sowie am Südhang geht der Borstgrasrasen bereichsweise in mäßig artenreiche Mager- und Fettweiden über; vor allem im Osten sind diese Weideteile stark mit Laubbäumen überstellt. Ansonsten ist das Grünland weiträumiger, lokal auch engständig mit 2-4 m hohen Wacholderbüschen durchsetzt. Stellenweise wurden Wacholder nachgepflanzt und zum Schutz vor Verbiss umzäunt. Zahlreiche Strauchstubben zeugen von Entbuschungs-

maßnahmen. Im Norden und Süden wird die Weide teilweise von dornstrauchreichen Hecken eingefasst, im Osten geht die Weide in einen Feldgehölz-Gebüschkomplex über. Ein asphaltierter Wirtschaftsweg quert das Gebiet.

Artenreiche Borstgrasen mit markanter Wacholderdurchsetzung zählen in Nordrhein-Westfalen zu den sehr seltenen Kulturbiotopen. Sie sind ein bedeutsamer Lebensraum u.a. für gefährdete Pflanzenarten sowie von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Im Biotopverbund ist das Wacholdergebiet Hermscheid von landesweiter Bedeutung für Lebensgemeinschaften des strukturierten Magergrünlands.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung der Wacholderheide als kulturhistorisches Dokument von regionaler Bedeutung

Erhaltung eines Magergrünlandkomplexes durch Fortsetzung der bisherigen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (extensive Beweidung, Entbuschungen und Wacholder-Nachpflanzungen);

Entwicklung eines Magergrünlandkomplexes durch Ausdehnung wacholderreicher Borstgrasrasen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4614-21; GB 4614-543; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.13 NSG „Spitzer Kahlenberg“

Lage: östlich Stockum

Größe: 2,5 ha

Objektbeschreibung:

Das kleine NSG "Spitzer Kahlenberg" liegt sehr exponiert und landschaftsbildprägend auf dem ca. 450 m hohen, gleichnamigen, kegelförmigen Berg östlich von Stockum. Das Gebiet wird von einem kleinen Waldlehrpfad durchschnitten und ist mit einem Gipfelkreuz ausgestattet. Es ist ausschließlich von Fichtenkulturen umgeben.

Auf dem Gipfel findet sich das kleinflächige Relikt einer sekundären, von der Heidelbeere dominierten Berg- bzw. Beerenstrauchheide mit einem bemerkenswerten Vorkommen der Krähenbeere, die hier einen völlig isolierten Standort außerhalb ihres nördlichen Hauptverbreitungsgebietes hat. An den Steilhängen unterhalb der Heide schließt sich ein durchgewachsener, strukturreicher, lichter Birken-Eichen-Niederwald an. Der skelettreiche, fast grusige, äußerst magere, schlecht wüchsige Standort bedingt v. a. am Oberhang "knorrig" wachsende Bäume, darunter alte Eichen, Birken und z. T. auch "bizarre" schützenswerte, mehrstämmige, alte Kiefern. Sowohl an den Stämmen als auch in der Krautschicht und auf Offenboden-Standorten sind die vielen (Strauch-)Flechten- und lokal auftretende Moosarten auffallend. Am Hangfuß des Unterhanges ist auf sehr geringmächtigem Boden über kalkhaltigem Lockergestein ein Kalkhalbtrockenrasenrelikt ausgebildet. Im Norden sind einige Fichten im Bestand aufgelaufen. Insgesamt handelt es sich um ein bemerkenswertes Relikt der historischen, kleinbäuerlichen Sauerländer Kulturlandschaft.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung strukturreicher Waldbestände und ihrer Lebensgemeinschaften, sowie eines Heidereliktes als bedeutenden Refugial- und Trittsteinbiotopen;

Schutz einer artenreichen Kryptogamenflora;

Schutz und Erhaltung eines geowissenschaftlich bedeutsamen Aufschlusses (Übergang Devon/Karbon).

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Aufkommender Gehölzbewuchs auf der Heidefläche ist zu entfernen, und der Schlagabraum ist von der Fläche zu räumen (§ 13 LNatSchG);
- auflaufende Fichten sind zu beseitigen (§ 13 LNatSchG);
- der Kalkhalbtrockenrasen ist durch regelmäßiges Freischneiden nach dem 15.07. zu erhalten und zu fördern (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4713-162; GB 4713-51; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.14 NSG „Feldgehölz Almenscheid“

Lage: östlich Altenhellefeld

Größe: 1,0 ha

Objektbeschreibung:

Bemerkenswert bei dem aus Niederwaldnutzung hervorgegangenen kleinen, dichten Feldgehölz in der Feldflur Altenhellefelds ist der große Artenreichtum, sowohl bei den Gehölzen wie den meist bodendeckenden krautigen Pflanzen, der mit dem Wuchsstandort auf skelettreichem, flachgründigem, kalkhaltigem Untergrund zusammenhängt. Die ursprünglich dicht ausgebildete Krautschicht beginnt allerdings aufgrund zunehmenden Kronenschlusses der Gehölze auszudunkeln. Zur Aufrechterhaltung von Artenzusammensetzung und Wertigkeit der Fläche ist die Beibehaltung bzw. Wiederaufnahme ebendieser Nutzung erforderlich.

Im Osten der Festsetzung liegen Teile der Reste einer als Bodendenkmal gelisteten alten Landwehr.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines arten- und strukturreichen, durchgewachsenen Niederwaldes auf Kalkstandort durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Zur Förderung der artenreichen Krautschicht ist eine niederwaldartige Nutzung wieder aufzunehmen (§ 13 LNatSchG)

Quellen: BK 4614-915; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.15 NSG „Waldbiotopkomplex Alsenberg / Schneebecke / Schlüsselsiepen“

Lage: nordöstlich Wildewiese

Größe: 101,5 ha

Objektbeschreibung:

Im direkten Umfeld des Schneebecketales stocken auf mehreren Teilflächen naturnahe Laubwälder, die z.T. von Nadelholzforsten umgeben sind. Die Sohle der Kerbtäler mit der abschnittsweise naturnahen Schneebecke und einem ebenfalls abschnittsweise naturnahen nordwestlichen Zufluss sind hier miteingeschlossen. Gleiches gilt für den naturnahen Unterlauf der Schneebecke kurz vor ihrer Mündung in den Waldbach. An diesem Bachauenabschnitt stockt beidseitig des naturnahen Fließgewässers ein strukturreicher, z. T. quelliger Hainsimren-Schwarzerlenwald mit Eschen und auch eingestreuten Fichten. Die Strauch- und Krautschicht des Bestandes ist auffallend üppig ausgebildet.

Der Laubholzbestand im Bereich des o.g. zufließenden Seitenbaches ist deutlich zweigeteilt: im Westen des südexponierten Steilhanges stockt ein alt- und totholzreicher Hainsimsen-Buchenwald (Buchen-Kernwüchse, Eiche beigemischt, Plenterstruktur), im Osten ein durchgewachsener Buchen-Eichen-Niederwald mit Birken, dem am Oberhang auch zahlreiche Fichten beigemischt sind, ebenfalls auf Hainsimsen-Buchenwald-Standort. Auf der Talsohle im Süden der Teilfläche finden sich ein naturnaher Quellbachabschnitt und ein bachbegleitender, quellig durchsickerter Erlenwald.

Etwas weiter östlich findet sich an einem ebenfalls südexponierten Mittelhang ein alt- und totholzreicher Hainsimsen-Buchenwald mit beigemischten Eichen.

Ziemlich zentral umfasst eine große Laubholzfläche wiederum überwiegend alt- und totholzreiche Hainsimsen-Buchenwälder, denen andere Baumarten (v. a. Traubeneichen) beigemischt sind. Der plenterwaldartig genutzte, größte Buchenbestand liegt östlich des Talgrundes, ein kleinerer nördlich.

Nördlich des Schlüsselsiepens, westlich des Alsenberges stockt ein Eichenwald im starken Baumholzalter an einem nordöstlich exponierten Hang. Die ehemalige Niederwald-Bewirtschaftung ist vor allem noch an den Stubben zu erkennen. Neben Trauben- und Stiel-Eiche treten Birken und einzelne Rotbuchen auf. An den Baumstämmen wachsen viele Flechten. Mit Ausnahme einzelner Ilex-Sträucher fehlt eine Strauchschicht. Die Krautschicht erreicht jedoch trotz des Hainsimsen-Buchenwald-Standortes hohe Deckungsgrade. Der Bestand fällt durch seinen hohen Anteil von stehendem und liegendem Totholz auf. Die oberhalb liegende, im Ganzen mit Fichten bestandene Quellmulde des Schlüsselsiepens ist in die Festsetzung mit einbezogen. Gleiches gilt für die östlich davon liegende ebenfalls mit Fichten bestandene Ursprungsmulde des weiteren Quellsiepens der Schneebecke, der im weiteren Verlauf in einen naturnahen Bachabschnitt übergeht, an dem ein bachbegleitender, quellig durchsickerter Erlenwald ausgebildet ist.

Südlich der Mündung der Schneebecke in den Waldbach liegt am Nordosthang des Alsenberges ein Buchenaltholz. Die Buchen in dem alt- und totholzreichen, standortheimischen Hainsimsen-Buchenwald können bis zu 150 Jahre alt sein, nur vereinzelt sind Traubeneichen beigemischt. Die deutliche Plenterstruktur macht herdenweise eine erhebliche Buchen-Naturverjüngung möglich.

Vor allem im Osten der Festsetzung werden die Flächen v.g. älterer Laubholzbestände durch jüngere Laubhölzer (i.d.R. auf Flächen alter Forstlicher Festsetzungen aus dem alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993) verbunden.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände und ihrer Lebensgemeinschaften durch naturgemäße Waldwirtschaft;

Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Biotopverbundes naturnaher Waldlebensräume in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Mittelgebirgsbachauen(-abschnitte) als Trittstein- und Verbundbiotope in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf 5 Verbundflächen weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte detailliert abgegrenzt.

Erläuterung: In diesem NSG sind fünf Flächen zwischen Laubholzbereichen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden, die aktuell einen NH-Anteil aufweisen (Größe der Flächen im Uhrzeigersinn: 1,95 ha, 1,95 ha, 4,22 ha, 7,22 ha und südliche Fläche 0,42 ha). Um einerseits das NSG trotz gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln und andererseits dem vorhandenen NH-Anteil Rechnung zu tragen, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Die Rückführung eines höheren Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Zusätzliches Gebot:

- Die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils in Bereichen mit Nadelholzanteil außerhalb der v.g. „Flächen mit Hinweisen im Text“ erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Quellen: BK 4714-173; BK 4714-239; BK 4714-255; BK 4714-257; GB 4714-149; GB 4714-160; GB 4714-412; GB 4714-413; GB 4714-414; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.16 NSG „Ehemalige Grube Hermann“

Lage: südwestlich Hüttebrüchen

Größe: 5,2 ha

Objektbeschreibung:

Das gesamte Gelände des kleinflächigen NSG ist durch historische Bergbautätigkeit stark anthropogen überformt. In dem relativ flachen Seitental der Krähe ist insbesondere ein bemerkenswertes Kleinrelief ausgeprägt mit sanften Geländemulden, Pingen und Kleingewässern (potenzielle Amphibien-Laichgewässer), niedrigen Dämmen sowie kleineren bis zu 2 m mächtigen haltenartigen Aufschüttungen. Aus einer im Nordwesten unter einem Forstweg im Nachbarkreis gelegenen Stollenöffnung tritt ein kleiner Quellbach aus, der einen bedingt naturnahen Verlauf zeigt und auf kurzen Strecken von einem kleinflächigen, z. T. quelligen Erlenmischwald begleitet wird. Ansonsten stocken überwiegend ältere Fichten im NSG.

Schutzzweck:

Erhaltung der Überreste ehemaligen Bergbaus aus geowissenschaftlichen, kulturhistorischen und landeskundlichen Gründen;

Schutz und Entwicklung des durch eine hohe strukturelle Vielfalt gegebenen Wertes für den Arten- und Biotopschutz.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf der im Norden einbezogenen Fläche weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 30 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte detailliert abgegrenzt.

Erläuterung: In diesem NSG ist eine Fläche arrondierend mit in die Abgrenzung aufgenommen worden (Größe 1,91 ha), die aktuell einen NH-Anteil aufweist. Um einerseits dem hohen potentiellen ökologischen und dem kulturhistorischen Wert dieser Teilfläche gerecht zu werden und andererseits dem vorhandenen NH-Anteil Rechnung zu tragen, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Die Rückführung eines höheren Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Zusätzliche Gebote:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig;
- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils im Bereich der vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil im Verlauf des von der ehemaligen Grube nach

Osten abführenden Talgrundes erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Stollenmundlöcher sind durch geeignete Maßnahmen als Winterquartierzugang für Fledermäuse und Amphibien zu sichern (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4713-126; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.17 NSG „Krähetal östlich der Grube Hermann“

Lage: südlich Hüttebrüchen

Größe: 1,9 ha

Objektbeschreibung:

Wertgebend in diesem offenen Bereich des ansonsten bewaldeten oberen Krähetales sind der abschnittsweise naturnahe, gering beeinträchtigte, teils mäandrierende, streckenweise mehrarmige Bachlauf der Krähe, die naturnahen, z. T. quellig durchsickerten bachbegleitenden Erlenwälder mit Niederwaldnutzungs-Merkmalen sowie die stellenweise binsenreiche Feuchtwiese, die in Teilbereichen jedoch zu verbrachen bzw. verbuschen beginnt. Der Bachlauf ist augenscheinlich vor langer Zeit anthropogen verändert bzw. abschnittsweise an den Talrand verlegt worden, hat sich jedoch wieder naturnah entwickelt.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung einer weitgehend offenen, naturnahen Bachaue als Trittsteinbiotop in einer von Nadelholzforsten geprägten Waldlandschaft

Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland als Refugialbiotop

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Freihaltung brachfallender Grünlandflächen durch geeignete Offenhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG);

Quellen: BK 4713-70; GB 4713-29; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.18 NSG „Katenberg“

Lage: nordwestlich Enkhausen

Größe: 9,8 ha

Objektbeschreibung:

Die strukturreiche Kulturlandschaft des gehölzreichen Grünlandkomplexes ist durch z. T. flachgründige, skelettreiche Kalk-Standorte sowie vielfach südliche Expositionen geprägt.

Am terrassierten Oberhang (ehem. Ackerterrassen) sind zwischen den dichten, dornstrauchreichen Böschungshecken mäßig artenreiche Wiesen mit einigen Kalkzeigern entwickelt, die ein hohes Entwicklungspotenzial haben. Im Westen sind im Bereich einer solchen Wiese junge Obstbäume angepflanzt worden. Die mit Gehölzstrukturen ausgestattete Wiese am östlichen Mittel- und Unterhang ist relativ arten- und blütenreich. Vermutlich handelt es sich um eine früher beweidete Fläche, für die ebenfalls ein sehr hohes Entwicklungspotenzial anzunehmen ist. Am westlichen Mittelhang ist eine weitere ehem. Ackerterrasse inzwischen total verbuscht.

Wertgebend sind außerdem die altersheterogenen, artenreichen Feldgehölze auf sehr flachgründigen Kalkstandorten, die im Osten und Westen an den beschriebenen Grünland-Komplex angrenzen. Durch die frühere Beweidung, wahrscheinlich auch die Nutzung zur Brennholz-Gewinnung, haben sich kleine (sekundäre) Eichen-Hainbuchenwäldchen entwickelt, die inzwischen die artenreiche Krautschicht eines Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwaldes mit einigen floristischen Besonderheiten aufweisen. Ferner fallen zahlreiche Überhälter (Eiche, Esche, Rotbuche) in den Feldgehölzen auf, die Beweidung der Wäldchen wurde zwischenzeitlich augenscheinlich eingestellt. Am südwestlichen Hangfuß sind vielfältige Gebüsche entwickelt - die teilweise enthaltenen alten Obstbäume deuten an, dass auch diese Flächen früher z. T. zur offenen Kulturlandschaft gehört haben. Hier liegt auch ein nur von Süden erreichbarer, aufgelassener Kalksteinbruch, der ebenfalls bereits stark verbuscht ist.

Die auf dem Kalk-Standort für die Region ungewöhnlich artenreichen Krautschichten der Feldgehölze mit zahlreichen regional seltenen Pflanzenarten sowie das insgesamt große Entwicklungspotenzial des südlich exponierten Grünland-Komplexes machen die besondere Bedeutung des Gebietes innerhalb eines lokalen Biotopverbundes aus.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines gut ausgebildeten Hecken-Grünland-Komplexes, der als exponiertes Relikt der historischen, kleinbäuerlichen Sauerländer Kulturlandschaft von regionaler Bedeutung ist;

Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotopes durch Erhaltung der Landschaftsstrukturen und Optimierung der Grünlandnutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-357; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.19 NSG „Lausebrink“

Lage: nordwestlich Enkhausen

Größe: 1,2 ha

Objektbeschreibung:

Bei der Bergmähwiese handelt es sich um einen bis zu 70 m breiten Grünlandstreifen in einer östlich exponierten Unterhanglage, der sich im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung nach Vertragsnaturschutz in eine artenreiche Magerwiese entwickelt hat. Am Oberhang ist im Übergang zum dortigen Fichtenforst ein dornstrauchreiches Waldmantelgebüsch ausgebildet.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines Bergwiesen-Reliktes durch extensive Grünlandbewirtschaftung

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-356; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.20 NSG „Niederwälder am Westhang des Rachenberges“

Lage: südlich Endorf

Größe: 14,8 ha

Objektbeschreibung:

An den überwiegend westlich exponierten Steilhängen des Rachenberges stockt ein größerer, zusammenhängender Niederwald-Komplex. Dabei handelt es sich nutzungsbedingt artenmäßig und Buchen-Eichen-Niederwälder mit eingestreuten Birken. Die Krautschicht zeigt sich oft vergrast und durch Heidelbeere geprägt, bei örtlicher Buchendominanz tritt sie dagegen deutlich zurück. Der Waldboden ist stellenweise, v.a. im Süden, so steil, dass natürliche Felsen zu Tage treten. Im Umfeld der strukturreichen, zu großen Teilen durchgewachsenen Niederwälder befinden sich meist Fichtenkulturen verschiedenen Alters.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems nimmt die vorliegende Fläche eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, stellenweise mit Felsklippen, aus geologischer, faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Niederwaldgebietes auf stellenweise felsigem Standort durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen fortzuführen bzw. wieder aufzunehmen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4714-242; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.21 NSG „Bruchwaldparzellen nördlich Amecke“ (4 Teilflächen)

Lage: nördlich Amecke

Größe: 3,1 ha

Objektbeschreibung:

Es handelt sich um drei, jeweils mit Erlen-Niederwäldchen bestockte Hangquellmoore (Teilflächen II –IV) und einem Erlenbruchwaldfragment auf kurzer Strecke entlang eines Gewässers in einem kleinen Siepentäl (Teilfläche I).

Die südliche Teilfläche I zeigt für diesen Landschaftsteil beispielhaft die potentiell natürliche Waldgesellschaft entlang eines Fließgewässers mit relativ weiter, quellig-feuchter Aue.

Der quellig durchsickerte reine Erlenbestand der nördlichen Teilfläche II stockt in einer kleinen, nach Südwesten geöffneten Geländemulde. Die durchweg mehrstämmigen Erlen befinden sich im geringen Baumholzalger, die Stöcke selbst sind jedoch deutlich älter. Neben kleinen Torfmoospolstern fällt in der Krautschicht im Randbereich u. a. ein großer Bestand der Waldsimse auf. Dieses Hangquellmoor wird als einziges deutlich von einem naturnahen Quellbach in südwestliche Richtung entwässert.

Auf der südöstlichen Teilfläche III an einem mäßig geneigten Hang sind den Schwarzerlen zahlreiche, ebenfalls oft mehrstämmige Moorbirken beigemischt. Überwiegend handelt es sich um geringes Baumholz, daneben fallen einige Überhälter (v. a. Eichen) auf. In der üppigen Krautschicht dominiert die Rasen-Schmiele, am Boden liegt zerstreut Totholz. Zum Rand hin wird es deutlich trockener. Hier geht das Hangquellmoor in einen Eichen-Buchenwald mit einigen starken Überhältern (Buchen, Eichen) über. Im Übergangsbereich fällt ein Seidelbast-Vorkommen auf.

Die westliche Teilfläche IV stellt nur im südöstlichen Bereich ein Hangquellmoor dar - im Nordwesten ist eine Birken-Eichen-Aufforstung auf einer ehemaligen Kahlschlagfläche mit einbezogen worden. Das Hangquellmoor liegt in einem schwach geneigten Hangbereich, den Schwarzerlen sind auch hier zahlreiche, oft mehrstämmige Moorbirken beigemischt. Überwiegend handelt es sich um geringes Baumholz, die Stöcke selbst sind jedoch meist deutlich älter. Der Niederwald hat viel liegendes und stehendes Totholz aufzuweisen. Die Bodenvegetation wird von Moosen bestimmt, darunter sind auch großflächige Torfmoospolster. Am Nordwestrand sind dem Bestand sehr viele Fichten beigemischt.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände und von Hangquellmooren als Trittsteinbiotop und als Sonderbiotope in einer von Nadelholz-Forsten dominierten Waldlandschaft durch naturgemäße Waldwirtschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandenes Nadelholz ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-314; BK 4613-316; GB 4613-157; GB 4613-158; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.22 NSG „Magerweide Stockmecke“

Lage: nordöstlich Allendorf

Größe: 2,6 ha

Objektbeschreibung:

Die Magerweide liegt auf ca. 400 m Länge in einer südwestexponierten, steilen Hanglage. Sie wird von Naturhecken, Einzelbäumen und -sträuchern gegliedert, die meistens in den schrägsten Hangbereichen stocken. Die Krautschicht ist im Bereich der steilsten, nicht befahrbaren Mittel- und Unterhangbereiche sehr artenreich, in den flacheren Hangabschnitten sowie am Oberhang ist sie weniger ausgeprägt. Das gesamte NSG wird extensiv beweidet, in befahrbaren Teilbereichen wohl auch zusätzlich gemäht.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Magergrünland und seinen Lebensgemeinschaften als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Aufkommender Gehölzbewuchs ist im Bereich des Magergrünlandes bei Bedarf zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4713-161; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.23 NSG „Extensivgrünland südlich Hagen“

Lage: südlich Hagen

Größe: 0,3 ha

Objektbeschreibung:

Die kleinflächige, quellige Feuchtgrünlandbrache liegt in der Quellmulde eines namenlosen Seitentälchens des Rohrsiepens. Im Norden wird es von einer dichten Hecke begrenzt, ansonsten grenzen Viehweiden an. Der Grund der Quellmulde ist stellenweise nicht trittfest und zeigt sich von einem reichen Mosaik aus Arten der Feuchtwiesen (z. B. Sumpfdotterblume) und feuchten Hochstaudenfluren (z. B. Mädesüß) bewachsen.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung einer quelligen Feuchtgrünland-Brache als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Hochstaudenflur ist zur Verhinderung der Verbuschung bei Bedarf nicht vor dem 1. September zu mähen; das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4713-130; GB 4713-35; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.24 NSG „Enkhauser Berg“

Lage: westlich Hachen

Größe: 5,2 ha

Objektbeschreibung:

Der Wald-Grünland-Komplex an der östlichen und südlichen Kuppenseite des Enkhauser Berges ist überwiegend von Ackerflächen und Fichtenkulturen umgeben. Der Oberhang der kalkgeprägten Erhebung wird von einer recht artenarmen Wiese eingenommen. Um die Wiese herum finden sich zahlreiche Hochsitze, die genauso wie der im Norden angelegte, kleine Wildacker die sehr intensive jagdliche Nutzung des NSG anzeigen. Im Umfeld der Wiese finden sich auf den flachgründigen, oft skelettreichen Steilhängen verschiedene, kleinere Gehölzbestände, die z. T. auf eine ehem. Niederwaldbewirtschaftung unterschiedlicher Intensität zurückgehen. Den durchgewachsenen Niederwäldchen aus Hasel und Feldahorn oder Hainbuche, z. T. mit älteren Eschen und Eichen ist die mangels Nutzung zunehmend von Schattenpflanzen bzw. Stickstoffzeigern dominierte Krautschicht gemeinsam. In den Steilhangbereichen fallen einige alte Kalksteinabbaustellen auf. Als wesentliche Beeinträchtigungen sind neben der fehlenden Niederwaldnutzung ein größerer Fichtenbestand im NSG sowie die intensive jagdliche Nutzung zu nennen. Das Schutzgebiet hat sich offensichtlich negativ entwickelt.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung der hochentwickelten Feldgehölzkomplexe in Verbindung mit den in sie verzahnten Grünlandbereichen;

Entwicklung und Wiederherstellung eines artenreichen, kalkgeprägten Wald-Grünland-Komplexes als Relikt der historischen, kleinbäuerlichen Sauerländer Kulturlandschaft;

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Gebote:

- Der Wildacker ist zu entfernen;
- die jagdliche Infrastruktur ist durch Rückbau der Hochsitze auf ein ortsübliches Maß zu beschränken;
- die Holzentnahme ist in den Bereichen, die als Wald nach Bundeswaldgesetz bzw. Landesforstgesetz NW gelten und die mit standortgerechtem, heimischem Laubholz bestockt sind, auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandene Nadelholzflächen sind in extensives Grünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG);
- zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung in den Laubholzbeständen im Rahmen vertraglicher Regelungen fortzuführen bzw. wiederaufzunehmen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-360; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.25 NSG „Niederwaldrelikt Kehl“

Lage: südöstlich Hellefeld

Größe: 5,1 ha

Objektbeschreibung:

Der aus Niederwaldnutzung hervorgegangene Eichen-Mischwald mit eingestreuten Buchen, Ebereschen und Birken stockt in südwestlicher bis südlicher Exposition in relativ steiler Hanglage des Kehl-Bergrückens und zeigt eine überwiegend dichte, zwergstrauch- und farnreiche Krautschicht.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Wiederaufnahme und Fortführung der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen (Nieder-)Waldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-79; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.26 NSG „Eistenberg“

Lage: östlich Seidfeld

Größe: 1,6 ha

Objektbeschreibung:

Das Feldgehölz am Südwestabhang des markanten, gleichnamigen, überwiegend flachgründigen Bergrückens ist mit einem sehr altersheterogen aufgebauten, totholzreichen Eichen-Hainbuchenwald mit bis zu 200-jährigen Eichen und Buchen bestockt, der noch eine typische Mittelwaldstruktur zeigt. Bemerkenswert ist auch die auf dem skelettreichen Boden meist üppig und artenreich entwickelte Krautschicht. Lokal treten bis zu 5 m mächtige Kalkklippen frei.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines kleinen, naturnah strukturierten Waldgebietes mit einem bodenständigen Laubwald und seinen Lebensgemeinschaften in seiner Funktion als Trittsteinbiotop;

Schutz und Erhaltung eines Geotops mit hoher struktureller Vielfalt (Klippen, Geröll) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- Vorhandener Müll ist zu entfernen.

Quellen: BK 4613-294; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.27 NSG „Papenloh“

Lage: zwischen Seidfeld und Stockum

Größe: 4,0 ha

Objektbeschreibung:

Der altersheterogen aufgebaute Gehölzbestand stockt am Südwestabhang eines markanten, überwiegend flachgründigen Bergrückens aus Kalkgestein. Die ältesten Bäume (meist Eichen) können bis zu 200 Jahre alt sein. Im Nordwesten zeichnet sich der Bestand durch einen hohen Eschen-Anteil aus. Die Strauchschicht ist gut entwickelt. Lokal hat sich Naturverjüngung eingestellt. Die Krautschicht ist artenreich und erreicht hohe Deckungsgrade. Im Nordosten geht das Feldgehölz in eine alte, bis 25 m breite, ungeschnittene Hecke über, die von knorrigen, alten Eichen überstellt ist. Die nordöstlich angrenzende Viehweide wurde bei der Abgrenzung einbezogen. Im gesamten Bereich fallen immer wieder alte, kleinflächige Kalksteinabbaustellen und auf Altbergbau hinweisende Pingen auf.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines naturnah strukturierten Waldgebietes von regionaler Bedeutung mit angrenzendem Grünland als Refugialbiotop;

Schutz und Erhaltung eines Geotops aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- Vorhandene Ablagerungen (Erdaushub und Bauschutt, Stroh- und Siloballen, Brennholz) und landwirtschaftliches Gerät sind zu entfernen und die Lagerplätze zurückzubauen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Die Altbuchen und Alteichen im Bestand und am Rande sind zu erhalten (§ 13 LNatSchG)
 - Die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-309; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.28 NSG „Langscheider Mark“

Lage: südwestlich Langscheid

Größe: 148,1 ha

Objektbeschreibung:

Der Waldkomplex "Langscheider Mark" ist eine stark zergliederte, für den Naturraum außerordentlich große, zusammenhängende und dadurch besonders schutzwürdige Fläche naturnaher Hainsimsen-Buchenwäldern mit heterogener Altersstruktur von insgesamt fast 150 ha Flächenausdehnung. Das Umfeld ist meist mit Nadelholzkulturen (Fichte und Lärche) bestockt, zum Teil aber auch mit Buchenstangenhölzern.

Die naturnahen Buchenwälder sind überwiegend als Hallenwälder mit spärlicher, azidophiler Krautschicht und in weiten Teilen ohne nennenswerte Strauchschicht ausgeprägt. Vor allem im Norden sind sie vielfach struktur-, alt- und totholzreich, gruppen- oder einzelstammweise sind hier weitere Baumarten beigemischt (meist Eichen, aber auch Fichten, Lärchen u. a.). V.a. hier finden sich auch Höhlenbäume und vereinzelt auch stehendes Totholz. Im Norden können die Buchen und Eichen bis zu 180 Jahre alt sein, im Süden sind sie mit bis zu 120 Jahren etwas jünger. Mitunter ist in allen Bereichen eine truppweise Buchen-Naturverjüngung zu beobachten, stellenweise auch Bergahorn und Eschenjungwuchs, besonders in Randbereichen aber auch ein erheblicher Fichtenanflug.

Im gesamten Buchenwald-Komplex fallen immer wieder kleine, naturnahe Sickerquellen und Quellbäche auf, die von maximal einzelnen Erlen begleitet werden. Im Norden fließen sie in kleinen Siepentälchen überwiegend zum Melscheder Mühlenbach ab, im Süden zur Sorpetalsperre; teilweise versickern sie auch nach nur wenigen Metern wieder im Waldboden.

Das größere, namenlose bewaldete Siepental im Bereich der südlichen Ostgrenze der Festsetzung erstreckt sich über eine Länge von knapp 900 m aus der Hochfläche der "Langscheider Mark" in südöstliche Richtung und mündet von Nordwesten in eine Seitenbucht der Sorpetalsperre. Die Bachaue wird auf beiden Seiten von Forstwegen begrenzt, an die sich Nadelholzforste bzw. junge Laubholzforste anschließen. Die schmale Bachaue des Siepentales zeichnet sich durch einen naturnahen Bachlauf sowie entsprechende bachbegleitende quellig-durchsickerte Erlenwälder aus. Stellenweise fallen darin kleine Torfmoospolster auf. Eine Besonderheit sind die zahlreichen sehr alten Erlenüberhälter des Bestandes. Den Außenwaldbereichen sind v. a. in Randbereichen tlw. Fichten beigemischt. Durch den Damm der Sorpeseer-Randstraße wird der Bachlauf zu einem kleinen Stillgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblatt-Vegetation sowie einem fragmentarischem Großseggenried angestaut, der Bedeutung als Amphibien- und Libellenlebensraum hat.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung großflächiger, naturnaher Buchenwälder und ihrer Lebensgemeinschaften durch naturgemäße Waldwirtschaft mit naturnahen Quellen und Quellbächen aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, naturnahen, biogeographischtypischen Biotopkomplexes mit besonderer Bedeutung innerhalb des regionalen Waldbiotopverbundes;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines durch ein naturnahes Fließgewässer sowie Bachauenwälder geprägten Siepentales und seiner Lebensgemeinschaften in seiner Funktion als Vernetzungsbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Unberührtheitsklauseln:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf 3 Verbundflächen weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 30 % (nördliche Teilfläche) bzw. max. 20 % (zentrale und südliche Teilfläche) zulässig. Diese von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichenden Bereiche sind als „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte detailliert abgegrenzt.

Erläuterung: In diesem NSG sind drei Flächen zwischen Laubholzbereichen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden, die aktuell einen NH-Anteil aufweisen (Größe nördliche Fläche: 4,41 ha, zentrale Fläche 2,89 ha und südliche Fläche 2,43 ha). Um einerseits das NSG in wertgebender regional bedeutsamer Größe mit gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln und andererseits dem vorhandenen NH-Anteil Rechnung zu tragen, sollen hier die genannten max. NH-Anteile einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Die Rückführung eines höheren Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

- Der Douglasien-Saatgutbestand (= die nordöstliche Teilfläche der „Flächen mit Hinweisen im Text“) ist von der Forstlichen Festsetzung 2.1. q) unberührt; die Saatgutgewinnung genießt auf dieser Fläche Bestandsschutz.

Zusätzliches Gebot:

- Die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils in Bereichen mit Nadelholzanteil außerhalb der v.g. „Flächen mit Hinweisen im Text“ erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Quellen: BK 4613-329; BK 4613-340; GB 4613-162; GB 4613-427; GB 4613-429 bis -433; GB 4613-432 bis -435; GB 4613-437; GB 4613-468 bis -472; GB 4613-478; GB 4613-480; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.29 NSG „Erlenbruch Denstenberg“

Lage: südwestlich Dörnholthausen

Größe: 0,3 ha

Objektbeschreibung:

Der kleinflächige Erlenbruchwald mit hoher struktureller Vielfalt stockt in nördlich exponierter Hanglage innerhalb eines Fichtenforstes auf einen Quellhorizont. Die Quellbäche des Hangquellmoores verlaufen sich im Fichtenbestand unterhalb der Festsetzung. Die Baumschicht wird von Erlenstockausschlägen beherrscht. Der Bestand zeigt viel stehendes und liegendes Totholz, der z.T. steinige Untergrund ist stellenweise nicht trittfest. Der eigentliche Quellbereich ist stark anthropogen überformt.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes und eines Hangquellmoores in ihrer Funktion als Trittstein- und Refugialbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- Die vorhandenen Beeinträchtigungen (Reste eines kleinen Quellstaus, Wegebau mit Bauschutt) sind zu beseitigen.

Quellen: BK 4713-147; GB 4713-44; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.30 NSG „Schla“

Lage: südlich Sundern-Silmecke

Größe: 3,4 ha

Objektbeschreibung:

Der strukturreiche, alt- und totholzreiche Eichen-Hainbuchenwald mit Mittelwaldnutzungsmerkmalen stockt auf einer flachgründigen Bergkuppe aus Kalkgestein. Die ältesten Bäume (meist Eichen) sind bis zu 200 Jahre alt. Die artenreiche und geophytenreiche Krautschicht ist üppig und bodendeckend ausgebildet. Auf dem skelettreichen Boden treten kleinflächig flache Felsrippen hervor. Der östliche Teil besteht weitgehend aus Fichtenforsten. Im Osten ist ein aufgelassener Steinbruch mit einbezogen, dessen Steilwand verbuscht ist. Westlich hiervon stockt eine Fichtenkultur aus mittlerem Baumholz mit Holunderunterwuchs. Im Norden sind die ehemaligen Fichtenkulturen durch eine Edellaubholzaufforstung ersetzt worden.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines Kalkstandortes von regionaler Bedeutung und als geowissenschaftliches Objekt mit hoher strukturellen Vielfalt (Felsrippen, Steinbruchwand, Kletterpflanzen);

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, bodenständigen Laubwäldchens und seiner Lebensgemeinschaften als Trittsteinbiotop in überwiegend intensiv genutzter Agrarlandschaft sowie aus landschaftsästhetischen Gründen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf den vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil im südöstlichen Randbereich der Festsetzung erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Quellen: BK 4613-295; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.31 NSG „Gräfenberg“

Lage: östlich Seidfeld

Größe: 7,9 ha

Objektbeschreibung:

An den Oberhängen eines langgestreckten Bergrückens stockt neben einem kleinen, relikttärenden Wacholderheidevorkommen recht großflächig ein durchgewachsener, strukturreicher, lichter Birken-Eichen-Niederwald. Der v. a. am oberen Oberhang skelettreiche, fast grusige, schlecht wüchsige Standort bedingt knorrig wachsende Bäume, meist alte Eichen, Buchen und Birken. Die Krautschicht wird meist von Grasarten, Besenheide und Heidelbeere beherrscht. Gelegentlich sind einige Fichten in den Bestand eingestreut. Nur am Unterhang finden sich vereinzelt auch ältere Buchen- und Eichen-Kernwüchse. Die Laubholzsukzession v. a. mit Birken in dem lockeren Wacholder-Bestand ist inzwischen fortgeschritten.

Insgesamt handelt es sich um ein bemerkenswertes Relikt der historischen, kleinbäuerlichen Sauerländer Kulturlandschaft.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Wiederaufnahme und Fortführung der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung von Fragmenten submontaner (Wacholder-)Heiden und von strukturreichen Niederwaldbeständen und ihrer Lebensgemeinschaften u.a. in ihrer Funktion als Refugial- und Trittsteinbiotop;

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Niederwaldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-415; BK 4614-417; GB 4614-360; GB 4614-377; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.32 NSG „Halden südlich Bönkhausen“ (2 Teilflächen)

Lage: südlich Bönkhausen

Größe: 3,0 ha

Objektbeschreibung:

Das auf historische Bergbautätigkeit zurückzuführende Gelände liegt im Talgrund des Bönkhauser Bachtals und an seinem benachbarten östlichen Unterhang. Beide Bereiche sind durch die historische Bergbautätigkeit stark anthropogen überformt. Auffällig ist ein bemerkenswertes Kleinrelief mit Geländemulden und Kleinstgewässern, einem ehemaligen Waschteich mit seinem Damm sowie verschiedenen haldenartigen Aufschüttungen. Der Hangbereich ist durch großflächige, nur z.T. freie Haldenbereiche und Pingen gekennzeichnet.

Der Bönkhauser Bach selbst zeigt in diesem Abschnitt wegen dieser anthropogenen Einflüsse nur einen bedingt naturnahen Verlauf. Der Talgrund ist meist mit einem kleinräumig wechselnd mehr trockenen bis mehr nassen, artenreichen Erlenmischwald mit einigen eingestreuten Fichten in geringem bis mittleren Baumholzalter bestockt. Aus einer im Westen unter einem Weg gelegenen Stollenöffnung tritt ein kleiner Quellbach aus, der Teilbereiche des kraut- und moosreichen Erlenmischwaldes zusätzlich vernässt.

Die Gewässer haben erhebliche Bedeutung als Amphibienlaichgewässer und die Stollenbereiche als Fledermausquartier.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch wertvollen ehemaligen z.T. offenen Bergbaugeländes mit seinen Sonderstandorten aus landeskundlichen und geowissenschaftlichen Gründen;

Schutz einer spezialisierten Kryptogamenflora;

Schutz der aus den Relikten ehemaligen Erzbergbaues entstandenen Sekundärbiozöosen von regionaler Bedeutung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Verbot in Ergänzung zu Verbot 2.1.d):

- Verboten ist die Mineraliensuche aufgrund der damit verbundenen Zerstörung der Haldenvegetation.

Zusätzliche Gebote:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig;
- alternativ zur vorrangigen 1. Zusätzlichen Entwicklungsmaßnahme (s.u.) erfolgt die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf den vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil in der Festsetzung unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Mit Nadelholz bestockte Haldenbereiche sind unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zur Förderung der Kryptogamenflora in Freiflächen umzuwandeln (§ 13 LNatSchG);
- Stollenmundlöcher sind durch geeignete Maßnahmen als Winterquartierzugang für Fledermäuse und Amphibien zu sichern (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-253; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.33 NSG „Tolmecke-Siepen“

Lage: südwestlich Bönkhausen

Größe: 1,7 ha

Objektbeschreibung:

Der 300 m lange Talabschnitt ist durch die Reste ehemaliger Bergbautätigkeit geprägt. Besonders auffällig sind mehrere gehölzfreie und teils verheidete Halden, ein alter Waschteich und kleinere Geländemulden mit temporären Kleinstgewässern.

Der Bach fließt naturnah in einem 0,5 bis 2,5 m breiten, grusig-schotterigen Bachbett am südlichen Gebietsrand. Im Westen verschwenkt er leicht und verläuft durch einen abgelassenen ehemaligen Waschteich. Der um 3 m hohe Teichdamm wurde durchbrochen. Auf der Sohle und an der sanft ansteigenden südlichen Böschung finden sich, teils nur in Form schmaler Streifen, nasse bzw. feuchte Erlenauenwäldchenbestände. Auf dem Gelände entspringen mehrere vegetationsfreien Grundquellen. Außerhalb des Waschteiches wird der Talgrund von alters- und strukturheterogenen Birken- und Erlenbeständen mit krautreichem Unterwuchs eingenommen. Eingelagert sind mehrere weitgehend verlandete und mit Röhrichtbeständen zugewachsene Pingen. Der anschließende nördliche Hang ist großteils mit Eichenmischwald (oft durchgewachsener Niederwald), kleinflächig auch mit Fichtenforst bestockt. Eingelagert finden sich entlang eines ungenutzten Weges kleine Heideflächen sowie offene, grobkörnige Abraumflächen. Der Boden ist in einigen Bereichen mit Becherflechten bewachsen.

Neben seiner kulturhistorischen Bedeutung ist das Gebiet mit seinem Standort- und Vegetationsmosaik aus trocken-warmen bis quellvernässten Bereichen, eingelagerten Tümpeln, Rohbodenflächen, Heiden, Quellwäldern und naturnahem Quellbach ein sehr bedeutsamer Refugiallebensraum. Besonders hervorzuheben sind im östlichen Talraum Vorkommen von Königsfarn (einem der wenigen Fundorte im Hochsauerlandkreis).

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch wertvollen ehemaligen z.T. offenen Bergbaugeländes mit seinen Sonderstandorten aus landeskundlichen und geowissenschaftlichen Gründen;

Schutz einer spezialisierten Kryptogamenflora;

Schutz der aus den Relikten ehemaligen Erzbergbaues entstandenen Sekundärbiozöosen von regionaler Bedeutung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Verbot in Ergänzung zu Verbot 2.1.d):

- Verboten ist die Mineraliensuche aufgrund der damit verbundenen Zerstörung der Haldenvegetation.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Gehölzanflug ist zur Offenhaltung der Heide- und Rohbodenflächen zu beseitigen (§ 13 LNatSchG);
- Die Fichtennaturverjüngung in den Laubholzbeständen ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4714-249; GB 4714-1; Geologischer Dienst NRW; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.34 NSG „Erlenbruch Klingeln Siepen“

Lage: südlich Bönkhausen

Größe: 2,3 ha

Objektbeschreibung:

Der Erlenbruchwaldrest stockt auf einem relativ steilen Unterhang in östlich exponierter Lage und ist durch Quellhorizonte geprägt. Der am Nordrand liegende Quellbach fließt in einem 2-4 m breiten Schotterbett und wird lokal von Erlen-Auenwaldfragmenten begleitet. Etwas südlich des Quellbaches stockt ein Erlen-Quellwald aus durchgewachsenen, alten Stockauschlägen. Der Boden ist oftmals nicht trittfest. Bereichsweise findet sich liegendes Totholz. Das Auenwäldchen wird von schotterigen Sickerquellrinnen durchzogen. Angrenzend an die vernässten Bereiche stocken jüngere Fichten- und Lärchenforste sowie ein farnreicher Erlenbestand. Im südlichen Teil der Festsetzung befindet sich ein weiterer, quelliger Erlen-Auenwald.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung naturnaher Quellräume und ihrer Waldgesellschaften als bedeutsamem Trittstein im Quellen-Biotopverbund.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Vorhandenes (siehe „Fläche mit Hinweisen im Text“ in Festsetzungskarte) und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Erläuterung: In diesem NSG ist im Westen entlang des Weges arrondierend ein weniger vernässter Geländestreifen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden, auf dem die Rückführung des vorhandenen Nadelholzanteils und die Ausdehnung des Laubholzanteils im Einvernehmen mit dem Eigentümer per vertraglicher Regelung oder als mögliche – weitere - Kompensationsmaßnahme erfolgt.

Quellen: BK 4714-5; BK 4714-259; GB 4714-162; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.35 NSG „Müggenohl“

Lage: nordöstlich Wildewiese

Größe: 6,0 ha

Objektbeschreibung:

Der sehr altersheterogen aufgebaute überwiegend als Schluchtwald zu charakterisierende Feuchtwaldkomplex stockt auf meist steilen Hängen eines westöstlich ausgerichteten Kerbtals. In diesem schluchtartigen, luftfeuchten Kerbtal zeigt er sich als schmaler, alt- und totholzreicher z.T. mehrstämmiger Bergahorn-Schluchtwald. Er geht hangaufwärts in einen Hainsimsen-Buchenwald über, der stellenweise noch Niederwaldnutzungsmerkmale aufweist, im Norden des NSG sind Lärchen in den Bestand eingestreut, im Osten stocken Fichten direkt am Quellbach. Lokal treten 2,5 m mächtige, moosbewachsene Felsklippen frei.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung seltener Laubwaldbestände v.a. auch in ihrer Funktion als Refugialbiotop in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Vorhandenes Nadelholz im Bereich der in der Festsetzungskarte gekennzeichneten „Fläche mit Hinweisen im Text“ ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Erläuterung: Dieser Bereich wurde in die Festsetzung mit aufgenommen, da er eine quellig-feuchte Zone umschließt, die durch die Umbestockung mit den anderen Feuchtwaldbereichen verbunden werden soll. Die Rückführung des vorhandenen Nadelholzanteils und die Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt hier im Einvernehmen mit dem Eigentümer per vertraglicher Regelung oder als mögliche – weitere - Kompensationsmaßnahme.

Quellen: BK 4714-172; BK 4714-177; GB 4714-2; GB 4714-145; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.36 NSG „Bruchwald Bormecke“

Lage: nördlich Bainghausen

Größe: 3,5 ha

Objektbeschreibung:

Entlang eines naturnahen Bachabschnittes stockt kleinflächig ein quellfeuchter und durch hohe Grundwasserstände gekennzeichneter torfmoosreicher Erlenbruchwald auf oft nicht trittfestem Untergrund. Einzelstammweise sind im Umfeld andere Baumarten zugepflanzt. Die Krautschicht ist artenreich mit hohem Moosanteil. Im Norden des Gebietes fließt ein kleiner Nebenbach zu. In diesem Bereich sind vorhandene Fichten stärker aufgelichtet und eine Erlenverjüngung findet statt.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines Mittelgebirgstalabschnittes, der durch naturnahe Bachläufe und torfmoosreiche Bruchwaldbestände gekennzeichnet ist

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-907; GB 4614-535; GB 4614-542; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.37 NSG „Unterlauf des Krummeckesiepens“

Lage: nördlich Bainghausen

Größe: 5,9 ha

Objektbeschreibung:

Die flache, bewaldete Talmulde mit z. T. großflächig versumpften Bereichen erstreckt sich entlang des Unterlaufs des Krummeckesiepens und im Bereich der angrenzenden Unterhänge. Auf den quellig durchsickerten Standorten wachsen Erlenbestände, die an den Rändern in Eichenwaldbestände übergehen. Nördlich des angrenzenden Weges ist eine quellige, mit Fichten bestandene Zone mit in die Festsetzung einbezogen. Der Bachlauf weist mit seinen Mäandern, Steil- und Flachufern, Unterspülungen und Kiesbänken praktisch die gesamte Palette der naturnahen Fließgewässerstrukturelemente auf.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Mittelgebirgsbachabschnittes und seiner Lebensgemeinschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-49; GB 4614-335; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.38 NSG „Odin / Hardt“

Lage: südlich Herblinghausen

Größe: 11,9 ha

Objektbeschreibung:

Der Waldbestand an einem nordnordwestlich exponierten Hang eines schmalen Bergrückens zeigt in den flachgründigen Bergkambereichen tlw. einen schlechtwüchsigen, z.T. krüppelhaften und mehrstämmigen Baumbestand aus Niederwaldrelikten. Im zentralen Teil stocken ältere Eichen und gruppen- bzw. parzellenweise ältere Nadelbäume. Der südwestliche, vom Jahrhundertereignis Kyrill wesentlich beeinflusste Teil hat durch den auch hier gegebenen flachgründigen Boden und die flächig vorhandenen Vegetationsrelikte das Potential, durch eine wiederaufzunehmende Niederwaldnutzung die frühere Waldbewirtschaftungsform zu dokumentieren. Dieser Bereich ist aktuell durch großflächige Wiederaufforstungen mit den niederwalduntypischen Baumarten Kirsche und Robinie geprägt. Gleiches gilt für die teils flächig aufgelaufene Kiefern- und Fichtennaturverjüngung.

Die insgesamt gesehen stellenweise sehr lückige Festsetzungsfläche ist reich an Zwerg- und Beerensträuchern. An vielen Stellen sind Torfmoospolster zu finden. Im Bereich des Bergrückens dünnt der Baumbestand weiter aus, und hier gibt es kleinflächig Übergänge zu Heide-Gesellschaften. Der östlichste Teil der Festsetzung wird von einem aufgelassenen Steinbruch eingenommen.

Im Plangebiet und angrenzend im LP „Meschede“ liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Wiederaufnahme und Fortführung der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung von strukturreichen Niederwaldbeständen und ihrer Lebensgemeinschaften u.a. in ihrer Funktion als Refugial- und Trittsteinbiotop;

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Niederwaldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes Nadelholz ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);

Erläuterung: In dem NSG sind relativ zentral Nadelholzflächen zwischen reinen Laubholzbereichen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden (siehe „Fläche mit Hinweisen im Text“ in Festsetzungskarte), um das NSG trotz gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerschneiden. Die Rückführung des Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt auf diesen Verbundflächen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer; gleiches gilt für die verstreuten Nadelgehölze in den Festsetzungsteilen westlich und östlich dieser „Fläche mit Hinweisen im Text“.

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-916; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.39 NSG „Schatthangwald Hohe Liete“

Lage: nordwestlich Meinkenbracht

Größe: 0,9 ha

Objektbeschreibung:

Der Ahorn-Eschenwald stockt auf einem ostexponierten Mittelhang über dem Linnepetal. Der kleine schluchtwaldartige Bestand weist nur mehr wenige Altbäume auf. Bestandsprägend ist der dichte, stellenweise undurchdringliche Jungwuchs aus den namengebenden Baumarten sowie weiteren Laubhölzern. Trotz des dichten Gehölzaufkommens ist die allgemein bodendeckende Krautschicht auf dem skelettreichen Boden artenreich und örtlich durch größere Farnbestände gekennzeichnet. Im zentralen Mittelhang befindet sich ein Quellbereich mit üppigen Quellfluren.

Schutzzweck:

Schutz eines Eschen-Ahorn-Hangschutzwaldes als autochthone Waldgesellschaft auf einem Extremstandort;

Erhaltung und Optimierung einer seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft mit hoher struktureller Vielfalt.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4714-908; GB 4714-289; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.40 NSG „Unteres Heckmersiepen“

Lage: nordöstlich Stemel

Größe: 1,4 ha

Objektbeschreibung:

Am Talgrund des ca. 170 m langen Talabschnittes fließt ein naturnaher Bach, gesäumt von einem Erlenufergehölz. Im östlichen Teil gehen die Erlen in ein Feldgehölz über; im westlichen Teil liegt eine brachgefallene Nassweidenparzelle.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines Biotopkomplexes aus Kleinflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität und stark unterschiedlichem Feuchtigkeitsgrad und mit hoher struktureller Vielfalt.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Aufkommender Gehölzbewuchs ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-924; GB 4613-289; GB 4613-290; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.41 NSG „Magerweide südlich des Bärenberges“

Lage: nördlich Endorf

Größe: 1,2 ha

Objektbeschreibung:

Die kurzrasige Viehweide auf einem relativ steilen, westexponierten Hang ist mehr oder weniger stark von Magerkeitszeigern durchsetzt. Am Oberhang stehen einige alte Wacholderbüsche. Im nördlichen Teil treten flache Felsrippen aus.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung artenreichen Magergrünlandes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Aufkommender Gehölzbewuchs ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufrechtzuerhalten und ihre Intensität durch eine Extensivierung der Beweidung, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK, zu verringern (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-906; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.42 NSG „Erlenkamp“

Lage: südlich Tiefenhagen

Größe: 13,3 ha

Objektbeschreibung:

Das große, weiträumig offene Feuchtwiesengebiet in der Sorpeniederung ist durch ausgedehnte extensiv genutzte Nassweiden und nasse Grünlandbrachen gekennzeichnet. Der an den Talrand verlegte, massiv technisch verbaute Sorpelauf bildet die östliche Grenze der Festsetzung. Im Westen sind die dortigen reliefreichen, oft quelligen Unterhangbereiche durch mehrere Rinnsale gegliedert. Daran schließen südwestlich am Oberhang Richtung Erlenkampsmühle mehr oder weniger intensiv genutzte Grünländer an, die u.a. durch ihren relikttärenden Ostbaumbestand auffallen. Im Norden im Bereich des Gewannes "Lindhöveler Hammer" sind in der Sorpeaue liegende intensiver genutzte Fettwiesen eingezogen, in de-

ren Bereich in einer fragmentarischen Flutrinne ein kleiner Flutrasen als Feuchtgrünlandrelikt erhalten ist.

Der Feuchtgrünland-Komplex wird heute überwiegend extensiv beweidet. So ist ein vielfältiges Mosaik aus z. T. quelligen Feucht- bis Nassweiden entstanden. Da das Weidevieh die stark vernässten Bereiche oft meidet, machen Teilbereiche fast den Eindruck feuchter Hochstaudenfluren. Als Gehölzstrukturen sind nur ganz wenige Einzelbäume locker in der Festsetzungsfläche verteilt. Zur Sorpe hin wird das Grünland überwiegend deutlich trockener und ebenfalls recht extensiv als Mähweide genutzt. Am ebenfalls trockeneren südwestlichen Oberhang findet eine intensive Wiesennutzung statt.

Wertgebend ist der sich im Taltiefsten an der westlichen Auengrenze entlang ziehende, für den Naturraum außergewöhnlich großflächige, feuchte bis nasse Grünland-Komplex, der in etwa dem historischen Flussverlauf entsprechen dürfte. Das Schutzgebiet ist deshalb von herausragendem Wert für den Biotopverbund und wegen seiner Flächenausdehnung, seiner Qualität und seines Arteninventars insgesamt von regionaler Bedeutung.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung eines zusammenhängenden, offenen Auengrünlandkomplexes mit hoher struktureller Vielfalt und regionaler Bedeutung;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtgrünland-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften mit zahlreichen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

Entwicklung des ökologischen Flächenpotentials durch Extensivierung der Nutzung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-344; BK 4613-359; GB 4613-167; GB 4613-172; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.43 NSG „Hohe Hahn“

Lage: westlich Hövel

Größe: 4,3 ha

Objektbeschreibung:

Der mehr oder weniger extensiv genutzten Grünland-Komplex wird von sehr intensiv genutzten Mähweiden und Vielschnittwiesen umgeben. Wertgebend ist vor allem die artenreiche Magerweide am Westabhang der markanten Bergkuppe. Die übrigen Grünländer der Festsetzung werden etwas intensiver als Weide oder Mähweide genutzt. Die nördliche Viehweide ist auffallend wellig, was durch alte Gesteinsabbaustellen, ggf. auch alte Müll- und Bau-schutt-Ablagerungen bedingt sein dürfte, die heute jedoch völlig überwachsen sind. Sehr kleinflächig finden sich hier weitere magere Bereiche, meist als lineare Säume unter den Zäunen zwischen den Weideparzellen. Insbesondere in den Randbereichen der Festsetzung und auf dem höchsten Punkt der offenen Bergkuppe fallen einige kleine Dornstrauchgebü-sche und Einzelsträucher auf.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines Magergrünlandkomplexes und seiner Lebensge-meinschaften mit z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;

Entwicklung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Flächenpotentials einer von struktur-reichen Extensivgrünländern geprägten Bergkuppe als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebens-räumen nach § 42 LNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4613-349; GB 4613-169; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.44 NSG „Hermkesiepensystem“

Lage: nordwestlich Amecke

Größe: 14,2 ha

Objektbeschreibung:

Die bewaldete Bachaue zeichnet sich zum einen durch einen ausgesprochen naturnahen Bachlauf und weitgehend unbeeinträchtigte Sickerquellen mit Quellfluren aus. Ebenso be-merkenswert sind die auf weiten Strecken bestandsbildenden, teils aber auch nur sehr

schmalen bachbegleitenden Erlen-Auenwälder. In Teilbereichen grenzen oft Fichtenkulturen bis unmittelbar an die jeweiligen (Quell-) Bäche; in den Fichtenalthölzern sind aber durchaus auch reliktarartige, fragmentarische Quellfluren zu finden. Bemerkenswert sind die Flechtenvorkommen, besonders an den Eichen und die auffälligen teils flächig verbreiteten Moospolster einschließlich Torfmoospolster.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines durch naturnahe Quellen und Quellbäche sowie naturnahe Bachauenwälder geprägten Siepentales und seiner Lebensgemeinschaften;

Erhaltung der naturnahen Laubholzbestände u. a. als Vernetzungsbiotop durch naturgemäße Waldwirtschaft, und Entwicklung der Waldlebensgemeinschaften entlang des Gewässersystems, insbesondere durch die Umbestockung der bachbegleitenden Nadelholzforste in standortgerechten, heimischen Laubwald.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Gebote:

- Die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs;
- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der besonderen abiotischen und biotischen Verhältnisse nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);

Erläuterung: In diesem NSG sind im Bereich der Nordseiten der Fließgewässer überwiegend entlang von Wegen drei „Flächen mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Diese Bereiche liegen in einem Abstand von 15 m zum Gewässerrand bzw. zu den aktuell kartierten, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Geschützten Biotopen und der Festsetzungsgrenze; als weniger vernässte mit NH bestockte Geländestreifen sind sie arrondierend im Hinblick einer in der Natur nachvollziehbareren Grenzziehung in die Festsetzung mit aufgenommen worden. Im Bereich dieser Streifen erfolgt die Rückführung des vorhandenen Nadelholzanteils incl. von Fichtennaturverjüngung und die Ausdehnung des Laubholzanteils im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer.

- Die entfichteten Flächen sind nach einer Initialpflanzung von standortgerechtem, heimischem Laubholz der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG);
- Flechtenbewachsene Bäume sind aus der Nutzung zu nehmen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-329; BK 4613-340; GB 4613-155 bis -156; GB 4613-457; GB 4613-459; GB 4613-473 bis -474; GB 4613-476 bis -477; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.45 NSG „Oberes Walpketal“

Lage: südlich Wennigloh

Größe: 5,6 ha

Objektbeschreibung:

Der Oberlauf des Walpke-Baches verläuft naturnah in einem schmalen Kerbsohlental, das überwiegend mit Laubwald bestockt ist. Bachbegleitend ist ein Erlenufergehölz ausgebildet, das an seinen Rändern zumeist gleitende Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald aufweist. Einzelne Parzellen sind mit Fichten bestockt.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes mit begleitendem Erlenufergehölz und von Laubwäldern auf dem Talgrund als Vernetzungs- und als Trittsteinbiotop.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot zu Verbot 2.1 q):

- vorhandenes Nadelholz ist mindestens in einer Breite beidseitig von je 35 m ab Gewässermitte bzw. ab Böschungsschulter bei Kerbtälern und ansonsten grundsätzlich entlang der in natura nachvollziehbaren Begrenzungen (Wege, Nutzungswechsel, Böschungen etc.) in standortgerechtes Laubholz umzubestocken.

Quellen: BK 4614-28; GB 4614-569; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.46 NSG „Oberlauf des Hellefelder Baches“

Lage: zwischen Hubertushöhe und Hellefelder Höhe

Größe: 8,9 ha

Objektbeschreibung:

Entlang des Oberlaufes des Hellefelder Baches sowie seiner weiteren Quellzuflüsse beherrschen auf Sunderaner Gebiet bis in die Quellmulden Fichtenwälder den Randbereich der in Kerbtälchen verlaufenden Fließgewässer. Die Festsetzung erfolgt in Konsequenz zur flächigen FFH-Gebietsausweisung auf Arnberger Stadtgebiet, die ökologisch unsinnig an der Stadtgrenze haltmacht. Somit ist der schützenswerte Oberlauf des Hellefelder Baches durch eine NSG-Festsetzung auf Sunderaner Stadtgebiet zu sichern.

Schutzzweck:

Schutz der naturnahen Bachabschnitte und Entwicklung durch Förderung bachbegleitender Laubwälder.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG.

Zusätzliches Gebot zu Verbot 2.1 q):

- vorhandenes Nadelholz ist mindestens in einer Breite beidseitig von jeweils 15 m Abstand zu den Gewässerrändern bzw. zu den aktuell kartierten, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Geschützten Biotopen unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs in standortgerechtes Laubholz umzubestocken.

Quellen: BK 4614-31; BK 4614-44; BK 4614-74; GB 4614-265 bis -266

2.1.47 NSG „Niederwald am Eischeberg“

Lage: südöstlich Linnepe

Größe: 14,9 ha

Objektbeschreibung:

Die aus Niederwaldnutzung hervorgegangenen Eichenmischwaldbestände lassen ihren Ursprung oft nur noch wenig anhand der für diese Waldbewirtschaftung charakteristischen mehrstämmigen Wuchsform erkennen. Das Relikt der historischen Waldnutzungsform zeigt sich mittlerweile tlw. flächig als durchgewachsener Niederwald bzw. als Hochwald mit/aus Einzelstämmen. Die Bestände im Bereich der Festsetzung stocken fast ausschließlich in südwestlicher bis südlicher Exposition in oft relativ steiler Hanglage des Eischeberges und weisen in vielen Bereichen (noch) eine zwergstrauchreiche Krautschicht auf.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Wiederaufnahme und Fortführung der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen (Nieder-)Waldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-66; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.48 NSG „Oberlauf der Rümmecke“

Lage: nördlich Hellefeld/Herblinghausen

Größe: 21,4 ha

Objektbeschreibung:

Im Oberlauf der Rümmecke sowie einem namenlosen, rechten und einem namenlosen linken Nebensiepen stocken teils flächig Reste von Erlen-Birken-Bruchwäldern mit einer teilweise gut ausgeprägten Krautschicht, in der insbesondere die staunässeanzeigenden Torfmoospolster auffallen. Im eigentlichen Quellbereich hat sich ein Torfmoos-Erlenbruch entwickelt, der hier den gesamten Talgrund einnimmt. Entlang der ersten Fließgewässerabschnitte ist das Erlenufergehölz beidseitig in mehr oder weniger starker Ausprägung und Breite naturnah ausgebildet. Je mehr man sich im Verlauf der Stadtgrenze von Meschede nähert, umso mehr wird der Talraum beidseits des mäandrierenden Bachlaufes von Fichtenforsten bestimmt. Diese Anpflanzungen und der Anflug von Nadelholz unterbrechen die Bruchwaldbereiche, die typische Krautschicht wird stark verdrängt und ein Biotopverbund wird unterbunden.

Von seiner grundsätzlichen Ausstattung ist das Rümmecketal auch weiter auf Mescheder Stadtgebiet bis zur Mündung in die Ruhr eines der charakteristischen Bachtäler des bewaldeten Sauerlandes mit der besonderen Wertigkeit quellnaher Bruchwaldgesellschaften. Es kennzeichnet gleichzeitig die Gefährdung dieser zur Quelle hin immer schmaleren Kerbsohlentäler durch einen fast durchgehenden Fichtenanbau. Die Fichte zeigt in den jüngeren Altersstadien auf diesen Standorten hervorragende Wuchsleistungen, mit zunehmendem Alter sind die Nadelbäume hier jedoch von Rotfäule bedroht. Es ist daher auch aus forstwirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll, hier standortgerechte Laubbaumarten zu fördern. Das Rümmecketal hat in dieser Hinsicht ein hohes Entwicklungspotential.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung des naturnahen Fließgewässersystems und seiner oft torfmoosreichen Bruchwaldstandorte, v.a. im Quellbereich und streckenweise auf der Talsohle;

Wiederherstellung und Entwicklung schutzwürdiger Waldgesellschaften entlang eines gesamten Fließgewässerverlaufes von den Quellen bis zur Mündung im Sinne eines Biotopverbundes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den quelligen potentiellen Bruchwaldstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-913; BK 4614-78; GB 4614-278; GB 4614-280; GB 4614-381; GB 4614-536 bis -537; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.49 NSG „Kohlbrüche“

Lage: zwischen Sundern-Settmecke und Sorpesee

Größe: 13,6 ha

Objektbeschreibung:

Die Festsetzung besteht aus einem kleinräumigen Nebeneinander von Bruchwaldresten, die auf quellig-durchsickerten und tlw. als Hangquellmoor zu charakterisierenden Standorten stocken. An den meist sanft geneigten Unterhängen haben die strukturreichen, oft noch niederwaldartig genutzten Feuchtwälder eine recht üppige Krautschicht. Die heterogenen Niederwäldchen aus Schwarzerlen- und Moorbirkenstockausschlägen bestehen überwiegend aus geringem bis mittlerem Baumholz, die Stöcke sind jedoch wesentlich älter. Der Boden ist vielfach nicht trittfest. Die z.T. nur mäßig feuchten Verbindungsflächen zeigen oft noch Reste der typischen Krautschicht.

Zur Vernetzung der Bruchwaldreste und dem im Südwesten einbezogenen Eichen-Buchenwald sind in diesem ehemals ausgedehnten Bruchwaldbereich (siehe Gewinnbezeichnung „Kohlbrüche“!) die hierfür notwendigen, tlw. nadelholzbestockten, potentialmäßig bedeutsamsten Verbindungsflächen in die Festsetzung mit aufgenommen worden.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände und Hangquellmoore und ihrer Lebensgemeinschaften als Trittsteinbiotope in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft;

Wiederherstellung und Entwicklung schutzwürdiger Waldgesellschaften zwischen Relikten seltener Waldsonderstandorte im Sinne eines Biotopverbundes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Abweichend vom Verbot 2.1 q) ist auf einer Verbundfläche am Nordrand der Festsetzung weiterhin Nadelholzanbau mit einem Anteil von max. 20 % zulässig. Dieser von der forstlichen Festsetzung unter 2.1 q) abweichende Bereich ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ in der Festsetzungskarte detailliert abgegrenzt.

Erläuterung: In diesem NSG ist eine Fläche zwischen Laubholzbereichen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden (Größe: 1,71 ha), die aktuell einen NH-Anteil aufweist. Um einerseits das NSG unter dem Vernetzungs- bzw. Verbundaspekt der Nasswaldreste nicht zu zerstückeln und andererseits dem vorhandenen NH-Anteil Rechnung zu tragen, soll hier der genannte max. NH-Anteil einzelstammweise, trupp-, gruppen- oder horstweise zulässig bleiben. Die Rückführung eines höheren Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer.

Zusätzliches Gebot:

- Die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils in Bereichen mit Nadelholzanteil außerhalb der v.g. „Fläche mit Hinweisen im Text“ erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den quelligen, auch potentiellen Bruchwaldstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-317 und -319; GB 4613-159 bis -160; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.50 NSG „Hellefelder Höhe“ (2 Teilflächen)

Lage: nördlich Hellefeld

Größe: 72,2 ha

Objektbeschreibung:

Die festgesetzten Waldgebiete zeichnen sich durch großflächige Buchen- und Buchen-Nadelholz-Mischbestände in geringem Baumholzalter aus. Es finden sich aber auch großflächige, in Verjüngung stehende Buchenalthölzer mit einzeln bis truppweise eingemischter Traubeneiche. Die Teilbereiche werden allerdings durch zusammenhängende Fichtenbestände, oft im Stangenholz- bzw. Baumholzalter voneinander getrennt. In einigen dieser Fichtenbestände wurde bereits mit dem Buchenvoranbau begonnen, andere zeigen Fichtenaturverjüngung.

Eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den Laubholzblöcken erfüllen die nach Norden entwässernden Siepen. Die meisten Abschnitte der Oberläufe dieser Siepen weisen äußerst naturnahe bachbegleitende Erlenwälder auf. Andere ansonsten durch ihre Naturnähe an sich durch eine besonders hohe Wertigkeit ausgezeichnete Siepenabschnitte werden noch - tlw. nur einseitig - von Fichtenforsten bedrängt.

Ziemlich zentral in der Festsetzung findet sich als Besonderheit auf wechselfeuchten bis staunassen Böden im Quellbereich des Steimkerbaches ein ausgedehnter torfmoosreicher Birkenwald, bei dem es sich offenbar um einen überformten Erlenbruchwald handelt.

Den flächenmäßig größten Anteil der zwei festgesetzten Teilflächen dieser Festsetzung auf Sunderaner Stadtgebiet bilden Arrondierungsflächen des sich angrenzend großflächig auf Arnberger Stadtgebiet ausdehnenden FFH-Gebietes DE-4514-303.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung der Buchenwaldbestände;

Entwicklung der Waldgesellschaften durch Umbau des Arteninventars und durch Vernetzung;

Schutz, Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer und der bachbegleitenden Waldgesellschaften;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0012-02 und WG-HSK-0012-03;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

siehe die unter Nr. 5.2.1 gelistete Pflege- und Entwicklungsmaßnahme, die dort eigenständig aufgeführt ist, weil sie nicht ausdrücklich dem Schutzzweck der Festsetzung 2.1.50 dient.

Quellen: FFH-Gebiet DE-4514-303; BK 4614-31; BK 4614-74; BK 4614-78; BK 4614-112; GB 4614-245 bis -246; GB 4614-255; GB 4614-257; GB 4614-262; GB 4614-380; WG-HSK-0012-02 bis -03

2.1.51 NSG „Kalkbuchenwald Selschede“

Lage: südlich Selschede

Größe: 16,8 ha

Objektbeschreibung:

Der in Ost-Westrichtung langgestreckte und bewaldete Kalkrücken ist mit einem verschiedenaltigen Waldmeister-Buchenwald, der durch Fichtenbestände und die Trasse einer Hochspannungsleitung in mehrere Teile gegliedert wird, bestockt. Auf dem nach Norden zu stärker abfallenden Gelände kommen lokal Altbuchen, Buchen-Totholz sowie Eichen vor. Auch tritt Buchen- und tlw. Eschennaturverjüngung auf. Am Ostrand grenzt ein noch in Betrieb befindlicher Kalksteinbruch an. Die besonders artenreiche Krautschicht des Buchenwaldes ist dicht bis geschlossen ausgebildet; vor allem auf der Kuppenlage bildet das gesellschaftscharakterisierende Perlgras einen geschlossenen Pflanzenteppich. Auch in den teilweise aufgelichteten Fichtenbeständen kommen sowohl randlich als auch im Bestandesinneren die typischen Arten des Waldmeister-Buchenwaldes vor und zeigen das ökologische Potential dieser Flächen an. Neben stellenweise flächig hervortretenden Felsrippen kommen noch ehemalige Handabgrabungen sowie Geröllablagerungen im Gebiet vor. Einzelne Stechpalmen sind stark verbissen. Entlang der Grenze im Nordwesten wird der Waldrand auf langer Strecke auffallend durch eine breite, dichte artenreiche Hecke gebildet.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Optimierung eines artenreichen Kalkbuchenwaldes mit teils anstehendem Fels und seinen Lebensgemeinschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs.

Quellen: BK 4614-1; Geologischer Dienst NRW

2.1.52 NSG „Selmecke“

Lage: zwischen Sorpesee und Ortslage Stemel/Sundern

Größe: 23,8 ha

Objektbeschreibung:

Das ca. 2,5 km lange Waldsiepen liegt ziemlich zentral im Norden des großen, von Nadelholzforsten dominierten Waldgebietes zwischen Sorpetalsperre und der Stadt Sundern. Der talprägende Bachlauf fließt aus mehreren Quellbächen zusammenlaufend Richtung Norden zur Mündung in die Röhr.

Der sich im Süden m.u.m. verzweigende Talverlauf, dessen Talgrund meist beidseitig von Forstwegen begrenzt wird, zeichnet sich durch einen ausgesprochen naturnahen Bachauen-Biotopkomplex mit z. T. außerordentlich langen natürlichen Fließgewässerabschnitten aus. Neben dem Selmeckesiepen selbst stellen sich auch die meisten seiner Quellbäche und Sickerquellen weitgehend unbeeinträchtigt und naturnah dar. Ebenso bemerkenswert sind die in großen Teilbereichen der schmalen Bachaue stockenden bachbegleitenden quellig-durchsickerten Erlenwälder mit Niederwaldnutzungsmerkmalen. Neben den regelmäßig vorkommenden Torfmoospolstern treten aber gelegentlich auch wertmindernde Fichtenbeimischungen auf. Nur auf wenigen Teilstrecken ganz im Süden grenzen Fichtenkulturen bis

unmittelbar an die Quellbäche an. Zwei von Osten zufließenden Quellbäche zeigen sich von Birken-Eichenwäldchen aus meist mittlerem Baumholz umgeben und sind in die Abgrenzung einbezogen.

Neben den Fichtenkulturen in der Bachaue sind die zahlreichen Rohrdurchlässe an den Forstwegequerungen, die bis zu Bachaufstauungen führen, als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen. Von seiner grundsätzlichen Ausstattung ist das Selmecketal auch weiter auf der offenen nicht als NSG festgesetzten Strecke bis zur Mündung in die Röhr eines der charakteristischen Bachtäler des bewaldeten Sauerlandes mit der besonderen Wertigkeit quellnaher Bruchwaldgesellschaften. Es kennzeichnet gleichzeitig die Gefährdung dieser zur Quelle hin immer schmaleren Kerbsohlentäler durch einen bedrängenden Fichtenanbau. Die Fichte zeigt in den jüngeren Altersstadien auf diesen Standorten hervorragende Wuchsleistungen, mit zunehmendem Alter sind die Nadelbäume hier jedoch von Rotfäule bedroht. Es ist daher auch aus forstwirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll, hier standortgerechte Laubbaumarten zu fördern. Das Selmecketal hat in dieser Hinsicht ein hohes Entwicklungspotential.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung des naturnahen Fließgewässersystems und seiner oft torfmoosreichen Bruchwaldstandorte, v.a. im Quellbereich und streckenweise auf der Talsohle;

Wiederherstellung und Entwicklung schutzwürdiger Waldgesellschaften entlang eines gesamten Fließgewässerverlaufes von den Quellen bis zum Eintritt ins Offenland im Sinne eines Biotopverbundes.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs;

im Bereich um die beiden Quellgewässer südlich der zwei Zuflüsse aus Osten ist diese zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil auf einen Streifen mindestens in einer Breite beidseitig von je 15 m ab Gewässermittelpunkt bzw. zur äußeren Grenze der aktuell kartierten, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Geschützten Biotope beschränkt. Auf den hier darüberhinausgehenden Festsetzungsflächen erfolgt diese Rückführung des Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den quelligen potentiellen Bruchwaldstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die entfichteten Flächen sind der Sukzession zu überlassen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-300 bis -301; GB 4613-445 bis -446; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.53 NSG „Kahlenberg“

Lage: westlich Weninghausen

Größe: 16,1 ha

Objektbeschreibung:

Der lichtdurchflutete, ausgedehnte Niederwald liegt überwiegend an den Südhängen eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Bergrückens und zeigt eine dichte Krautschicht aus Gräsern, Beeren-, und Heidesträuchern. Zu den Kammlagen hin wird die Bodenauflage immer flachgründiger. Neben den überwiegend gut strukturierten Niederwaldanteilen sind kleinere Bereiche am durchwachsen und damit am überaltern. Im Osten der Festsetzung ist eine Fichtenparzelle inselartig in den Niederwald eingeschlossen.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Fortführung bzw. Wiederaufnahme der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems gerade auch durch ihre enge räumliche Nachbarschaft zur Festsetzung „Niederwald Recklinghausen“ eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen (Nieder-)Waldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung;

Entwicklung einer Niederwaldgesellschaft auf potentielltem Standort.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes Nadelholz ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);

Erläuterung: Im Nordosten dieses NSG's ist eine inselartig zwischen Laubholzbereichen liegende Nadelholz-Fläche mit in die Abgrenzung aufgenommen worden (siehe „Fläche mit Hinweisen im Text“ in Festsetzungskarte), um das NSG trotz gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerstückeln. Die Rückführung des Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt auf dieser Verbundfläche im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen fortzuführen bzw. wieder aufzunehmen (§ 13 LNatSchG).

Quelle: BK 4614-42; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.54 NSG „Hardt“

Lage: nördlich Linnepe

Größe: 31,8 ha

Objektbeschreibung:

Die Laubmischwaldparzellen mit einem hohen Eichenanteil stocken auf den südexponierten Hängen eines langen, durch eine Eintalung unterbrochenen Bergrückens. Mit Ausnahme der einbezogenen, bereits in Nadelholz umbestockten Parzellen sind alle Bestände aus Niederwaldnutzung hervorgegangen und haben einen dichten Bestandescharakter. Auf kleineren Flächen mit jungen Stockausschlägen findet jedoch noch aktuell eine Niederwaldnutzung statt. Die alten, gefälleparallelen Holzrutschen sind allenthalben anzutreffen. Im Bereich des Gewannes „Hardtschlade“ ist eine große Fläche in eine Weihnachtsbaumkulturnutzung überführt.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Wiederaufnahme bzw. Fortführung der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen (Nieder-)Waldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung;

Entwicklung einer Niederwaldgesellschaft auf potentielltem Standort.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes Nadelholz ist zu entfernen (§ 13 LNatSchG);

Erläuterung: Im zentralen Bereich und im Osten der Festsetzung sind inselartig bzw. streifenförmig zwischen Laubholzbereichen liegende Flächen mit Nadelholzanteilen mit in die Abgrenzung aufgenommen worden (siehe „Flächen mit Hinweisen im Text“ in Festsetzungskarte), um den festgesetzten Biotopkomplex trotz gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Entwicklungspotential aller Flächen nicht zu zerschneiden und zu zerstückeln. Die Rückführung des Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils erfolgt auf diesen Verbundflächen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer; ausgenommen von dieser Einvernehmensregelung sind die zentrale „o. G - Fläche mit Hinweisen im Text“ (dort erfolgte die Umwandlung der Niederwaldbestände in Weihnachtsbaumkulturnutzung ohne Genehmigung) und die im Osten liegenden „K – Flächen mit Hinweisen im Text“ (dort ist die Umwandlung des vorhandenen Nadelholzes in als Niederwald genutztes Laubholz im Zuge eines Ökokontos aktuell bereits insgesamt per Baulast gesichert und tlw. begonnen).

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen vertraglicher Regelungen wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-59; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.55 NSG „Hagener Niederwälder“ (3 Teilflächen)

Lage: nördlich Hagen

Größe: 25,4 ha

Objektbeschreibung:

Der strukturreiche Laubwaldkomplex an überwiegend südexponierten und steilen Hängen direkt nördlich der Ortslage Hagen besteht nahezu ganz aus mehr oder weniger durchgewachsenen Niederwäldern, deren Umfeld durch ausgedehnte Fichtenkulturen dominiert wird. Die Waldbestände sind hangparallel durch mehrere Forstwege erschlossen. Überwiegend handelt es sich nutzungsbedingt um Birken-Eichen-Niederwälder. An den Unterhängen gehen sie auch kleinflächig und auf der nördlichen Teilfläche insgesamt in Eichen-Buchen-Niederwälder mit Birke über. Strauch- und Krautschicht sind meist lückig ausgeprägt, wobei die Krautschicht vielerorts von Gräsern und Beerensträuchern beherrscht wird. Auf dem steilen Waldboden treten stellenweise Felsrippen zu Tage.

Im Plangebiet liegen noch zahlreiche, zumeist gut ausgeprägte Niederwaldflächen. Sie stellen als Relikte einer historischen Waldbewirtschaftungsform Zeugnisse der Kulturlandschaft dieses Gebietes dar. Bei Wiederaufnahme bzw. Fortführung der niederwaldtypischen Bewirtschaftungsform nimmt die vorliegende Fläche v.a. aufgrund der im Zusammenhang niederwaldartig genutzten Bestandsgrößen und der Potentiale ihrer Nachbar- bzw. Verbindungsflächen innerhalb eines Niederwald-Verbundsystems eine besondere Stellung ein.

Schutzzweck:

Schutz eines wertvollen Wald(bewirtschaftungs)typs, aus faunistischer, vegetationskundlicher und kulturhistorischer Sicht;

Erhaltung und Optimierung eines artenreichen (Nieder-)Waldgebietes durch eine dem Waldtyp angepasste Bewirtschaftung;

Entwicklung einer Niederwaldgesellschaft auf potentielltem Standort.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Zur Erhaltung der traditionellen Waldbewirtschaftungsweise ist die niederwaldartige Nutzung auf der Fläche im Rahmen einvernehmlicher vertraglicher Regelungen fortzuführen bzw. wiederaufzunehmen (§ 13 LNatSchG);

siehe hierzu auch die unter Nr. 5.1.30 gelisteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die der ökologischen Optimierung der Nachbar- bzw. Verbindungsflächen dieser Festsetzung dienen.

Quellen: BK 4713-143; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.56 NSG „Bewaldete Siepentäler östlich Forsthaus Linschede“ (2 Teilflächen)

Lage: östlich Forsthaus Linschede

Größe: 16,0 ha

Objektbeschreibung:

Der Komplex aus drei strukturreichen, bewaldeten, namenlosen Siepentälern und einem Abschnitt des mittleren Hespetales ist zum einen durch das naturnahe Fließgewässersystem mit zahlreichen Sickerquellen, Quellbächen und in weiten Abschnitten kaum beeinträchtigten Bachoberläufen gekennzeichnet und zum anderen zeigen sich die Fließgewässer darüber hinaus auf langer Strecke von strukturreichen, altersheterogenen, bachbegleitenden Bach-Erlen-Eschenwäldern umgeben, die stellenweise quellig durchsickert sind. Neben dieser naturnahen Auenvegetation grenzen aber auch streckenweise Fichtenkulturen direkt an die (Quell-) Bäche und nehmen tlw. den gesamten Auenbereich der bis über drei Meter breiten Mittelgebirgsbachabschnitte (Hespe) ein.

Starke Beeinträchtigungen ergeben sich durch Rohrdurchlässe im Bereich der Forstwege des Talkomplexes und durch einzelne Querbauwerke.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände und ihrer Lebensgemeinschaften;

Schutz und Erhaltung von naturnahen Fließgewässern und ihrer Lebensgemeinschaften und von naturnahen Auenwäldern als Refugiallebensraum und als Vernetzungsbiotop in einer von Nadelholz dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung einer naturnahen Fließgewässerdynamik;

Entwicklung von naturnahem Laubwald auf Auenstandorten durch Umbestockung der Fichtenkulturen.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil erfolgt unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs;

im Bereich entlang der K 28 ist diese zu 100 % festgesetzte Ausdehnung des Laubholzanteils auf den nur dort vorhandenen Flächen mit Nadelholzanteil auf einen Streifen mindestens in einer Breite beidseitig von je 15 m ab Gewässermittelpunkt bzw. zur äußeren Grenze der aktuell kartierten, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG Geschützten Biotope beschränkt. Auf dem darüberhinausgehenden als „Fläche mit Hinweis im Text“ gekennzeichneten Festsetzungsbereich erfolgt diese Rückführung des Nadelholzanteils und eine Ausdehnung des Laubholzanteils auf mind. 80 % im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die die Gewässerdynamik beeinträchtigenden Ausbauten sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4713-164; BK 4713-168 bis -169; GB 4713-57 bis -58; GB 4713-401 bis -402; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.57 NSG „Wolfsbeil“ (Sunderner Teil)

Lage: zwischen Hachen und Müschede

Größe: 13,4 ha

Objektbeschreibung:

Die Festsetzung ist die südliche Teilfläche eines stadtgrenzenübergreifenden Waldbiotopkomplexes aus in den Plangebieten Sundern und Arnsberg geogen bedingt seltenen Buchenwaldgesellschaften. Hier stockt auf einer namenlosen, rundlichen Bergkuppe direkt westlich des Röhrtales ein Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwald im starken Baumholzalter. Einzelstammweise oder horstweise sind weitere Baumarten (z. B. Eichen, Hainbuchen, am Unterhang Eschen, am Oberhang auch Fichten) beigemischt. Die Krautschicht ist artenreich und üppig ausgebildet, die Strauchschicht dagegen spärlich. Im Gebiet befinden sich vier archäologische Fundpunkte.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung naturnaher, seltener Buchenwaldgesellschaften und ihrer Lebensgemeinschaften in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft durch naturgemäße Waldwirtschaft;

Schutz und Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Relikte.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der kulturhistorisch bedeutenden Relikte nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Quellen: BK 4613-343

2.1.58 NSG „Buchenalthölzer nördlich des oberen Flamecketales“ (3 Teilflächen)

Lage: nordöstlich Sundern

Größe: 42,6 ha

Objektbeschreibung:

Die westliche Teilfläche ist ein Altbuchenbestand mit repräsentativer Bedeutung.

Gleiches gilt für den zentral liegenden Buchenwald an einem südlich exponierten Hang, der sich hangabwärtsentlang zwei tiefeingeschnittener Siepen zungenförmig aufteilt. Dem starken Baumholz sind einzelstammweise Eichen und am Oberhang und auf dem Riedel zwischen den „Zungen“ Fichten beigemischt. Die Strauchschicht setzt sich vornehmlich aus einer gut entwickelten Buchennaturverjüngung zusammen. Die Krautschicht ist oft weniger dicht, in Bachnähe jedoch artenreicher ausgebildet. Lokal und nur kleinflächig finden sich Quellfluren.

Die östliche Teilfläche ist ein Altbuchenbestand mit stark strukturierter Buchennaturverjüngung. Der zergliederte Buchenwald in vorwiegend westlicher Exposition besteht aus mittlerem bis starkem Baumholz. Die Krautschicht ist hier durch geringe Deckungsgrade gekennzeichnet.

Schutzzweck:

Schutz und Erhaltung naturnaher Laubwälder mit Quellsiepen;

Sicherung der Wildnisgebiete WG-HSK-0011-02 und WG-HSK-0012-04.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Quellen: BK 4614-122 bis -123; GB 4614-343; GB 4614-348; WG-HSK-0011-02 bis -04; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.59 NSG „Bremke und Hermessiepen“

Lage: zwischen Sundern-Settmecke und Sorpesee

Größe: 18,0 ha

Objektbeschreibung:

Das Umfeld des naturnahen Gewässersystems der beiden namengebenden Siepen ist mit ihren Zuläufen – mit Ausnahme des Oberlaufes des zentralen Zuflusses – von den Quellzonen bis zu ihrem Zusammenfluss von Nadelholzforsten umgeben.

Die Bachoberläufe sind auf langer Fließstrecke einschließlich ihrer verschiedenen Quellbäche und einiger Sickerquellen kaum beeinträchtigt. Bemerkenswert sind die bachbegleitenden quellig-durchsickerten Erlen-Auenwälder mit Niederwaldnutzungsmerkmalen. Immer wieder fallen darin kleine Torfmoospolster auf.

Daneben werden aber auch einige Gewässerauenabschnitte durch Fichtenwälder geprägt, wobei trotz der Fichtenbestockung immer wieder die typischen "Quellflur-Fragmente" des potentiellen Bach-Erlen-Eschenwaldes ausgebildet sind. In Teilbereichen sind standortgerechte Gehölze wie Erle, Esche, Ahorn untergepflanzt worden, allerdings ist jedoch überall auch Fichtennaturverjüngung zu finden.

Neben der Fichtenbestockung der Auenbereiche sind Forstwegequerungen der Bäche, die z. T. die Fließgewässer leicht aufstauen, als wesentliche Beeinträchtigungen zu nennen.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines durch naturnahe Quellen und Fließgewässerabschnitte sowie streckenweise naturnahe Bachauenwälder geprägten Siepental-Komplexes und seiner Lebensgemeinschaften durch naturgemäße Waldwirtschaft in einer von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft;

Entwicklung der naturnahen Laubholzbestände als Vernetzungsbiotop und Refugiallebensraum durch Umwandlung der bachbegleitenden Nadelholzforste in standortgerechten Laubwald;

Entwicklung einer naturnahen Fließgewässerdynamik.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot zu Verbot 2.1 q):

- das vorhandene Nadelholz ist mindestens in einer Breite beidseitig von jeweils 15 m Abstand zu den Gewässerrändern bzw. zu den aktuell kartierten, nach § 30 BNatSchG / §

42 LNatSchG Geschützten Biotopen unter Zahlung eines angemessenen Ausgleichs in standortgerechtes Laubholz umzubestocken.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- Vorhandenes und auflaufendes Nadelholz – auch Fichtennaturverjüngung - ist vorrangig auf den Auenstandorten regelmäßig zu entfernen (§ 13 LNatSchG);
- Die die Gewässerdynamik beeinträchtigenden Ausbauten sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4613-291; BK 4613-320; GB 4613-451 bis -453; textliche Festsetzungen des alten LP „Sundern“ vom 26.3.1993

2.1.60 NSG „Wäldchen am Stemmberg“

Lage: westlich Hellefeld

Größe: 2,6 ha

Fläche mit Hinweisen im Text

Der westliche Teil der Festsetzung ist als „Fläche mit Hinweisen im Text“ dargestellt. Die Fläche ist im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, vom März 2012 dargestellt als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, hier: Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“. Darauf basierend ist der westliche Teil der „Fläche mit Hinweisen im Text“ bis zu dem dortigen Weg Bestandteil einer rechtskräftigen Abtragungsgenehmigung, die diese Fläche als zu erhalten benennt. Analog zu Flächen, die der Regelung nach § 7 Abs. 2 LNatSchG unterliegen, wird deshalb hier über die abgrabungsrechtliche Sicherung hinaus der als „Fläche mit Hinweisen im Text“ markierte Teil des hochwertigen Biotopes mit als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Objektbeschreibung:

Der Kalkbuchenwald mit zum Teil mächtigen Althölzern weist eine weitgehend typische Krautschicht auf. Wertsteigernd stockt am Steinbruchrand im Westen an einem steilen nordexponierten Hang ein eschenreicher Schluchtwald im Starkholzalder mit einem größeren Bestand des charakteristischen Silberblattes. Der teilweise flachgründige Blockschuttboden mit typischer Moosvegetation bedingt hier eine üppige, artenreiche und bodendeckende

Krautschicht. Im Schluchtwald fällt die Naturverjüngung von Schluchtwaldcharakterarten (Bergulme, Esche) auf. Im Bestand liegt relativ viel Totholz. Im Nordwesten befinden sich mittlerweile zu mittlerem Baumholz herangewachsene Eschen- und Bergahorn-aufforstungen, im nördlichen Zentralteil auch eine Eschenaufforstung mit einigen Fichten. Dieser Nordrand weist vermutlich auf Grund der Nähe zum angrenzenden Acker Eutrophierungszeiger auf. Im Zentrum und im Nordosten befinden sich mehrere kleinere historische Kalksteinentnahmestellen mit mehreren z. T. spaltenreichen Kalkfelswänden. Hervorzuheben ist der Schluchtwald mit dem Silberblattvorkommen, er stellt einen prioritären FFH-Lebensraumtyp dar und ist im westlichen Kreisgebiet ein sehr seltener Lebensraum. Im Biotopverbund handelt es sich um einen wichtigen Trittsteinbiotop für Tier- und Pflanzenarten der Schluchtwälder und Kalkbuchenwälder.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung von seltenen Waldgesellschaften (Schluchtwald und Waldmeister-Buchenwald mit Altholz) und ihrer Lebensgemeinschaften

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- die Ablagerungen (Hausmüll, Gesteinsschutt, alte landwirtschaftliche Geräte) sind zu entfernen;

Quellen: BK 4614-912; GB 4614-56

2.1.61 NSG „Burgberg Hachen“

Lage: Ortslage Hachen

Größe: 2,5 ha

Objektbeschreibung:

Die Burg wurde um das Jahr 1000 erbaut. Anfang der 1980er Jahre fanden Sanierungen der Gemäuer statt. Aktuell ist an vielen Stellen der Ruinenmauern (wieder) typische Mauerfugen-Vegetation vorhanden. Der Berg besteht aus Kulmplattenkalk und ist mit einem Bergahorn-

Mischwald bestanden, der eine auffallend artenreiche Strauch- und Krautschicht aufweist. Die oberste Baumschicht wird aus teilweise schon sehr alten Bergahornen, Eschen, Traubeneichen und stellenweise Spitzahornen, Kiefern und Lärchen gebildet. An den teils sehr steilen und an Blockschutt reichen südlich exponierten Hängen ist der Mischwald als Ahorn-Eschen-Hangschuttwald ausgeprägt (= Geschützter Biotop und prioritärer FFH-Lebensraumtyp 9180). Unterhalb des Ehrenmals wurde der Hangschuttwald für eine Sichtschneise in den Ort gerodet.

Es handelt sich um einen isolierten Kalkstein-Standort, gemeinsam mit den alten Gemäuern stellt vor allem der Hangschuttwald am Burgberg einen isolierten wertvollen Lebensraum für Kalkschutt liebende Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Mollusken) dar. Der Burgberg ist damit ein wichtiger Trittsteinbiotop der Kalk-Hangschuttwälder mit ihrem typischen Pflanzen- und Tierartenspektrum.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung seltener Waldgesellschaften, v. a. auch in ihrer Funktion als Trittstein- und Refugialbiotop;

Schutz und Erhaltung der Wald- und der ruinentypischen Lebensgemeinschaften.

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Verbot:

- Im Bereich der gekennzeichneten „Flächen mit Hinweisen im Text“, bei denen es sich um die Geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG handelt, ist die Forstwirtschaft grundsätzlich verboten. Freigestellt bleibt eine einzelstammweise Nutzung, die der Hangsicherung (Verkehrssicherung) dient und die unter besonderer Rücksichtnahme auf die zu schützenden Biotope und nach Absprache mit dem Forstamt des Landesbetriebes Wald und Holz und der UNB des HSK erfolgt.

Zusätzliches Gebot:

- Vor einer Sanierung und Instandhaltung der Ruinengemäuer ist die UNB des HSK zu beteiligen.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- Veranstaltungen auf der Burgruine sind von den betreffenden Verboten freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Quellen: BK 4613-3; GB 4613-7

2.1.62 NSG „Magergrünland Alfloh“

Lage: westlich Linnepe

Größe: 5,2 ha

Objektbeschreibung:

Der strukturreiche Magerweidenkomplex westlich von Linnepe ist von regionaler Bedeutung. Am Osthang befindet sich eine arten- und krautreiche Besenginster-Magerweide auf einer steilen Böschung zum Tal der Linnepe. Der Hang ist z.T. durch Viehtritt getreppt, die Vegetationsdecke ist dort trittbedingt lückig. Er ist zudem überwiegend mäßig locker bis stark zu meist mit Besenginster verbuscht, erste Entbuschungen haben 2013 bereits stattgefunden. Im oberen Hangteil treten bereichsweise sehr starke Verbuschungen auf. Auf der Kuppe und im Nordwestteil sind Übergänge zur Fettweide zu verzeichnen. Dagegen tritt im Westen an steileren Abschnitten der Weide weiteres Magergrünland auf. Hier sind in der Weide einige kleinere Felsblöcke zu finden.

Arten- und krautreiches Magergrünland ist ehemals in der Mittelgebirgslandschaft weit verbreitet gewesen, durch Nutzungsintensivierungen mittlerweile jedoch stark zurückgedrängt worden. Verbliebene größere Flächen mit alter Grasnarbe und traditioneller Bewirtschaftung wie hier sind daher besonders erhaltenswert. Die Fläche ist deshalb von regionaler Bedeutung im Biotopverbund von Magergrünlandbiotopen.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Magergrünland und seinen Lebensgemeinschaften als Trittsteinbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 42 LNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- das Grünland ist zu beweiden, vorzugsweise nach den geltenden Bewirtschaftungsanleitungen „Weide“ des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Aufkommender Gehölzbewuchs ist im Bereich des Magergrünlandes v.a. am Osthang bei Bedarf zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4614-17; GB 4614-4; GB 4614-32

2.1.63 NSG „Piepenbruch“

Lage: nordöstlich Langscheid

Größe: 2,3 ha

Objektbeschreibung:

Am grünlandgenutzten Talhang zur Flasmecke liegen quellig vernässte, z.T. binsenreiche Weidebereiche. Das Nass- und Feuchtgrünland ist Lebensraum seltener Pflanzenarten und mit seinem direkten Umfeld temporäre Lebensstätte seltener Vogelarten.

Nassweiden sind als ehemals weiter verbreiteter Grünlandtyp der Mittelgebirgslandschaft heute nur noch relativ selten anzutreffen und daher besonders erhaltenswert. Die Fläche ist deshalb von erheblicher Bedeutung als Trittsteinbiotop.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung von Nassgrünland und seinen Lebensgemeinschaften als Trittstein- und Refugialbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von besonders schutzwürdigen Lebensräumen nach § 30 BNatSchG und von Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Gebot:

- das Grünland ist zu beweiden, vorzugsweise nach den geltenden Bewirtschaftungsanleitungen „Weide“ des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK.

Quellen: BK 4613-18; GB 4613-23

2.1.64 NSG „Auf dem Saal“

Lage: südlich Saal

Größe: 6,1 ha

Objektbeschreibung:

Zum überwiegenden Teil liegt der stillgelegte ehemalige Sandsteinsteinbruch "Auf dem Saal" im Kreis Olpe. Der charakteristische geologische Aufschluss zeigt stellenweise Sedimentstrukturen und ist teils fossilführend.

Der an einem ausgesprochen steilen, südexponierten Hang gelegene aufgelassene Abgrabungsteil im HSK gliedert sich in mehrere, terrassenartig übereinanderliegende Plateaus einschließlich des abbruchkantennahen Teilbereiches einer Steinbruchsohle, die eine magergrünlandähnliche Vegetation, z. T. mit Staunässeinfluss, aufweisen und zunehmend v. a. mit Birke verbuschen. Dazwischen erstrecken sich anthropogene, mitunter moos- und flechtenreiche Blockschutthalden, die ebenfalls zunehmend v. a. mit Birke zuwachsen. Die weitaus größten Flächenanteile des ehem. Steinbruchs haben sich bereits zu artenreichen Vorwaldstadien entwickelt.

Insgesamt handelt es sich um einen sehr strukturreichen Sekundärlebensraum, der seltenen Tier- und Pflanzenarten Lebensstätte geworden ist.

Schutzzweck:

Schutz, Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruchs als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum sowie aus geologischen Gründen;

Das NSG dient auch der nachhaltigen Sicherung von Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Zusätzliches Verbot:

- Klettern ist verboten.

Zusätzliches Gebote

- Abflugrampen für Hängegleiter oder sonstige Fluggeräte sind zurückzubauen;
- Müllablagerungen sind zu entfernen.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Aufkommender Gehölzbewuchs ist im Bereich der Blockschutthalden und der stau-nassen Bereiche der Sohlenflächen zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

Quellen: BK 4713-128; Geologischer Dienst NRW

2.2 Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Erläuterung:

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.2.1 Naturdenkmale - Gehölze -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.1.1 bis 2.2.1.42) als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Der Standort der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale sind als markante und dominante Einzelelemente mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung von Bedeutung. Als Schutzobjekte werden sie wegen ihrer Eigenart und Schönheit festgesetzt, die sie im Wesentlichen durch ihre vollendete Wuchsform (Freistand) und / oder durch ihre landschaftsprägende Lage in der Feldflur erreichen.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, es auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich (= bei Bäumen die Fläche, die vom äußersten Punkt des Astwerks allseits senkrecht zum Erdboden gemessen wird) des Naturdenkmals zu befestigen oder zu verfestigen;

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a. ständiges Befahren, Asphaltieren oder Betonieren.

- c) den Grundwasser-Flurabstand zu verändern;

- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Naturdenkmals Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) im Bereich des Naturdenkmals Tau- oder Streusalze oder ähnlich wirksame Stoffe anzuwenden.

Gebot:

Die Naturdenkmale sind durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen.

Naturdenkmale (Gehölze) - Übersicht -

Nr.	Name des ND (Anzahl)	Lage
2.2.1	<u>ND - Gehölze</u> -	
2.2.1.1	Einzelbaum	südwestl. Hövel
2.2.1.2	Einzelbaum	westl. Schloss Melschede
2.2.1.3	Baumreihe (4)	nordwestl. Schloss Melschede
2.2.1.4	Baumgruppe (3)	nördl. Schloss Melschede
2.2.1.5	Einzelbaum	nördl. Schloss Melschede
2.2.1.6	Einzelbaum	nordöstl. Langscheid
2.2.1.7	Einzelbaum	nördl. Langscheid
2.2.1.8	„Krause Eiche“	nördl. Illingheim
2.2.1.9	Einzelbaum	nordöstl. Allendorf
2.2.1.10	Baumgruppe (3)	südl. Allendorf
2.2.1.11	Einzelbäume (2)	östlich Hüttebrüchen

Nr.	Name des ND (Anzahl)	Lage
2.2.1.12	Baumgruppe (3)	östlich Hüttebrüchen
2.2.1.13	Einzelbaum	Röhrtal nordöstl. Hachen
2.2.1.14	Einzelbaum	nördl. Hachen
2.2.1.15	Einzelbaum	westl. Seidfeld
2.2.1.16	Einzelbaum	zwischen Seidfeld u. Illingheim
2.2.1.17	Baumartiger Strauch	nordwestl. GE-Gebiet Stockum
2.2.1.18	Einzelbaum	westl. Ortsrandlage Kernstadt Sundern
2.2.1.19	Einzelbäume (2)	westl. Oberröhre
2.2.1.20	Keine Festsetzung	
2.2.1.21	Einzelbaum	nördl. Bönkhausen
2.2.1.22	Einzelbaum	zwischen Sundern u. Gut Schnellenhaus
2.2.1.23	Einzelbäume (2)	östl. Oberröhre
2.2.1.24	Einzelbaum	nördl. Ortsrandlage Recklinghausen
2.2.1.25	Einzelbaum	nordwestl. Weningha- usen
2.2.1.26	Einzelbäume (2)	westl. Broich
2.2.1.27	Einzelbaum	nördl. Weninghausen
2.2.1.28	Einzelbaum	westl. Weninghausen
2.2.1.29	Einzelbaum	westl. Linnepe
2.2.1.30	Einzelbaum	nördl. Hellefeld
2.2.1.31	Einzelbaum	südl. Hellefeld
2.2.1.32	Einzelbaum	nördl. Altenhellefeld
2.2.1.33	Einzelbaum	westl. Altenhellefeld
2.2.1.34	Einzelbaum	südl. Altenhellefeld
2.2.1.35	Einzelbaum	Dorflage Linneperhüt- te
2.2.1.36	Baumbestand (6)	Hofbereich Haus Amecke
2.2.1.37	Einzelbaum	südöstl. Meinken- bracht
2.2.1.38	Einzelbaum	südöstl. Meinken-

Nr.	Name des ND (Anzahl)	Lage
		bracht
2.2.1.39	Einzelbaum	östl. Herblinghausen
2.2.1.40	Baumgruppe (3)	südöstl. Altenhellefeld
2.2.1.41	Baumgruppe (3)	westl. Ortsrand Bain- ghausen
2.2.1.42	Baumreihe (7)	östlich Hüttebrüchen

2.2.1.1 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 400 m südwestlich Hövel

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang zwischen 2,50 und 3,00 m stockt auf einer Wegböschung.

2.2.1.2 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 430 m westlich Schloss Melschede

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 3,50 m steht als Solitär am Rande einer Wiese.

2.2.1.3 ND „Baumreihe“

Standort: ca. 180 m nordwestlich Schloss Melschede

Objektbeschreibung: Die ca. 225-jährigen 3 Kastanien und 1 Stieleiche mit Stammumfängen von 3,00 bis 4,00 m stehen in Reihe entlang eines Weges.

2.2.1.4 ND „Baumgruppe“

Standort: ca. 110 m nördlich Schloss Melschede

Objektbeschreibung: Die Stieleiche, die Rotbuche und die Roteiche, alle ca. 250 Jahre alt, mit Stammumfängen von 3,00 bis 4,00 m stehen gruppenförmig an der nördlichen Zuwegung zum Schloss.

2.2.1.5 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 70 m nördlich Schloss Melschede

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Rotbuche mit einem Stammumfang von 3,50 bis 4,00 m dominiert einen am Schloss liegenden Baumbestand.

2.2.1.6 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 380 m nordöstlich Langscheid

Objektbeschreibung: Die ca. 175-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m stockt an einer kleinen Böschung im Talgrund der Flasmecke westlich der L 687.

2.2.1.7 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 320 m nördlich Langscheid

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Rotbuche mit einem Gesamt-Stammumfang von 5,00 bis 7,00 m hat eine dreistämmige Wuchsform.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme: Bei Bedarf ist das ND zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung freizustellen (§ 13 LNatSchG).

2.2.1.8 ND „Krause Eiche“

Standort: ca. 700 m nördlich Illingheim

Objektbeschreibung: Die nahe 400-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 5,00 bis 6,00 m stockt an der Gabelung eines Wirtschaftsweges.

2.2.1.9 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 150 m nordöstlich Allendorf

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,50 bis 3,00 m stockt auf einer Geländekante am Rande von Magergrünland.

2.2.1.10 ND „Baumgruppe“

Standort: am südlichen Ortsrand von Allendorf

Objektbeschreibung: Die drei ca. 275-jährigen Winterlinden mit Stammumfängen von 2,50 bis 3,00 m stehen an der L 687.

2.2.1.11 ND „Einzelbäume“

Standort: ca. 500 m östlich Hüttebrüchen

Objektbeschreibung: Die zwei ca. 125-jährigen Winterlinden mit Stammumfängen von 1,75 bis 2,00 m stehen landschaftsbildprägend (mit den ND 2.2.1.12 und 2.2.1.42) in der freien Feldflur an einem Wirtschaftsweg.

2.2.1.12 ND „Baumgruppe“

Standort: ca. 600 m östlich Hüttebrüchen

Objektbeschreibung: Die drei ca. 200-jährigen Winterlinden mit Stammumfängen von 3,00 bis 3,50 m stehen landschaftsbildprägend (mit den ND 2.2.1.11 und 2.2.1.42) an einer Weggabelung um einen Bildstock.

2.2.1.13 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 100 m nordöstlich Hachen

Objektbeschreibung: Die ca. 300-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,50 bis 4,00 m steht in der Röhraue.

2.2.1.14 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 420 m nördlich Hachen

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 3,50 m steht an einem Waldrand an einem Wirtschaftsweg.

2.2.1.15 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 200 m westlich Seidfeld

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 3,50 m steht in der weiten Feldflur an einem Hauptwirtschaftsweg.

2.2.1.16 ND „Einzelbaum“

Standort: zwischen Seidfeld und Illingheim

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 3,50 m steht mitten in der weiten Feldflur an einem Hauptwirtschaftsweg.

2.2.1.17 ND „Baumartiger Strauch“

Standort: ca. 260 m nordwestlich GE-Gebiet Stockum

Objektbeschreibung: Die ca. 6 m hohe Stechpalme imponiert durch ihren ausladenden Wuchs.

2.2.1.18 ND „Einzelbaum“

Standort: westliche Ortsrandlage Kernstadt Sundern

Objektbeschreibung: Die ca. 150-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m prägt in diesem Bereich die Ortsrandlage von Sundern.

2.2.1.19 ND „Einzelbäume“

Standort: ca. 300 m westlich Oberröhre

Objektbeschreibung: Die Stieleiche und die Rotbuche, beide ca. 250 Jahre alt, mit Stammumfängen von 2,50 bis 3,50 m prägen hier in exponierter Lage das Landschaftsbild.

2.2.1.20 Keine Festsetzung

2.2.1.21 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 200 m nördlich Bönkhausen

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,50 bis 3,00 m stockt auf einer Wegeböschung an einer Teichanlage

2.2.1.22 ND „Einzelbaum“

Standort: zwischen Sundern und Gut Schnellenhaus

Objektbeschreibung: Die ca. 300-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,50 bis 4,00 m dominiert einen als Weihnachtsbaumkultur genutzten Bereich.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme: Bei Bedarf ist das Naturdenkmal zur Sicherung seiner ästhetischen Wirkung freizustellen (§ 13 LNatSchG).

2.2.1.23 ND „Einzelbäume“

Standort: östlich Oberröhre

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Rotbuche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 4,00 m und die ca. 150-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 2,00 m prägen in Waldrandlage die südliche Begrenzung des Gewannes „In der Rieke“.

Zusätzliche Entwicklungsmaßnahme: Bei Bedarf sind die Bäume zur Sicherung ihrer ästhetischen Wirkung freizustellen (§ 13 LNatSchG).

2.2.1.24 ND „Einzelbaum“

Standort: nördliche Ortsrandlage Recklinghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 300-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,50 bis 4,00 m dominiert die Freiflächen nördlich der Ortslage Recklinghausen.

2.2.1.25 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 550 m nordwestlich von Weninghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 150-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m steht auf einer Freifläche, die inselartig inmitten von Laub- und Nadelholzbeständen liegt.

2.2.1.26 ND „Einzelbäume“

Standort: westlich des Hofes Broich

Objektbeschreibung: Die beiden nahe 200 Jahre alten Linden mit Stammumfängen von 1,50 bis 3,00 m stehen an der Kapelle der Hofstelle.

2.2.1.27 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 240 m nördlich Weninghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 150-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m prägt die nördliche Zuwegung zur Ortslage Weninghausen.

2.2.1.28 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 180 m westlich Weninghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 125-jährige mehrstämmige Esche steht in freier Flur auf einer Geländekante.

2.2.1.29 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 350 m westlich Linnepe

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m steht im Randbereich eines Magergrünlandkomplexes.

2.2.1.30 ND „Einzelbaum“

Standort: nördlicher Ortsrand Hellefeld

Objektbeschreibung: Die wohl weit über 300-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,50 bis 4,00 m steht direkt nördlich der als „Bauernautobahn“ bezeichneten Ortsumgehung Hellefeld.

2.2.1.31 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 600 m südlich Hellefeld

Objektbeschreibung: Die ca. 200-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,50 bis 3,00 m steht auf Grünland in direkter Waldrandlage.

2.2.1.32 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 300 m nördlich Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 3,50 m liegt direkt an der Zuwegung zu einer Hofstelle in Alleinlage.

2.2.1.33 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 720 m westlich Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,50 bis 3,00 m steht direkt nördlich der K 6.

2.2.1.34 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 230 m südlich Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die ca. 250-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 3,50 m dominiert in diesem Bereich den sich im Süden anschließenden Waldrand.

2.2.1.35 ND „Einzelbaum“

Standort: Dorflage von Linneperhütte

Objektbeschreibung: Die wohl weit über 300-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 4,00 m prägt das Ortsbild von Linneperhütte.

2.2.1.36 ND „Baumbestand“

Standort: Hofbereich Haus Amecke

Objektbeschreibung: Der in lockerem Verbund mit weiteren Bäumen wachsenden tlw. jahrhundertalten (Blut-)Buchen (2), Stieleichen (3) und die Winterlinde verleihen dem Hofumfeld sein charakteristisches Erscheinungsbild.

2.2.1.37 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 400 m südöstlich Meinkenbracht

Objektbeschreibung: Die ca. 150-jährige Stieleiche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m steht in der offenen Talaue direkt an der Romecke.

2.2.1.38 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 1100 m südöstlich Meinkenbracht

Objektbeschreibung: Die wohl über 200-jährige Rotbuche mit einem Stammumfang von 3,00 bis 3,50 m steht am westlichen Talrandweg der Romecke.

2.2.1.39 ND „Einzelbaum“

Standort: ca. 290 m östlich Herblinghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 150-jährige Esche mit einem Stammumfang von 2,00 bis 2,50 m steht auf einer steilen Geländekante inmitten von Grünland.

2.2.1.40 ND „Baumgruppe“

Standort: ca. 870 m südöstlich Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die drei ca. 150-jährigen Winterlinden mit Stammumfängen von 2,00 bis 2,50 m stehen um ein Wegekreuz an der L 839 (ein ausgefallener Baum ist zu dem Dreierensemble nachgepflanzt).

2.2.1.41 ND „Baumgruppe“

Standort: westlicher Ortsrand Bainghausen

Objektbeschreibung: Die drei ca. 150-jährigen Stieleichen mit Stammumfängen von 2,00 bis 2,50 m stehen auf einer leicht geneigten Weidefläche.

2.2.1.42 ND „Baumreihe“

Standort: ca. 510 m östlich Hüttebrüchen

Objektbeschreibung: Die sieben tlw. über 100-jährigen Stieleichen reihen sich landschaftsbildprägend (mit den ND 2.2.1.11 und 2.2.1.12) in der freien Feldflur entlang eines Wirtschaftsweges.

2.2.2 Naturdenkmale – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen -

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.2.2.1 bis 2.2.2.20) festgesetzten Naturdenkmale gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Naturdenkmale stellen Einzelschöpfungen der Natur dar, die aus wissenschaftlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und Eigenart schutzbedürftig sind. Sowohl Felsen als auch Quellen sind naturraumtypische natürliche Kleinbiotope von besonderer Eigenart und Schönheit. Der Schutz dieser punktuellen bis kleinflächigen Objekte umfasst auch ihre unmittelbare Umgebung. Teilweise ähneln sie strukturell einigen NSG, sind aber als kleine räumlich abgrenzbare Einheiten der Objektschutzkategorie „ND“ zuzuordnen. Zudem liegt der Schwerpunkt der Schutzfestsetzung auf der Erhaltung der besonderen Eigenart der Objekte im Landschaftsbild bzw. auf landeskundlichen Aspekten; der Arten- und Biotopschutz spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

Schutzwirkungen:

Verbote:

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Wald, wenn dieses dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung bedeutet insbesondere auch

- die Beschädigung des Wurzelwerkes,
- das Verdichten des Bodens im Traufbereich

- c) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes, soweit sie nicht unter f) und m) eingeschränkt sind.

- d) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen;

unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang und von Wald bis zu seiner Endnutzung.

- e) im Naturdenkmal zu reiten, es zu befahren oder Hunde in ihm frei laufen zu lassen;

unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Lauflassen von Jagdhunden im jagdlichem Einsatz;

- f) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- g) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder zu verändern;
- h) Straßen, Wege oder Stellplätze anzulegen;
- i) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen zu verlegen oder zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

- j) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinflussen können;

Dazu gehören auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel.

- k) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
- l) zu lagern oder Feuer zu machen;
- m) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen;
- n) jeglicher Motorsport und Modellsport sowie der Betrieb von Hängegleitern und sonstigen Fluggeräten;
- o) das Erscheinungsbild von Felsen zu verändern.

Naturdenkmale (Felsen, Kleinbiotope) - Übersicht -

Nr.	Name des ND	Lage	Größe (ha)
2.2.2	<u>ND – Klein-, Feuchtbiotope und Felsen -</u>		
2.2.2.1	Felsklippen Dasberg	westl. Hövel	0,63
2.2.2.2	Felsklippen am Mittelberg	nördl. Enkhau- sen	2,93
2.2.2.3	Grasbergklippen	nordwestl. Hachen	1,21
2.2.2.4	Felsklippen westl. der Sauerlandklinik Hachen		2,14
2.2.2.5	Kalksteinaufschluss	nördl. Ortsrand Seidfeld	0,53
2.2.2.6	Felsklippen am Kitzhof	nordwestl. Hachen	0,19
2.2.2.7	Felsen nördl. Endorfer Mühle		0,28
2.2.2.8	Felsklippen Weninghausen	südwestl. We- ninghausen	0,60
2.2.2.9	Ossenstein	südl. Dörn- holthausen	0,39
2.2.2.10	Kerbtälchen	östl. Mein- kenbracht	1,33
2.2.2.11	Spezialfaltung	südwestl. Orts- rand Hövel	0,35
2.2.2.12	Höveler Knapp	südl. Hövel	0,40
2.2.2.13	Korallenkalkaufschluss	nördl. Endorfer	0,33

Nr.	Name des ND	Lage	Größe (ha)
		Mühle	
2.2.2.14	Kieselschieferspezialfaltung „Staukenberg“	östl. Allendorf	1,02
2.2.2.15	Felsbildungen „Aufm Stein“	südöstl. Hagen	0,70
2.2.2.16	Fels am Hüttenberg	östl. Endorf	0,28
2.2.2.17	Hangquellmoore im oberen Klingeln Siepen	südl. Bönkhäusen	1,84
2.2.2.18	Felsen „Auf dem Eitmer“	östl. Recklinghausen	0,17
2.2.2.19	Felsen am Osthang des Waldbachtales	zw. Endorf u. Endorfer Hütte	0,98
2.2.2.20	Felswand	südwestlich Hövel	0,04

2.2.2.1 ND „Felsklippen Dasberg“

Lage: ca. 900 m westlich Hövel

Größe: 0,63 ha

Objektbeschreibung: Es handelt sich um mehrere, insgesamt ca. 50 m lange Felsklippen im Bereich grauer und roter Kramenzel- und Plattenkalke am nördlich exponierten Oberhang des Dasberges. Die mehrstufigen Klippen erreichen maximal eine Höhe von ca. 7 m. Bestandsbildend ist ein Fichtenlärchenwald in geringem bis mittlerem Baumholzalder. Die Krautschicht ist nur im unmittelbaren Klippenbereich lokal gut ausgebildet. Die Felsen sind stark bemoost.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.2 ND „Felsklippen am Mittelberg“

Lage: ca. 800 m nördlich Enkhausen

Größe: 2,93 ha

Objektbeschreibung: Die westexponierten Felsklippen bestehen aus oberdevonischen roten und untergeordnet grünen Cypridinschiefern im Bereich grauer und roter Kramenzel- und Plattenkalke. Die ca. 200 m langen und bis zu 15 m hohen, steil abfallenden Felsklippen weisen einen üppigen und farnreichen Felsbewuchs auf. Oberhalb der Felsen stockt ein Buchen-Eichenmischwald in mehr oder weniger starkem Baumholzalter. Unterhalb der Felsen befindet sich ein z.T. totholzreicher Fichtenmischwald. Eine Strauchschicht ist nur spärlich entwickelt. Die Krautschicht erreicht mittlere Deckungsgrade.

Gebot:

- bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.3 ND „Grasbergklippen“

Lage: ca. 600 m nordwestlich von Hachen

Größe: 1,21 ha

Objektbeschreibung: Auf der rundlichen Bergkuppe des Grasberges treten halbkreisförmig ca. 70 m lange nordwestlich bis nordöstlich exponierte Felsklippen frei. Die bis 10 m mächtigen, stufig freistehenden Felsen bestehen aus roten und grauen Kramenzel- und Plattenkalen (Oberdevon). Sie weisen einen moos- und farnreichen Felsbewuchs auf. Im Felsbereich und auf der Kuppe stockt ein Buchenmischwald im mittleren bis starken Baumholzalter. Eine Strauchschicht ist mäßig gut entwickelt. Die Krautschicht tritt bodendeckend auf.

Gebot:

- bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Regelungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.4 ND „Felsklippen westlich der Sauerlandklinik Hachen“

Größe: 2,14 ha

Objektbeschreibung: Die Felsklippen von 4 – 6 m Höhe sowie eine ca. 15 m hohe, mehrstufige abfallende Abgrabungswand bestehen aus grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken. Sie sind üppig mit Moosen, Farnen und Efeu bewachsen. Der bestandsbildende

Buchenmischwald mit hohem Eichenanteil befindet sich im mittleren bis starken Baumholzal-ter. Eine Strauchschicht ist nur spärlich ausgebildet; vereinzelt hat sich eine Naturverjüngung eingestellt. Die Krautschicht ist überwiegend bodendeckend ausgebildet.

Gebot:

- bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Maßgabe vertraglicher Rege-lungen über die Hiebsreife hinaus als Altholzinseln / Totholz zu erhalten.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.5 ND „Kalksteinaufschluss“

Lage: nördlicher Ortsrand Seidfeld

Größe: 0,53 ha

Objektbeschreibung: Ein linienförmiges Feldgehölz stockt auf einer nordwestlich exponier-ten Geländekante auf dickbackigen, blaugrauen, z. T. grobkörnigen, hornsteinführenden unterkarbonischen Hellefelder Kalken. In dem altersheterogen aufgebauten Feldgehölz be-findet sich ein Märzenbechervorkommen von besonderer Bedeutung. Der Boden ist sehr skelettreich; lokal treten kleine Felsklippen frei. Randbereiche werden beweidet.

Gebot:

- die Ablagerungen (Hausmüll, Gartenabfall, Bauschutt) im Bereich des Naturdenkma-les sind zu entfernen.

Entwicklungsmaßnahme:

- das Naturdenkmal ist in seiner Gesamtheit vor Weidevieh auszuzäunen (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.6 ND „Felsklippen am Kitzhof“

Lage: ca. 400 m nordwestlich Hachen

Größe: 0,19 ha

Objektbeschreibung: Die westlich exponierten ca. 50 m langen, in kleinen Stufen steil ab-fallenden bis 25 m mächtigen Felsklippen bestehen aus grauen und roten Kramenzel- und Plattenkalken (Oberdevon). Sie sind reichlich mit Farnen, Moosen und Flechten besetzt. Die Baumschicht auf den Felsen wird durch schwach-wüchsige, meist mehrstämmige Laubhöl-zer (u. a. Birken) gebildet, die allseitig an Nadelholzmonokulturen grenzen.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.7 ND „Felsen nördlich Endorfer Mühle“

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Die Erscheinung des mehrere Meter hohen, moosreichen Felsens wird durch seine Lage in einer dichten Nadelholzkultur deutlich beeinträchtigt.

Entwicklungsmaßnahme:

- die vorhandenen Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.8 ND „Felsklippen Weninghausen“

Lage: ca. 650 m südwestlich Weninghausen

Größe: 0,60 ha

Objektbeschreibung: Auf dem kleinen Felsklippenkomplex aus Sparganophyllum-Kalk (oberes Mitteldevon) stockt im Übergangsbereich zwischen ausgedehnten Fichtenforsten und der freien Feldflur ein naturnaher alter Buchenmischwald im mittleren bis starken Baumholzalter. Die teils senkrecht abfallenden Felswände erreichen eine Höhe von ca. 8 m. An den steilsten Felspartien wachsen standorttypische Farne. Die Krautschicht ist im Bereich der Felsklippen artenreich und unterhalb der Felsen teilweise üppig ausgebildet.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.9 ND „Ossenstein“

Lage: ca. 1700 m südlich Dörnholthausen

Größe: 0,39 ha

Objektbeschreibung: Der südlich exponierte, über 5 m hohe, nur spärlich moosbewachsene Felsen lag bisher in einem dichten Fichten-Altholz, ist nunmehr aber durch großflächige Abtriebe im Zuge der Kyrill-Kalamität weithin zu sehen. Die markante Felsklippe wird als germanische Kultstätte (Opferstein) gedeutet.

2.2.2.10 ND „Kerbtälchen“

Lage: ca. 250 m östlich Meinkenbracht

Größe: 1,33 ha

Objektbeschreibung: In der tief eingeschnittenen Erosionsrinne tritt im oberen Bereich ein kleines Fließgewässer zutage. Die Erosionsrinne bildet eine geomorphologische Besonderheit. Sie ist z.g.T. mit Fichten bestanden. Ihre hohe strukturelle Vielfalt kann durch die Umwandlung der gesamten Festsetzung in extensiv genutztes Weideland oder zumindest durch eine Umbestockung des Nadelholzbestandes in Laubholz noch deutlich gesteigert werden.

Entwicklungsmaßnahme:

- das v.a. im südlichen Teil stockende Nadelholz ist in extensives Grünland umzuwandeln und mit dem bereits vorhandenen Grünland als extensive Weide zu nutzen oder alternativ in einen standortgerechten Laubholzbestand aus heimischen Baumarten umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.11 ND „Spezialfaltung“

Lage: südwestlicher Ortsrand Hövel

Größe: 0,35 ha

Objektbeschreibung: Bei der Steinbruchwand handelt es sich um oberdevonische, graue Knollenkalke und unterkarbonische, kieselige Schiefer, die hier in einer Spezialfaltung aufgeschlossen sind.

Entwicklungsmaßnahme:

- auf der Steinbruchwand aufkommender Gehölzbewuchs ist im Turnus von 10 – 12 Jahren zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.12 ND „Höveler Knapp“

Lage: ca. 180 m südlich Hövel

Größe: 0,40 ha

Objektbeschreibung: Aufschluss von unterkarbonischem Kulm-Kieselschiefern an der Ostseite des „Höveler Knapp“. Im Liegenden stehen schwarze Lydite an; vereinzelt ist Quarz-, Baryt- und Kupfer-Mineralisation feststellbar. Der Steinbruch und seine Umgebung sind dicht bewaldet. Der Aufschluss ist aufgrund von Kalksteineinschlüssen besonders wertvoll.

Entwicklungsmaßnahme:

- der geologische Aufschluss ist von Aufwuchs freizustellen; bei Bedarf ist die Entfernung von wieder aufkommendem Gehölzbewuchs im Turnus von 10 – 12 Jahren zu wiederholen (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.13 ND „Korallenkalkaufschluss“

Lage: ca. 320 m nördlich Endorfer Mühle

Größe: 0,33 ha

Objektbeschreibung: Kleiner Aufschluss von Sparganophyllum-Kalk (oberes Mitteldevon) mit zahlreichen Korallen und Crinoiden. Die Steinbruchsohle ist durch natürliche Sukzession stark bewachsen und teilweise durch Müllablagerungen beeinträchtigt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- der geologische Aufschluss ist bei Bedarf von Aufwuchs freizustellen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Abfallablagerungen sind zu beseitigen (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.14 ND „Kieselschieferspezialfaltung Staukenberg“

Lage: ca. 800 m östlich Allendorf

Größe: 1,02 ha

Objektbeschreibung: Aufschluss von Kulm-Kieselschiefern und bunten Lyditen (Unterkarbon) mit eingeschalteten Tufflagen, teilweise spezialgefaltet in einem ehemaligen Steinbruch. Der Aufschluss ist wegen seiner ungewöhnlichen Faltungserscheinungen (wirre, stark disharmonisch mit z.T. horizontal liegenden Achsenebenen) besonders schützenswert.

Entwicklungsmaßnahmen:

- der geologische Aufschluss ist von Aufwuchs freizustellen; bei Bedarf ist die Entfernung von wieder aufkommendem Gehölzbewuchs im Turnus von 10 – 12 Jahren zu wiederholen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Abfallablagerungen sind zu beseitigen (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.15 ND „Felsbildungen „Auf´m Stein““

Lage: ca. 500 m südöstlich Hagen

Größe: 0,70 ha

Objektbeschreibung: Es handelt sich um ein nordexponiertes, über 80 m langes, bis 7 m hohes, meist nahezu senkrecht abfallendes, überwiegend moosbewachsenes Silikatfelsenband. Das unmittelbare Umfeld der Felsen ist kleinflächig mit einem schwach-wüchsigen Birken-Eichen-Wald bestockt, daran angrenzend stehen rundherum Fichtenbestände.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.16 ND „Fels am Hüttenberg“

Lage: ca. 400 m östlich Endorf

Größe: 0,28 ha

Objektbeschreibung: Im Bereich der steilsten Hangbereiche im Nordosten des Hüttenberges fallen mehrere hohe, natürliche, moosbewachsene Felsklippen auf. Der Fels ist 0,5 bis 5 m hoch. Die Schichten sind plattig bis bankig und haben Klüfte.

2.2.2.17 ND „Hangquellmoore im oberen Klingeln Siepen“

Lage: über 2000 m südlich Bönkhausen

Größe: 1,84 ha

Objektbeschreibung: Inmitten der ausgedehnten Fichtenkulturen des oberen Klingeln Siepen finden sich zwei Hangquellmoore, die jeweils mit kleinen Erlen-Niederwäldchen bestockt sind. Sie liegen etwa 80 m voneinander entfernt. Die südwestliche Fläche befindet sich an einem östlich exponierten Hang, die nordöstliche liegt an demselben Quellbach fast im Bereich des Talgrundes. Die Baumschicht wird von Erlen-Stockausschlägen beherrscht, in der Krautschicht fallen neben der dominanten Winkel-Segge Torfmoospolster auf. Die Bestände weisen sehr viel stehendes und liegendes Totholz auf, der anmoorige Untergrund ist durchweg nicht trittfest.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.18 ND „Felsen „Auf dem Eitmer““

Lage: ca. 300 m östlich Recklinghausen

Größe: 0,17 ha

Objektbeschreibung: Der Bereich des Kalkfelsens ist stark bewachsen. Er prägt deutlich einen ehemaligen Prallhang südlich der Röhr.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.19 ND „Felsen am Osthang des Waldbachtales“

Lage: zwischen Endorf und Endorfer Hütte

Größe: 0,98 ha

Objektbeschreibung: Der moosreiche Silikatfelsen wird von einem Fichtenbestand bestockt.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind zu entfernen und in einen naturnahen Laubmischwald umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.2.2.20 ND „Felswand“

Lage: ca. 850 m südwestlich Hövel

Größe: 0,04 ha

Objektbeschreibung: Aufgeschlossen ist eine ca. 3 Meter hohe Felswand mit weltweiter stratigraphischer Bedeutung aus oberdevonischen Kalksteinen mit einer dünnen Schwarzschieferlage; auf die Kalksteine folgen abrupt nach einer Schichtlücke als Auflage Kiesel-schiefer des Unterkarbons. Die Felswand ist ein wichtiges geowissenschaftliches und palä-ontologisches Anschauungsobjekt.

2.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Erläuterung:

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

Das Plangebiet ist weiträumig mit Landschaftsschutz abgedeckt. Die einzelnen Teilflächen können wie folgt in 3 Typengruppen zusammengefasst werden:

2.3.1 Landschaftsschutzgebiet -Typ A- (großflächig, 1 Gebiet)

Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog –Buchstabe a) bis l)-, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiet -Typ B- (kleinflächig, 45 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Das Landschaftsplangebiet Sundern weist einen hohen Waldanteil auf. Die offene, z.T. flächig bäuerlich geprägte Kulturlandschaft bildet als Kontrastlandschaft zum Wald einen wertvollen ökologischen Ausgleichsraum mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Offenland-Biotop- und Feld-Landschaften weisen zugleich besondere Funktionen für die landschaftsbezogene Erholung auf und sind unverzichtbar zur Erhaltung von Lebensraumqualität, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiet -Typ C- (kleinflächig, 60 Gebiete)

Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzenden Hangzonen und von besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

Mit dieser Festsetzung werden sowohl grünlandwirtschaftlich geprägte Talräume und Extensivgrünland mit hervorgehobener Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als auch mit besonderer Funktion für die landschaftsbezogene Erholung erfasst.

Für alle im Landschaftsplan unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzwirkungen

Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund dieser Festsetzungen sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der im Sinne des Landesnaturschutz- und des Forstgesetzes ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient i.d.R. den Zielen des Landschaftsschutzes.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

unberührt bleiben

- Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Baugesetzbuches, soweit sie nach Feststellung der Unteren Naturschutzbehörde dem Schutzzweck nicht entgegenstehen und hinsichtlich Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden;
- die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe üblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- * *Boots- und Angelstege,*
- * *am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- * *Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.*

- b) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzungen von Gärten sowie Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

Für Abgrabungen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, entfällt dieses Verbot aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung (§ 13 BImSchG vom 15.03.1974);

- c) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten;

unberührt bleibt

- die Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft, soweit sie - z.B. durch erhebliche Bodenauf- oder -abträge oder durch bituminöse Befestigung oder Inanspruchnahme wertvoller Biotope - nicht unter die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes fallen.

d) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen neu anzulegen;

unberührt bleibt

- die Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

Die Unberührtheitsklausel für Leitungsverlegungen in Verkehrswegen bezieht sich auch auf deren befestigte Seitenstreifen.

e) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder Röhrichte zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

unberührt bleiben

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung von Gehölzen und von Wald, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umfasst auch das Auf-den-Stock-Setzen von Hecken im gesetzlich zugelassenen Zeitraum

f) Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können;

unberührt bleibt

- die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus;
- die vorübergehende Lagerung von Dünger, Kompost und Klärschlamm;
- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Feldrand und außerhalb vorhandener Hohlformen;
- die vorübergehende Lagerung von Holz an den Wegeseitenrändern zum Bereitstellen für die Holzabfuhr.

- g) außerhalb befestigter Hofflächen Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;

unberührt bleibt

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen sowie von temporären Bauten im Rahmen sportlicher Großveranstaltungen und von Waldarbeiterschutzwagen;

- h) außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen und außerhalb von Straßen und festen Wegen Fahrrad zu fahren;

unberührt bleibt

- das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher und jagdlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

- i) in bisher undränierten Flächen Drainagen anzulegen oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern;

unberührt bleibt

- die Beseitigung von Stau- und Nässeflächen als Folge künstlicher Bodenverdichtungen durch Boden- oder Tiefenlockerung sowie die Instandhaltung vorhandener Drainagen.

- j) Einrichtungen für den Modellsport zu schaffen sowie motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen;

- k) jeglicher Motorsport sowie das Starten von Hängegleitern oder sonstigen Fluggeräten.

- l) Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen oder umzugestalten;

unberührt bleiben

- Unterhaltungsmaßnahmen an rechtl. zugelassenen Feuerlösch- und Fischteichen, wenn keine Abgrenzungsänderungen der Wasserfläche vorgenommen werden, sowie solche, die der ökologischen Verbesserung gem. § 27 WHG dienen.

Ausnahmen

Über die unter Ziffer 2 beschriebene Befreiungsregelung des § 67 BNatSchG / § 75 LNatSchG NRW hinaus kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW von dem obenstehenden Verbotskatalog für die Landschaftsschutzgebiete auf Antrag solche Ausnahmen zulassen, die nach Art und Umfang im Landschaftsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – hier möglich vom

- Verbot a) für die Errichtung von Mobilfunkanlagen
- Verbot a), b) und d) für die Anlage von (Nass-)Holzlagerplätzen im Kalamitätsfall,
- Verbot a) und b) für Bohrungen im Rahmen der Erdwärmeinstallation und Brunnenbohrungen
- Verbot a), f), g), h) und j) für organisierte Veranstaltungen und vom Verbot k) für den Motorsport im Rahmen organisierter Veranstaltungen
- Verbot c) für den Bau bzw. die Erneuerung von Radwegen
- Verbot b) für landwirtschaftliche Bodenverbesserungen, soweit sie nicht unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW fallen,
- Verbot d) für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb von Verkehrswegen und deren befestigten Seitenstreifen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
- Verbot j) für den Betrieb von motorbetriebenen Flugmodellen mit Elektromotor
- Verbot k) für den Betrieb von sog. „Drohnen“ (Quadrocopter u. ä.) für ordnungsbehördliche, gewerbliche, wissenschaftliche Zwecke sowie zur Umweltbildung und zur Rehkitzrettung
- Verbot l) für die Anlage von Feuerlöschteichen.

Ausnahmen von den Verboten sind – soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen – ferner möglich zum Zwecke der Wissenschaft und der Umweltbildung. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 BNatSchG sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG (Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen/ Ersatzgeld) gilt entsprechend.

2.3.1 Großräumiges Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) – Typ A (Allgemeiner Landschaftsschutz)

Landschaftsschutzgebiet, Typ A – Übersicht

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.1	LSG Typ A – großräumig -		
2.3.1	„Sundern“	großräumig im gesamten Plangebiet (60 Teilflächen)	12696,1

Objektbeschreibung:

Die Schutzausweisung umfasst annähernd das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche, Schutzgebiete strengerer bzw. spezifischer Schutzkategorien und der Gebiete ohne Festsetzungen. Das Schutzgebiet sichert einen repräsentativen Ausschnitt aus den Naturräumen des Sauerlandes.

Das Landschaftsschutzgebiet Sundern ummantelt zahlreiche hochgradig schutzwürdige Lebensräume und Landschaftsbestandteile, die durch weitergehende Schutzfestsetzungen gesichert werden. Es dient somit auch der Sicherung eines weitgehend intakten Umfeldes für diese Schutzobjekte und Schutzgebiete.

Das Gebiet wird durch bewaldete Bergrücken, wie z.B. die Hellefelder Höhe, die Homert oder den Waldbereich zwischen der Ortslage Sundern und dem Sorpensee geprägt, die weitgehend waldfreie, landwirtschaftlich dominierte Flächen voneinander trennen. Diese v.a. im Nordwesten und Südwesten und v.a. im zentralen östlichen Bereich des Plangebietes in Auen, an Unter- und Mittelhängen, im Osten v.a. in weiträumigen Mulden- und Hochflächenlagen anzutreffenden Freiflächen wurden nicht zuletzt aufgrund des hohen Waldanteils im Gesamt-Plangebiet von über 50 % zu einem großen Teil dem kleinräumigen Landschaftsschutz unter 2.3.2 oder 2.3.3 zugeordnet.

Der große Hochwaldanteil wird heute von der klimatisch (noch) gut angepassten Fichte beherrscht. Wegen ihrer günstigen Wuchseigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten sind die ursprünglichen Buchenwaldgesellschaften auf wenige größere Komplexe und einige Restbestände zurückgedrängt. Gleiches gilt für Reliktstandorte mit Waldgesellschaften, die durch spezielle Waldnutzungsformen (Niederwald) entstanden sind. Damit steigt deren Schutzbedürftigkeit und führt in Teilen des Plangebietes zu weitergehenden Festsetzungen, die zum Erhalt repräsentativer Buchenwälder und der für das Stadtgebiet Sundern charakteristischen – oft noch ausgedehnten - Niederwaldbestände beitragen sollen. Sie sind in das hier abgegrenzte LSG eingebettet, welchem als „Pufferzone“ damit ein besonderer Wert zukommt.

Gleiches gilt für landschaftliche Kleinstrukturen, die größtenteils unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG fallen (Quellen, Fließgewässer, Felsen, Magergrünland u. ä.). Sie alle besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auch in ihrer unmittelbaren Umgebung, so dass die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Natur-

haushalts auch deren Schutz erfordert. Das schließt abwägende Entscheidungen im Rahmen von Befreiungen oder Ausnahmegenehmigungen vom Regel-Festsetzungskatalog nicht aus.

Das hier abgegrenzte LSG dient auch dem Schutz von kulturhistorischen Relikten und Zusammenhängen. So finden sich Nachweise mittelalterlichen und neuzeitlichen Bergbaus und Hohlwegereste als Zeugen alter Wegeverbindungen - soweit sie nicht durch spezifische Einzelfestsetzungen gesichert sind - in dieser LSG-Kategorie wieder.

Schließlich bildet das Plangebiet – und damit auch das hier abgegrenzte LSG – einen Schwerpunkt des landschaftsbezogenen Erholungswesens in Nordrhein-Westfalen, Stichworte „Sorpensee“ oder „Naturpark Homert“. Diese Raumfunktion basiert überwiegend auf der möglichst intakten – oder zumindest so empfundenen – Erscheinung des Raumes und seiner Teil-Landschaften, die im Stadtgebiet Sundern trotz des in manchen Gebietsausschnitten von Nadelholzmonokulturen und von Weihnachtsbaum- und Baumschulkulturen dominierten Landschaftsbildes – noch – nicht als monoton angesehen wird. Die besondere Bedeutung des Erholungswesens im Plangebiet erfordert so fast zwangsläufig den flächen-deckenden Schutzstatus wie eingangs beschrieben.

Die Landschaft im Plangebiet ist nicht nur durch den Wechsel von Offenland und Waldflächen gekennzeichnet, sondern auch durch mehr oder minder stark ausgeprägte Höhenunterschiede im Relief. Oft werden die Sichtbeziehungen durch markante Höhenzüge begrenzt, deren Horizontwirkung durch anthropogene Veränderungen nicht beeinträchtigt ist. Um diese Landschaftsbildausschnitte zu bewahren, die maßgeblich zum Charakter einer naturnahen Mittelgebirgslandschaft beitragen, wird ihre Freihaltung durch den HSK grundsätzlich in allen Planverfahren und Projektplanungen verfolgt. Vor diesem Hintergrund wird in allen Beteiligungsschritten von städtischen Planverfahren angeregt, in den flächigen LSG des HSK Planungen zur Festsetzung von WEA-Konzentrationszonen so zu steuern, dass diese bisher unbelasteten Raumkanten weiterhin erhalten bleiben.

Im LP Sundern handelt es sich dabei um den Bereich der zentralen Hellefelder Höhe (der auch für die benachbarte Stadt Arnsberg über weite Strecken eine auffällige, begrenzende Horizontlinie darstellt) und die Höhen entlang der südl. Stadtgrenze von den Ausläufern der Homert im Osten über die „Waldeshöhe“ bis zur Grenze des Kreises Olpe im Westen, die auf weiter Strecke durch den steilen Abfall zum Lennetal auch in diese Richtung eine erhebliche visuelle Wirkung im Landschaftsbild haben.

Gerade diese besonders exponierten Höhenlagen machen im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet im Wechselspiel mit den sie begrenzenden Talzügen den besonderen Reiz des gesamten LSG aus. Dieser hohe ästhetische Wert begründet aber auch ihre hohe Empfindlichkeit gegenüber Bauten, die aus dem Gesamtensemble erheblich herausragen und nicht nur wegen ihrer Höhe, sondern auch der Rotationseffekte incl. der optischen Beeinträchtigung durch eine nächtliche Befeuerng weiträumig Unruhe in die ansonsten davon freie Landschaft tragen würden.

Schutzzweck:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist;

Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion);

Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1;

Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.

Die Freiflächen im LSG „Typ A“ eignen sich im Besonderen auch für die Anpflanzung von Energiehölzern und den Anbau anderer nachwachsender Rohstoffe.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3; zusätzlich das

Gebot:

- Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen sind mit unmittelbarem, deutlichem Anschluss an vorhandene, gehölzbestockte Flächen anzulegen. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften eine Anpflanzungs- oder Aufforstungsgenehmigung erforderlich ist, unterliegt dieses Gebot der Einzelfallabwägung im Rahmen jener behördlichen Entscheidung.

Die Erhaltung der naturräumlichen, das Plangebiet prägenden Gegebenheiten - vgl. Entwicklungsziel 1.1 - erfordert die Sicherung einer funktionierenden landwirtschaftlichen Grundstruktur. Die Aufforstungs- und Anpflanzungsflächen sollen sich von den vorhandenen Waldrändern aus in die Feldflur hinein entwickeln, damit zusammenhängend nutzbare landwirtschaftliche Gewanne nicht durch inselhafte Anpflanzungen einer langfristigen landwirtschaftlichen Nutzungsoption beraubt werden (es ist zu erwarten und in landeskultureller Hinsicht wünschenswert, dass langfristig nicht alle Freiflächen aufgeforstet oder bepflanzt werden, auf denen das nach den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes grundsätzlich möglich ist).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel

Die Umsetzung von Flächen, die in Folge einer einvernehmlich abgestimmten Flächennutzungsplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als Windkraftkonzentrationszonen (WKZ) dargestellt werden, bleibt von sie behindernden Bestimmungen der Festsetzung des LP unberührt.

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) – Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.2.1 bis 2.3.2.45) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (hier: leistungsfähige Böden); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und – primär – 1.5 zum Schutz des spezifischen Charakters und der Identität der landschaftlichen Teilräume; entsprechend dem Schutzzweck unter 2.3.1 auch Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Eingriffen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Erhaltung der im gesamten Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikte.

Die Freiflächen im LSG „Typ B“ eignen sich im Besonderen auch für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen mit jährlicher Um- / Abtriebszeit. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG bzw. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe mit mehrjährlichen Um- / Abtriebszeiten grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

Zusätzliche Verbote:

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen;
- Erstaufforstungen vorzunehmen.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel

Die Umsetzung von Flächen, die in Folge einer einvernehmlich abgestimmten Flächennutzungsplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als Windkraftkonzentrationszonen (WKZ) dargestellt werden, bleibt von sie behindernden Bestimmungen der Festsetzung des LP unberührt.

Landschaftsschutzgebiete - Typ B - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Größe (ha)
2.3.2	Typ B - Ortsrandlagen, Landschaftscharakter	
2.3.2.1	Hohe Hahn westl. Hövel	55,7
2.3.2.2	Krähenschlade östl. Hövel	72,8
2.3.2.3	Echterfeld nördl. Langscheid	46,9
2.3.2.4	Ortsrandlagen u. landwirtschaftliche Vorrangflächen im Landschaftsraum zwischen Amecke, Bruchhausen, Al- lendorf u. Stockum	304,0
2.3.2.5	Wildewiese	60,9
2.3.2.6	Selscheder Berg südl. Sundern-Erfthagen	26,6
2.3.2.7	Selschede	58,8
2.3.2.8	Röhrensprung	27,6
2.3.2.9	Hellefelder Senke	258,4
2.3.2.10	Ortsrandlagen Altenhellefeld	58,7
2.3.2.11	Ortsrandlagen Meinkenbracht	57,5
2.3.2.12	Landwirtschaftliche Vorrangflächen zwischen Altenhelle- feld, Grevenstein u. Visbeck	160,2
2.3.2.13	Ortsrandlage südl. Hövel	5,3
2.3.2.14	Gewann „Auf der Kisse“ nördl. Linnepe	4,2
2.3.2.15	Feldflur südl. des Linnepetals zwischen Weninghausen u. Linnepe	36,3
2.3.2.16	Ortsrandlagen von Endorf	67,3
2.3.2.17	Ortsrandlage Bönkhausen	14,1
2.3.2.18	Stark strukturierte Feldflur nördl. von Enkhausen	36,3
2.3.2.19	Ortsrandlagen zwischen Enkhausen und um Tiefenha- gen	34,0
2.3.2.20	Nördliche Ortsrandlagen von Hachen	10,7
2.3.2.21	Östliche Ortsrandlagen von Hachen	13,8
2.3.2.22	Unterhänge zum Flamecketal nordöstl. Sundern	13,7
2.3.2.23	Östliche Ortsrandlage Sundern unterhalb des Kreuz- berges	16,2
2.3.2.24	Ortsrandlagen von Hagen	56,8
2.3.2.25	Lennegebirgskamm (Lenscheid, Saal, Hohenwibbecke)	82,0
2.3.2.26	Östliche Ortsrandlage von Niederröhre	2,1

Nr.	Name des LSG	Größe (ha)
2.3.2.27	Südliche Ortsrandlage von Hellefeld	1,3
2.3.2.28	Nördlich exponierte Hangwiese zum Rumketal südlich Hellefeld	2,1
2.3.2.29	Ortsrandlagen zwischen Stockum und um Dörnholthausen	36,0
2.3.2.30	Ortsnahe Freifläche nördl. von Hachen	11,4
2.3.2.31	Ortsrandlage Sundern beim Frickenberg	2,8
2.3.2.32	Hüttebrüchen	16,6
2.3.2.33	Ortsrandlage Recklinghausen	14,7
2.3.2.34	Ortsrandlagen Kernstadt Sundern	58,0
2.3.2.35	Wohnplatz Gehren	3,0
2.3.2.36	Kloster Brunnen	1,2
2.3.2.37	Brenschede	4,4
2.3.2.38	Ortsrandlagen zwischen Stockum und Seidfeld	39,7
2.3.2.39	Ortsrandlage Seidfeld	14,9
2.3.2.40	Ortsrandlage Settmecke	11,9
2.3.2.41	Ortsrandlagen zwischen Altenhellefeld u. Linnepe	97,3
2.3.2.42	Westliche Ortsrandlage Linnepe	11,7
2.3.2.43	Ortsrandlage Stemel	5,7
2.3.2.44	Ortsrandlagen Bruch, Bainghausen, Westenfeld	52,4
2.3.2.45	Ortsrandlage Linneper Hütte	1,5

2.3.2.1 LSG „Hohe Hahn westlich Hövel“

Größe: 55,7 ha

Objektbeschreibung: Bei den Freiflächen westlich Hövel handelt es sich um ackerbaulich und als Wirtschaftsgrünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Auffällig ist hier der hohe ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung, der wohl nicht zuletzt in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet ist. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere dem Erhalt des für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.2 LSG „Krähenschlade östlich Hövel“

Größe: 72,8 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen östlich Hövel werden fast ausschließlich als Acker genutzt, was in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet ist. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere dem Erhalt des für eine ackerbauliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.3 LSG „Echterfeld nördlich Langscheid“

Größe: 46,9 ha

Objektbeschreibung: Die überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzten Flächen nördlich Langscheid bilden den einzigen freien und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzten Übergangsbereich zwischen Ortslage und Bewaldung. Die Festsetzung dient dem Schutz dieser freien Ortsrandlage des Kurortes.

2.3.2.4 LSG „Ortsrandlagen und landwirtschaftliche Vorrangflächen im Landschaftsraum zwischen Amecke, Bruchhausen, Allendorf und Stockum“ (14 Teilflächen)

Größe: 304,0 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst v.a. im Nordosten großflächig intensiv durch Landwirtschaft und Freizeitnutzung geprägte Gewanne wie auch bspw. im Südosten kleine offene Restflächen von Ortsrandlagen als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.5 LSG „Wildewiese“

Größe: 60,9 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung fast aller verbleibenden als Grünland genutzten Freiflächen rund um Wildewiese sichert die Identität des Ortsbildes, das hier gipfelnd in der Kuppe des Schomberges als eine von mehreren besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Freiflächen auf dem ansonsten weiträumig bewaldeten Hochrücken nördlich des ins Lennetal abfließenden Glingetales liegt. Sie dient der Freihaltung der Ortsrandlage mit ihrem

hohen funktionalen Wert für das Landschaftsbild (u.a. auch Aussichtsturm Schomberg) und auch die Erholung gerade auch als Wintersportgebiet.

2.3.2.6 LSG „Selscheder Berg südlich Sundern-Erfthagen“ (2 Teilflächen)

Größe: 26,6 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen am Unterhang des Selscheder Berges und des Hohen Hagens dienen dem Schutz der freien Ortsrandlagen in diesem Landschaftsausschnitt.

2.3.2.7 LSG „Selschede“

Größe: 58,8 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen um Selschede werden mit wenigen Ausnahmen fast ausschließlich als Acker genutzt, was in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet ist. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere dem Erhalt des gerade für eine ackerbauliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.8 LSG „Röhrensprung“

Größe: 27,6 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung fast aller verbleibenden als Grünland genutzten Freiflächen rund um Röhrensprung sichert die Identität des Ortsbildes. Das Offenland liegt zusammen mit der hier unter Festsetzung 2.3.3.42 gesicherten Quellmulde der Röhre auf dem ansonsten weiträumig bewaldeten Hochrücken nördlich des Glinge- und Salweytales, und die Festsetzung hat ergänzend zur Freihaltung der Ortsrandlage einen hohen funktionalen Wert für das Landschaftsbild und die Erholung.

Entwicklungsmaßnahme:

- die in diese Ortsrandlagen-Festsetzung einbezogenen mit Nadelgehölzen bestockten Flächen sind in landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwandeln; die Maßnahme fördert eine auch unter touristischem Blickwinkel positive landschaftsästhetische und – ökologische Aufwertung (§ 13 LNatSchG).

2.3.2.9 LSG „Hellefelder Senke“ (3 Teilflächen)

Größe: 258,4 ha

Objektbeschreibung: Zwischen Westenfeld/Bainghausen bis östlich von Hellefeld wird der gesamte landwirtschaftliche Gunstraum (ergänzt durch die Festsetzungen 2.3.3.30, 2.3.3.35 und 2.3.3.36) als Offenlandbereich gesichert. Der ausgeräumte, offene Senkenzug wird größtenteils als Acker genutzt, was in der überwiegend geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet ist. Die Festsetzung dient dem Schutz des großräumigen Altsiedlungsbereiches, insbesondere des Erhalts der ackerbaulichen Nutzung in diesem dafür besonders begünstigten Landschaftsausschnitt.

2.3.2.10 LSG „Ortsrandlagen Altenhellefeld“ (2 Teilflächen)

Größe: 58,7 ha

Objektbeschreibung: Zusammen mit den Festsetzungen 2.3.2.12 und 2.3.2.41 wird der gesamte landwirtschaftliche Gunstraum im südlichen Bereich der Innersauerländer Senken als Offenlandbereich gesichert. Der hohe ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung ist in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere dem Erhalt des für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

Auf der im südöstlichen Zipfel der Festsetzung südöstlich Altenhellefeld gekennzeichneten „**Fläche mit Hinweisen im Text**“ ist folgendes **Gebot** zusätzlich festgesetzt:

- das Grünland ist zu erhalten und zu beweiden vorzugsweise nach den geltenden Bewirtschaftungsanleitungen „Weide“ des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK.

***Erläuterung:** Die Festsetzung dient im Verbund mit weiteren entsprechenden Bestimmungen in diesem Landschaftsteil dem Schutz der im Raum Linnepe/Hellefeld/Altenhellefeld vorhandenen lokalen Population einer Würgerart.*

2.3.2.11 LSG „Ortsrandlagen Meinkenbracht“ (3 Teilflächen)

Größe: 57,5 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung dient der Offenhaltung der Rodungsinsel im ausgedehnten Waldgebiet (am Nordabfall) der Homert.

2.3.2.12 LSG „Landwirtschaftliche Vorrangflächen zwischen Altenhellefeld, Grevenstein und Visbeck“ (2 Teilflächen)

Größe: 160,2 ha

Objektbeschreibung: Der gesamte landwirtschaftliche Gunstraum zwischen den Ortsteilen wird als Offenlandbereich gesichert. Sein hoher Anteil an ackerbaulicher Nutzung ist in der

für eine Mittelgebirgsregion äußerst geringen Reliefenergie begründet, und die Festsetzung dient insbesondere dem Erhalt dieses für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.13 LSG „Ortsrandlage südlich Hövel“

Größe: 5,3 ha

Objektbeschreibung: Der überwiegend als Wirtschaftsgrünland genutzte relativ kleine Bereich bildet den einzigen freien und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzten Übergangsbereich zwischen Ortslage und Bewaldung. Die Festsetzung dient dem Erhalt dieses Offenlandes.

2.3.2.14 LSG „Gewann „Auf der Kisse“ nördlich Linnepe“

Größe: 4,2 ha

Objektbeschreibung: Der überwiegend ackerbaulich genutzte relativ kleine in Kuppenlage befindliche Bereich sichert den Freiflächencharakter zwischen Ortslage und der weiteren hydrologisch mehr beeinflussten Offenland-Festsetzung 2.3.3.31.

2.3.2.15 LSG „Feldflur südlich des Linnepetals zwischen Weninghausen und Linnepe“ (2 Teilflächen)

Größe: 36,3 ha

Objektbeschreibung: Dieser Teil des landwirtschaftlichen Gunstraumes im südlichen Bereich der Innersauerländer Senken wird durch die Festsetzung als Offenlandbereich gesichert. Der hohe ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung ist in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlagen insbesondere dem Erhalt des für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.16 LSG „Ortsrandlagen von Endorf“ (5 Teilflächen)

Größe: 67,3 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst im Westen der Ortslage noch großflächig intensiv durch Landwirtschaft geprägte Gewanne, im Osten und Südosten kleinere offene Restflächen von Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.17 LSG „Ortsrandlage Bönkhausen“

Größe: 14,1 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung dient der Offenhaltung der verbliebenen Freiflächen rund um die kleine Siedlungslage.

2.3.2.18 LSG „Stark strukturierte Feldflur nördlich von Enkhausen“

Größe: 36,3 ha

Objektbeschreibung: Bei den Freiflächen nördlich Enkhausen handelt es sich um ackerbaulich und als Wirtschaftsgrünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Gerade entlang der Wirtschaftswege und entlang der an die Festsetzung grenzenden Waldränder ist die Fläche auffällig durch Hecken und gestufte Laubholz-Waldränder strukturell vielfältig gekammert und begrenzt. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der Freiflächen ausdrücklich auch dem Erhalt der Laubholzstrukturen und ihrer Säume.

2.3.2.19 LSG „Ortsrandlagen zwischen Enkhausen und um Tiefenhagen“ (2 Teilflächen)

Größe: 34,0 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen südlich und westlich der genannten Ortstagen sind hier die verbleibenden durch Landwirtschaft geprägten Gewanne, und ihre Festsetzung sichert das Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.20 LSG „Nördliche Ortsrandlagen von Hachen“ (3 Teilflächen)

Größe: 10,7 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen sind hier die verbleibenden durch Landwirtschaft geprägten Gewanne, und ihre Festsetzung sichert das Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.21 LSG „Östliche Ortsrandlagen von Hachen“ (4 Teilflächen)

Größe: 13,8 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen sind hier die verbleibenden durch Landwirtschaft geprägten Gewanne, und ihre Festsetzung sichert das Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten, zusammenhängenden Waldflächen.

2.3.2.22 LSG „Unterhänge zum Flamecketal nordöstlich Sundern“ (5 Teilflächen)

Größe: 13,7 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit der Festsetzung 2.3.3.20 sichert die Festsetzung die einzigen Freiflächen des in ausgedehnte, zusammenhängende Waldflächen hineinragenden Flamecke-Talraumes.

2.3.2.23 LSG „Östliche Ortsrandlage Sundern unterhalb des Kreuzberges“

Größe: 16,2 ha

Objektbeschreibung: Die Freifläche ist hier das verbleibende durch Landwirtschaft geprägte Gewann, und ihre Festsetzung sichert das Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.24 LSG „Ortsrandlagen von Hagen“ (6 Teilflächen)

Größe: 56,8 ha

Objektbeschreibung: Bei den Freiflächen um Hagen und in der Nähe liegende Aussiedlerhöfe handelt es sich weniger um ackerbaulich und mehr als Wirtschaftsgrünland genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage und der Wohnlagen insbesondere dem Erhalt der für eine landwirtschaftliche Nutzung hier noch zuträglichen Landschaftsbereiche.

2.3.2.25 LSG „Lennegebirgskamm (Lenscheid, Saal, Hohenwibbecke)“ (4 Teilflächen)

Größe: 82,0 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung fast aller verbleibenden zum überwiegenden Teil als Grünland genutzten Freiflächen rund um die genannten Siedlungsplätze sichert die Identität ihrer Ortsbilder, die hier als Teile von weiteren besiedelten und landwirtschaftlich genutzten Freiflächen auf dem ansonsten weiträumig bewaldeten Hochrücken nördlich des Lenne- und

Glingetales liegen. Die Festsetzung hat ergänzend zur Freihaltung der Ortsrandlagen einen hohen funktionalen Wert für das Landschaftsbild und die Erholung.

2.3.2.26 LSG „Östliche Ortsrandlage von Niederröhre“

Größe: 2,1 ha

Objektbeschreibung: Die Freifläche ist hier das verbleibende durch Landwirtschaft geprägte Gewann, und ihre Festsetzung sichert das Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.27 LSG „Südliche Ortsrandlage von Hellefeld“

Größe: 1,3 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit der Festsetzung 2.3.3.36 und in Ergänzung zu Festsetzung 2.3.2.9 wird hier die verbleibende landwirtschaftlich genutzte Freifläche an der Südspitze der Ortslage Hellefeld gesichert.

2.3.2.28 LSG „Nördlich exponierte Hangwiese zum Rumketal südlich Hellefeld“

Größe: 2,1 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit der Festsetzung 2.3.3.36 und in Ergänzung zu Festsetzung 2.3.2.9 wird hier eine landschaftsgliedernde als Grünland genutzte Freifläche südlich der Ortslage Hellefeld gesichert.

2.3.2.29 LSG „Ortsrandlagen zwischen Stockum und um Dörnholthausen“ (5 Teilflächen)

Größe: 36,0 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst landwirtschaftliche Gewanne westlich und östlich der die beiden Ortsteile verbindenden Bebauung und weitestgehend die noch offenen landwirtschaftlich genutzten Restflächen in der Ortsrandlage von Dörnholthausen als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.30 LSG „Ortsnahe Freifläche nördlich von Hachen“

Größe: 11,4 ha

Objektbeschreibung: Die Freifläche ist hier das verbleibende durch Landwirtschaft geprägte Gewann, und ihre Festsetzung sichert das langgestreckte, Waldflächen trennende Offenland als Übergangs- und gliedernden Bereich zwischen Bebauung und ausgedehnten bestockten Flächen.

2.3.2.31 LSG „Ortsrandlage Sundern beim Frickenberg“

Größe: 2,8 ha

Objektbeschreibung: Die Freifläche ist hier das verbleibende durch Landwirtschaft geprägte Gewann, und ihre Festsetzung sichert das Offenland als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.32 LSG „Hüttebrüchen“ (4 Teilflächen)

Größe: 16,6 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit den Festsetzungen 2.3.3.6 und 2.3.3.49 sichert die Festsetzung die offen zu haltenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen rund um die Ortslage Hüttebrüchen.

2.3.2.33 LSG „Ortsrandlage Recklinghausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 14,7 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit den Festsetzungen 2.3.3.22, 2.3.3.26 und 2.3.3.27 werden hier die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche nördlich und südlich Recklinghausen gesichert.

2.3.2.34 LSG „Ortsrandlagen Kernstadt Sundern“ (9 Teilflächen)

Größe: 58,0 ha

Objektbeschreibung: Die Offenlandbereiche sind - in tlw. kleinen Restflächen - die verbleibenden durch Landwirtschaft geprägten Gewanne im Westen und Süden der Kernstadt, und ihre Festsetzung sichert diese Freiflächen als Übergangsbereich zwischen Bebauung und z.T. ausgedehnten Waldflächen.

2.3.2.35 LSG „Wohnplatz Gehren“ (2 Teilflächen)

Größe: 3,0 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung dient mit der Festsetzung 2.3.3.55 der Offenhaltung dieser kleinen Rodungsinsel in einem zusammenhängenden, ausgedehnten Waldgebiet.

2.3.2.36 LSG „Kloster Brunnen“ (2 Teilflächen)

Größe: 1,2 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung dient der Offenhaltung der kleinen Rodungsinsel rund um das kulturgeschichtlich bedeutsame Gebäudeensemble im ausgedehnten, zusammenhängenden Waldgebiet der Homert.

2.3.2.37 LSG „Brenschede“

Größe: 4,4 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung der Sommerseite von Brenschede dient mit den Festsetzungen 2.3.3.34 und 2.3.3.56 der Offenhaltung der einzigen Freiflächen rund um diese in einem zusammenhängenden, ausgedehnten Waldgebiet liegenden Ortslage.

2.3.2.38 LSG „Ortsrandlagen zwischen Stockum und Seidfeld“ (2 Teilflächen)

Größe: 39,7 ha

Objektbeschreibung: Zusammen mit den Festsetzungen 2.3.3.16 und 2.3.3.21 wird der gesamte landwirtschaftliche Gunstraum zwischen den beiden Ortslagen als Offenlandbereich gesichert. Der ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung ist in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlagen insbesondere dem Erhalt des für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.39 LSG „Ortsrandlage Seidfeld“

Größe: 14,9 ha

Objektbeschreibung: Die Freiflächen nördlich Seidfeld werden fast ausschließlich als Intensivgrünland genutzt. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlage insbesondere im Zusammenhang mit Teilflächen der Festsetzung 2.3.2.34 dem Erhalt des durch landwirtschaftliche Nutzung charakterisierten Landschaftsausschnittes zwischen Seidfeld und Sundern.

2.3.2.40 LSG „Ortsrandlage Settmecke“

Größe: 11,9 ha

Objektbeschreibung: Der Offenlandbereich ist das verbleibende durch Landwirtschaft geprägte Gewann nördlich der Settmecke, und seine Festsetzung sichert diese Freiflächen als Übergangsbereich zwischen Bebauung und den angrenzenden Waldflächen.

2.3.2.41 LSG „Ortsrandlagen zwischen Altenhellefeld und Linnepe“

Größe: 97,3 ha

Objektbeschreibung: Zusammen mit den Festsetzungen 2.3.2.10 und 2.3.2.12 wird der gesamte landwirtschaftliche Gunstraum im südlichen Bereich der Innersauerländer Senken als Offenlandbereich gesichert. Der hohe ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung ist in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlagen insbesondere dem Erhalt des für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.42 LSG „Westliche Ortsrandlage Linnepe“ (2 Teilflächen)

Größe: 11,7 ha

Objektbeschreibung: In Verbindung mit der Festsetzung 2.1.62 und in Ergänzung zu Festsetzung 2.3.3.51 wird hier die verbleibende landwirtschaftlich genutzte Freifläche im Westen der Ortslage Linnepe gesichert.

Entwicklungsmaßnahme:

- die im Südwesten in diese Ortsrandlagen-Festsetzung einbezogenen mit Nadelgehölzen bestockten Flächen sind in landwirtschaftliche Nutzfläche umzuwandeln; die Maßnahme ist eine positive landschaftsästhetische und –ökologische Aufwertung (§ 13 LNatSchG).

2.3.2.43 LSG „Ortsrandlage Stemel“ (2 Teilflächen)

Größe: 5,7 ha

Objektbeschreibung: Die kleinen Offenlandbereiche nördlich von Stemel sind hier als Restflächen die verbleibenden durch Landwirtschaft geprägten Gewanne, und ihre Festsetzung sichert diese Freiflächen als Übergangsbereich zwischen Bebauung und ausgedehnten, zusammenhängenden Waldflächen.

2.3.2.44 LSG „Ortsrandlagen Bruch/Bainghausen/Westenfeld“ (5 Teilflächen)

Größe: 52,4 ha

Objektbeschreibung: Der gesamte landwirtschaftliche Gunstraum um die genannten Ortslagen wird als Offenlandbereich gesichert. Der hohe ackerbaulich genutzte Anteil an der Flächennutzung ist in der geringen Reliefenergie, aber auch in den guten geologisch-pedologischen Voraussetzungen begründet. Die Festsetzung dient neben dem Schutz der freien Ortsrandlagen insbesondere dem Erhalt des für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders begünstigten Landschaftsausschnittes.

2.3.2.45 LSG „Ortsrandlage Linneper Hütte“

Größe: 1,5 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung der Sommerseite von Brenschede dient mit den Festsetzungen 2.3.3.32 und 2.3.3.38 der Offenhaltung der einzigen Freiflächen rund um diese in einem zusammenhängenden, ausgedehnten Waldgebiet liegenden kleine Ortslage.

2.3.3 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) - Typ C (Wiesentäler und bedeutungsvolles Extensivgrünland)

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.3.3.1 bis 2.3.3.60) als LSG festgesetzten Gebiete gelten folgende Regelungen:

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte. Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Ergänzung der NSG-Festsetzungen der Talauen zu einem Grünlandbiotop-Verbundsystem, das Tieren und Pflanzen Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten schafft und damit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dient.

Hierzu zählen v.a. in der Kategorie der Verbundstufe 1 die Festsetzungen: 2.3.3.29 und 2.3.3.55 (VB-A-4714-001) und 2.3.3.58 (VB-A-4714-002).

Zum Aspekt "Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" zählt auch, dass große Teile durch (Grund-) Wassernähe, oberflächliche Vernässung oder regelmäßige Überschwemmung selbst Rückzugsräume für Lebensgemeinschaften sind, die in der Ackerflur keine Existenzgrundlage haben.

Gleichzeitig wirken die offenen Talauen aufgrund ihrer überwiegenden Lage im walddreichen Plangebiet gliedernd und belebend im Bild der Landschaft und tragen damit zur Sicherung ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei.

Ein weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz fruchtbarer Talböden vor Erosion und durch die Sicherung der Grundwasserneubildung auf Flächen, die eine überdurchschnittliche potenzielle Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzen.

Da der Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand auf Grünland im Verhältnis zum Ackerland in der Regel geringer ist, stellt diese Nutzung einen Kompromiss zwischen der - hinsichtlich des Trinkwasserschutzes optimalen - Laubwaldnutzung und den sonstigen Erfordernissen der Talraumbehandlung (s. o.) dar.

Weiterhin sollen (Extensiv-)Grünlandflächen erhalten werden, die hervorgehobene Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz haben.

Darüber hinaus gilt der Schutzzweck, der für das umgebende großräumige LSG unter der Ziffer 2.3.1 genannt ist.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung bleibt eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 LNatSchG bzw. ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Anbau nachwachsender Rohstoffe grundsätzlich möglich.

Schutzwirkungen:

Es gilt der allgemeine Festsetzungskatalog unter 2.3;

zusätzlich verboten ist:

- Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen anzulegen
- Erstaufforstungen vorzunehmen
- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;

unberührt bleibt:

- die Wiederaufnahme der Ackernutzung auf Flächen, die im Rahmen der Fruchtfolge oder landwirtschaftlicher Stilllegungsprogramme nur vorübergehend mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen eingesät wurden;
- eine maximal 2-jährige Ackernutzung innerhalb von 12 Jahren, mit der die Erneuerung der Grasnarbe vorbereitet wird (erweiterter Pflegeumbruch) und die ggf. einen mindestens 5 m breiten Abstand vom Mittelwasserbett des Gewässers einhält.

Zusätzliches Gebot:

- Die Gebiete sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch geeignete Pflegemaßnahmen von Bewaldung freizuhalten.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Für die landwirtschaftliche Nutzung ist eine extensive Bewirtschaftung nach Maßgabe vertraglicher Regelungen anzustreben (§ 13 LNatSchG);

Diese Maßnahme wird über Extensivierungsprogramme, z. B. das Kulturlandschaftspflegeprogramm des HSK, umgesetzt.

- Brachflächen sind sektoral im Turnus von 3 Jahren – jedoch nicht vor dem 01.08. eines Jahres – zu mähen, um eine weitere Verbuschung zu verhindern; das Mahdgut ist abzutransportieren (§ 13 LNatSchG).

Zusätzliche Unberührtheitsklausel

Die Umsetzung von Flächen, die in Folge einer einvernehmlich abgestimmten Flächennutzungsplanänderung im Flächennutzungsplan der Stadt Sundern als Windkraftkonzentrationszonen (WKZ) dargestellt werden, bleibt von sie behindernden Bestimmungen der Festsetzung des LP unberührt.

Landschaftsschutzgebiete - Typ C - Übersicht -

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3	LSG Typ C – Wiesentäler, Schutz bedeutsamen Extensivgrünlandes		
2.3.3.1	Grünlandkomplex nördl. Hövel		18,0
2.3.3.2	Beckumer Bachtal	südwestl. Hövel	18,2

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3.3	Melscheder Mühlenbachtal	südwestl. Melschede	23,4
2.3.3.4	Talraum „In der Kritmecke“	westl. Wulferinghausen	19,9
2.3.3.5	Hespetal	oberhalb Bruchhausen	36,7
2.3.3.6	Talraum der Kolmecke u. der Krähe einschl. angrenzender Grünlandbereiche	südwestl. Allendorf	69,3
2.3.3.7	Grünlandkomplex nördl. Estinghausen		23,9
2.3.3.8	Enkhauser Bachtal	südl. u. nördl. der B 229	56,8
2.3.3.9	Flasmecketal	nördl. Langscheid	22,3
2.3.3.10	Sorpetal einschl. eines östl. Seitensiepens	zwischen Hagen u. Allendorf	33,2
2.3.3.11	Talraum von Selbecke, Königswasser u. Schlöterbach mit angrenzendem Magergrünland	südwestl. Hagen	73,2
2.3.3.12	Talraum der Röhr	bei Stemel	34,3
2.3.3.13	Sorpewiesen „Lange Erlen“	östl. Tiefenhagen	22,8
2.3.3.14	Unterlauf der Selmecke	westl. Stemel	8,5
2.3.3.15	Talraum der Settmecke u. der Bermecke	zwischen Settmecke, Illingheim u. Seidfeld	56,3
2.3.3.16	Stockumer Bachtal	zwischen Seidfeld u. Stockum	14,8
2.3.3.17	Stockumer Bach u. Schalmke	südl. Dörnolthausen	14,4
2.3.3.18	Talraum von Echler- u. Rohrsiepen	südöstl. Hagen	31,9
2.3.3.19	Oberes Sorpetal	zwischen Hagen u. Wildewiese	33,5
2.3.3.20	Talraum der Flamecke	östl. Sundern	27,6
2.3.3.21	Talraum der Asmecke	östl. Seidfeld/Stockum	28,5
2.3.3.22	Bönkhäuser Bachtal u. Eitmecke	zwischen Bönkhäuser u. Recklinghausen	35,5
2.3.3.23	Talraum der Linnepe zwischen Erfthagen u. Gut Schnellenhaus		14,4
2.3.3.24	Unteres Mettmecketal	nördl. Gut Schnellenhaus	10,7
2.3.3.25	Siepentälchen nördl. von Bruch		2,1

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3.26	Talraum der Bärmecke	östl. Recklinghausen	17,5
2.3.3.27	Röhrtal zwischen Sundern u. Endorfer Mühle		17,8
2.3.3.28	Röhrtal östl. Endorf		28,1
2.3.3.29	Waldbachtal mit angrenzenden Magergrünlandhängen	zwischen Endorf u. Wanderparkplatz nördl. Haus Gehren	42,9
2.3.3.30	Talraum der Milmke	östl. Westenfeld	23,1
2.3.3.31	Linnepetal zwischen Linnepe u. Westenfeld		42,6
2.3.3.32	Linnepetal u. Zuflüsse zwischen Linnepe u. der südl. Plangebietsgrenze		50,4
2.3.3.33	Rackenbachtal	westl. Meinkenbracht	10,4
2.3.3.34	Röhrtal unterhalb Brenschede		9,5
2.3.3.35	Oberes Kesselbachtal	bei Herblinghausen	109,1
2.3.3.36	Oberes Rumketal	südöstlich Hellefeld	29,0
2.3.3.37	Rumketal einschl. Altenhellefelder Bachtal	südlich Hellefeld	23,0
2.3.3.38	Seilbachtal	zwischen Linneper Hütte und östl. Meinkenbracht	21,4
2.3.3.39	Romecketal	südöstl. Meinkenbracht	12,6
2.3.3.40	Röhrtal nördl. Hachen		15,0
2.3.3.41	Zusammenfluss Weiste-Linnepe	bei Westenfeld	6,2
2.3.3.42	Talwiesen um Röhrensprung		8,4
2.3.3.43	Talwiesen nordwestl. der Sauerlandklinik		8,3
2.3.3.44	Talwiese im Röhrtal zwischen Obergraben u. Röhr	westl. Hachen	1,4
2.3.3.45	Talwiesen im Verlauf eines Seitensiepens zur Röhr	östl. Hachen	5,0
2.3.3.46	Kleines Grünlandtal südwestl. Stockum		1,0
2.3.3.47	Sorpe- u. Stockmecketal	südl. Amecke u. östl. Allendorf	67,1
2.3.3.48	Talraum westl. Allendorf		31,1

Nr.	Name des LSG	Lage	Größe (ha)
2.3.3.49	Grünlandflächen am Felberhof		7,2
2.3.3.50	. Hesperoberlauf	westl. Hüttebrüchen	4,8
2.3.3.51	Tal des Heimkes Siepen u. angrenzendes Extensivgrünland	zwischen Wenninghausen u. Linnepe	16,1
2.3.3.52	Ursprung des Surmeckesiepens und benachbartes Extensivgrünland	östl. Altenhellefeld	8,0
2.3.3.53	Extensivgrünländer nördl. Enkhausen		8,4
2.3.3.54	Hortsiepen mit Zufluss	nördl. u. südl. Wenninghausen	25,3
2.3.3.55	Laurentius- u. Waldbach	beim Wohnplatz Gehren	6,1
2.3.3.56	Oberlauf der Röhr	zwischen Brenschede u. Kloster Brunnen	8,2
2.3.3.57	Schwartmecke	östl. Hagen	1,5
2.3.3.58	Grünlandinsel im oberen Bönkhauser Bachtal		2,5
2.3.3.59	Schwermecke	östlich Stockum	3,4
2.3.3.60	Seitental der Arpe	östlich Altenhellefeld	4,4

2.3.3.1 LSG „Grünlandkomplex nördlich Hövel“

Größe: 18,0 ha

Objektbeschreibung: Der grünlandgeprägte zweizügige Talkomplex umfasst die von Acker- und Intensivgrünlandflächen umgebenen oberen Talabschnitte zweier Quellbäche des nach Norden abfließenden Wettmarser Baches. Sein Strukturreichtum ist bedingt durch unterschiedlichste Gehölze vom Einzelbaum bis zu linienförmigen Ufergehölzen.

2.3.3.2 LSG „Beckumer Bachtal“

Größe: 18,2 ha

Objektbeschreibung: Das überwiegend von Grünland eingenommene Tal gliedert die Waldungen von der südwestlichen Orts(rand)lage Hövel aus in Richtung Kreisgrenze bei Beckum bzw. Balve.

2.3.3.3 LSG „Melscheder Mühlenbachtal“

Größe: 23,4 ha

Objektbeschreibung: Das von Grünland eingenommene weite muldenartige Tal verbindet Melschede in südwestlicher Richtung Kreisgrenze.

2.3.3.4 LSG „Talraum „In der Kritmecke““ (2 Teilflächen)

Größe: 19,9 ha

Objektbeschreibung: Westlich Wulferinghausen liegt das durch eine Straßenquerung in zwei Teilflächen getrennte, weite muldenartige Grünlandtal zwischen Landstraße 686 und Kreisgrenze.

2.3.3.5 LSG „Hespetal“ (2 Teilflächen)

Größe: 36,7 ha

Objektbeschreibung: Westlich und östlich Bruchhausen umfasst die Festsetzung die weite Talaue der Hesse und die angrenzenden Talhänge. Der überwiegend von einem naturnahen Erlen-Galeriewald begleitete Bachlauf wird mehr oder weniger stark und nah von ackerbaulich genutzten ehemaligen Grünländern begleitet.

2.3.3.6 LSG „Talraum der Kolmecke u. der Krähe einschl. angrenzender Grünlandbereiche“

Größe: 69,3 ha

Objektbeschreibung: Der grünlanddominierte zweizügige Talkomplex umfasst die offenen mittleren bzw. oberen Talabschnitte der Kolmecke und der Krähe. Strukturreich und oft intensiv genutzt gliedert er die großflächigen Waldbereiche südwestlich von Allendorf.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- die Pappeln innerhalb des Ufergehölzbestandes der Kolmecke sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG).

2.3.3.7 LSG „Grünlandkomplex nördlich Estinghausen“ (2 Teilflächen)

Größe: 23,9 ha

Objektbeschreibung: Die zwei Teilbereiche der Festsetzung nördlich der B 229 prägen als grünlandgenutzte, mehr oder weniger feuchte landwirtschaftliche Nutzflächen die Ortsrandlage und die noch hofnahe Umgebung von Estinghausen.

2.3.3.8 LSG „Enkhauser Bachtal“ (3 Teilflächen)

Größe: 56,8 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst den gesamten Talverlauf des Enkhauser Baches von Hövel über Estinghausen und Enkhausen bis nördlich Tiefenhagen. Zusätzlich sind auch einige strukturreiche Seitentälchen und Hanglagen miteingeschlossen. Neben auf kurzen Abschnitten vorkommenden Erlen-Ufergehölzen sind die an zahlreichen Parzellengrenzen, Geländekanten und Wegen zu findenden Heckenstrukturen, die z. T. von einzelnen Bäumen oder Baumreihen überstellt sind, in diesem überwiegend grünlandgenutzten Talraum prägend.

2.3.3.9 LSG „Flasmecketal“ (2 Teilflächen)

Größe: 22,3 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung grenzt im gesamten Verlauf die nördliche freie Ortsrandlage von Langscheid zum dem daran wiederum nördlich anschließenden großen Waldkomplex ab.

2.3.3.10 LSG „Sorpetal einschließlich eines östlichen Seitensiepens“ (2 Teilflächen)

Größe: 33,2 ha

Objektbeschreibung: Mit der Festsetzung des offenen, grünlandgenutzten breiten Sohlentales wird der große Waldkomplex zwischen Allendorf und Hagen ökologisch bedeutend und landschaftsbildprägend durch dieses Vernetzungsbiotop gegliedert.

2.3.3.11 LSG „Talraum von Selbecke, Königswasser u. Schlöterbach mit angrenzendem Magergrünland“ (2 Teilflächen)

Größe: 73,2 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung der freien nord-süd-streichenden grünlandgenutzten Talzüge und angrenzender magerer Hangwiesen ist die ökologische und landschaftsbildprägende und -gliedernde Funktion dieser Offenland-Vernetzungsbiotope im westlichen Teil des großen Waldkomplexes auf der Nordabdachung des sog. Wildewiese-Homertrückens südwestlich von Hagen gesichert.

2.3.3.12 LSG „Talraum der Röhr“ (2 Teilflächen)

Größe: 34,3 ha

Objektbeschreibung: Von Stemel bis nördlich Sundern beschränken sich die Festsetzung oft auf den Flussschlauch einschließlich der unmittelbar angrenzenden Uferzonen, nur streckenweise sind restliche vorhandene Auengrünländer mit einbezogen. Gleiches gilt für Ufergehölzbestände, die oft nur wenig naturnah Gewässerabschnitte begleiten. Einzige bedeutende Ausnahme mit hohem ökologischen Wert ist der Bereich um das Gewann „Baßmannssiepen“ im Norden Stemels, wo ein größerer Grünlandkomplex durch wertvolle Feucht- und Nassgrünlandbiotope charakterisiert ist.

2.3.3.13 LSG „Sorpewiesen „Lange Erlen““

Größe: 22,8 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung werden teils vernässte, teil magere Extensivgrünlandflächen vernetzt mit intensiv genutztem Grünland gesichert. Die ökologische Optimierung durch wasserbauliche Rückbau- und Renaturierungsmaßnahmen und weitere Extensivierung der Nutzung in der gesamten weiten Talauie im Bereich des Zusammenflusses von Sorpe und Röhr ist aktuell (2014) durch die Stadt Sundern eingeleitet.

2.3.3.14 LSG „Unterlauf der Selmecke“

Größe: 8,5 ha

Objektbeschreibung: Mit den flächig vorhandenen mageren, blütenreichen Hangweiden und dem naturnahen Bachlauf ist der offene Selmecke-Unterlauf zwischen Waldaustritt und Mündung in die Röhr westlich von Stemel als wertvoller Talraum gesichert (bewaldeter Oberlauf bis zur Quelle siehe Festsetzung NSG 2.1.52 „Selmecke“).

2.3.3.15 LSG „Talraum der Settmecke und der Bermecke“

Größe: 56,3 ha

Objektbeschreibung: Die offenen Talzüge gliedern und begrenzen den geschlossenen Waldbereich südwestlich von Sundern und die weiten landwirtschaftlichen Gewanne zwischen Sundern und Seidfeld.

2.3.3.16 LSG „Stockumer Bachtal“

Größe: 14,8 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst den Abschnitt des Stockumer Bachtals zwischen Stockum und Seidfeld mit angrenzenden feuchten Grünlandbereichen.

2.3.3.17 LSG „Stockumer Bach und Schalmke“ (2 Teilflächen)

Größe: 14,4 ha

Objektbeschreibung: Südlich von Dörnholthausen sind die Offenlandbereiche der beiden Gewässer die einzigen landschaftsgliedernden und –prägenden Freiflächen in dem dortigen großen zusammenhängenden Waldbereich und damit auch aus ökologischer Sicht von Wert.

2.3.3.18 LSG „Talraum von Echler- und Rohrsiepen“

Größe: 31,9 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung der freien nord-süd-, bzw. nordost-südwest-streichenden grünlandgenutzten Talzüge ist die ökologische und landschaftsbildprägende und -gliedernde Funktion dieser Offenland-Vernetzungsbiotope im zentralen Teil des großen Waldkomplexes auf der Nordabdachung des sog. Wildewiese-Homertrückens südöstlich von Hagen gesichert.

2.3.3.19 LSG „Oberes Sorpetal“ (2 Teilflächen)

Größe: 33,5 ha

Objektbeschreibung: Durch die Festsetzung der freien erst west-ost- und dann nord-süd-streichenden grünlandgenutzten Talaue und angrenzender magerer Hangwiesen ist die ökologische und landschaftsbildprägende und -gliedernde Funktion dieser Offenland-Vernetzungsbiotope im westlichen Teil des großen Waldkomplexes auf der Nordabdachung des sog. Wildewiese-Homertrückens zwischen Hagen und Wildewiese gesichert. V.a. im Verlauf direkt östlich der Ortslage Hagen sind steile, tlw. strukturreiche Unterhangflächen mit einbezogen, die extensiv beweidet werden und trotz ihrer extremen Hangneigung den Tal-

raum mit charakterisieren. Gleiches gilt für Magergrünland an Unterhängen des von Osten zufließenden Märkessiepen.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die Freihaltung brachfallender Flächen ist durch geeignete Offenhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, vorzugsweise nach den geltenden Bewirtschaftungsanleitungen „Weide“ des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Nadelholzflächen sind in extensives Grünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG).

2.3.3.20 LSG „Talraum der Flamecke“ (2 Teilflächen)

Größe: 27,6 ha

Objektbeschreibung: Der offene Talzug gliedert fingerförmig hineinragend den großen geschlossenen Waldbereich zwischen Sundern und Arnsberg. Charakterisiert wird er auch durch die aufgereihten einzeln liegenden Wohnplätze. Die Festsetzung sichert einen typischen Ausschnitt einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft (Rodungsinsel) im Sunderner Wald.

2.3.3.21 LSG „Talraum der Asmecke“ (2 Teilflächen)

Größe: 28,5 ha

Objektbeschreibung: Trotz der anthropogen Überformungen (Gewässeraufstau/-begradigung, Fischteichanlagen, Jagdhütte) ist das überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandtal von östlich Seidfeld bis Stockum landschaftsbildprägend und landschaftsgliedernd und zusätzlich auch ökologischem Wert in dem nach Süden mehr und mehr von Wald geprägten Bereich.

2.3.3.22 LSG „Bönkhäuser Bachtal und Eitmecke“

Größe: 35,5 ha

Objektbeschreibung: Die beiden Talräume zwischen Bönkhäusern und Recklinghausen gliedern mit landschaftsökologischem wie –ästhetischem Wert den geschlossenen Waldbereich zwischen Seidfeld/Stockum und Endorf.

Auf der entlang des Bönkhäuser Baches (= westlicher Talzug der LSG-Festsetzung) gekennzeichneten „**Fläche mit Hinweisen im Text**“ gilt gem. § 23 Abs. 1 LNatSchG folgende Ausnahmebestimmung für das Erstaufforstungsverbot des LSG Typ C:

- aufgrund erwiesener altbergbaubedingter Schwermetallbelastungen ist bei einem aus diesem Grund auszusprechenden Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung auf einer Fläche ihre Erstaufforstung mit standortgerechtem, heimischen **Laubholz** zuzulassen.

Erläuterung: Auf einzelnen Teilflächen ist aktuell (2014) die Nutzung des Grasaufwuchses als Viehfutter aufgrund eingetretener Vergiftungsfälle veterinärmedizinisch bis auf weiteres verboten.

(siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen unter Festsetzung 5.1.16)

2.3.3.23 LSG „Talraum der Linnepe zwischen Erfthagen und Gut Schnellenhaus“

Größe: 14,4 ha

Objektbeschreibung: Der festgesetzte Auenkomplex zeigt einen auf weiten Strecken mäandrierenden Bachlauf, der fast auf der gesamten Länge von Ufergehölzen begleitet wird. Im westlichen Teil finden sich ufernah artenreiche Hochstaudenfluren und tlw. braches Feuchtgrünland in unterschiedlicher Ausdehnung. Entlang der L 686 unter der dortigen Starkstromleitung ist ein breiter Streifen aufgrund der für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung besseren topo-/hydrographischen Verhältnisse in intensiver Grünlandnutzung.

2.3.3.24 LSG „Unteres Mettmecketal“

Größe: 10,7 ha

Objektbeschreibung: Nördlich Gut Schnellenhaus ist das Sohlental der unteren Mettmecke festgesetzt, das gewässeraufwärts m.u.m Übergänge zu einem flachen Kerbtal zeigt. Der Talgrund wird als Wiese oder Weide genutzt und ist durch den naturnahen gehölzgesäumten Bachlauf gegliedert, der Auskolkungen, Kiesbänke, Steil- und Flachufer aufweist. Auf kleinen Böschungskanten, stellenweise auch entlang von Parzellengrenzen und auf Böschungen stocken kleine Gehölze und Hecken. Hier und da ist das Grünland stärker verästet, so vor einigen Böschungen und z. T. in Bachnähe.

2.3.3.25 LSG „Assheuerssiepen“

Größe: 2,1 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung der kurzen Gewässerstrecke dieses Siepentälchens nördlich von Bruch sichert die Grünlandnutzung entlang eines in weiträumiger Ackerflur liegenden gehölzgesäumten Kerbtälchens.

2.3.3.26 LSG „Talraum der Bärmecke“

Größe: 17,5 ha

Objektbeschreibung: Der weite, unbewaldete Talraum östlich von Recklinghausen bildet den westlichen Abfluss einer Offenlandverbindung nach Weninghausen, die sich auf der Schlade im Bereich der „Höhe“ mit ihrem östlichen Gegenstück (siehe Festsetzung 2.3.3.54) trifft und dadurch einen landschaftsgliedernden Freiraum in der bewaldeten Umgebung bildet.

2.3.3.27 LSG „Röhrtal zwischen Sundern und Endorfer Mühle“ (3 Teilflächen)

Größe: 17,8 ha

Objektbeschreibung: In dem grünlandgeprägten, recht strukturreichen Abschnitt des Röhrtales ist der ansonsten als naturnah anzusprechende Bachlauf durch mehrere Querbauwerke beeinträchtigt. Die überwiegend intensiv genutzten Wiesen und Weiden sind ein Vernetzungsbiotop in der walddominierten Umgebung.

2.3.3.28 LSG „Röhrtal östlich Endorf“

Größe: 28,1 ha

Objektbeschreibung: Der Talgrund des Sohlentales der Röhre östlich von Endorf wird ausschließlich von fetten Viehweiden eingenommen, in die Nasswiesenfragmenten eingestreut sind. Stellenweise finden sich auch nasse Grünlandbrachen. Der Bachlauf befindet sich im gesamten Streckenabschnitt in einem recht naturnahen Zustand und wird beidseitig von einem mehrstämmigen Ufergehölz und schmalen Uferhochstaudenfluren begleitet.

2.3.3.29 LSG „Waldbachtal mit angrenzenden Magergrünlandhängen“ (3 Teilflächen)

Größe: 42,9 ha

Objektbeschreibung: Bei den Freiflächen des Waldbachtales zwischen Endorf und dem Wanderparkplatz nördlich Haus Gehren handelt es sich um ein typisches, weitgehend offenes, bis zu 100 m breites Mittelgebirgs-Sohlental. Außerhalb der grünlandgeprägten Bachaue schließen zumeist Nadelholzforste an. In der als Wiese, Weide oder Mähweide genutzten, reliefreichen Bachaue ist stellenweise Feuchtgrünland ausgeprägt; ein vergleichsweise großer Feuchtwiesen-Komplex findet sich unmittelbar nördlich Endorferhütte. Im Norden bei Endorf ist darüber hinaus an einem südöstlich exponierten Hang ein Magerweiden-Relikt zu finden. Der namensgebende Waldbach verläuft überwiegend am Talrand, was auf historische anthropogene Einflüsse schließen lässt, zeigt hier aber nahezu überall einen zumindest bedingt naturnahen, gering beeinträchtigten Verlauf. Er wird dabei vielfach von einem naturnahen, mehrstämmigen Erlen-Ufergehölz begleitet. Die Festsetzung dient neben dem Erhalt

seines Wertes als Vernetzungsbiotop von besonderer Bedeutung dem Erhalt seiner landschaftsgliedernden Funktion in dem weiten Waldbereich und sichert nicht zuletzt seine landschaftsästhetische Bedeutung.

2.3.3.30 LSG „Talraum der Milmke“

Größe: 23,1 ha

Objektbeschreibung: Die Wiesentalmulde der Milmke zwischen dem gleichnamigen Hof und Westenfeld ist in diesem Bereich das Taltiefste der Hellefelder Senke. Vorherrschender Biotoptyp ist die Fettweide, nur sehr kleinflächig sind Nassweidenfragmente zu finden. Der Landschaftsausschnitt dieses weiten landwirtschaftlichen Gewannes wird nur durch den Gehölzsaum des naturnahen Milmkebaches gegliedert.

2.3.3.31 LSG „Linnepetal zwischen Linnepe und Westenfeld“

Größe: 42,6 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt ist die als Grünland genutzte Talsohle der Linnepe und der Unterlauf der Rumke einschließlich der zumeist mit Gebüsch bewachsenen Randböschungen. Die überwiegend intensive Nutzung der Grünlandflächen als Viehweide oder Mähwiese zeigt als gliederndes Element nur den Bachlauf mit seinem ihn begleitenden Ufergehölz. Das Gebiet wird an relativ abgelegenen Stellen bevorzugt von Schwarzstörchen als Nahrungshabitat aufgesucht.

2.3.3.32 LSG „Linnepetal und Zuflüsse zwischen Linnepe und der südlichen Plangebietsgrenze“ (2 Teilflächen)

Größe: 50,4 ha

Objektbeschreibung: Das Grünland im zu den quellnahen Bachbereichen immer schmaler werdende Sohlental der Linnepe wird überwiegend als Viehweide genutzt. Der durchfließende, naturnahe Bach wird auf langen Strecken von einem dichten, mehrstämmigen Ufergehölz begleitet. Auf den Wegböschungen und Hangfüßen und z.T. an Parzellengrenzen stocken Hecken- oder heckenartige Gehölzstreifen. Durch die Festsetzung der freien grünlandgenutzten Talzüge ist die ökologische und landschaftsbildprägende und -gliedernde Funktion dieser Offenland-Vernetzungsbiotope nördlich und südlich und im Bereich der Rodungsinsel um Meinkenbracht gesichert.

2.3.3.33 LSG „Rakenbachtal“

Größe: 10,4 ha

Objektbeschreibung: Das festgesetzte Grünland im Bereich des Rakenbachtals westlich Meinkenbracht wird mehr oder weniger intensiv als Weide oder Mähweide genutzt. Die Sicherung des von Nadelholzforsten umgebenen Vernetzungsbiotopes erfolgt auch aus landschaftsästhetischen Gründen.

2.3.3.34 LSG „Röhrtal unterhalb Brenschede“

Größe: 9,5 ha

Objektbeschreibung: In von Nadelholzforsten dominierter Umgebung fließt nördlich von Brenschede die Röhre auf etwa 1 km Länge durch ein grünlandgeprägtes, bis zu 100 m breites Sohlental. Das Fließgewässer wird meist von einem mehrstämmigen Erlen-Ufergehölz begleitet. Der Talboden dieses landschaftsgliedernden und landschaftsbildprägenden Vernetzungsbiotopes wird von mehr oder weniger intensiv genutzten Wiesen, Weiden und Mähweiden eingenommen.

2.3.3.35 LSG „Oberes Kesselbachtal“

Größe: 109,1 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung sichert den bäuerlich geprägten Kulturlandschaftskomplex um Herblinghausen, der aufgrund seiner hohen landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Wertigkeit als regional bedeutend einzustufen ist. Die weite Talanfangsmulde wird überwiegend als Mähwiese, tlw. mit Nachbeweidung genutzt und ist durch zahlreiche kleine Gehölze gegliedert. Am Talgrund fließt der von vielen Quellgewässern und Nebensiepen gespeiste naturnahe Kesselbach, der auf weiten Strecken von Ufergehölzen gesäumt wird.

2.3.3.36 LSG „Oberes Rumketal“

Größe: 29,0 ha

Objektbeschreibung: Die flache Talanfangsmulde in der südöstlichen Ortsrandlage von Hellefeld ist ein charakteristischer Teilausschnitt der Hellefelder Senke. Das außer entlang des Gewässers im Südwesten weitgehend strukturlose landwirtschaftliche Gewann wird überwiegend intensiv als Grünland genutzt.

2.3.3.37 LSG „Rumketal einschließlich Altenhellefelder Bachtal“

Größe: 23,0 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt sind die als Grünland genutzten Talsohlen des Mittellaufs der Rumke und des Altenhellefelder Bachtals einschließlich der vorhandenen, zumeist mit Gebüsch bewachsenen Randböschungen. Die überwiegend intensive Nutzung der Grünlandflächen als Viehweide oder Mähwiese zeigt als gliederndes Element auf weiten Strecken nur die Bachläufe mit ihren sie begleitenden Ufergehölzen. Im Südwesten oberhalb des Einlaufes des Altenhellefelder Baches in die Rumke ist der Abschnitt mit der begradigten Rumke entlang der K 24 überwiegend aus Vernetzungsgründen mit festgesetzt.

2.3.3.38 LSG „Oberlauf des Seilbachtals“

Größe: 21,4 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst die freien, grünlandgenutzten Abschnitte des Seilbachtals zwischen Linneper Hütte und östlich Meinkenbracht. Mit den unter der Festsetzung 5.1.63 beschriebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und entsprechenden ergänzenden Maßnahmen im östlich angrenzenden LP „Meschede“ kann ein durchgehend freies Mittelgebirgstal von Linneperhütte bis zur Quelle des Seilbaches auf über vier Kilometer Länge als Vernetzungsbiotop entwickelt werden.

2.3.3.39 LSG „Romecketal“

Größe: 12,6 ha

Objektbeschreibung: Der naturnahe Talzug südöstlich Meinkenbracht zeigt neben der überwiegenden intensiven Grünlandnutzung tlw. noch großflächige magere und auch Feucht- und Nassgrünlandfragmente. Im südlichen Teil gliedert er landschaftsbildprägend als Vernetzungsbiotop die Nordabdachung der Homert. Den Bachlauf säumen auf langen Streckenabschnitten Hochstaudenfluren und auch Ufergehölze.

2.3.3.40 LSG „Röhrtal nördlich Hachen“ (3 Teilflächen)

Größe: 15,0 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst mit Ausnahme der in der nordöstlichen Ortsrandlage von Hachen liegenden Teilfläche die Talauenbereiche des Röhrtals, die zumeist intensiv als Grünland genutzt zwischen der Trasse der Kleinbahn im Nordwesten und der B 229 liegen. Die einbezogenen tlw. hohen Böschungen der südlichen Teilfläche sind gut strukturiert mit Laubholz bewachsen.

2.3.3.41 LSG „Zusammenfluss Weiste-Linnepe“

Größe: 6,2 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung sichert die Rest-Grünlandfläche zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung von Westenfeld.

2.3.3.42 LSG „Talwiesen um Röhrensprung“ (3 Teilflächen)

Größe: 8,4 ha

Objektbeschreibung: Festgesetzt sind 2 Flächen im Bereich der Quellmulde der Röhre direkt bei der Ortslage Röhrensprung und eine weiter gewässerabwärts liegende Talwiese.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen:

- die Freihaltung brachfallender Zonen speziell der östlichen Teilfläche ist bei Bedarf durch geeignete Offenhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Nadelholzflächen im Bereich der östlichen Teilfläche sind in extensives Grünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG).

2.3.3.43 LSG „Talwiesen nordwestlich der Sauerlandklinik“ (2 Teilflächen)

Größe: 8,3 ha

Objektbeschreibung: Das offene Grünland der tlw. nassen Talwiesen ist landschaftsgliedernd und landschaftsbildprägend in dem ansonsten großflächig ausschließlich von Wald dominierten Bereich nordwestlich von Hachen.

2.3.3.44 LSG „Talwiese im Röhrtal zwischen Obergraben und Röhre“

Größe: 1,4 ha

Objektbeschreibung: Das offene Grünland zwischen Obergraben und Röhre prägt als einziger landwirtschaftlich genutzter Freiraum in diesem Bereich die westliche Ortsrandlage von Hachen.

2.3.3.45 LSG „Talwiesen im Verlauf eines Seitensiepens zur Röhre“

Größe: 5,0 ha

Objektbeschreibung: Das offene Grünland entlang der Molle prägt als landwirtschaftlich genutzter Freiraum in diesem Bereich in Verbindung mit der Festsetzung 2.3.2.21 die Ortsrandlage östlich von Hachen.

2.3.3.46 LSG „Kleines Grünlandtal südwestlich von Stockum“

Größe: 1,0 ha

Objektbeschreibung: Das offene Grünland in dem verbliebenen Talbereich zwischen der Wohnbebauung von Stockum und dem Sportplatzgelände prägt als landwirtschaftlich genutzter Freiraum in Verbindung mit der Festsetzung 2.3.2.29 die Ortsrandlage westlich Stockum-Dörnholthausen.

2.3.3.47 LSG „Sorpe- und Stockmecketal“ (2 Teilflächen)

Größe: 67,1 ha

Objektbeschreibung: Die breiten Talauen erscheinen ziemlich ausgeräumt und werden zumeist intensiv oft auch als Acker genutzt. Beide von Südosten der Sorpe zufließenden Gewässer wie auch der Verlauf der Sorpe im nördlichen Teil der Festsetzung sind naturfern begradigt und anscheinend streckenweise sogar verrohrt.

Auf der zentral nordwestlich des Ellenberges liegenden, spornartig nach Osten ragenden in der Festsetzung gekennzeichneten „**Fläche mit Hinweisen im Text**“ ist folgendes **Gebot** zusätzlich festgesetzt:

- das Grünland ist zu beweiden, vorzugsweise nach den geltenden Bewirtschaftungsanleitungen „Weide“ des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK.

***Erläuterung:** Die Festsetzung dient im Verbund mit weiteren entsprechenden Bestimmungen dem Schutz der in diesem Raum vorhandenen lokalen Population einer Würgerart.*

2.3.3.48 LSG „Talraum westlich Allendorf“

Größe: 31,1 ha

Objektbeschreibung: Der breite Talraum ist ausgeräumt und wird insgesamt intensiv oft auch als Acker genutzt.

2.3.3.49 LSG „Grünlandflächen am Felberhof“

Größe: 7,2 ha

Objektbeschreibung: Die Sicherung der grünlandgenutzten Quellmulde um den Wohnplatz komplettiert mit der Festsetzung 2.3.3.6 die offenzuhaltenden Talraumflächen südwestlich Allendorf.

2.3.3.50 LSG „Hespeoberlauf“

Größe: 4,8 ha

Objektbeschreibung: Die Festsetzung umfasst die offenen Talwiesen auf der östlichen, Sunderaner Seite der Hespe bis hin zu den relativ nassen Wiesen im Bereich der östlichen Quellmulde der Hespe, dem Gewinn „Fichtenbrauk“ westl. Hüttebrüchen. Einbezogen ist ein riegelartig das Tal sperrender Waldbestand, der durch die Maßnahme 5.1.37 entfernt werden soll.

2.3.3.51 LSG „Tal des Heimkes Siepen und angrenzendes Extensivgrünland“

Größe: 16,1 ha

Objektbeschreibung: Zusätzlich zum Talraum des Heimkes Siepen zwischen einer seiner Quellzonen und seiner Einmündung in das Tal der Linnepe westlich Linnepe wird mit dieser Festsetzung angrenzendes Extensivgrünland gesichert. Entlang des Bachlaufes stocken Ufergehölze, und das durch kurze Hecken gegliederte Grünland ist teils trocken-mager, teils frisch-feucht und wird als (Mäh-)Weide genutzt. Vereinzelt stehen alte Hudeebäume auf den Viehweiden.

Auf der in der Festsetzung gekennzeichneten „**Fläche mit Hinweisen im Text**“ ist folgendes **Gebot** zusätzlich festgesetzt:

- das Grünland ist zu beweiden, vorzugsweise nach den geltenden Bewirtschaftungsanleitungen „Weide“ des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK.

***Erläuterung:** Die Festsetzung dient im Verbund mit weiteren entsprechenden Bestimmungen dem Schutz und der Förderung der in diesem Raum vorhandenen lokalen Populationen zweier Würgerarten.*

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Feldgehölze, Hudeebäume und Heckenstrukturen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG).

2.3.3.52 LSG „Ursprung des Surmeckesiepens und benachbartes Extensivgrünland“ (2 Teilflächen)

Größe: 8,0 ha

Objektbeschreibung: Östlich Altenhellefeld wird der Quellbereich des Surmeckesiepens und Extensivgrünland oberhalb des Ursprungs seines ersten Zuflusses extensiv als Grünland genutzt. Die westliche, beweidete Teilfläche ist landschaftsästhetisch wertvoll und landschaftsbildprägend durch eingestreute Einzelbäume und Baumgruppen gekennzeichnet.

2.3.3.53 LSG „Extensivgrünländer nördlich Enkhausen“ (4 Teilflächen)

Größe: 8,4 ha

Objektbeschreibung: Am Nordhang (Sommerseite) des Enkhauser Bachtals finden sich verteilt zwischen Intensivwiesen, Fettweiden, Ackerflächen sowie als NSG bzw. LB ausgewiesenen Magergrünlandkomplexen weitere vergleichsweise extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Die zudem gegebene gute Ausstattung des Hanges mit strukturierten Hecken ist eine regionsspezifische Besonderheit. Der gesamte Bereich mit seinen unterschiedlichen Festsetzungskategorien ist von regionaler Bedeutung im Biotopverbund von durch Gehölzstrukturen (Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Obstwiesen) gekennzeichneten Biotopen mit blütenreichen Magergrünlandflächen, und diese Festsetzung dient mit dem vorhandenen Potential diesem Hintergrund im Besonderen.

Zusätzliches Gebot:

- Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK.

Entwicklungsmaßnahmen für die östliche der zentralen Teilflächen:

- abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG).

2.3.3.54 LSG „Hortsiepen mit Zufluss“ (2 Teilflächen)

Größe: 25,3 ha

Objektbeschreibung: Der westliche Teil der Festsetzung nördlich und südlich Weninghausen bildet den östlichen Abfluss einer Offenlandverbindung nach Recklinghausen, die sich auf der Schlade im Bereich der „Höhe“ mit ihrem westlichen Gegenstück (siehe Festsetzung 2.3.3.26) trifft und dadurch einen landschaftsgliedernden Freiraum in der bewaldeten Umgebung bildet. Die weiteren Grünlandflächen in den Tallagen der Gewässer um Weninghausen sind z.T. extensiv genutzt, im Einflussbereich der Siepen oft feucht-nass und diese auf langen Strecken von Gehölzstrukturen mit tlw. sogar auwaldähnlichem Charakter und Stauden-

streifen gesäumt. Ansonsten ist v.a. die südliche Teilfläche auch auf Böschungen, an Parzellengrenzen und Wegen durch teils breiten Hecken strukturiert.

zusätzliche Entwicklungsmaßnahme:

- Die Gehölzstrukturen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG).

2.3.3.55 LSG „Laurenzius- und Waldbach“

Größe: 6,1 ha

Objektbeschreibung: Die auf kurzen Strecken unbewaldeten Talsohlen der Gewässer beim Wohnplatz Gehren werden, falls nicht extensiv landwirtschaftlich genutzt, von üppigen Hochstaudenfluren eingenommen. Der oft nicht trittfeste Talgrund wird von den mäandrierenden Bächen durchflossen. Als einzige Freiflächen in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet haben die festgesetzten Bereiche neben ihrer landschaftsgliedernden und landschaftsbildprägenden Funktion einen hohen Wert als Trittsteinbiotop für Offenlandarten.

2.3.3.56 LSG „Oberlauf der Röhr“ (4 Teilflächen)

Größe: 8,2 ha

Objektbeschreibung: Die verbliebenen Freiflächen im oberen Röhrtal zwischen Brenschende und Kloster Brunnen werden von einer meist naturnahen schmalen Bachau eingenommen. Das Fließgewässer wird abschnittsweise von linienförmigen Erlengalerien begleitet; auf weiten Strecken ist quelliges Feuchtgrünland charakteristisch. Das auch landschaftsästhetisch bedeutende Mittelgebirgstal ist ein wertvoller Vernetzungsbiotop in dieser von Nadelholzforsten dominierten Waldlandschaft und hat gleichzeitig mit seinen unbewaldeten Flächen landschaftsökologisch betrachtet eine erhebliche Trittsteinfunktion für Offenlandarten.

2.3.3.57 LSG „Schwartmecke“

Größe: 1,5 ha

Objektbeschreibung: Die kleine Freifläche am Unterlauf der Schwartmecke bildet in diesem Bereich die östliche freie Ortsrandlage von Hagen.

2.3.3.58 LSG „Grünlandinsel im oberen Bönkhauser Bachtal“

Größe: 2,5 ha

Objektbeschreibung: Das festgesetzte Grünland stellt den einzigen offenen Bereich des ansonsten von Wald geprägten oberen Bönkhauser Bachtals südlich Bönkhausen dar. Die Fläche ist ein Trittsteinbiotop in diesem auch weiträumig von Nadelholzforsten dominierten Landschaftsbereich.

2.3.3.59 LSG „Schwermecke“

Größe: 3,4 ha

Objektbeschreibung: Die Freifläche am Unterlauf der Schwermecke ist in diesem Bereich Teil der kleinräumigen östlichen freien Ortsrandlage von Stockum.

2.3.3.60 LSG „Seitental der Arpe“

Größe: 4,4 ha

Objektbeschreibung: Das Gewann „Suppschla“ östlich von Altenhellefeld ist die Ursprungsmulde einer sich im LP „Meschede“ fortsetzenden grünlandgenutzten Talaue eines Nebengewässers der Arpe. Es ist damit Teil eines wertvollen Refugialraumes und Verbundkorridores.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Erläuterung:

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Für alle im Landschaftsplan unter den nachfolgenden Nummern (2.4.1 bis 2.4.68) festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Regelungen.

Die fortlaufenden Nummern entsprechen den Festsetzungsnummern in der Festsetzungskarte.

Die Lage der betroffenen Objekte ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Schutzzweck:

Alle nachfolgenden Schutzobjekte sind kulturbetonte oder naturnahe Landschaftsteile, die sich mit ihrem eigenständigen Charakter deutlich von der sie umgebenden Wald- und Feld-Landschaft unterscheiden. Der besondere Schutz dieser Kleinstrukturen ist wegen ihrer hervorgehobenen Position für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und / oder für die Attraktivität des Landschaftsbildes erforderlich. Die LB-Festsetzung trägt der landschaftlichen Bedeutung der Objekte Rechnung, die sie über das „normale“ landschaftliche Inventar eines LSG heraushebt.

Für die Funktion der in der offenen Feldflur liegenden, hauptsächlich im Landschaftsbild wirksamen Landschaftsbestandteile wird im Plan durch „kleinräumigen Landschaftsschutz“ (LSG Typ B oder C) die Offenhaltung der Umgebung gesichert.

Schutzwirkungen

Verbote:

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

Insbesondere ist verboten:

- a) den Geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, flächigen Feldgehölzen und Ufergehölzen durch Auf-den-Stock-setzen von Straucharten sowie von einzelnen Bäumen. Beim Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Ufergehölzen sind gleich lange Abschnitte von max. 50 m Länge zu bilden, von denen zwei benachbarte nicht innerhalb eines Jahres geschlagen werden dürfen; in den geschlagenen Abschnitten sind einzelne Bäume als Überhälter zu erhalten.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

- b) den Traufbereich von Bäumen und sonstige Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verfestigen;
- c) den Grundwasser-Flurabstand oder oberflächlich vorhandene Gewässer zu verändern;
- d) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Geschützten Landschaftsbestandteils gefährden oder beeinträchtigen können;
- unberührt bleibt das Ablagern von auf den umliegenden Feldern gesammelten Natursteinen (Feldsteinen) am Rande des Geschützten Landschaftsbestandteils.

Von dieser Regelung sind auch Pflanzenschutzmittel, organische oder mineralische Dünge- und Bodenverbesserungsmittel sowie Futtermittel erfasst. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern, Jagdhochsitzen, Zäunen und Werbeträgern erfolgen.

- e) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
- f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- g) den Geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu betreten, in ihm zu fahren oder zu reiten oder Hunde in ihm unangeleint laufen zu lassen;

unberührt bleibt

- das Betreten bei der ordnungsgemäßen Pflege im Rahmen der Unberührtheitsklausel zu Verbot a),
- das Betreten, Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im Sinne von § 1 BJG, des Jagdschutzes und der Fischerei,

- das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz oder das Mitführen von Hunden auf eigenen Grundstücken.

Als befestigte Wege sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

- h) zu lagern oder Feuer zu machen;
- i) Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäcker anzulegen.

Gebot (/ Entwicklungsmaßnahme):

Die Geschützten Landschaftsbestandteile sind durch geeignete Pflegemaßnahmen (§ 13 LNatSchG) zu erhalten, solange der dafür erforderliche Aufwand in Abwägung mit ihrer jeweiligen Bedeutung für Natur und Landschaft gerechtfertigt ist.

Solche Maßnahmen bestehen insbesondere in der fachgerechten Behandlung von Schäden und Wunden, Totholzausastung, Beseitigung von Wurzelbrut und (vorbeugenden) statischen Verbesserungen an Bäumen; bei den Feldgehölzen sind derartige Maßnahmen in der Regel nicht notwendig, sie sollen dann der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Zusätzliche Gebote / Verbote / Unberührtheitsklauseln:

Es wird auf die besonderen Regelungen bei den Einzelfestsetzungen verwiesen, die bei Abweichungen gegenüber den vorgenannten Regelungen Vorrang haben.

Geschützte Landschaftsbestandteile – Übersicht

Nr.	Name des LB	Lage	Größe/Länge (ha/m)
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile		
2.4.1	Baumgruppe	südwestl. Hüttebrüchen	
2.4.2	Baumreihe	östl. Melschede	0,15
2.4.3	2 Baumreihen	südwestl. Melschede	
2.4.4	Baumreihe	nördl. Hohenwibbecke	
2.4.5	Baumreihe mit Strauch-u. Krautschicht	nordöstl. Estinghausen	
2.4.6	Baumreihe	nordwestl. Ortsrandlage Enkhausen	
2.4.7	Feldgehölz	nördl. Langscheid	
2.4.8	Hecke auf Geländeböschung	nordöstl. Ortsrandlage Langscheid	

Nr.	Name des LB	Lage	Größe/Länge (ha/m)
2.4.9	Birkenreihe	zwischen Amecke u. Henninghausen	700 m
2.4.10	Baumgruppe	östl. Altenhellefeld	
2.4.11	Baumreihe/-gruppe	östl. Ortsrandlage Altenhellefeld	
2.4.12	Gehölzstreifen auf Geländeböschung	nördl. Tiefenhagen	
2.4.13	Baumgruppe/Einzelbäume	südwestl. Ortsrand Altenhellefeld und straßen- u. wegebegleitened süd. Altenhellefeld	
2.4.14	Lindenallee	Viadukt westl. Stemel	
2.4.15	Baumreihe	nördl. Hellefeld	
2.4.16	2 Einzelbäume	südwestl. Hellefeld	
2.4.17	Baumreihe	westl. Siedlung Reigern	
2.4.18	Gehölzstreifen/Ufergehölz im Romecketal	südlich Meinkenbracht	120 m
2.4.19	Baum-/Gehölzreihe	südöstl. Altenhellefeld	400 m
2.4.20	Baumreihe	westl. Recklinghausen	
2.4.21	Feldgehölz an Kleinsiepen	östl. Stockum	200 m
2.4.22	Feldgehölz in Geländerinne	östl. Dörnholthausen	600 m
2.4.23	Hecke mit Überhältern	zwischen Ortslage Selschede u. Hof Selschede	
2.4.24	Feldgehölz auf Geländeböschung	nördl. von Gut Schnellenhaus	0,78
2.4.25	Baumreihe	östl. Campingplatz Mettmecketal	
2.4.26	Hecken auf Wegeböschungen	nordöstl. Bainghausen	
2.4.27	Baumgruppe	östl. Ortsrand Bainghausen	
2.4.28	Felsnase mit Baumgruppe	südlich Meinkenbracht	0,08
2.4.29	Linienförmiges Feldgehölz	nördl. Ortslage Selschede	
2.4.30	Baumgruppe	nordwestl. Broich	
2.4.31	Apfelhof „Am Franziskus“	westl. Ortsrand Sundern	1,74
2.4.32	Hohlwegbündel „Butterbettchen“	westl. „Kompostwerk Hel-	4,48

Nr.	Name des LB	Lage	Größe/Länge (ha/m)
		lefelder Höhe“	
2.4.33	Hohlwegrelikt „Arnsberger Weg“	nordöstl. Hellefeld	0,29
2.4.34	Obstwiese	südlicher Ortsrand Weninghausen	0,79
2.4.35	Biotopkomplex	westl. Weninghausen	2,15
2.4.36	Obstwiese Fusthof	nordöstl. Hellefeld	0,24
2.4.37	Bergbaurelikte am Rothloh u. Finckenberg	nörd- u. westl. Röhrenspring	24,02
2.4.38	Magergrünland-Feldgehölz-Komplex „Am Knapp“	westl. Wildewiese	3,03
2.4.39	Bergbaurelikte „Am Edlensteine“	südwestl. Bönkhausen	2,87
2.4.40	Feldgehölz Rockenberg mit angrenzendem Magergrünland	nördl. Altenhellefeld	1,63
2.4.41	Feldgehölz Markenberg	nordwestl. Hövel	1,91
2.4.42	Quellbereich „Auf dem Luer“	nördl. Hövel	3,07
2.4.43	Teich	Ortslage Hüttebrüchen	0,49
2.4.44	Krähetal	südlich Hüttebrüchen	0,42
2.4.45	Feldgehölz	nördlich Estinghausen	0,22
2.4.46	Feldgehölz im Enkhauser Bachtal	zwischen Estinghausen u. Enkhausen	0,52
2.4.47	Feldgehölz auf dem Kreuzloh	westl. Bruchhausen	0,29
2.4.48	Feldgehölz am östlichen Kreuzloh	westl. Bruchhausen	0,37
2.4.49	Kleingewässer östl. Saal		0,07
2.4.50	Heckenlandschaft	westl. Unterhang des Enkhauser Berges	2,58
2.4.51	Quellbereich	nördl. Sundern-Settmecke	3,37
2.4.52	Feldgehölz	nordöstl. Illingheim	2,00
2.4.53	Wäldchen am Frickenberg	östl. Ortsrand Sundern-Kernstadt	0,22
2.4.54	„Obere Wüste“	südwestl. Recklinghausen	1,08
2.4.55	Niederwaldrelikt Ellenberg	nordöstl. Allendorf	3,07
2.4.56	Feldgehölz	nördl. von Gut Schnellenhaus	1,11

Nr.	Name des LB	Lage	Größe/Länge (ha/m)
2.4.57	„Auf´m Betmer“	nordöstl. Altenhellefeld	0,24
2.4.58	Feldgehölz mit Teich	nordwestl. Hellefeld	0,77
2.4.59	Feldgehölz auf Felsklippe	nördl. Weninghausen	0,50
2.4.60	Feldgehölz „Äppel“	nordwestl. Linnepe	1,24
2.4.61	„Pöggelshagen“	südwestl. Hagen	0,59
2.4.62	Buchenwaldstreifen	südwestl. Linneper-hütte	0,88
2.4.63	Siepenoberläufe	nördl. Hellefeld	3,38
2.4.64	Brache „Am Wintrop“	östl. Stockum	1,80
2.4.65	Feuchtbrache	östl. Selschede	0,74
2.4.66	Feldgehölz „Papenloh“	nordöstl. Stockum	0,15
2.4.67	„Rosengarten“	nordwestl. Kloster Brunnen	5,05
2.4.68	Kalkgewinnungsreliktfläche Beile“	„Am östlich Seidfeld	2,20

2.4.1 LB „Baumgruppe“

Lage: südwestlich Hüttebrüchen

Objektbeschreibung: Die Baumgruppe besteht aus zwei mehrstämmigen Linden. Sie stehen im Randbereich eines Sägewerkes.

2.4.2 LB „Baumreihe“

Lage: östlich Melschede

Objektbeschreibung: Der Bestand säumt auf einer Wege- und Siepenböschung einen Quellbereich östlich von Melschede.

2.4.3 LB „2 Baumreihen“

Lage: südwestlich Melschede

Objektbeschreibung: Die insgesamt 19 Stieleichen stocken auf einer Geländekante im Mühlenbachtal südwestlich von Melschede. Die südlichere Baumreihe säumt eine Teichanlage.

2.4.4 LB „Baumreihe“

Lage: nördlich Hohenwibbecke

Objektbeschreibung: Die Baumreihe aus ca. 40 – 50 Jahre alten Mehlbeeren steht auf einer talseitigen Forstwegeböschung und prägt die dortige Feldwaldgrenze.

2.4.5 LB „Baumreihe mit Strauch- und Krautschicht“

Lage: nordöstlich Estinghausen

Objektbeschreibung: Die Baumreihe aus ca. 150 Jahre alten Stieleichen stockt auf einer Geländekante. Östlich davon verläuft ein nicht mehr benutzter Weg, an den sich ein Fichtenwald anschließt. Talseitig hat sich ein stufiger Gehölzsaum gebildet. Dieses Ensemble prägt die dortige Feldwaldgrenze.

2.4.6 LB „Baumreihe“

Lage: nordwestliche Ortsrandlage Enkhausen

Objektbeschreibung: Die Baumreihe aus ca. 250 Jahre alten Stieleichen mit einem Stammumfang von über drei Metern stockt auf einer Wegeböschung.

2.4.7 LB „Feldgehölz“

Lage: nördlich Langscheid

Objektbeschreibung: In dem Feldgehölz auf einer kleinen Geländeböschung dominieren 2 ca. 150 Jahre alte Rotbuchen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

2.4.8 LB „Hecke auf Geländeböschung“

Lage: nordöstliche Ortsrandlage Langscheid

Objektbeschreibung: Die Hainbuchenhecke stockt entlang eines Wirtschaftsweges und prägt hier den Übergangsbereich von der bebauten Ortslage in die freie Landschaft.

2.4.9 LB „Birkenreihe“

Lage: zwischen Amecke und Henninghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 50 Jahre alten Sandbirken säumen auf ungefähr 700 Metern einen Feldweg.

2.4.10 LB „Baumgruppe“

Lage: östlich Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die fünf zwischen 120 und 170 Jahre alten Rotbuchen mit einem Stammumfang von bis zu zwei Metern dominieren eine beweidete Grünlandfläche.

2.4.11 LB „Baumreihe/-gruppe“

Lage: östliche Ortsrandlage Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die zehn bis zu 150 Jahre alten Eschen mit Stammumfängen von bis zu 2,5 Metern und über 200 Jahre alten Stieleichen mit Stammumfängen von bis zu 3,5 Metern prägen hier den Übergangsbereich von der bebauten Ortslage in die freie Landschaft.

2.4.12 LB „Gehölzstreifen auf Geländeböschung“

Lage: nördlich Tiefenhagen

Objektbeschreibung: Der mehrreihige Gehölzstreifen stockt auf einer bis zu drei Meter hohen, zur Röhraue abfallenden Geländekante.

2.4.13 LB „Baumgruppe/Einzelbäume“

Lage: südwestl. Ortsrand Altenhellefeld und straßen- u. wegebegleitend südl. Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die Baumgruppe aus drei ca. 250 Jahre alten Stieleichen mit Stammumfängen von bis zu 3,5 Metern steht an einer Wegekreuzung und die vier zusätzlich mit festgesetzten Eichen als Einzelbäume verstreut an Wirtschaftswegen in der Ortsrandlage.

2.4.14 LB „Lindenallee“

Lage: Viadukt westlich Stemel

Objektbeschreibung: Die Straßenbäume sind um die 75 Jahre alt und vermitteln aufgrund ihrer Geschlossenheit ein eindrucksvolles Gesamtbild.

2.4.15 LB „Baumreihe“

Lage: nördlich Hellefeld

Objektbeschreibung: Die vier nahe 200 Jahre alten Stieleichen mit einem Stammumfang von über drei Metern prägen einen beweideten Grünlandkomplex.

2.4.16 LB „2 Einzelbäume“

Lage: südwestlich Hellefeld

Objektbeschreibung: Die zwei ca. 150 Jahre alten Stieleichen mit einem Stammumfang von nahe zwei Metern dominieren ein ehemaliges landwirtschaftlich genutztes, heute fast ausschließlich von Nadelholzkulturen geprägtes Gewann.

2.4.17 LB „Baumreihe“

Lage: westlich Siedlung Reigern

Objektbeschreibung: Die 200-300 Jahre alte Stieleichenreihe dominiert die grünlandgenutzte Talauflage der Röhr zwischen der Hofstelle Reigern und der B 229.

2.4.18 LB „Gehölzstreifen/Ufergehölz im Romecketal“

Lage: südlich Meinkenbracht

Objektbeschreibung: Mehrreihiger, stark verbuschter und artenreicher Gehölzbestand auf ca. 120 Metern entlang der Romecke.

2.4.19 LB „Baum-/Gehölzreihe“

Lage: südöstlich Altenhellefeld

Objektbeschreibung: Die über 400 m lange, geschwungen-linienförmige Gehölzstruktur aus Eichen, Rotbuchen und Heckenelementen stockt entlang einer 1,5 m mächtigen Feldwegböschung und weiter teils flächig inmitten von Grünland entlang einer Parzellengrenze.

2.4.20 LB „Baumreihe“

Lage: westlich Recklinghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 200 – 300 Jahre alten Stieleichen stocken auf einer Siepenböschung. Auf ihrer südöstlichen Seite sind sie durch eine Anschüttung bis in ihren Traufbereich beeinträchtigt. Nordwestlich grenzt ein Nadelholzbestand an.

Entwicklungsmaßnahmen:

- Anschüttungen im Traufbereich der Bäume sind zu entfernen (§ 13 LNatSchG).
- Zur Sicherung ihrer landschaftsästhetischen Wirkung ist die Böschung der Anschüttung im Bereich der Baumreihe abzuflachen (§ 13 LNatSchG).
- Die Nadelholzanpflanzung entlang der Nordwestseite ist in extensives Grünland umzuwandeln (§ 13 LNatSchG).

2.4.21 LB „Feldgehölz an Kleinsiepen“

Lage: östlich Stockum

Objektbeschreibung: Das über 200 Meter lange, linienförmige Feldgehölz stockt auf den Böschungen eines periodisch wasserführenden Siepens. Die Baumschicht besteht überwiegend aus Eichen mit vereinzelt Hybridpappeln.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahme:

- Die Hybridpappeln sind durch heimische, bodenständige Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.22 LB „Feldgehölz in Geländerinne“

Lage: östlich Dörnholthausen

Objektbeschreibung: Das über 600 Meter lange, linienförmige Feldgehölz stockt im Bereich einer hohlwegartigen deutlichen Vertiefung und prägt den westlichen Teil der Schlade zwischen Dörnholthausen und Bönkhausen.

Entwicklungsmaßnahme:

- Fehlstellen sind mit heimischen, bodenständigen Laubgehölzen zu ersetzen; gleiches gilt für vorhandene Nadelgehölze (§ 13 LNatSchG).

2.4.23 LB „Hecke mit Überhängern“

Lage: zwischen Ortslage Selschede und Hof Selschede

Objektbeschreibung: Die Heckenstruktur mit den drei landschaftsprägenden Eichenüberhängern ist ein Verbundelement zwischen den Siedlungsplätzen.

2.4.24 LB „Feldgehölz auf Geländeböschung“

Lage: nördlich von Gut Schnellenhaus

Objektbeschreibung: Das linienförmige, ca. 25 m breite Feldgehölz besteht aus bis zu 200 Jahren alten Eichen und ist mit Hainbuche und Hasel untermischt. Es grenzt im Süden das Mettmecketal von den benachbarten Ackerflächen ab; im Norden gliedert es einen weiten Ackerschlag.

2.4.25 LB „Baumreihe“

Lage: östlich Campingplatz Mettmecketal

Objektbeschreibung: Die drei bis 150 Jahre alten Stieleichen haben fast zwei Meter Stammumfang und stocken auf der Uferböschung der Mettmecke.

2.4.26 LB „Hecken auf Wegeböschungen“

Lage: nordöstlich Bainghausen

Objektbeschreibung: Die artenreichen, teilweise lückenhaften Naturhecken aus Baum- und Straucharten säumen Feldwege nordöstlich von Bainghausen. Die Bestandslücken werden von Hochstaudenfluren eingenommen.

Entwicklungsmaßnahme:

- Fehlstellen sind mit heimischen, bodenständigen Laubgehölzen zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.27 LB „Baumgruppe“

Lage: östlicher Ortsrand Bainghausen

Objektbeschreibung: Die ca. 20 über 100 Jahre alten Stieleichen stocken dicht gedrängt in einer kleinen Geländemulde.

2.4.28 LB „Felsnase mit Baumgruppe“

Lage: südlich Meinkenbracht

Objektbeschreibung: Die Felsnase und ihr Bewuchs aus 8 mittelalten Stieleichen liegt gegenüber vom Zusammenfluss von Linnepe und Romecke. Sie prägt und gliedert auflockernd das weithin von Grünlandnutzung dominierte Landschaftsbild.

2.4.29 LB „Linienförmiges Feldgehölz“

Lage: nördlich Ortslage Selschede

Objektbeschreibung: Das als Baumreihe/-allee charakterisierbare mehrreihige Feldgehölz besteht aus nahezu 200 Jahre alten Eichen entlang eines heute befestigten Hohlwegreliktes im Talraum eines Kleinsiepens.

2.4.30 LB „Baumgruppe“

Lage: nordwestlich Broich

Objektbeschreibung: Die sieben nahe 300 Jahre alten Stieleichen haben einen Stammumfang von jeweils über drei Metern und prägen einen südlich exponierten Wiesenhang am Nordrand der Hellefelder Senke.

2.4.31 LB „Apfelhof „Am Franziskus““

Lage: westlich Sundern

Größe: 1,74 ha

Objektbeschreibung: Der Obstbaumbestand steht nördlich von Sundern-Settmecke im unmittelbaren Anschluss an die dortige Wohnbebauung und besteht aktuell aus etwa 45 Apfelbäumen. Mit seiner Flächenausdehnung ist er für den Landschaftsraum von herausragender Qualität. Die Apfelbäume sind z. T. sehr alt, wenige sind bereits abgestorben. An den Parzellengrenzen finden sich oft Heckenstrukturen. Durch die Festsetzung wird ein kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller Obstbaumbestand im Siedlungsrandbereich gesichert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.32 LB „Hohlwegbündel „Butterbettchen““ (2 Teilflächen)

Lage: westlich „Kompostwerk Hellefelder Höhe“

Größe: 4,48 ha

Objektbeschreibung: Die zwei kulturhistorisch bedeutsamen Relikte sind in diesem Landschaftsraum in ihrer Ausprägung beispielhaft.

Zusätzliche Unberührtheitsklausel:

- unberührt bleibt das Poltern von Holz und die Waldkalkung.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

2.4.33 LB „Hohlwegrelikt „Arnsberger Weg““

Lage: nordöstlich Hellefeld

Größe: 0,29 ha

Objektbeschreibung: Das Relikt mit einer befestigten Wegestrecke verläuft hohlwegartig eingetieft mit einer z.g.T. beidseitigen heckenartigen Struktur in landwirtschaftlicher Nutzfläche und dient dadurch neben der landschaftsgliedernden und gleichzeitig biotopvernetzenden Funktion auch ökologischen Belangen.

Zusätzlich verboten ist:

- das komplette Entfernen des Wegebegleitgrünes;
- die Wiedereinpflanzung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- die Bewirtschaftung ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefform nur unter schonendem Maschineneinsatz zulässig.

2.4.34 LB „Obstwiese“

Lage: südlicher Ortsrand Weninghausen

Größe: 0,79 ha

Objektbeschreibung: Der Obstbaumbestand steht südlich von Weninghausen im unmittelbaren Anschluss an die dortige Wohnbebauung und besteht aktuell aus Apfelbaumhochstämmen. Durch die Festsetzung wird ein kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller Obstbaumbestand im Siedlungsrandbereich gesichert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.35 LB „Biotopkomplex“

Lage: westlich Weninghausen

Größe: 2,15 ha

Objektbeschreibung: Der Biotopkomplex direkt westlich der Bebauung von Weninghausen besteht aus alten Naturhecken, einem kleinen Feldgehölz, einer alten Obstwiese und einer extensiv beweideten Grünlandfläche im Bereich des südlichen Sporns. Als Besonderheiten finden sich entlang des südöstlich angrenzenden Wirtschaftsweges Reste eines Borstgrasrasens. Im Feldgehölz liegt ein offenes, touristisch nicht erschlossenes Stollenmundloch, das als Winterquartierzugang für Fledermäuse und Amphibien geeignet erscheint.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- im Bereich des Obstbaumbestandes sind abgängige Obstbäume bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);
- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG);
- die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Offenlandanteilen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG);
- das Stollenmundloch ist durch geeignete Maßnahmen als Winterquartierzugang für Fledermäuse und Amphibien zu sichern (§ 13 LNatSchG).

2.4.36 LB „Obstwiese „Fusthof““

Lage: nordöstlich Hellefeld

Größe: 0,24 ha

Objektbeschreibung: Der dichte Obstbaumbestand besteht aus älteren Apfelbaum-Hochstämmen sowie einigen Nachpflanzungen und steht direkt östlich des Wohnplatzes Fusthof. Die z.T. 5-8 m hohen Bäume weisen einen Stammdurchmesser von bis zu 20-35 cm auf, vereinzelt bestehen kleine Ast- und Bruchholzhöhlen. Die Fläche ist ein lokal bedeutsamer Trittstein im Biotopverbund von Streuobstbeständen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Entwicklungsmaßnahmen:

- abgängige Obstbäume sind bis in die Zerfallsphase hinein zu erhalten und dann nachzupflanzen (§ 13 LNatSchG);

- vorhandene Fehlstellen sind mit standortangepassten Obstsorten zu ergänzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.37 LB „Bergbaurelikte am Rothloh und Finkenberg“ (4 Teilflächen)

Lage: nörd- und westlich Röhrenspring

Größe: 24,02 ha

Objektbeschreibung: Die kulturhistorisch bedeutsamen Relikte (Pingenfelder, Haldenbereiche, Stollenmundlöcher, Verhüttungsreste) sind in ihrer Ausprägung beispielhaft und durch die durch teils erhebliche Reliefenergie bedingten unterschiedlichsten Lebensraumvoraussetzungen zudem von einem erheblichen ökologischen Wert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb der Gebiete auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG); dieses Verbot ist auf die eigentlichen Relikte und ihr direktes Umfeld beschränkt.

Zusätzliches Verbot in Ergänzung zu Verbot 2.4. g):

- Verboten ist die Mineraliensuche aufgrund der damit verbundenen Zerstörung der Haldenvegetation.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Entwicklungsmaßnahme:

- Stollenmundlöcher sind durch geeignete Maßnahmen als Winterquartierzugang für Fledermäuse und Amphibien zu sichern (§ 13 LNatSchG).

2.4.38 LB „Magergrünland-Feldgehölz-Komplex „Am Knapp““

Lage: westlich Wildewiese

Größe: 3,03 ha

Objektbeschreibung: In überwiegend süd- bis westexponierter Steilhanglage sind montane Magerweiden-Relikte festgesetzt, eingebettet in kleinere, tlw. mitbeweidete, niederwaldartig

genutzte Feldgehölze. Im südlichen Teil der tlw. durchgewachsenen Niederwaldstrukturen liegt im Westen in einer luftfeuchten Hangmulde ein kleiner Eschen-Ahorn-Hangschuttwald. Der dort versickernde kleine Quellbach ist schon im beweideten Eichen-Buchen-Niederwald als kleiner Quellstau (Viehtränke) beeinträchtigt. Die Bodenauflage ist fast im gesamten Bereich nicht sehr tiefgründig, und stellenweise treten kleine Felsen zu Tage.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die Quellzone ist vor Viehtritt abzuzäunen (§ 13 LNatSchG);
- die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Offenlandanteilen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.39 LB „Bergbaurelikte „Am Edlensteine“ (2 Teilflächen)

Lage: südwestlich Bönkhausen

Größe: 2,87 ha

Objektbeschreibung: Die kulturhistorisch bedeutsamen, teilweise nur lückig bestockten Relikte (Pingenfelder u.v.a. Haldenbereiche) sind in ihrer Ausprägung beispielhaft und durch die durch teils erhebliche Reliefenergie bedingten unterschiedlichsten Lebensraumvoraussetzungen zudem von einem erheblichen ökologischen Wert. Geogen bedingt sind große Teile von erheblicher Bedeutung für niedere Pflanzen.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erst- und Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG); dieses schließt die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen und Schmuckreisigkulturen mit ein.

Zusätzliches Verbot in Ergänzung zu Verbot 2.4.g):

- Verboten ist die Mineraliensuche aufgrund der damit verbundenen Zerstörung der Haldenvegetation.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Entwicklungsmaßnahme:

- freie Flächen im Bereich der Halden sind in geeigneter Weise offen zu halten; dieses schließt auch die Entfernung von auflaufender Nadelholznaturverjüngung mit ein (§ 13 LNatSchG).

2.4.40 LB „Feldgehölz „Rockenberg“ mit angrenzendem Magergrünland“

Lage: nördlich Altenhellefeld

Größe: 1,63 ha

Objektbeschreibung: Die ehemalige Forstliche Festsetzung geht zusammen mit dem angrenzenden extensiven Grünland in dieser Festsetzung auf. Der Biotopkomplex prägt nicht nur das Landschaftsbild, sondern hat durch seine Artenvielfalt auch erheblichen ökologischen Wert.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Offenlandanteilen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.41 LB „Feldgehölz „Markenberg““

Lage: nordwestlich Hövel

Größe: 1,91 ha

Objektbeschreibung: Das strukturreiche Feldgehölz besteht vornehmlich aus zwei Gebüschkomplexen, die durch eine dichte, waldmantelartig an einem Waldrand verlaufende Hecke verbunden sind. Die Gebüschkomplexe setzen sich aus älteren Sträuchern und eingestreuten Bäumen zusammen. Eine Teilfläche ist beweidet.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Offenlandanteilen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.42 LB „Quellbereich „Auf dem Luer““

Lage: nördlich Hövel

Größe: 3,07 ha

Objektbeschreibung: In dem Tälchen befindet sich eine von einem kleinen, altholzreichen Feldgehölz umgebene, durch eine frühere Beweidung stark beeinträchtigte Sickerquelle, die zunächst von Brennesselfluren begleitet nach Norden abfließt. Im weiteren Verlauf finden sich an dem grabenartig ausgebauten Quellbach einige z. T. quellig durchsickerte Feuchtgrünland-Fragmente, die im Gegensatz zu den anschließenden Fettwiesen nicht gemäht werden. Als weitere Gehölzstrukturen fallen einzelne Ufergehölze, wegbegleitende Heckenstrukturen und Einzelbäume auf.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die extensive landwirtschaftliche Nutzung auf den Offenlandanteilen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.43 LB „Teich“

Lage: Ortslage Hüttebrüchen

Größe: 0,49 ha

Objektbeschreibung: Der ehem. Fischteich liegt an der Krähe von der er auch früher gespeist wurde. Die Nutzung wurde vor mehr als 50 Jahren aufgegeben. Der Teich ist mittlerweile stark verlandet und hat sich zu einem naturnahen Stillgewässer entwickelt, das eine große Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer hat. Besonders am südlichen Ufer treten breite Verlandungszonen mit Röhrichten und Uferhochstauden auf, so dass die freie Wasserfläche kaum noch 50 % des Gewässers ausmacht. Der ehem. Stauteich ist allseitig von

einem Erdwall umgeben, auf dem mehrreihige, mehrstämmige Baumreihen v.a. aus Eschen und Erlen mit Strauchunterwuchs stocken. Die Bäume sind teilweise über 100 Jahre alt.

Zusätzlich verboten ist:

- den Teich abzulassen, zu kalken oder sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen.

Zusätzliches Gebot:

- vor einer eventuellen Nutzung dieses z. Z. ungenutzten Teiches zur Jungforellen-Aufzucht (grundsätzlich Besatz nur bis zum einsömmerigen Alter!) ist die Verträglichkeit einer derartigen Bewirtschaftung hinsichtlich der Belange des Amphibienschutzes zu prüfen. Bei negativem Ergebnis (Unverträglichkeit beider Belange) ist der Zweckbestimmung „Amphibienlaichplatz“ Vorrang vor einer wirtschaftlichen Nutzung durch Fischzucht einzuräumen.

2.4.44 LB „Krähetal“

Lage: südlich Hüttebrüchen

Größe: 0,42 ha

Objektbeschreibung: Der bis 2 m breite Bach verläuft talrandlich und speiste eine aufgelassene Teichanlage, deren Wälle noch erkennbar sind. Aktuell sind nur noch wenige kleine, flache Tümpel vorhanden. Auch auf diesen verlandeten Flächen stockt naturnaher Erlenwald.

Zusätzliches Gebot:

- der gesamte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.4.45 LB „Feldgehölz“

Lage: nördlich Estinghausen

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Das altholzreiche Feldgehölz aus fast ausschließlich Eichen und Eschen stockt in einer Talmulde, in der eine stark schüttende Sickerquelle entspringt.

Zusätzlich verboten ist:

- die Beweidung der Fläche;
- die Erstaufforstung (§ 12 LNatSchG) und die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen;

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die nitrophilen Stauden sind mindestens alle fünf Jahre ab Oktober des Jahres zu mähen, und das Mähgut ist abzufahren (§ 13 LNatSchG);
- soweit erforderlich ist der Quellbereich zu renaturieren, und der ablaufende Quellbach ist in sein natürliches Bett zurückzuverlegen (§ 13 LNatSchG).

2.4.46 LB „Feldgehölz im Enkhauser Bachtal“

Lage: zwischen Estinghausen und Enkhausen

Größe: 0,52 ha

Objektbeschreibung: Der wertvolle, das freie Enkhauser Bach gliedernde und belebende Gehölzkomplex liegt als linienförmiges, ca. 30 x 200 m großes Landschaftselement in exponierter Hanglage. U 150 Jahre alte Eichen sind bestandsbildend. Die Strauchschicht ist in Randlage gut ausgebildet.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahme:

- die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen das Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.47 LB „Feldgehölz auf dem Kreuzloh“

Lage: westlich Bruchhausen

Größe: 0,29 ha

Objektbeschreibung: Das kleine Feldgehölz stockt in exponierter Lage als Trittsteinbiotop in ansonsten intensiv genutztem Grünland auf dickbankigen Kalken. Der Bestand befindet sich im mittleren Baumholzalder mit gut ausgebildetem Waldsaum; dominant ist die Hainbuche. In dem Feldgehölz befindet sich eine aufgelassene, nach Norden ausgerichtete Abgrabung mit bis zu 8 m hohen, steil abfallenden Wänden, die einen anschaulichen geologischen Aufschluss bilden.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliche Gebote:

- die Ablagerungen (Müll; Bauschutt) am Grund des Steinbruches sind zu entfernen;
- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

2.4.48 LB „Feldgehölz am östlichen Kreuzloh“

Lage: westlich Bruchhausen

Größe: 0,37 ha

Objektbeschreibung: Das kleine Feldgehölz stockt in exponierter Lage in ansonsten intensiv genutztem Grünland auf dickbankigen Kalken. Der Bestand befindet sich im mittleren Baumholzalder mit gut ausgebildetem Waldsaum; dominant ist die Hainbuche, auffällig ist aber auch der hohe Anteil Bergulmen. Es sind eher oberflächliche Abgrabungsflächen zu finden. Neben der massiven Einzäunung ist das Trittsteinbiotop durch eine private Jagdhütte, entsprechenden Wegebau sowie Lagerflächen stark beeinträchtigt.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliche Gebote:

- alle baulichen Anlagen sind zu beseitigen;
- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

2.4.49 LB „Kleingewässer“

Lage: östlich Saal

Größe: 0,07 ha

Objektbeschreibung: Das fast vollkommen verlandete Kleingewässer ist ein Refugialbiotop inmitten von Grünlandflächen. Als Pufferzone ist eine 30 x 30 m große Fläche abgegrenzt. Die noch freie Gewässerfläche wird allseitig von einer nicht trittfesten Verlandungszone umrahmt.

Entwicklungsmaßnahmen:

- das Gewässer ist zu entschlammen; zu seinem Erhalt ist dieses im Turnus von nicht über 10 Jahren zu wiederholen (§ 13 LNatSchG);
- eine extensive Mahd der Pufferzone ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.50 LB „Heckenlandschaft“

Lage: westlicher Unterhang des Enkhauser Berges

Größe: 2,58 ha

Objektbeschreibung: Die artenreichen Feldgehölz-/Heckenstrukturen stocken auf teilweise bis zu 10 m breiten, steilen Geländekanten, die extensiv genutzte Grünlandflächen fast komplett umschließen. Ihre mehrstämmige Wuchsweise deutet auf eine frühere niederwaldartige Bewirtschaftung hin. Sie werden lokal von alten Eichen überragt, die häufig mit Efeu bewachsen sind. Auf den skelettreichen Böden hat sich in den Traufbereichen eine dichte Krautschicht gebildet. Durch den Wechsel von extensiver Grünlandnutzung mit den kammernden Gehölzen stellt sich eine Heckenlandschaft dar, die durch die gute Strukturierung des gesamten Geländes durch geschlossene Hecken neben dem artenschutzrechtlichen Aspekt auch aus landschaftsästhetischer Sicht eine regionsspezifische Besonderheit ist.

Zusätzlich verboten ist:

- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- Die älteren Bäume sind als Überhälter zu schonen.

Entwicklungsmaßnahme:

- die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.51 LB „Quellbereich“

Lage: nördlich Sundern-Settmecke

Größe: 3,37 ha

Objektbeschreibung: An den Steilhängen unmittelbar nördlich der Wohnbebauung von Sundern-Settmecke finden sich innerhalb des dortigen Mischwaldes die Fragmente ein Quellbach-System. Dabei zeigen sich die vier Sickerquellen - die zwei östlichen unterhalb einer Geländekante mit angrenzendem Grünland - noch weitgehend naturnah. Die westlichste Quelle liegt in einem Fichtenbestand, die übrigen in einem niederwaldartigen Laubmischwald mit Buchen-Dominanz. In den Quellbereichen treten teilweise auch schwache Erlen-Stockausschläge auf. Die in den anschließenden Fichtenkulturen mäßig beeinträchtigten Quellbäche vereinen sich schnell zu einem kleinen Bachlauf, der nach einem Stau vor einem Weg, der die Grenze der Festsetzung bildet, verrohrt ist.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliche Gebote:

- alle baulichen Anlagen sind zu beseitigen;
- der Müll, v.a. im Bachstau, ist zu entfernen.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandenes Nadelholz ist in standortgerechte Laubholzbestände umzubestocken (§ 13 LNatSchG).

2.4.52 LB „Grünland-Feldgehölz-Komplex“ (2 Teilflächen)

Lage: nordöstlich Illingheim

Größe: 2,00 ha

Objektbeschreibung: Die Relikte der historischen, kleinbäuerlichen Sauerländer Kulturlandschaft liegen als Trittsteinbiotope in einer großen Geländemulde. Der gesamte, vielfältige und strukturreiche Biotopkomplex wird von Quellhorizonten mit mehreren mehr oder weniger beeinträchtigten Quellbächen beeinflusst, wobei nur eine naturnahe Sickerquelle mit Quellfluren im Südteil und ein speisender Quellbereich im Nordteil gut ausgeprägt ist. Der nördliche Bereich wird von einer brachgefallenen, seggen- und binsenreichen Nasswiese mit randlichen Feuchtgebüschungen eingenommen; auch die Extensivweide im Süden hat kleinflächig noch einige Feuchtezeiger aufzuweisen. Wertgebend ist auch ein strukturreiches, überwiegend extensiv beweidetes Feldgehölz mit deutlichen niederwaldartigen Nutzungsmerkmalen (u. a. mehrstämmige, "bizarre", alte Hainbuchen).

Zusätzlich verboten ist:

- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die geschützten Gehölze sind ortsüblich gegen Weidevieh abzuführen (§ 13 LNatSchG);
- die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.53 LB „Wäldchen am Frickenberg“

Lage: östlicher Ortsrand Sundern-Kernstadt

Größe: 0,22 ha

Objektbeschreibung: Das Eichen-Hainbuchenwäldchen unmittelbar nördlich der Wohnbebauung ist in mittlerem Bestandsalter. Eine Krautschicht ist mäßig entwickelt. Es sind mehrere kleine Ilex-Vorkommen vorhanden. Eine Strauchschicht fehlt ansonsten.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliche Gebote:

- die Ilex-Büsche sind zu erhalten;
- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

2.4.54 LB „Obere Wüste“

Lage: südwestlich Recklinghausen

Größe: 1,08 ha

Objektbeschreibung: Es handelt sich um ein Erlengehölz, das auf nicht trittfestem Quellhorizont an das Bönkhauser Bachtal grenzt. Der umliegende, in die Festsetzung einbezogene Grünlandstreifen wird relativ intensiv beweidet. Die nordöstliche Seite wird von einem Feldgehölz begrenzt.

Zusätzlich verboten ist:

- Grünland und Grünlandbrachen in Acker oder andere Nutzungen umzuwandeln;
- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahmen:

- die geschützten Gehölze sind ortsüblich gegen Weidevieh abzuzäunen (§ 13 LNatSchG);
- die extensive Bewirtschaftung (Beweidung) der Grünlandflächen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.55 LB „Niederwaldrelikt Ellenberg“

Lage: nordöstlich Allendorf

Größe: 3,07 ha

Objektbeschreibung: Die exponierte, bewaldete, rundliche Kuppe ist von Intensivgrünland umgeben. Nördlich grenzt das auch landschaftsästhetisch markante Wäldchen an die Wirtschaftsflächen eines Aussiedlerhofes an. Auf dem flachgründigen, skelettreichen Kalkstandort stockt ein nutzungsbedingter Eichen-Hainbuchenwald mit der artenreichen Krautschicht

eines Waldmeister-Buchenwaldes. Das Niederwäldchen besteht überwiegend aus mittlerem Baumholz (v. a. Hainbuchen-Stockausschläge). Auf der Kuppe finden sich neben einigen älteren Bäumen auch starke Beeinträchtigungen in Form eines Feuerplatzes mit ruderalisiertem Umfeld. Am Unterhang sind meist Waldmantelgebüsche entwickelt, im Westen aber auch Fichten und Berg-Ahorn eingebracht worden. Die Festsetzung sichert einen Trittsteinbiotop und führt eine alte forstliche Festsetzung fort.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- der Feuerplatz ist zu renaturieren.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.56 LB „Feldgehölz“

Lage: nördlich Gut Schnellenhaus

Größe: 1,11 ha

Objektbeschreibung: Das langgestreckte, teils breite Feldgehölz stockt in der Talmulde eines kleinen Seitensiepens der Mettmecke. Nordöstlich geht es in einen gebüschreichen Bestand über, der teilweise von baumartigen Einzelementen überstellt ist. Die Strauchschicht ist artenreich und flächig ausgebildet.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
 - die Erstaufforstung und Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Entwicklungsmaßnahme:

- die geschützten Gehölze sind ortsüblich gegen Weidevieh abzuzäunen (§ 13 LNatSchG).

2.4.57 LB „Auf´m Betmer“

Lage: nordöstlich Altenhellefeld

Größe: 0,24 ha

Objektbeschreibung: Die Gebüschgruppe liegt in der offenen Feldflur Altenhellefelds und hat durch ihre Lage auf einer kleinen, flachgründigen Kuppe besondere landschaftliche Bedeutung. Die unterschiedlich dichten Gehölzstrukturen haben tlw. vorgelagerte Säume.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- eine Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

2.4.58 LB „Feldgehölz mit Teich“

Lage: nordwestlich Hellefeld

Größe: 0,77 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz mit einem z. T. sehr alten Baumbestand steht in einer flachen Geländemulde. Innerhalb des Gehölzes entspringt ein kleines Rinnsal, das aus mehreren kleinen Quellbereichen gespeist wird. Im südlichen Bereich wurde eine mit alten Bäumen bestandene Viehweide bei der Abgrenzung berücksichtigt. Hier befindet sich auch ein kleiner Tümpel.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- eine Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahme:

- die geschützte Fläche ist ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.59 LB „Feldgehölz auf Felsklippe“

Lage: nördlich Weninghausen

Größe: 0,50 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz auf einer südwestexponierten, bis zu 10 m mächtigen, steil abfallenden Geländekante bzw. Felsklippe. Die Baumschicht besteht aus z. T. alten Eichen, Eschen, Fichten und Pappeln. Eine Strauchschicht ist im Randbereich gut entwickelt. Dem Feldgehölz ist südwestlich eine kleine extensive Mähwiese vorgelagert, die in die Festsetzung einbezogen wurde.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahme:

- die extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, z. B. im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.60 LB „Feldgehölz „Äppel““

Lage: nordwestlich Linnepe

Größe: 1,24 ha

Objektbeschreibung: Das Feldgehölz stockt im Norden auf einer westexponierten, klippenartigen Geländekante und setzt sich nach Süden linienartig entlang eines Wirtschaftsweges fort. Westlich dieses querenden Weges hat sich in Böschungslage entlang des artenreichen Gebüschkomplexes ein Krautsaum entwickelt. Oberhalb des Weges stockt ein mittelalter

Eichenbestand. Auf der Klippe hat sich eine Brache entwickelt, auf der noch ein relativ junger Eichenbestand als Baumgruppe stockt. Die umliegende Nutzung wird durch Ackerflächen geprägt.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.61 LB „Pöggelshagen“

Lage: südwestlich Hagen

Größe: 0,59 ha

Objektbeschreibung: Bei der Fläche handelt es sich um einen fast ausschließlich aus Haselsträuchern und Birken bestehenden, niederwaldartigen Gehölzbestand in nordexponierter Hanglage auf dem Riedel zwischen Selbecke- und Schlöterbach. Durch die exponierte Lage (Waldrand) ist der Bestand auch aus landschaftsästhetischer Sicht von Bedeutung. Die Fläche wird zusammen mit den angrenzenden Grünlandflächen beweidet.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

2.4.62 LB „Buchenwaldstreifen“ (2 Teilflächen)

Lage: südwestlich Linneperhütte

Größe: 0,88 ha

Objektbeschreibung: Die zwei schmalen Buchenwaldstreifen stocken an einem südostexponierten Hang und sind von ausgedehnten Fichtenkulturen umgeben. Die Bestände stehen im mittleren bis starken Baumholzalter. Teilweise erreichen sie Brusthöhendurchmesser von > 80 cm. Diese sind als Brut- und Schlafbäume für Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung. Die nördliche Teilfläche ist reich an natürlichem Blockschutt. Der monotone von Nadelholz geprägte Landschaftsraum wird durch die beiden Refugial- bzw. Trittsteinbiotope gegliedert und geprägt.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahme:

- bestimmte Einzelbäume und Baumgruppen sind als Althölzer (Höhlenbäume) zu erhalten (§ 13 LNatSchG).

2.4.63 LB „Siepenoberläufe“

Lage: nördlich Hellefeld

Größe: 3,38 ha

Objektbeschreibung: Die drei zusammenlaufenden, bis 4 m tiefen Erosionsrinnen mit nur temporär wasserführenden Quellsiepen weisen einen dichten Baum- und Strauchbestand auf. Das angrenzende Grünland wird beweidet.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung und Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- vorhandener Müll ist zu entfernen.

Entwicklungsmaßnahme:

- die Quellbereiche sind ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.64 LB „Brache „Am Wintrop““

Lage: östlich Stockum

Größe: 1,80 ha

Objektbeschreibung: Die strukturreiche, auf drei Seiten von Wald umgebene Brachfläche ist schon vor langer Zeit aus der Nutzung genommen worden. Vor allem in den Randbereichen ist sie verbuscht. Ältere, frei wachsenden Einzelbäume (Eichen, Kiefern) erhöhen den auch landschaftbildlich imposanten Eindruck. An dem teilweise sehr steilen, nordexponierten Hang fällt zudem eine sanft eingesenkte, feucht-quellige Geländemulde bzw. -rinne auf. Der Quellaustritt ist aktuell mit einer Teichfolie "gefasst" und ist sofort angestaut. Der Pflanzenbestand der Grünlandbrache ist artenreich und je nach Standort mit Feuchte- und Magerkeitszeigern ausgestattet.

Zusätzlich verboten ist:

- die Erstaufforstung und Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- der Quellaustritt ist zu renaturieren;
- die Trampelpfade sind (im Rahmen eines ggf. zu erstellenden Erschließungskonzeptes) zurückzubauen.

Entwicklungsmaßnahme:

- der Strukturreichtum ist durch geeignete Offenhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten z. B. durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.65 LB „Feuchtbrache“

Lage: östlich Selschede

Größe: 0,74 ha

Objektbeschreibung: Der schmale Feuchtgrünlandstreifen mit zwei Nassbrachen in einer quellfeuchten Geländemulde ist ein Trittsteinbiotop in weiträumig anthropogen überformter Umgebung (Straße, Gewerbe, intensive Landwirtschaft).

Zusätzliches Gebot:

- die quelligen Bereiche sind zu renaturieren.

Entwicklungsmaßnahme:

- die Freihaltung der Fläche ist durch geeignete Offenhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten z. B. durch vertragliche Regelungen im Rahmen des Kulturlandschaftspflegeprogrammes des HSK (§ 13 LNatSchG).

2.4.66 LB „Feldgehölz „Papenloh““

Lage: nordöstlich Stockum

Größe: 0,15 ha

Objektbeschreibung: Das in exponierter Lage liegende artenreiche Feldgehölz trägt erheblich zur Belebung des Landschaftsbildes bei.

Zusätzliches Gebot:

- die Holzentnahme ist auf eine einzelstammweise Nutzung zu beschränken.

Entwicklungsmaßnahme:

- das Feldgehölz ist ortsüblich gegen Weidevieh abzugrenzen (§ 13 LNatSchG).

2.4.67 LB „Rosengarten“

Lage: nordwestlich Kloster Brunnen

Größe: 5,05 ha

Objektbeschreibung: Im Osten der Fläche stockt ein lückiges, stellenweise verheidetes Eichenniederwaldrelikt, dem wenige Buchen und Birken beigemischt sind; vereinzelt finden sich auch Stechpalmen. V.a. im zentral gelegenen Übergangsbereich eines Eichen-Buchen-Bestandes mit eingestreutem Nadelholz sind haldenartige, steinige Flächen zu finden. Der westliche, von einem Fichtenhochwald bestockte Teil ist großflächig durch tlw. tiefe Pinggen geprägt. Diese kulturhistorisch bedeutsamen Bergbaurelikte sind in ihrer Ausprägung beispielhaft und durch die durch teils erhebliche Reliefenergie bedingten unterschiedlichsten Lebensraumvoraussetzungen in Kombination mit der beschriebenen niederwaldartigen Nutzung auf Teilflächen zudem von einem erheblichen ökologischen Wert. Gleichzeitig ist nahezu die gesamte Fläche in unterschiedlicher Weise von erheblicher Bedeutung für niedere Pflanzen (Baumflechten; Erdmoose). Der Laubholzbestand wirkt darüber hinaus als Trittsteinbiotop in einer großräumig mit Fichten bestandenen Landschaft.

Zusätzlich verboten ist:

- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG); dieses schließt die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen und Schmuckreisigkulturen mit ein.

Im Bereich der gekennzeichneten „Fläche mit Hinweisen im Text“ ist ausschließlich die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen und Schmuckreisigkulturen zusätzlich verboten.

Zusätzliches Verbot in Ergänzung zu Verbot 2.4.g):

- Verboten ist die Mineraliensuche aufgrund der damit verbundenen Zerstörung der Haldenvegetation.

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen und der Flechtenflora nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Entwicklungsmaßnahmen:

- vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG);
- die niederwaldartige Nutzung im Osten der Fläche ist beizubehalten (§ 13 LNatSchG).

2.4.68 LB „Kalkgewinnungsreliktfläche „Am Beile““

Lage: östlich Seidfeld

Größe: 2,20 ha

Objektbeschreibung: Das kulturhistorisch bedeutsame Relikt ist in seiner Ausprägung beispielhaft erhalten. Der auf der Fläche stockende artenreiche Laubholzbestand zeigt als Besonderheit im zentralen Bereich die Stechpalme flächendeckend als Strauchschicht. Am Rande im Norden und Osten sind Nadelholzflächen auf gleichem geologischen Untergrund einbezogen. Dieser fördert insgesamt eine imposante Molluskenfauna; gleichzeitig ist die Fläche wichtig für Frühjahrsgeophyten.

Zusätzlich verboten ist:

- der Kahlhieb in Bereichen, die mit heimischen Baumarten bestockt sind (§ 12 LNatSchG);
- die Wiederaufforstung mit Nadelgehölzen oder anderen, innerhalb des Gebietes auf dem Standort nicht von Natur aus heimischen Baumarten (§ 12 LNatSchG).

Zusätzliches Gebot:

- Forstwirtschaft ist unter Berücksichtigung der anthropogen bedingten Reliefformen nur unter schonendem forstlichen Maschineneinsatz zulässig.

Entwicklungsmaßnahme:

- vorhandene Nadelgehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen (§ 13 LNatSchG).

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Sundern sind großflächige Brachen nicht festgesetzt.

4. Forstliche Festsetzungen (§ 12 LNatSchG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Die Waldflächen des Landschaftsplanes, die in besonderer Weise als schutzwürdig qualifiziert und entsprechend als NSG festgesetzt sind, haben ihre Wertigkeit tlw. durch die in den vergangenen Jahrzehnten /Jahrhunderten auf diesen Flächen ausgeübte nachhaltige Forstbewirtschaftung erfahren; tlw. handelt es sich auch um Flächen mit einem ökologisch besonderen Standortpotential, das durch die derzeitige Fichtenbestockung nicht zur Entfaltung kommt und über die forstl. Festsetzung zur Laubholzverwendung optimiert werden soll.

Das Einvernehmen des Landesbetriebes Wald und Holz wurde durch das Regionalforstamt „Oberes Sauerland“ mit Schreiben vom 22.5.2017 und Schreiben vom 18.9.2017 erteilt.

Zum Abwägungsprozess

Für die forstlichen Festsetzungen gilt das Gebot der gerechten Abwägung nach § 7 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW insbesondere gegenüber den privatwirtschaftlichen Belangen.

Das Regionalforstamt „Oberes Sauerland“ und der Hochsauerlandkreis haben in mehreren gemeinsamen Gesprächen versucht, einen angemessenen Interessensausgleich zwischen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einerseits und den waldbaulichen und betriebswirtschaftlichen Belangen der privaten und kommunalen Waldeigentümer andererseits zu finden.

Dabei gehen beide Seiten davon aus, dass Regelungen zur Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten auf das Maß beschränkt bleiben sollen, das zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Ergebnis der Gespräche ist u. a., dass der Landschaftsplan bei den forstlichen Festsetzungen grundsätzlich zwischen drei Kategorien differenziert, die ihre konkrete Ausprägung in den textlichen Festsetzungen gefunden haben:

- Wiederaufforstung mit 100 % heimischem Laubholz (Verbot 2.1 q) insbesondere auf Sonderstandorten
- Stärkere Berücksichtigung des gegenwärtigen Verhältnisses von Laubholz zu Nadelholz (Status quo) und Einsatz öffentlicher Mittel, wenn höhere Laubholzanteile festgesetzt werden
- Anwendung des Freiwilligkeitsprinzips durch den Ersatz möglicher forstlicher Festsetzungen zugunsten von Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG (Kap. 5) dort, wo der Naturschutzbelang im Abwägungsprozess nachrangig gewertet wurde.

Erläuterungen zu den zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Unteren Forstbehörde getroffenen Vereinbarungen zur Umsetzung der Landschaftsplanung

Gesetzlich geschützte Waldflächen gemäß § 30 BNatSchG sind Moor-, Bruch-, Schlucht- und Auewälder. Insbesondere sie werden im Landschaftsplan als Sonderstandorte bezeichnet.

Maßnahmen, die über den Status quo zur Erreichung eines gewünschten Zustandes nötig sind, sind in der Regel nur gegen finanziellen Ausgleich umzusetzen.

Im Gebiet des Landschaftsplanes Sundern seltene, stark von mittleren Verhältnissen abweichende Standorte z. B. auf Kalk gelten vereinbarungsgemäß bei entsprechender Waldbestockung auch als Sonderstandorte, die als NSG ausgewiesen und mit entsprechenden Festsetzungen versehen werden können.

Auf diesen Sonderstandorten im Sinne des 1. Spiegelstrichs gilt das Verbot 2.1 q.

Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Gewässer einschließlich ihrer Ufer (Siepen/Kerbtäler) sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt.

Um eine Entwicklungsoption zu eröffnen, wird einvernehmlich zwischen HSK und Forstamt beschlossen, dass der geschützte Bereich beidseitig des Gewässers in der Regel 15 m beträgt, sofern nicht innerhalb dieses Abstandes ein Weg als eindeutig identifizierbare Abgrenzung verläuft.

Aus ökologischen Gründen können über die 15 m hinausgehende Flächen in die Schutzzone mit einbezogen werden. Gleiches gilt für überwiegend mit Nadelholz bestockte Siepen, die nicht gesetzlich geschützt sind.

Für beide Fälle können Entwicklungsziele festgesetzt werden. Sie sind jedoch nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer gegen finanziellen Ausgleich umsetzbar.

Auwälder stocken im Gegensatz zu den engen Kerbtälern in breit ausladenden Talformen und sind ebenfalls nach § 30 BNatSchG geschützt. Bäche haben oft einen mäandrierenden Verlauf. Auwälder sind charakterisiert durch die Grenze des Überschwemmungsbereiches/Standortwechsels.

In den gesetzlich geschützten Flächen kann die Erhaltung des Status quo wie z. B. der Aushieb nach der Ausweisung ankommender Fichtennaturverjüngung zum Erhalt des Auwaldes mit Erstattung der entstehenden Kosten festgesetzt und durchgesetzt werden.

Auch **nicht gesetzlich geschützte Flächen** können, wenn sie selten und schützenswert sind, als NSG ausgewiesen werden. Dort können auf der Grundlage des Status quo Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt werden, die jedoch nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer gegen finanziellen Ausgleich umsetzbar sind.

Beispiele:

- die in Siepen/Kerbtälern über die 15 m hinausgehenden Flächen
- Verbundflächen, die schützenswerte Waldflächen in FFH-Gebieten bzw. Naturschutzgebieten verbinden. Die Zielsetzung orientiert sich an dem schlechteren Zustand der zu verbindenden Flächen.

Sonstige Laubwälder, die weder auf Sonderstandorten stocken noch im Landschaftsplangebiet selten sind, werden im Landschaftsplan nicht als NSG ausgewiesen, denn aus übergeordneter z. B. europäischer Sicht seltene Laubholzbestände sind bereits in der FFH-Kulisse erfasst.

Ausnahme: Sind Flächen im Regionalplan als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen, sind wesentliche Teile hiervon als NSG zu übernehmen.

Im Detail schlagen sich diese Grundsätze in den Einzelfestsetzungen nieder. Zudem wird in Kapitel 2.1 – NSG – unter den Hinweisen „abweichende/zusätzliche Bestimmungen“ auf einige generelle Aspekte der Übereinkunft verwiesen.

Regionalforstamt und Hochsauerlandkreis gehen davon aus, dass mit diesen Regelungen das Ziel, einen angemessenen Interessenausgleich zu finden, erreicht wird.

Die dort geforderten Detailregelungen schlagen sich in „Zusätzlichen Unberührtheitsklauseln“ und „Zusätzlichen Geboten“ unter betroffenen Einzelfestsetzungen nieder. Sie werden dort textlich erläutert; ggf. sind die beschriebenen Bereiche in der Festsetzungskarte als „Flächen mit Hinweisen im Text“ dargestellt.

Wirkung der Festsetzungen:

Nach § 24 LNatSchG sind die Festsetzungen nach § 12 LNatSchG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der forstlichen Festsetzungen ist nach § 24 Abs. 2 LNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz.

Eine Nichtbeachtung der forstlichen Festsetzungen stellt nach § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 78 LNatSchG mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG)

Erläuterung:

Der Landschaftsplan setzt nach § 13 LNatSchG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Im vorliegenden Landschaftsplan werden Maßnahmen nach § 13 LNatSchG festgesetzt zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope) gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 LNatSchG und gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 8 LNatSchG für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Größtenteils bewirken sie gleichzeitig eine Aufwertung des Landschaftsbildes gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 5 LNatSchG.

Zweck der Maßnahmen:

Die Maßnahmen unter 5.1 (Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume) verbessern die bioökologischen Leistungen des Naturhaushaltes, indem naturnahe Lebensräume und ihr unmittelbares Umfeld verbessert werden.

Die Maßnahme unter 5.2 (Pflegetmaßnahme zur Aufwertung des Landschaftsbildes und für die landschaftsgebundene Erholung) verbessert die Attraktivität des Landschaftsbildes an exponierter Stelle, und es wird damit gleichzeitig eine Erhöhung des landschaftlichen Erholungswertes erreicht.

In Kapitel 2 sind zusätzliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die der Optimierung der Schutzgebiete und -objekte dienen (vgl. auch deren Schutzzweck), durch den Klammerzusatz „§ 13 LNatSchG“ gekennzeichnet.

Wirkung der Festsetzungen:

Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 13 LNatSchG ist im § 65 BNatSchG und in den §§ 25 bis 28 LNatSchG geregelt. Zur Realisierung der Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken strebt der Hochsauerlandkreis Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern an, in denen sowohl die Änderung der Grundstücksbeschaffenheit als auch die Durchführung der konkreten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die unter dieser Ziffer festgesetzten Maßnahmen (wie auch die im Kapitel 2 durch den Klammerzusatz „§ 13 LNatSchG“ gekennzeichneten Maßnahmen; siehe oben.) bieten sich auch zur Realisierung durch Dritte im Rahmen landschaftsrechtlicher Kompensationsverpflichtungen an. Es handelt sich insofern auch um einen „Flächenpool“ für Ersatzmaßnahmen, der unter fachlichen Gesichtspunkten entwickelt, nicht jedoch im Einzelfall mit den Grundstückseigentümern abgestimmt wurde (Sache der Umsetzung).

Bei allen entsprechenden Maßnahmen nach § 13 LNatSchG in Kap. 2 und 5 ist generell im Bereich der gekennzeichneten Waldbestände beidseitig entlang der Fließgewässer in einem einzelfallbezogenen, bei Gebotsumsetzung festzulegenden Abstand das vorhandene Nadelholz in standortgerechtes Laubholz umzubestocken, mindestens jedoch in einer Breite beidseitig von je 15 m ab Gewässermittelpunkt bzw. ab Böschungsschulter bei Kerbtälern und ansonsten grundsätzlich entlang der in natura nachvollziehbaren Begrenzungen (Wege, Nutzungswechsel, Böschungen etc.).

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Erläuterung: Zu den charakteristischen Landschaftselementen und Lebensräumen der Mittelgebirgslandschaft des Sauerlandes gehören Quellen, Bäche und Felsen. Gleichzeitig besitzen sie als punktuelle oder linienhafte Landschaftsteile generell eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen oder Fehlentwicklungen in ihrem Umfeld.

Quellen, Quellbäche und Felsen sind wichtige Biotop- und Biotoprequisiten im konzipierten Schutzgebietssystem des Plangebietes. Maßnahmen zu ihrer Optimierung sind dort (s. insbesondere Pkt. 2.1, Pkt. 2.2 und Pkt. 2.4) dargestellt. Die folgenden Optimierungsmaßnahmen von Quellen, Quellbächen und Felsen unter Einschluss ihrer Kontakt-Lebensräume beschränken sich i.d.R. auf Vorkommen außerhalb von NSG's, ND's und LB's. Eine Schädigung dieser Lebensräume und Landschaftselemente ist insbesondere dann gegeben, wenn durch Anpflanzungen mit Nadelhölzern ihr ökologischer Wert und Erlebniswert nachhaltig beeinträchtigt worden ist.

Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume - Übersicht –

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.1	Ökologische Optimierung von Quell-, Bach- und Felsbiotopen und Extensivgrünland		
5.1.1	Ökologische Optimierung einer Quellmulde	südwestl. Hüttenbrüchen	0,53
5.1.2	Ökologische Optimierung von NSG-Anliegerflächen	westl. Sundern	17,89
5.1.3	Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland	südwestl. Estinghausen	2,78
5.1.4	Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland	nördlich Langscheid	0,30
5.1.5	Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland	nordwestlich Hagen	0,63
5.1.6	Keine Festsetzung		
5.1.7	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südwestlich Hagen	1,20
5.1.8	Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland an einem Gewässerzusammenfluss	südlich Hagen	0,86
5.1.9	Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Gewässers	westlich Saal	2,69
5.1.10	Keine Festsetzung		

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.1.11	Ökologische Optimierung eines Wohnplatzes	direkt nördlich Saal	1,62
5.1.12	Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	südlich Hagen	1,49
5.1.13	Ökologische Optimierung der Quellregion und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	nordwestlich Lenscheid	2,87
5.1.14	Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	nordwestlich Wildewiese	1,42
5.1.15	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südöstlich Seidfeld	0,72
5.1.16	Keine Festsetzung		
5.1.17	Ökologische Optimierung einer Quellregion	südlich Len- scheid	0,58
5.1.18	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	östlich Reck- linghausen	1,40
5.1.19	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	östlich Endorfer Mühle	0,81
5.1.20	Ökologische Optimierung einer Quellregion und eines Gewässeroberlaufes	zwischen Len- scheid und Wildewiese	4,71
5.1.21	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachzusammenflusses	nördlich Bren- schede	4,12
5.1.22	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	nördlich Wohn- platz Gehren	0,76
5.1.23	Ökologische Optimierung einer Quellregion und eines Gewässeroberlaufes	nördlich des Wohnplatzes Wengelerhof östlich Hellefeld	4,92
5.1.24	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	nordwestlich Linneperhütte	1,03
5.1.25	Ökologische Optimierung eines Quellsiepens	westlich Mein- kenbracht	1,61
5.1.26	Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems	südlich Hütte- brüchen	19,16
5.1.27	Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems	südlich Hütte- brüchen	3,80
5.1.28	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südwestlich Hüttebrüchen	0,76
5.1.29	Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems	nördlich Hagen	6,96

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.1.30	Ökologische Optimierung von NSG-Verbund- und Nachbarflächen	nördlich Hagen	8,78
5.1.31	Ökologische Optimierung eines Quellbereiches	östlich Hagen	1,36
5.1.32	Ökologische Optimierung eines Talraumes	südwestlich Hagen	2,31
5.1.33	Ökologische Optimierung eines Talraumes	zwischen Hellefeld und Herblinghausen	5,72
5.1.34	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südlich Recklinghausen	0,92
5.1.35	Ökologische Optimierung eines Talraumes	südlich Recklinghausen	3,76
5.1.36	Ökologische Optimierung eines Quellbaches	westlich Hüttenbrüchen	2,63
5.1.37	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	westlich Hüttenbrüchen	0,99
5.1.38	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches	nördlich Bainghausen	20,23
5.1.39	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	nordöstlich Bainghausen	4,05
5.1.40	Ökologische Optimierung der Quellgewässer und eine Teilabschnittes eines Mittelgebirgsbaches	südlich und nördlich Gehren	5,45
5.1.41	Ökologische Optimierung mehrerer Abschnitte eines Mittelgebirgsbaches	zwischen Gehren und Endorf	1,16
5.1.42	Ökologische Optimierung eines Gewässeroberlaufsystems	südlich Endorfer Hütte	4,78
5.1.43	Ökologische Optimierung von Felsbiotopen	zwischen Endorf und Endorfer Hütte	2,24
5.1.44	Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems	östlich Allendorf	7,06
5.1.45	Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems	südwestlich Bönkhausen	28,68
5.1.46	Ökologische Optimierung mehrerer Abschnitte eines Gewässeroberlaufsystems	zwischen Röhrensprung und Brenschede	11,62
5.1.47	Ökologische Optimierung zweier Quellbäche	nordwestlich der Hellefelder Höhe	4,78
5.1.48	Ökologische Optimierung eines Quellbereiches	nördlich der Hubertushöhe	0,23

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.1.49	Ökologische Optimierung des Quellbereiches und der Zuflüsse eines Mittelgebirgsbachoberlaufes	nordöstlich der Hellefelder Höhe	16,95
5.1.50	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südwestlich Hövel	2,43
5.1.51	Ökologische Optimierung des Quellbereiches und der Zuflüsse eines Mittelgebirgsbaches	nördlich Langscheid	32,63
5.1.52	Ökologische Optimierung von Zuflüssen eines Mittelgebirgsbaches	zwischen Enkhausen und Hövel	16,55
5.1.53	Ökologische Optimierung von Biotopverbundflächen	nördlich Amecke	22,83
5.1.54	Ökologische Optimierung der Quellbereiche, der Oberläufe und der Zuflüsse von drei Mittelgebirgsbächen	östlich Stemel	65,80
5.1.55	Ökologische Optimierung eines in Ortsrandlage liegenden Grünlandgewannes	südwestlich Linnepe	0,73
5.1.56	Ökologische Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe zweier Mittelgebirgsbachzuflüsse	südlich Wenigloh	15,03
5.1.57	Ökologische Optimierung von NSG-Anliegerflächen	zwischen Ortslage Stemel/Sundern und Sorpesees	12,32
5.1.58	Ökologische Optimierung eines Siepensystems	nordwestlich Sundern	22,41
5.1.59	Ökologische Optimierung der Quellbereiche, der Oberläufe und von Zuflüssen eines Mittelgebirgsbaches	nordöstlich Sundern	41,62
5.1.60	Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	südwestlich Meinkenbracht	16,90
5.1.61	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	südlich Meinkenbracht	1,22
5.1.62	Ökologische Optimierung der Zuflüsse eines Mittelgebirgsbaches	südlich Meinkenbracht	3,09
5.1.63	Ökologische Optimierung mehrerer Abschnitte eines Mittelgebirgsbaches	von südöstlich Meinkenbracht bis Linneperhütte	6,71
5.1.64	Ökologische Optimierung von Zuflüssen des Sorpesees	westlich und östlich des Sorpesees	53,58
5.1.65	Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	nordöstlich Bainghausen	47,31
5.1.66	Ökologische Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe mehrerer Siepen	nördlich Hellefeld	15,96

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.1.67	Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	nördlich Herblinghausen	22,48
5.1.68	Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	nördlich Herblinghausen	9,38
5.1.69	Ökologische Optimierung von NSG-Anliegerflächen	nördlich Amecke	0,62
5.1.70	Ökologische Optimierung einer NSG-Anliegerfläche	östlich Forsthaus Linschede	1,11
5.1.71	Ökologische Optimierung der Quellbereiche und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches	westlich Sundern	10,26
5.1.72	Ökologische Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe dreier Mittelgebirgsbachabschnitte	südlich Dörnholthausen	27,68
5.1.73	Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes	nördlich Hüttenbrüchen	0,64
5.1.74	Ökologische Optimierung einer Grünlandfläche	nördöstlich Altenhellefeld	4,07
5.1.75	Optimierung einer Hohlwegstrecke	nordöstlich Hellefeld	3,56

5.1.1 Ökologische Optimierung einer Quellmulde

Lage: südwestlich Hüttebrüchen

Größe: 0,53 ha

Maßnahme: Westlich des Wohnplatzes Felberhof bei Hüttebrüchen soll zur Aufwertung einer aktuell tlw. mit Nadelholz bestockten Quellmulde das Nadelholz durch standortgerechtes, heimisches Laubholz ersetzt werden. Alternativ ist nach Abtrieb des Nadelholzbestandes eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung wiederaufzunehmen.

5.1.2 Ökologische Optimierung von NSG-Anliegerflächen (12 Teilflächen)

Lage: westlich Sundern

Größe: 17,89 ha

Maßnahme: Ergänzend zum NSG 2.1.59 „Bremke und Hermessiepen“ sind nadelholzbewachsene Anliegerflächen direkt an den namengebenden Hauptgewässern und ihren Zuflüssen in standortgerechtes Laubholz umzubestocken.

5.1.3 Umwandlung von mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland (2 Teilflächen)

Lage: südwestlich Estinghausen

Größe: 2,78 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bis an die zwei Oberläufe des Enkhauser Bachtales reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Talraumes. Die Umwandlungen haben auch Bedeutung für auf der östlichen Teilfläche auf gesamter Strecke vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.4 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland

Lage: nördlich Langscheid

Größe: 0,30 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bis an die Flasmecke reichenden Nadelholzfläche in extensives Grünland kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Talraumes von dem insel- bzw. riegelartig dort stockenden Fremdkörper.

5.1.5 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland

Lage: nordwestlich Hagen

Größe: 0,63 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser spornartig bis an die Sorpe reichenden Nadelholzfläche in extensives Grünland kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Talraumes.

5.1.6 Keine Festsetzung

5.1.7 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: südwestlich Hagen

Größe: 1,20 ha

Maßnahme: Der Talraum des naturnahen Mittelgebirgsbachabschnittes des Königswassers wird hier rechtsseitig am Unterhang von einem Fichtenbestand begleitet. Entsprechend der Bestockung auf der südlich angrenzenden Fläche wird durch eine Umbestockung des Nadelholzes in einen naturnahen, standortgerechten Laubholzbestand zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Aufwertung des Talraumes kommen.

5.1.8 Umwandlung einer mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland an einem Gewässerzusammenfluss

Lage: südlich Hagen

Größe: 0,86 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser tlw. bis an die Gewässer des Mechel- und Rohrsiepens reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Zusammenflusses.

5.1.9 Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Gewässers (3 Teilflächen)

Lage: westlich Saal

Größe: 2,69 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung bzw. Umbestockung dieser tlw. bis an die Selbecke reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland (nördliche beiden Teilflächen) bzw. in einen naturnahen, standortgerechten Laubholzbestand (südlichste Teilfläche) kommt es zu

einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Talraumes von insel- bzw. riegelartig dort stockenden Fremdkörpern und zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Aufwertung des eigentlichen Quellbereiches.

5.1.10 Keine Festsetzung

5.1.11 Ökologische Optimierung eines Wohnplatzes

Lage: direkt nördlich Saal

Größe: 1,62 ha

Maßnahme: In der direkten Randlage des Wohnplatzes ist der hochwaldartige Nadelholzbestand in der Kuppenlage in ein Feldgehölz aus naturnahem, standortgerechten Laubholz umzubestocken; eine Umwandlung des als Weihnachtsbaumkultur genutzten Bereiches in extensives Grünland wird zu einer ökologischen und auch landschaftsästhetisch sinnvollen Aufwertung des Wohnumfeldes führen.

5.1.12 Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches

Lage: südlich Hagen

Größe: 1,49 ha

Maßnahme: Im oberen offenen Schlöterbachtal ist ein Teilabschnitt tlw. direkt bis an das Gewässer mit Nadelholz bestockt; vereinzelt ist diesem auch standortgerechtes Laubholz beigemischt. Durch die Zurücknahme des vorhandenen Nadelholzes zugunsten einer naturnahen Laubholzbestockung lässt sich der ökologische Wert auch hinsichtlich der Bedeutung als Biotop nach § 30 BNatSchG deutlich steigern. Alternativ ist zu prüfen, ob diese Wertsteigerung durch Abtrieb der gesamten Bestockung (mit Ausnahme einer linienförmigen Laubholzbepflanzung am Gewässer) und eine Umwandlung in eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung noch höher ausfällt.

5.1.13 Ökologische Optimierung der Quellregion und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches

Lage: nordwestlich Lenscheid

Größe: 2,87 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung bzw. Umbestockung dieser bis an den Mechelsiepen reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland (nördliche beiden Teilflächen streifenförmig an den beiden äußeren Talrändern im Offenlandbereich) bzw. in einen naturnahen, standortgerechten Laubholzbestand (südliche, größere Teilfläche) kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Talraumes von nicht standortge-

rechter Bepflanzung und zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Aufwertung des eigentlichen Quellbereiches, auch hinsichtlich der Bedeutung für ein Biotop nach § 30 BNatSchG.

5.1.14 Ökologische Optimierung des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches (2 Teilflächen)

Lage: nordwestlich Wildewiese

Größe: 1,42 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser tlw. bis an die Sorpe reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland wird der ansonsten durchgehende, freie, offene Talraum von den riegelartig ihn sperrenden Fremdkörpern freigestellt und ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll - auch hinsichtlich der Bedeutung für Biotopflächen nach § 30 BNatSchG - aufgewertet.

5.1.15 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: südöstlich Seidfeld

Größe: 0,72 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bis an die Asmecke reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland wird die ansonsten durchgehende, freie, offene Talauflage von dem ihn riegelartig sperrenden Fremdkörper freigestellt und ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.16 Keine Festsetzung

5.1.17 Ökologische Optimierung einer Quellregion

Lage: südlich Lenscheid

Größe: 0,58 ha

Maßnahme: Der Quelleinschnitt liegt innerhalb eines Fichtenbestandes. Die Freistellung der Quellregion durch Entfernung des Nadelholzes und die Initialisierung eines naturnahen Laubmischwaldes ist eine ökologische Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes.

5.1.18 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes (2 Teilflächen)

Lage: östlich Recklinghausen

Größe: 1,40 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bis an den Oberlauf der Bärmecke reichenden Nadelholzflächen in extensives Grünland wird der ansonsten durchgehende, freie, offene Talraum von dem ihn riegelartig sperrenden Fremdkörper freigestellt und ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.19 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: östlich Endorfer Mühle

Größe: 0,81 ha

Maßnahme: Durch die Umbestockung dieser bis an die Röhr reichenden Nadelholzfläche in standortgerechtes Laubholz (alternativ auch hier Umwandlung in extensives Grünland) wird der Talraum ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet. Dieses hat bei der südlichen Teilfläche auch Bedeutung für Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.20 Ökologische Optimierung einer Quellregion und eines Gewässeroberlaufes

Lage: zwischen Lenscheid und Wildewiese

Größe: 4,71 ha

Maßnahme: Die Quellregion der Weidmecke ist ganz und ihr Oberlauf tlw. mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung eines besonders schutzwürdigen Lebensraumes, der z.T. nicht zuletzt aufgrund der Großflächigkeit erhebliche Bedeutung als Biotopfläche nach § 30 BNatSchG hat.

5.1.21 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachzusammenflusses

Lage: nördlich Brenschede

Größe: 4,12 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser hier den gesamten teils schmalen Auenbereich der Röhr und des zufließenden Rakenbaches einnehmenden Nadelholzfläche in extensives Grünland kommt es zu einer ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvollen Freistellung des Talraumes von dem die Durchgängigkeit dort riegelartig versperrenden Fremdkörper. Die oberhalb und unterhalb vorhandenen Talwiesen wären dadurch im Sinne eines Offenlandbiotopverbundes in dieser weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung als tier- und pflanzenökologische Wanderungsstrecke und auch klimatologisch gesehen wieder ver-

eint. Alternativ sind die gesamten Auenstrecken zumindest in einen standortgerechten Laubholzbestand aus heimischen Baumarten umzubestocken.

5.1.22 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: nördlich Wohnplatz Gehren

Größe: 0,76 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser Nadelholzfläche in extensives Grünland wird der ansonsten bis Endorf i. d. R. durchgehend freie, offene Talraum erweitert. Die hier breiter werdende Talaue des Waldbaches wird freigestellt und ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.23 Ökologische Optimierung einer Quellregion und eines Gewässeroberlaufes

Lage: nördlich des Wohnplatzes Wengelerhof östlich Hellefeld

Größe: 4,92 ha

Maßnahme: Die Quellregion des Kesselbaches und sein Oberlauf sind komplett mit Fichten bestanden. Durch die Umwandlung der Nadelholzflächen in extensives Grünland oder alternativ durch ihre Umbestockung in standortgerechtes Laubholz wird der Gewässerursprung ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet. Dieses hat bei der südöstlichen Teilfläche auch Bedeutung für an diese im Südosten angrenzende Biotopflächen nach § 30 BNatschG.

5.1.24 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: nordwestlich Linneperhütte

Größe: 1,03 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bis an einen Seitengraben der Linnepe reichenden streifenförmigen Nadelholzfläche in extensives Grünland wird die ansonsten durchgehend freie, offene Talaue von einer sie einseitig auf langer Strecke sperrenden Anpflanzung freigestellt und ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.25 Ökologische Optimierung eines Quellsiepens

Lage: westlich Meinkenbracht

Größe: 1,61 ha

Maßnahme: Der Zufluss zum Rakenbach ist komplett mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung.

5.1.26 Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems

Lage: südlich Hüttebrüchen

Größe: 19,16 ha

Maßnahme: Das obere Krähetal ist nahezu komplett mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung. Dieses hat auf langen Gewässerabschnittsstrecken auch Bedeutung für Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.27 Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems

Lage: südlich Hüttebrüchen

Größe: 3,80 ha

Maßnahme: Das mittlere Krähetal ist nahezu komplett mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung. Dieses hat auf langen Gewässerabschnittsstrecken auch Bedeutung für Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.28 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: südwestlich Hüttebrüchen

Größe: 0,76 ha

Maßnahme: Östlich des Wohnplatzes Felberhof bei Hüttebrüchen soll zur Aufwertung eines riegelartig mit Nadelholz bestockten, ansonsten freien Mittelgebirgsbachabschnittes das Nadelholz abgetrieben und die Fläche in extensives Grünland umgewandelt werden. Alternativ ist das Nadelholz durch standortgerechtes, heimisches Laubholz zu ersetzen.

5.1.29 Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems

Lage: nördlich Hagen

Größe: 6,96 ha

Maßnahme: Das Tal der Meffke und ihrer Zuläufe ist nahezu komplett mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung.

5.1.30 Ökologische Optimierung von NSG-Verbund- und -Nachbarflächen (3 Teilflächen)

Lage: nördlich Hagen

Größe: 8,78 ha

Maßnahme: Auf der an die drei Teilflächen des NSG 2.1.55 „Hagener Niederwälder“ angrenzenden Verbundfläche ist das vorhandene Nadelholz in standortgerechtes Laubholz umzubestocken. Diese Fläche ist dann, wie die beiden anderen Teilflächen der Festsetzung, auf denen aktuell bereits Laubholz stockt, niederwaldartig zu nutzen.

5.1.31 Ökologische Optimierung eines Quellbereiches

Lage: östlich Hagen

Größe: 1,36 ha

Maßnahme: Die Quellzonen eines Zulaufes des Märkessiepen sind nadelholzdominiert. Die Entfernung dieses Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes und hat auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.32 Ökologische Optimierung eines Talraumes

Lage: südwestlich Hagen

Größe: 2,31 ha

Maßnahme: Im Bereich des Gewannes „Hängelsiepen“ soll zur Aufwertung eines Talraumes der mit Nadelholz bestockte trennende Riedel einer Gewässerverzweigung in standortgerechtes heimisches Laubholz umbestockt werden. Alternativ und für das Landschaftsbild mit einer höheren Wertsteigerung verbunden ist die Umwandlung des Nadelholzes in extensives Grünland vorzunehmen.

5.1.33 Ökologische Optimierung eines Talraumes (7 Teilflächen)

Lage: zwischen Hellefeld und Herblinghausen

Größe: 5,72 ha

Maßnahme: In der oberen Mulde des Kesselbaches sind Flächen entlang des Hauptgewässers, an kleineren Zuflüssen und auch inselartig in dem weiten, freien Talraum mit Nadelholz bestockt. Durch die Umwandlung der Nadelholzflächen in extensives Grünland oder alternativ durch ihre Umbestockung in standortgerechtes Laubholz wird der ansonsten weitläufig von Grünland geprägte Gewässerursprung ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet. Dieses hat bei einigen Teilflächen auch Bedeutung für Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.34 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: südlich Recklinghausen

Größe: 0,92 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser bestockten Fläche in extensives Grünland wird die ansonsten durchgehende, freie, offene Talauwe von dem sie einseitig sperrenden Riegel freigestellt und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet. (siehe im Zusammenhang mit dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahme aber auch die Erläuterung zur „Fläche mit Hinweisen im Text“ unter der Festsetzungsnummer 2.3.3.22; sollten die dort genannten Tatbestände greifen, ist als Maßnahme dieser Pflege- und Entwicklungsmaßnahme alternativ die Umbestockung von vorhandenem Nadelholz in standortgerechtes Laubholz vorzusehen!)

5.1.35 Ökologische Optimierung eines Talraumes

Lage: südlich Recklinghausen

Größe: 3,76 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland wird der oberhalb und unterhalb ansonsten freie, offene Talraum der Eitmecke im Sinne eines Offenlandbiotopverbundes von der sperrenden Verriegelung freigestellt und landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.36 Ökologische Optimierung eines Quellbaches

Lage: westlich Hüttebrüchen

Größe: 2,63 ha

Maßnahme: Die Quellzonen eines Zulaufes der Hespe sind nadelholzdominiert. Die Entfernung dieses Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes.

5.1.37 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: westlich Hüttebrüchen

Größe: 0,99 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland wird der oberhalb und unterhalb ansonsten freie, offene Gewässerabschnitt im Sinne eines Offenlandbiotopverbundes kurz unterhalb des Quellbereichs der Hespe von der sperrenden Verriegelung freigestellt und auch landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.38 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbaches

Lage: nördlich Bainghausen

Größe: 20,23 ha

Maßnahme: Der gesamte Verlauf der Bormecke von ihrer Quelle und denen ihrer Zuflüsse bis zu ihrer Mündung in die Mettmecke ist nadelholzgeprägt, in Teilen auch in dem Abschnitt, der als NSG 2.1.36 „Bruchwald Bormecke“ festgesetzt ist. Durch eine Umbestockung des Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes, und sie hat auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.39 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: nordöstlich Bainghausen

Größe: 4,05 ha

Maßnahme: Der Oberlauf des Krummeckesiepens ist nadelholzgeprägt, auch auf der östlichsten Teilfläche des NSG 2.1.37 „Unterlauf des Krummeckesiepens“ und im Bereich eines nördlichen Zulaufes in dieser Festsetzung. Durch eine Umbestockung des Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes, und sie hat auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.40 Ökologische Optimierung der Quellgewässer und eines Teilabschnittes eines Mittelgebirgsbaches (2 Teilflächen)

Lage: südlich und nördlich Gehren

Größe: 5,45 ha

Maßnahme: Der gesamte Verlauf dieser Gewässerstrecken des Waldbaches ist nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Lebensräume. Auf Teilstrecken hat sie auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.41 Ökologische Optimierung mehrerer Abschnitte eines Mittelgebirgsbaches (2 Teilflächen)

Lage: zwischen Gehren und Endorf

Größe: 1,16 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland wird der oberhalb und unterhalb ansonsten freie, offene Talverlauf des Waldbaches von den ihn tlw. nur einseitig sperrenden Verriegelungen freigestellt und dadurch auch landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.42 Ökologische Optimierung eines Gewässeroberlaufsystems

Lage: südlich Endorfer Hütte

Größe: 4,78 ha

Maßnahme: Der Oberlauf des Bützbaches und seiner Zuläufe ist nadelholzgeprägt. Durch eine Umbestockung des Nadelholzes in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald erfolgt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes, und sie hat auch Bedeutung für stellen- bzw. streckenweise vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.43 Ökologische Optimierung von Felsbiotopen (2 Teilflächen)

Lage: zwischen Endorf und Endorfer Hütte

Größe: 2,24 ha

Maßnahme: An steilen Unterhängen des Waldbaches treten innerhalb von Fichtenbeständen beidseitig des Tales mächtige Felsrippen zutage, an der Ostseite in südlicher Fortführung des ND 2.2.2.19 „Felsen am Osthang des Waldbachtales“. Durch Starkdurchforstung

des Nadelholzes im Umfeld dieser geogenen Sonderstandorte sind die felsnahen Zonen sukzessive in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen.

5.1.44 Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems

Lage: östlich Allendorf

Größe: 7,06 ha

Maßnahme: Der Oberlauf eines namenlosen Siepens zwischen Kaukenberg und Stockenberg ist in weiten Teilen mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwald ist eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Lebensraumes in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung. Im gesamten Verlauf des Gewässers hat sie auch Bedeutung für teils großflächige Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.45 Ökologische Optimierung eines Quell- und Gewässeroberlaufsystems (4 Teilflächen)

Lage: südwestlich Bönkhausen

Größe: 28,68 ha

Maßnahme: Die Oberläufe der Tolmecke und des Bönkhäuser Bachtals sind in weiten Teilen mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystemes mit oft noch flächig vorhandenen Feuchtwaldrelikten in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung. Sie dient auch der Vernetzung der Festsetzungen NSG 2.1.32 „Halden südlich Bönkhausen“, 2.1.33 „Tolmecke-Siepen“, 2.1.34 „Erlenbruch Klingeln Siepen“ und ND 2.2.2.17 „Hangquellmoore im oberen Klingeln Siepen“.

5.1.46 Ökologische Optimierung mehrerer Abschnitte eines Gewässeroberlaufsystems (3 Teilflächen)

Lage: zwischen Röhrensprung und Brenschede

Größe: 11,62 ha

Maßnahme: Die Abschnitte am Oberlauf der Röhr und ihrer Zuflüsse sind nadelholzgeprägt. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände ist eine Möglichkeit der ökologischen Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystemes in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung. Sie hat auch Bedeutung für stellen- bzw. streckenweise vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG. Bei der Teilfläche östlich Kloster Brunnen, dem breiten Auenbereich der nördlichen Teilfläche und den mit Fichten bestanden Auenanteilen

nördlich des Abzweiges nach Kloster Brunnen kann als alternative wertsteigernde Maßnahme auch die Umwandlung des Nadelholzes in extensives Grünland sinnvollerweise durchgeführt werden; hierdurch würden vorhandene landschaftsgliedernde landwirtschaftlich genutzte Freiflächen der Festsetzung LSG 2.3.3.42 „Talwiesen um Röhrensprung“ und 2.3.3.56 „Oberlauf der Röhr“ im Sinne des durchgehenden Offenland-Biotopverbundes vernetzt.

5.1.47 Ökologische Optimierung zweier Quellbäche (2 Teilflächen)

Lage: nordwestlich der Hellefelder Höhe

Größe: 4,78 ha

Maßnahme: Die Oberläufe des nach Norden abfließenden Großen Kreuzsiepens östlich des Kreuzkopfes und eines namenlosen Zuflusses des Hellefelder Baches westlich des Kreuzkopfes sind in weiten Teilen mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung.

5.1.48 Ökologische Optimierung eines Quellbereiches

Lage: nördlich der Hubertushöhe

Größe: 0,23 ha

Maßnahme: Der Quellbereich eines nach Norden abfließenden namenlosen Zuflusses des nach Arnsberg fließenden Stockumer Baches ist mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in einen naturnahen standortgerechten Laubmischwaldbestand bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung.

5.1.49 Ökologische Optimierung des Quellbereiches und der Zuflüsse eines Mittelgebirgsbachoberlaufes (8 Teilflächen)

Lage: nordöstlich der Hellefelder Höhe

Größe: 16,95 ha

Maßnahme: Der Quellbereich der Rümmecke und die Zuflüsse ihres Oberlaufes sind mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer weiträumig von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG und dienen zudem der Optimierung der Festsetzung NSG 2.1.48 „Oberlauf der Rümmecke“.

5.1.50 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: südwestlich Hövel

Größe: 2,43 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der locker auch mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland wird der oberhalb und unterhalb ansonsten freie, offene Gewässerabschnitt des Beckumer Baches im Sinne eines Offenlandbiotopverbundes von der sperrenden Verriegelung freigestellt und auch landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.51 Ökologische Optimierung des Quellbereiches und der Zuflüsse eines Mittelgebirgsbaches (4 Teilflächen)

Lage: nördlich Langscheid

Größe: 32,63 ha

Maßnahme: Der Quellbereich der Flasmecke, die Zuflüsse ihres Oberlaufes und eines nordöstlich verlaufenden, in die Sorpe mündenden Siepens sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene linienförmige bzw. punktuelle Biotope nach § 30 BNatSchG.

5.1.52 Ökologische Optimierung von Zuflüssen eines Mittelgebirgsbaches (4 Teilflächen)

Lage: zwischen Enkhausen und Hövel

Größe: 16,55 ha

Maßnahme: Die vier südlichen Zuflüsse des Enkhauser Bachtals sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf der westlichen und der östlichen Teilfläche vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.53 Ökologische Optimierung von Biotopverbundflächen

Lage: nördlich Amecke

Größe: 22,83 ha

Maßnahme: Die durch die Festsetzung NSG 2.1.21 a-d „Bruchwaldparzellen nördlich Amecke“ gesicherten Nasswaldstandorte stehen durch sie schneidende oder tangierende Quellsiepen in Kontakt. Diese sind nahezu komplett mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung der Gesamtheit der schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für tlw. vorhanden Biotopflächen nach § 30 BNatSchG und dienen zudem der Optimierung der v.g. NSG-Festsetzung.

5.1.54 Ökologische Optimierung der Quellbereiche, der Oberläufe und der Zuflüsse von drei Mittelgebirgsbächen (2 Teilflächen)

Lage: östlich Stemel

Größe: 65,80 ha

Maßnahme: Die oberen Gewässersysteme des Hessenberger Siepens, des Heckmersiepens und des Heckenbergsiepens sind bis in die Quellzonen zum größten Teil mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung aller drei schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.55 Ökologische Optimierung eines in Ortsrandlage liegenden Grünlandgewannes

Lage: südwestlich Linnepe

Größe: 0,73 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland wird dort durch einen Wirtschaftsweg markierte Feldwaldgrenze abgerundet und dadurch auch landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet.

5.1.56 Ökologische Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe zweier Mittelgebirgsbachzuflüsse

Lage: südlich Wennigloh

Größe: 15,03 ha

Maßnahme: Die Zuflüsse der Walpke sind bis in die Quellzonen mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortge-

rechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung der schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.57 Ökologische Optimierung von NSG-Anliegerflächen (6 Teilflächen)

Lage: zwischen Ortslage Stemel/Sundern und Sorpesee

Größe: 12,32 ha

Maßnahme: Ergänzend zum NSG 2.1.52 „Selmecke“ sind nadelholzbewachsene Anliegerflächen direkt am namengebenden Hauptgewässer und seinen Zuflüssen in standortgerechtes Laubholz umzubestocken.

5.1.58 Ökologische Optimierung eines Siepensystems

Lage: nordwestlich Sundern

Größe: 22,41 ha

Maßnahme: Die zahlreichen Quellbereiche und die Fließgewässerstrecken eines namenlosen Zuflusses der Röhr sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung der schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.59 Ökologische Optimierung der Quellbereiche, der Oberläufe und von Zuflüssen eines Mittelgebirgsbaches (3 Teilflächen)

Lage: nordöstlich Sundern

Größe: 41,62 ha

Maßnahme: Die oberen Gewässersysteme der Flamecke sind bis in die Quellzonen zum größten Teil mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung der schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.60 Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches

Lage: südwestlich Meinkenbracht

Größe: 16,90 ha

Maßnahme: Der Quellbereich des Rakenbaches und sein Oberlauf sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG. Die nordwestlichsten drei Parzellen liegen in Ost-West-Richtung gestreckt im offenen Haupttalzug des Rakenbaches; diese hier den freien Talraum einseitig verriegelnden Nadelholzbestände sollten alternativ in extensives Grünland umgewandelt werden. Ziemlich zentral vom Gesamtstreckenverlauf sind östlich des Gewässers Flächen in die Maßnahme einbezogen, wo im Unterhangbereich innerhalb von Fichtenbeständen Felsrippen zutage treten. Durch Starkdurchforstung des Nadelholzes im Umfeld dieser geogenen Sonderstandorte sind die felsnahen Zonen sukzessive ebenfalls in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen.

5.1.61 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes (3 Teilflächen)

Lage: südlich Meinkenbracht

Größe: 1,22 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung dieser in der Talaue der Linnepe und an einem Zufluss liegenden störenden Riegelanteile aus Nadelholzflächen in extensives Grünland wird die freie Quellzone der Linnepe wieder ökologisch und landschaftsästhetisch sinnvoll mit ihrem offenen Oberlauf verbunden. Diese Maßnahmen ergänzen bzw. verbinden die Pflege- und Entwicklungsmaßnahme 5.1.13 des LP „Eslöhe“.

5.1.62 Ökologische Optimierung der Zuflüsse eines Mittelgebirgsbaches (2 Teilflächen)

Lage: südlich Meinkenbracht

Größe: 3,09 ha

Maßnahme: Die Zuflüsse der Linnepe sind mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung der schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme. Auf der nördlichen Teilfläche haben die Umbestockungen auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.63 Ökologische Optimierung mehrerer Abschnitte eines Mittelgebirgsbachs (3 Teilflächen)

Lage: von südöstlich Meinkenbracht bis Linneperhütte

Größe: 6,71 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der mit Nadelholz bestockten Flächen in extensives Grünland wird der zwischen Quelle und Einmündung in die Linnepe ansonsten freie, offene Talzug des Seilbaches von den ihn tlw. nur einseitig sperrenden Verriegelungen freigestellt und dadurch auch landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet. Im Bereich der zentralen Teilfläche beim Gewann „Wickenäse“ sollte alternativ das Nadelholz in eine Waldrandgestaltung aus standortgerechtem Laubholz entwickelt werden, und auf der südlichen Teilfläche sollte das Nadelholz alternativ zumindest in standortgerechtes Laubholz umbestockt werden.

5.1.64 Ökologische Optimierung von Zuflüssen des Sorpesees (10 Teilflächen)

Lage: westlich und östlich des Sorpesees

Größe: 53,58 ha

Maßnahme: Die wichtigen kleineren Zuflüsse zum Sorpensee sind überwiegend komplett mit Nadelholz bestockt. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung des schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems „See/Zuflüsse“. Auf Teilflächen haben die Umbestockungen zudem auch Bedeutung für vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.65 Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches

Lage: nordöstlich Bainghausen

Größe: 47,31 ha

Maßnahme: Der Quellbereich der Mettmecke und ihr Oberlauf mit seinen Zuflüssen sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.66 Ökologische Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe mehrerer Siepen (6 Teilflächen)

Lage: nördlich Hellefeld

Größe: 15,96 ha

Maßnahme: Die sechs Quellbereiche und ihre mehr oder weniger langen Oberläufe von Milmke, Rohlandsiepen und drei namenlosen Gewässern östlich davon entwässern alle zur offenen Hellefelder Senke und sind mit unterschiedlichen Anteilen mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung des schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene, teils flächige Biotope nach § 30 BNatSchG.

5.1.67 Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches (2 Teilflächen)

Lage: nördlich Herblinghausen

Größe: 22,48 ha

Maßnahme: Der Quellbereich des Frenkhauser Baches und sein Oberlauf mit seinen Zuflüssen sind selbst im Bereich der breiteren Bachtalaue weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.68 Ökologische Optimierung des Quellbereiches und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches

Lage: nördlich Herblinghausen

Größe: 9,38 ha

Maßnahme: Der Quellbereich des Gewässers im Gewann „Lommecke“ und sein Oberlauf mit seinen Zuflüssen sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.69 Ökologische Optimierung von NSG-Anliegerflächen (3 Teilflächen)

Lage: nördlich Amecke

Größe: 0,62 ha

Maßnahme: Ergänzend zum NSG 2.1.44 „Hermkesiepensystem“ sind nadelholzbewachsene Anliegerflächen anliegend am namengebenden Hauptgewässer in standortgerechtes Laubholz umzubestocken. Die Umbestockungen haben auf einer Teilfläche auch Bedeutung für eine punktuelle Biotopfläche nach § 30 BNatSchG.

5.1.70 Ökologische Optimierung einer NSG-Anliegerfläche

Lage: östlich Forsthaus Linschede

Größe: 1,11 ha

Maßnahme: Ergänzend zum NSG 2.1.56 „Bewaldete Sieptäler östlich Forsthaus Linschede“ ist eine nadelholzbewachsene Anliegerfläche in standortgerechtes Laubholz umzubestocken. Die Umbestockung hat auf einer großen Teilfläche auch Bedeutung für eine Biotopfläche nach § 30 BNatSchG.

5.1.71 Ökologische Optimierung der Quellbereiche und des Oberlaufes eines Mittelgebirgsbaches

Lage: westlich Sundern

Größe: 10,26 ha

Maßnahme: Die Quellbereiche des namenlosen Siepens und sein Oberlauf im Gewann „Müggensiepen“ sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieses schutzwürdigen Gewässerlebensraumsystems in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben auch Bedeutung für auf weite Strecken vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.72 Ökologische Optimierung der Quellbereiche und der Oberläufe dreier Mittelgebirgsbachabschnitte (3 Teilflächen)

Lage: südlich Dörnholthausen

Größe: 27,68 ha

Maßnahme: Die Quellbereiche des Stockumer Baches, der Schalmke, eines ihrer namenlosen Nebensiepen im Gewann „Ausmecke“ und alle Oberläufe sind weitestgehend mit Fichten bestanden. Die Entfernung des vorhandenen Nadelholzes und die Umbestockung in

naturnahe standortgerechte Laubmischwaldbestände bewirkt eine ökologische Aufwertung dieser schutzwürdigen Gewässerlebensraumsysteme in einer von Nadelholz dominierten Umgebung. Die Umbestockungen haben entlang des Stockumer Baches auch Bedeutung für auf weite Strecken und auch tlw. flächig vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.73 Ökologische Optimierung eines Mittelgebirgsbachabschnittes

Lage: nördlich Hüttebrüchen

Größe: 0,64 ha

Maßnahme: Durch die Umwandlung der mit Nadelholz bestockten Fläche in extensives Grünland wird der oberhalb und unterhalb von Nadelholzanpflanzungen ansonsten freie, offene Gewässerabschnitt der Krähe im Sinne eines Offenlandbiotopverbundes von der sperrenden halbseitigen Verriegelung freigestellt und auch landschaftsästhetisch sinnvoll aufgewertet. Die Umwandlung hat auch Bedeutung für flächig vorhandene Biotopflächen nach § 30 BNatSchG.

5.1.74 Ökologische Optimierung einer Grünlandfläche

Lage: nordöstlich Altenhellefeld

Größe: 4,07 ha

Maßnahme: Durch die Festsetzung der extensiven Beweidung der mageren Grünlandfläche wird im Zusammenhang mit dem Erhalt der vorhandenen Vegetationsstrukturen auf der Fläche und an ihren Rändern die vorhandene lokale Population einer Würgerart stabilisiert und gefördert.

5.1.75 Optimierung einer Hohlwegstrecke

Lage: nordöstlich Hellefeld

Größe: 3,56 ha

Maßnahme: An der südlichen Abdachung der Hellefelder Höhe liegt in einem weiträumig von Nadelholz dominierten Bereich ein relativ langes, topographisch noch gut wahrnehmbares Hohlwegrelikt. Durch Starkdurchforstung des Nadelholzes entlang dieses anthropogen bedingten Sonderstandortes sind die reliktnahen Zonen sukzessive in einen naturnahen Laubmischwald umzubauen, um die historische Wegstreckenführung dadurch für den Betrachter deutlicher erkennbar werden zu lassen.

5.2 Pflegemaßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und für die landschaftsgebundene Erholung

Erläuterung: Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und für die landschaftsgebundene Erholung ist zum aktuellen Planungsstand im Plangebiet nur eine Maßnahme vorgesehen.

Nr.	Maßnahme	Lage	Größe (ha)
5.2	Aufwertung des Landschaftsbildes		
5.2.1	Optimierung eines Fernaussichtspunktes	Hellefelder Höhe	3,75

5.2.1 Optimierung eines Fernaussichtspunktes

Lage: Hellefelder Höhe

Größe: 3,75 ha

Maßnahme: Im NSG 2.1.50 „Hellefelder Höhe“ am Höhenweg westlich des Kompostwerkes ist nördlich der Streckenführung der vielbegangenen Verbindung zwischen Hellefelder Höhe und Ochsenkopf durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit gegeben, einen Aussichtspunkt mit Blickmöglichkeit nach Norden bis weit über den Arnsberger Wald und die Haar bis in die Soester Börde bzw. die südliche Westfälische Bucht zu schaffen bzw. zu erhalten. Nach dem Orkan Kyrill ist diese Sichtachse nur noch durch einige noch stehende hohe Nadelgehölze im nördlichen Wegerandbereich gestört. Die erhebliche Attraktivitätssteigerung bzw. –beibehaltung ist durch eine Entfernung dieser Randfichten und die Entwicklung einer Brachfläche/Wildwiese im südlichen flacheren Teil der Festsetzung und in einen nach Norden abfallenden, gestuften Laubholzgürtel im nördlichen steileren Teil umsetzbar.

Als weitere Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind die zusätzlichen Regelungen zu beachten, die im Kapitel 2 – Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – durch den Zusatz

„(§ 13 LNatSchG)“

gekennzeichnet sind.

Anhang I

6. Nachrichtliche Darstellungen

Erläuterung:

Um einen umfassenden Überblick über alle Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen, hat der Landschaftsplan auch jene Schutzobjekte aufzuzeigen, die ihre Grundlage nicht in dieser Kreistagssatzung haben, sondern in anderen landschaftsrechtlichen (bzw. im Falle der Bodendenkmale artverwandten) Bestimmungen. Ihre lagemäßige Kennzeichnung wird der Übersichtlichkeit halber in der Entwicklungskarte vorgenommen (tlw. in der Festsetzungskarte zusätzlich). Es handelt sich um nachrichtliche Darstellungen, die nicht rechtlicher Bestandteil des Landschaftsplanes sind und insofern auch nicht in dessen Verfahren geändert werden können.

Stand der Eintragungen für alle nachfolgenden nachrichtlichen Darstellungen ist der in der Fußzeile genannte Termin.

6.1 Schutz bestimmter Biotopie gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG

Im § 30 BNatSchG und im § 42 LNatSchG werden bestimmte Biotopie benannt, deren erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist; dazu gehören im HSK:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Groß- und Kleinseggenrieder, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche,
3. offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und –weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder,
5. natürliche, offene Felsbildungen, Höhlen und Stollen,
6. Streuobstbestände nach Maßgabe des § 42 Abs. 4 LNatSchG.

Das LANUV hat die geschützten Biotopie gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG im Plangebiet kartiert.

Die Ergebnisse sind im Internet veröffentlicht. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf Anfrage vorhandene gesetzlich geschützte Biotopie mit und ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist.

Die Karten werden fortlaufend aktualisiert.

Die Ergebnisse der Kartierung der Biotope nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen (hier Stand Oktober 2017). Der gesetzliche Biotopschutz gilt nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 2 LNatSchG unmittelbar. Nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG sind Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten möglich, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG

- Übersicht -

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4513-301 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Hachen	6,9601
GB- 4613-7 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder	Burgberg Hachen (2 Flächen)	0,5674
GB- 4613-20 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. Hachen	0,1734
GB- 4613-22 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Hachen	0,1004
GB- 4613-23 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. Langscheid (2 Flächen)	0,3254
GB- 4613-24 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordwestl. Stemel (7 Flächen)	1,0378
GB- 4613-25 Fließgewässer	westl. Stemel	0,0755
GB- 4613-148 Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	nördl. Illingheim	0,4716
GB- 4613-149 Quellbereiche	nördl. Sundern- Settmecke (4 Flächen)	0,0695
GB- 4613-150 Fließgewässer, Quellbereiche	westl. Sundern- Settmecke	0,1953

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4613-152 Quellbereiche	nordöstl. Illingheim	0,0318
GB- 4613-153 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. Illingheim (4 Flächen)	0,2375
GB- 4613-154 Fließgewässer, Quellbereiche	westl. des Sorpesees (2 Flächen)	3,1094 tlw.
GB- 4613-155 Fließgewässer, Auwälder	nordwestl. Amecke	0,8366
GB- 4613-156 Auwälder, Quellbereiche, Fließgewässer	nordwestl. Amecke	0,4588
GB- 4613-157 Auwälder	nördl. Amecke (3 Flächen)	1,7810
GB- 4613-158 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Amecke	0,4476
GB- 4613-159 Auwälder	westl. Sundern- Settmecke (6 Flächen)	2.1791
GB- 4613-160 Auwälder	westl. Sundern- Settmecke (4 Flächen)	1,0488
GB- 4613-161 Fließgewässer	westl. Sundern- Settmecke	0,0310
GB- 4613-162 Quellbereiche, Fließgewässer	westl. des Sorpesees (5 Flächen)	0,1793
GB- 4613-163 Fließgewässer	westl. Sundern	0,1411
GB- 4613-164 Auwälder	westl. Stemel u. westl. Sundern (9 Flächen)	3,5148
GB- 4613-165 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordwestl. Stemel (2 Flächen)	0,3188
GB- 4613-166 Auwälder	westl. Ortsrand Lang- scheid (3 Flächen)	0,1514
GB- 4613-167 seggen- und binsenreiche Nasswiesen, ste- hendes Binnengewässer	nördl. Ausgleichsbe- cken Sorpensee	3,9948
GB- 4613-168 Quellbereiche, Fließgewässer, Auwälder	nordwestl. Langscheid	0,1867

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4613-169 artenreiche Magerwiesen-/weiden	westl. Hövel	0,6229
GB- 4613-170 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Hövel (3 Flächen)	0,4316
GB- 4613-171 Auwälder, Fließgewässer	westl. Enkhausen	0,2192
GB- 4613-172 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Ausgleichsbe- cken Sorpese	0,1795
GB-4613-174 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hachen (2 Flächen)	0,0514
GB-4613-175 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hachen (2 Flächen)	0,0885
GB-4613-176 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	nördl. Hachen	0,2853
GB- 4613-289 Auwälder, Fließgewässer	östlich Stemel	0,3292
GB- 4613-290 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	östlich Stemel	0,2284
GB- 4613-405 Auwälder	nordwestl. Hachen (2 Flächen)	0,6283
GB- 4613-406 Fließgewässer, Quellbereich	nordwestl. Hachen	0,0223
GB- 4613-407 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hachen (4 Flächen)	0,1112
GB- 4613-408 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hachen (2 Flächen)	0,0915
GB- 4613-409 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hachen	0,0318
GB- 4613-410 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hachen (3 Flächen)	0,0949

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4613-411 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nordwestl. Hövel	0,0369
GB- 4613-412 Fließgewässer	östl. Hövel	0,1500
GB- 4613-415 Fließgewässer	nordwestl. Langscheid (2 Flächen)	0,0840
GB- 4613-416 Quellbereiche	nordwestl. Langscheid (5 Flächen)	0,0501
GB- 4613-417 Auwälder, Fließgewässer	nordwestl. Langscheid (3 Flächen)	0,9423
GB- 4613-418 Fließgewässer	nördl. Langscheid (2 Flächen)	0,0715
GB- 4613-420 Auwälder, Quellbereich	nördl. Langscheid (3 Flächen)	0,1448
GB- 4613-421 Fließgewässer	nördl. Langscheid (2 Flächen)	0,0362
GB- 4613-422 Quelle	nördl. Langscheid	
GB- 4613-424 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Langscheid (2 Flächen)	0,6244
GB- 4613-429 Fließgewässer	nordöstlich Melscheder Mühle	1373 m
GB- 4613-430 Fließgewässer	südlich Melschede	0,2258
GB- 4613-431 Quelle	südöstl. Melschede	
GB- 4613-432 Fließgewässer, Quellbereiche	südöstlich Melscheder Mühle (3 Flächen)	0,1427
GB- 4613-433 Fließgewässer	westl. des Sorpesees (2 Flächen)	0,1631
GB- 4613-434 Quelle	westl. des Sorpesees	
GB- 4613-435 Fließgewässer, Auwälder	westl. des Sorpesees (2 Flächen)	1,5604

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4613-437 Fließgewässer	westl. Langscheid (4 Flächen)	0,0189
GB- 4613-438 Fließgewässer	südwestl. Langscheid (2 Flächen)	0,1111
GB- 4613-439 Fließgewässer	südl. Langscheid	0,0318
GB- 4613-440 Quellbereich	südl. Langscheid	0,0536
GB- 4613-441 Fließgewässer	westl. Langscheid	0,6504
GB- 4613-442 Fließgewässer	westl. Langscheid (2 Flächen)	0,0569
GB- 4613-444 Fließgewässer, Quellbereiche	östl. des Sorpesees	0,1207
GB- 4613-445 Fließgewässer, Auwälder	östl. des Sorpesees	2,7148
GB- 4613-446 Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche	östl. des Sorpesees (5 Flächen)	0,7084
GB- 4613-447 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Sundern	0,6494
GB- 4613-449 Quellbereiche	östl. des Sorpesees (4 Flächen)	0,0961
GB- 4613-450 Fließgewässer	östl. des Sorpesees	0,0679
GB- 4613-451 Fließgewässer, Auwälder	westl. Sundern- Settmecke (2 Flächen)	3,2937
GB- 4613-452 Fließgewässer, Quellbereiche	westl. Sundern- Settmecke (2 Flächen)	0,0710
GB- 4613-453 Fließgewässer, Quellbereiche, Auwälder	westl. Sundern- Settmecke (4 Flächen)	0,5320
GB- 4613-454 Auwälder	westl. Sundern	0,7311
GB- 4613-457 Auwälder, Fließgewässer, Quellbereiche	nordwestl. Amecke (4 Flächen)	0,7292
GB- 4613-459 Quellbereiche	nordwestl. Amecke	0,0078

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4613-460 Auwälder, Fließgewässer	westl. Wulfringhausen	0,7262
GB- 4613-462 Fließgewässer	westl. Wulfringhausen	295 m
GB- 4613-463 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. Illingheim	0,3246
GB- 4613-464 bis 467 u. 475 5 Quellen	nördl. Langscheid	
GB- 4613-468 bis 471 u. 478 5 Quellen	nordöstlich Melscheder Mühle	
GB- 4613-472 Quelle	südöstl. Krähenbrinke Hütte westl. Langscheid	
GB- 4613-473 4 Quellen	nordwestl. Amecke	
GB- 4613-474, 476 u. 477 4 Quellen	nordwestl. Amecke	
GB- 4613-480 Quelle	südöstl. Krähenbrinke Hütte westl. Langscheid	
GB- 4614-1 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Hellefeld	0,0919
GB- 4614-4 artenreiche Magerwiesen-/weiden	westl. Linnepe	0,8707
GB- 4614-31 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	östl. Sundern	0,1822
GB- 4614-32 artenreiche Magerwiesen-/weiden	westl. Linnepe	0,1087
GB- 4614-56 Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	westl. Hellefeld	0,2308
GB- 4614-111 Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	südl. Sundern	0,1064
GB- 4614-211 Fließgewässer	nördl. Hellefeld	0,9237
GB- 4614-232 Fließgewässer	nordöstl. Hellefeld	0,2356
GB- 4614-245 Quellbereiche	nördl. Hellefeld (4 Flächen)	0,0356

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4614-246 Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Hellefeld	0,8158
GB- 4614-255 Fließgewässer	nördl. Hellefeld	0,3356
GB- 4614-257 Auwälder	nördl. Hellefeld	1,1405
GB- 4614-262 Auwälder	nördl. Hellefeld	0,1208
GB- 4614-265 Fließgewässer	nördl. Hellefeld	1,1322
GB- 4614-266 Auwälder	nördl. Hellefeld	0,1128
GB- 4614-272 Fließgewässer	nordwestl. Herblingha- usen	0,2496
GB- 4614-273 Fließgewässer	westl. Herblinghausen	1,1561
GB- 4614-276 Fließgewässer	nordöstl. Hellefeld (2 Flächen)	0,2244
GB- 4614-277 Fließgewässer	nordöstl. Hellefeld	0,0181
GB- 4614-278 Fließgewässer	nordöstl. Hellefeld	0,1961
GB- 4614-280 Fließgewässer	nordöstl. Hellefeld	0,1430
GB- 4614-281 Fließgewässer	nördl. Herblinghausen	0,2090
GB- 4614-282 Fließgewässer	nördl. Herblinghausen (2 Flächen)	0,1986
GB- 4614-301 Fließgewässer	südl. Wennigloh	0,4200
GB- 4614-302 Fließgewässer	westl. Wennigloh (2 Flächen)	0,5749
GB- 4614-331 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Recklinghausen	0,5848
GB- 4614-333 Fließgewässer, Auwälder	westl. Hellefeld	0,6727

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4614-335 Auwälder, Fließgewässer	nördl. Bainghausen	1,7996
GB- 4614-336 Fließgewässer, stehendes Binnengewässer	nördl. Bainghausen	0,2943
GB- 4614-337 Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. und westl. Bainghausen	0,9928
GB- 4614-339 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	zwischen Sundern u. Westenfeld	0,0259
GB- 4614-340 Fließgewässer	Ortslage Westenfeld	1,4020
GB- 4614-341 Fließgewässer	östl. Sundern	1,8604
GB- 4614-342 Fließgewässer	östl. Sundern	0,2030
GB- 4614-343 Fließgewässer, Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. Sundern	0,7627
GB- 4614-345 Fließgewässer	nordöstl. Sundern	0,5867
GB- 4614-346 Fließgewässer	östl. Sundern (2 Flächen)	0,5394
GB- 4614-348 Fließgewässer	östl. Stemel	0,7134
GB- 4614-349 Fließgewässer	nordöstl. Stemel	0,8150
GB- 4614-360 Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	westl. Recklinghausen	0,8695
GB- 4614-363 Fließgewässer	südl. Hellefeld	0,2078
GB- 4614-365 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	westl. Herblinghausen (2 Flächen)	0,7239
GB- 4614-377 Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	westl. Recklinghausen	0,6934
GB- 4614-380 Fließgewässer	nördl. Hellefeld	0,5656

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4614-381 Fließgewässer	nördl. Hellefeld	0,4444
GB- 4614-383 Fließgewässer	nördl. Hellefeld (2 Flächen)	0,3127
GB- 4614-385 Fließgewässer	nordwestl. Herblingha- usen	0,4489
GB- 4614-386 Fließgewässer	nordwestl. Herblingha- usen	0,2971
GB- 4614-387 Fließgewässer	nördl. Herblinghausen (2 Flächen)	0,2489
GB- 4614-390 Fließgewässer, Auwälder	östl. Herblinghausen	1,4618
GB- 4614-460 Auwälder, Fließgewässer	zwischen Linnepe und Linneperhütte	1,4247
GB- 4614-462 Fließgewässer, Auwälder	westl. Linnepe	0,3800
GB- 4614-464 Auwälder, Fließgewässer	südl. Weninghausen	0,7683
GB- 4614-465 Fließgewässer	zwischen Westenfeld und Linnepe	1,5021
GB- 4614-469 Fließgewässer	östl. Recklinghausen	0,1288
GB- 4614-470 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	südöstl. Weninghausen	0,0415
GB- 4614-471 Fließgewässer	östl. Recklinghausen	0,7901
GB- 4614-472 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Recklinghausen	1,1649
GB- 4614-473 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	westl. Westenfeld (2 Flächen)	0,1826
GB- 4614-474 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	südöstl. Recklinghau- sen	0,0324
GB- 4614-477 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	nördl. Endorf	0,0303

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4614-478 Fließgewässer	westl. Recklinghausen	0,6727
GB- 4614-479 Fließgewässer	südl. Recklinghausen	0,3169
GB- 4614-480 Fließgewässer, Auwälder	westl. Hellefeld	0,6336
GB- 4614-535 Fließgewässer, Quellbereiche	nördl. Bainghausen	0,1588
GB- 4614-536 Fließgewässer	nördl. Hellefeld	0,2718
GB- 4614-537 Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Hellefeld	0,4499
GB- 4614-542 Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder	nördl. Bainghausen	0,4777
GB- 4614-543 Borstgrasrasen	östl. Altenhellefeld	1,7985
GB- 4614-553 stehendes Binnengewässer, Fließgewässer	nördl. Bainghausen	0,0996
GB- 4614-557 Quellbereiche	südl. Wennigloh	0,1831
GB- 4614-569 Fließgewässer	südl. Wennigloh	0,1225
GB- 4713-4 artenreiche Magerwiesen-/weiden	östlich Lenscheid	0,2175
GB- 4713-21 Quellbereiche, Auwälder	östlich Lenscheid	0,2378
GB- 4713-28 artenreiche Magerwiesen-/weiden	östl. Hohenwibbecke	1,1408
GB- 4713-29 Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässer	südl. Hüttebrüchen (2 Flächen)	1,7459
GB- 4713-30 Fließgewässer, Auwälder	südl. Hüttebrüchen (2 Flächen)	0,6551
GB- 4713-32 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordwestl. Saal (2 Flächen)	0,3560

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4713-33 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. Saal (2 Flächen)	0,2924
GB- 4713-34 Auwälder	nordwestl. Saal	0,6796
GB- 4713-35 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Hagen	0,2166
GB- 4713-36 Auwälder	südl. Hagen	0,5273
GB- 4713-37 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Hagen (3 Flächen)	0,4425
GB- 4713-38 Fließgewässer, Auwälder	nordwestlich Wildewie- se (2 Flächen)	0,8552
GB- 4713-39 seggen- und binsenreiche Nasswiesen, ar- tenreiche Magerwiesen-/weiden	zwischen Hagen u. Wildewiese	0,2780
GB- 4713-40 Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Hagen	0,6612
GB- 4713-41 seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Au- wälder, artenreiche Magerwiesen-/weiden	südöstl. Hagen (2 Flächen)	0,8190
GB- 4713-42 Fließgewässer, Auwälder, seggen- und bin- senreiche Nasswiesen	südöstl. Hagen	0,7759
GB- 4713-43 artenreiche Magerwiesen-/weiden	westl. Wildewiese	0,5624
GB- 4713-44 Auwälder	südwestl. Dörnholthau- sen	0,2353
GB- 4713-45 Auwälder, Fließgewässer	östl. Allendorf	1,3301
GB- 4713-46 Fließgewässer, Auwälder, seggen- und bin- senreiche Nasswiesen	nördl. Hagen (6 Flächen)	0,9598
GB- 4713-48 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Hüttebrüchen (4 Flächen)	1,3901
GB- 4713-49 Fließgewässer, Auwälder	südl. Dörnholthausen (3 Flächen)	1,6664

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4713-51 Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	östl. Stockum	0,0846
GB- 4713-52 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südlich Henninghausen	0,1439
GB- 4713-53 Quellbereiche, Fließgewässer	westl. Allendorf (2 Flächen)	0,0294
GB- 4713-54 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	westl. Allendorf (2 Flächen)	0,1754
GB- 4713-55 Fließgewässer, Auwälder	westl. Allendorf (3 Flächen)	1,8792
GB- 4713-56 Fließgewässer, Auwälder	westl. Allendorf	0,8244
GB- 4713-57 Fließgewässer, Auwälder	westl. Allendorf (3 Flächen)	3,7052 tlw.
GB- 4713-58 Quellbereiche, Fließgewässer	westl. Allendorf	0,0417
GB- 4713-59 Trockenrasen	nördl. Allendorf	0,7144
GB- 4713-80 artenreiche Magerwiesen-/weiden	nordwestl. Allendorf	0,0874
GB- 4713-401 Auwälder, Fließgewässer	westl. Allendorf	0,3414
GB- 4713-402 Auwälder, Fließgewässer, Quellbereiche	westl. Allendorf (5 Flächen)	1,4414
GB- 4713-406 stehendes Binnengewässer	südl. Hüttebrüchen	0,4269
GB- 4713-410 Fließgewässer, Auwälder	südl. Dörnholthausen	0,7558
GB- 4713-412 Fließgewässer, Quellbereiche, Auwälder, Bruch- u. Sumpfwälder	südwestl. Hagen (2 Flächen)	0,7578
GB- 4713-413 artenreiche Magerwiesen-/weiden	südwestl. Hagen	0,7721
GB- 4713-414 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	südöstl. Hagen	0,0826

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4713-415 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	südl. Dörnholthausen	0,0080
GB- 4713-416 Quellbereiche, Fließgewässer	westl. Saal	0,0622
GB- 4713-417 Auwälder	westl. Saal	0,1367
GB- 4713-419 Fließgewässer, Auwälder	nordöstl. Saal	0,7199
GB- 4713-420 Quellbereiche, Fließgewässer, Auwälder	östlich Lenscheid (2 Flächen)	0,0953
GB- 4713-422 Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	westl. Wildewiese	0,1454
GB- 4714-1 Fließgewässer, Auwälder	südl. Bönkhausen	0,1157
GB- 4714-2 Fließgewässer, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	östl. Wildewiese	0,3661
GB- 4714-6 Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden	nordöstl. Wildewiese (2 Flächen)	0,1952
GB- 4714-11 Quellbereiche	nördl. Röhrensprung	0,0816
GB- 4714-20 Fließgewässer, Quellbereiche	östl. Röhrensprung	0,6125
GB- 4714-46 Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nordöstl. und östl. Endorf (2 Flächen)	0,7738
GB- 4714-55 Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässer	südl. Meinkenbracht	2,0476
GB- 4714-56 artenreiche Magerwiesen-/weiden, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässer	südl. Meinkenbracht	3,3569
GB- 4714-145 Fließgewässer, Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	östl. Wildewiese	0,5897

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4714-149 Auwälder	nordöstl. Wildewiese (2 Flächen)	0,6970
GB- 4714-150 Auwälder, Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässer	südl. Endorf bis Gehren (3 Flächen)	1,2860
GB- 4714-151 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Endorferhütte	1,0042
GB- 4714-152 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Brenschede	0,6531
GB- 4714-153 artenreiche Magerwiesen-/weiden	südl. Endorf	0,2678
GB- 4714-154 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	südl. Endorf	0,0436
GB- 4714-155 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Bönkhausen	0,2203
GB- 4714-157 seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässer, Auwälder	von nordöstl. Röhrenspring bis Brenschede (3 Flächen)	1,3716
GB- 4714-159 Auwälder, Fließgewässer	östl. Brenschede	0,1755
GB- 4714-160 Fließgewässer, Auwälder	westl. Endorferhütte	0,3951
GB- 4714-161 Auwälder	südl. Bönkhausen (2 Flächen)	0,3466
GB- 4714-162 Fließgewässer, Auwälder	südl. Bönkhausen (3 Flächen)	0,3356
GB- 4714-163 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Endorf	0,1757
GB- 4714-289 Schlucht-, Blockhalden-, Hangschuttwälder	nordwestl. Meinkenbracht	0,7258
GB- 4714-402 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	nördl. Bönkhausen	0,3774
GB- 4714-403 Fließgewässer, Auwälder	nördl. Bönkhausen	1,4214

Kenn-Nr. der LANUV mit Objektbezeichnung	Lage	Größe in ha (tlw. Länge in m)
GB- 4714-405 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	östl. Endorf	0,0273
GB- 4714-406 Fließgewässer, Auwälder	nordöstl. Endorf	0,5126
GB- 4714-408 artenreiche Magerwiesen-/weiden	südl. Endorf	0,4413
GB- 4714-409 Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden	südl. Endorf (4 Flächen)	0,0193
GB- 4714-410 Fließgewässer, Auwälder	südl. Endorf bis süd- westl. Endorferhütte (3 Flächen)	1,3341
GB- 4714-413 stehendes Binnengewässer	nordöstl. Wildewiese (2 Flächen)	0,0125
GB- 4714-414 Fließgewässer	nordöstl. Wildewiese	0,4979
GB- 4714-418 seggen- und binsenreiche Nasswiesen	südl. Meinkenbracht	0,3603

6.2 Naturwaldzellen gemäß § 49 Abs. 5 des Landesforstgesetzes und Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 LNatSchG

*Erläuterung: In **Naturwaldzellen** wird der Waldbestand zur wissenschaftlichen Beobachtung sich selbst überlassen; die Ausweisung erfolgt durch die Höhere Forstbehörde.*

Naturwaldzellen gibt es im Bereich der Stadt Sundern nicht.

Erläuterung: Wildnisentwicklungsgebiete nach § 40 LNatSchG sind alt- und totholzreiche Laubwaldflächen in Landeseigentum (Privat- und Kommunalwald bei Zustimmung des Eigentümers), in denen keine reguläre Holznutzung mehr stattfindet; der Wald bleibt der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen im Plangebiet sind grundsätzlich als Naturschutzgebiet festgesetzt und in deren entsprechenden Erläuterungen als solche beschrieben. Ihre flächige Begrenzung ist der Entwicklungskarte zu entnehmen.

- **WG-HSK-0011-02** siehe NSG 2.1.58 III
- **WG-HSK-0011-03** siehe NSG 2.1.58 I
- **WG-HSK-0011-04** siehe NSG 2.1.58 II
- **WG-HSK-0012-02** siehe NSG 2.1.50
- **WG-HSK-0012-03** siehe NSG 2.1.50

6.3 Bodendenkmäler gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NW

Erläuterung: Bodendenkmäler werden nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes NW im Rahmen einer Gemeindefestsetzung ausgewiesen. Ihre Sicherung ist u. a. auch bei der Landschaftsplanung zu gewährleisten. In der Entwicklungskarte werden die Bodendenkmäler nachrichtlich dargestellt. Im Einzelnen handelt es sich im Stadtgebiet Sundern um folgende Objekte (Stand: 10/2017; Nummerierung der Stadt Sundern):

Kenn-Nr.	Objekt	Lage
1.0	Wallburg „Güllener Ring“	südwestlich Linnepe
2.0	Landwehr	nördlich Enkhausen
3.0	Grabhügel	westlich Hövel
4.1 – 4.11	Bleierzgrube „Churfürst-Ernst“	südlich Bönkhausen
5.0	Landwehr	östlich Wildewiese
6.0	Wall	südwestlich Linnepe
7.1 – 7.3	Rothloh – Stollen und Schächte	westlich Röhrensprung
8.0	Landwehr	östlich Altenhellefeld
9.1 – 9.3	Grube „Hermann“	südwestlich Hüttebrüchen
10.0	Grabhügel	südlich Enkhausen
11.0	Grabhügel	westlich Hüttebrüchen
12.0	Grabhügel	westlich Hüttebrüchen
13.0	Grabhügel	südwestlich Allendorf
14.0	Steinbruch	südwestlich Hövel
15.0	Landwehr	nördlich Hagen
16.0	Grabhügel	südlich Enkhausen
17.0	Grabhügel	südsüdwestlich Hüttebrüchen

6.4 NATURA 2000: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete

Im Plangebiet liegen Flächen, die von der Europäischen Union als besondere Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie bestimmt wurden:

- **DE- 4513-303** Röhr zwischen Hüsten und Hachen (Teilfläche)
- **DE- 4514-303** Waldreservat Obereimer (Teilfläche)
- **DE- 4614-306** Große Sunderner Höhle

***Erläuterung:** Die Bereiche werden als nachrichtliche Darstellung in die Landschaftsplankarten übernommen, da sie über die naturschutzrechtliche Umsetzung im Landschaftsplan hinaus auch für Genehmigungsverfahren von Plänen und Projekten mit fachspezifischer Rechtsgrundlage Bedeutung haben.*

Im Anhang III sind die Kurzbeschreibungen der Gebiete aufgeführt, aus denen die Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlichem (EU-) Interesse und ihre Erhaltungsziele und -maßnahmen im jeweiligen Gebiet hervorgehen. Im Text finden sich in unter Entwicklungsziel 1.4 und der Objektbeschreibung der betreffenden Naturschutzgebiete Hinweise auf die FFH-Gebiete, die durch diesen Landschaftsplan in nationales Recht umgesetzt werden.

Vogelschutzgebiete nach der VS-Richtlinie gibt es im Bereich der Stadt Sundern nicht.

6.5 Bestandteile des Biotopverbundes (§ 21 Abs. 3 u. 4 BNatSchG)

Gemäß § 21 Abs. 3 u. 4 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 Nr. 3 LNatSchG muss der Landschaftsplan die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes enthalten. Hierzu gehören nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG und weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks, wenn sie zur Erreichung des in § 21 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zieles geeignet sind.

***Erläuterung:** Die Bereiche werden als nachrichtliche Darstellung in die Entwicklungskarte übernommen. Neben den NSG-Festsetzungen nach § 23 BNatSchG, den Geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG ergänzt durch die dort fehlenden nach § 42 LNatSchG und die FFH-Gebiete nach § 31 und 32 BNatSchG werden als sog. „weitere geeignete Flächen“ die nach § 26 BNatSchG festgesetzten LSG –Flächen des Typs C (Grünlandschutz) gekennzeichnet; fehlende Verbindungsflächen zwischen diesen LSG-Flächen werden – falls nicht durch vorgenannte Kategorien möglich – durch LSG-Flächen des Typs B ergänzt, die zusammen dann einen Grünland-Offenland-Verbund darstellen. Als weitere „geeignete Flächen“ werden die in Waldbereichen mit den Entwicklungszielen 1.7 und 1.8 belegten Flächen zugezogen; über sie wird zusammen mit festgesetzten Wald-NSG ein Laubwald-Biotopverbund verfolgt. Ein Fließgewässer-Verbund ist durch die Festlegung der beiden vorgenannten Verbundkategorien ebenfalls realisiert.*

Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Flächen und Elemente des Nationalen Naturerbes und des Grünen Bandes sowie Vogelschutzgebiete gibt es im Bereich der Stadt Sundern nicht.

6.6 Gesetzlich geschützte Alleen gemäß § 41 des Landesnaturschutzgesetzes NRW

***Erläuterung:** Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die nach Stand Juli 2014 gem. § 41 Abs. 4 LNatSchG im landesweiten Kataster geführten gesetzlich geschützten Alleen sind:*

- **AL-HSK-0010** Allee an der L 687 nördlicher Ortseingang Hagen
- **AL-HSK-6028** Lindenallee zwischen Sundern-Stemel und Sorpedamm
- **AL-HSK-6030** Birkenallee an der Hellefelder Straße nordöstlich Hellefeld

Anhang II

Begründung mit Umweltbericht

**- zugleich auch für das Verfahren
„Aufhebung des rechtskräftigen LP Sundern vom 26.3.1993“ -**

Impressum

Hochsauerlandkreis

-Untere Naturschutzbehörde-

Steinstr. 27

59872 Meschede

Telefon : 0291 / 94 -1666

© 2017 : Hochsauerlandkreis



Inhalt

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung	262
2. Räumliche Einordnung des Plangebietes	263
3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens	263
4. Untersuchungsrahmen	264
5. Inhaltliche Bestandteile des Planes	265
6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL	267
6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“	267
6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“	267
6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“	268
6.4 „Menschen“	270
6.5 „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“	271
7. Alternativen	271
8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP	273
9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“	274
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Bewertung	275

1. Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat im Oktober 2008 u. a. unter folgenden Aspekten beschlossen, diesen Landschaftsplan (LP) neu aufzustellen und mit seinem Inkrafttreten den ersten LP Sundern aus dem Jahr 1993 aufzuheben:

- technisch: Anpassung an die neuesten, digitalen Kartengrundlagen und insges. digitale Planbearbeitung;
- formal und rechtlich: Anpassung an den in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern, Anpassung an die aktuelle Regionalplanung (Regionalplan hat u. a. Landschaftsrahmenplan-Funktion), Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen (BNatSchG, Einarbeitung von „Natura 2000“, Darstellung des Biotopverbunds; „Wegfall“ der eigenständigen Forstlichen Festsetzungen), Anpassung an die heutigen, mit Land- und Forstwirtschaft abgestimmten Festsetzungskataloge der jüngsten vorhandenen LP, Verbesserung der Begründungen und Gebietsbeschreibungen bei Schutzfestsetzungen,
- inhaltlich: Neuabgrenzung der Offenland-Schutzgebiete unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen, Überprüfung der bisherigen ND-Festsetzungen, Auswertung der neueren Biotopkartierungen (auch: „gesetzl. geschützte Biotope“ nach §§ 30 BNatSchG und 62 LG), stärkere Berücksichtigung der LP-Funktionen als „Ökopool“ für Kompensationsmaßnahmen (betr. insbes. Fests. nach § 26 LG) sowie als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftsprogramm des HSK.

Im April 2013 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises nach intensiven thematischen Beratungen zwischen Kreisverwaltung, Kreistag sowie Städten und Gemeinden ein Zukunftsprogramm verabschiedet, das „künftige Richtungsentscheidungen auf eine heute schon gemeinsam verabredete Basis“ stellt und die Region auf eine nachhaltige Entwicklung hin ausrichtet. Eines von den 13 Handlungsfeldern dieses Programms gibt als strategisches Ziel vor: „Die flächendeckende Landschaftsplanung des Hochsauerlandkreises ist weiterhin Maßstab des Verwaltungshandelns. Die Biodiversität wird unterstützt und weiterentwickelt“. Auch die Zielsetzungen in den Handlungsfeldern Land- und Forstwirtschaft schreiben der Landschaftsplanung Aufgaben zu bzw. fordern die Umsetzung der dort getroffenen Festsetzungen und Entwicklungsziele.

Der hier vorliegende Landschaftsplan soll daher – im Verein mit den bereits flächendeckend vorliegenden Plänen – dazu beitragen, die in § 1 BNatSchG normierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹ im Dialog mit den Betroffenen im Hochsauerlandkreis umzusetzen. Er hat „Bündelungsfunktion“ für die vielfältigen Rechtsvorschriften und Sachvorgaben im Bereich Naturschutz / Raumordnung und macht damit deren personenbezogenen und räumlichen Auswirkungen transparent (s. weiter unten sowie auch Erläuterungen

¹ „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (...).“

des Planes zu Abschnitt 6 „Nachrichtliche Darstellungen“). Zugleich ist er Teil der o. g. auf der gesamten kommunalen Ebene abgestimmten Strategie, den Hochsauerlandkreis unter den gegebenen Rahmenbedingungen unter Nachhaltigkeitsaspekten weiterzuentwickeln.

Erfordernis und Ziel der einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden in seinem Textteil individuell begründet und sind insofern nicht Bestandteil dieses begleitenden Berichts.

2. Räumliche Einordnung des Plangebietes

Der hier vorliegende Landschaftsplan umfasst das Gebiet der Stadt Sundern in ihren politischen Grenzen. Im Westen grenzen im Märkischen Kreis die Städte Balve, Neuenrade und Plettenberg an, im Süden die Gemeinde Finnentrop im Kreis Olpe, im Norden der rechtskräftige Landschaftsplan Arnsberg sowie im Osten die rechtskräftigen Landschaftspläne Eslohe und Meschede.

Alle genannten Pläne sind in der gleichen Systematik, mit vergleichbarer Datengrundlage und mit der gleichen fachlichen Bewertung und Umsetzung der Sach- und Rechtsgrundlagen erstellt. Damit wird deutlich, dass den hier Betroffenen keine Vor- oder Nachteile gegenüber jenen in den benachbarten Landschaftsplangebieten des HSK entstehen; das gilt umso mehr, als diese Bedingungen flächendeckend im gesamten Hochsauerlandkreis erfüllt sind und die Landschaftsplanung darüber hinaus landesweit einen hohen Stellenwert und Erfüllungsgrad aufweist.

Innerhalb der durch das politische Gemeindegebiet definierten Plangebiets-Außengrenze erstreckt sich nach § 7 (1) LNatSchG der LP nur auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Aus Gründen der Vereinfachung und der möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit der kommunalen Hoheit über die Bauleitplanung wird im HSK bei der Abgrenzung des inneren LP-Geltungsbereichs nicht die rel. enge Definition des baulichen Innenbereichs nach BauGB zugrunde gelegt, sondern i. d. R. die Bauflächendarstellung der kommunalen Flächennutzungspläne. Das erscheint insbes. unter dem Aspekt gerechtfertigt, dass einerseits durch die landes- und regionalplanerischen Schranken und andererseits aufgrund der kommunalen Erkenntnisse über den „demografischen Wandel“ i. W. vollzugsausgerichtete Flächennutzungsplandarstellungen getroffen werden und liegt zudem nach § 7 Satz 1 BauGB nahe.

3. Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Zur rechtlichen Basis des eigentlichen Landschaftsplanes s. dessen Absatz B „Rechtsgrundlagen“. Im Unterschied zu den bereits wirksamen Plänen im Hochsauerlandkreis sind die Planinhalte insbes. hinsichtlich der Schutzkategorien nun bundesrechtlich geregelt; das Landesrecht ergänzt diese inhaltlichen Vorgaben i. W. durch die Entwicklungsziele, Brachflächen- und forstliche Festsetzungen sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Darüber hinaus regelt das Landesnaturschutzgesetz NRW diverse Verfahrensfragen und schreibt in § 9 die hier vorliegende SUP vor.

Im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) ist mit Wirkung vom 1.3.2010 die SUP-Pflicht für Landschaftspläne entfallen, indem in dessen Anlage 3 die Ziffer 1.9 gestrichen wurde. Grundlage dieser SUP ist daher ausschließlich § 9 LNatSchG, der mit seiner Bezugnahme auf eine eingeschränkte Auswahl der §§ 14 UVPG eine gegenüber sonstigen

Verfahren vereinfachte SUP fordert. So kann z. B. auf eine eingehende Darstellung der geltenden Umweltschutz-Ziele, des derzeitigen Umweltzustandes oder des „Prognose-Null-Falls“ (Entwicklung des Gebietes ohne den Plan) verzichtet werden. Dagegen ist auf den Untersuchungsrahmen, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach UVPG und die abschließende Bewertung einzugehen.

Die Behördenbeteiligung nach § 14h UVPG erfolgt bei den HSK-Landschaftsplänen einerseits über LP-begleitende Arbeitskreise, in denen die hauptbetroffenen Fachdienststellen vertreten sind und die wesentlichen Arbeitsergebnisse und –schritte vorgestellt und diskutiert werden. Beiträge zum Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG („Scoping“) können dabei auch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 15 und 16 LNatSchG erfolgen. Andererseits haben sowohl diese Behörden als auch die Öffentlichkeit nach § 14i UVPG im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Pläne die Gelegenheit, zur SUP wie zum Plan selbst Stellung zu nehmen. Dieses „Parallelverfahren“ von SUP (in der LP-Begründung) und LP selbst entspricht der Verfahrensregelung in § 9 LNatSchG. Durch die grundlegende Ausrichtung der Landschaftsplanung auf umweltschützende Belange ist auch zu erwarten, dass mögliche Einwendungen zu beiden – nach § 2 (1) UVPG unselbstständigen – Planteilen in diesem Rahmen hinreichend erörtert und zu verträglichen Lösungen geführt werden können.

4. Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG wird durch das Landesnaturschutzgesetz auf die Ziffern 5 (Planauswirkungen auf die einzelnen UVPG-Schutzgüter), 6 (Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für nachteilige Umweltwirkungen) und 8 (Alternativenprüfung) des § 14g UVPG beschränkt. Sein Detaillierungsgrad richtet sich nach der für den Plan maßgeblichen Rechtsvorschrift, für den Landschaftsplan mithin nach § 7 (1) LNatSchG. Hiernach sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im LP darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Dabei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Dieses Abwägungsgebot entspricht allgemeinen Planungsgrundsätzen, die weitgehend schon im Grundgesetz angelegt und im Übrigen insbes. durch das BVerwG seit Jahrzehnten festgeschrieben sind (planerische Zurückhaltung, Übermaß- und Willkürverbot, Verhältnismäßigkeit, Beachtung der Situationsgebundenheit und des Gleichheitsgebots, Gebot der Problem- oder Konfliktbewältigung, Vollzugsausrichtung). Mit der LP-Funktion, die rel. allgemein gehaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege umzusetzen, ist auch der Rahmen für die SUP abgesteckt: es kann hier nur um grundsätzliche Zusammenhänge, nicht um die detailscharfe Auseinandersetzung mit Betroffenheiten und Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung gehen. (Insofern ist auch nachvollziehbar, dass das „Scoping“ – s. unter 3., dritter Absatz – bisher eher selten zu Anregungen führte; durch die bereits flächendeckend realisierte Landschaftsplanung im HSK unterliegt der Untersuchungsrahmen der Einzelpläne keinen gravierenden Veränderungen).

§ 14f (3) UVPG fordert die sog. „Abschichtung“ der Umweltprüfungen, nach der sie bei mehrstufigen Plänen und Programmen der jeweiligen Planungsebene entsprechend „von oben nach unten“ an Detailschärfe zunehmen und aufeinander aufbauen sollen. Dem Landschaftsplan, der die „örtlichen Erfordernisse...“ (LNatSchG) abdeckt, ist der Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan vorgelagert. Seine hier aktuell gültige Fassung als „Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)“ wurde am 30.03.2012 rechtswirksam.

Er enthält insbes. im Kapitel C 3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ ausführliche Aussagen zum Freiraumschutz allgemein sowie zu bestimmten Freiraumfunktionen, zu denen u. a. die „Bereichsdarstellungen“ für landschaftsplanerische Naturschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Natur“, BSN) und Landschaftsschutzgebiete > 10 ha („Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, BSLE) gehören.

Für den Regionalplan wurde auf der Grundlage von § 9 ROG eine SUP durchgeführt. Sie befasst sich i. W. mit denjenigen zeichnerischen und textlichen Festlegungen, bei denen negative Umweltauswirkungen möglich erscheinen. Gerade für die genannten „bestimmten Freiraumfunktionen“, die hier für den Landschaftsplan größte Relevanz haben (BSN / BSLE), werden dort „räumlich konkret keine erheblichen Umweltauswirkungen“ erwartet (Ziff. 3.2.1 im Teil A des Umweltberichts). Andererseits sind z. B. die „Aufforstung von Wiesentälern“ sowie die „Gefährdung von Lebensräumen und Rückgang der Artenvielfalt“ als relevante Umweltprobleme im Plangebiet genannt (Ziff. 4.2).

Hinsichtlich des Untersuchungsrahmens ist letztlich auch interessant, dass im Regionalplan für diejenigen Darstellungen keine Umweltprüfung durchgeführt wird, die „aufgrund anderer Rechtsvorschriften zwingend zu übernehmen sind“ (kein planerischer Entscheidungsspielraum; Ziff. 3.1 im Teil A des UB). Übertragen auf die hier behandelte Ebene erübrigt das die Prüfung derjenigen LP-Bestandteile, die eine regionalplanerische Vorgabe nachvollziehen.

Nach alledem kann diese SUP nicht auf Prüfungen vorgelagerter Ebenen aufbauen, die die einzelnen Schutzgüter des UVPG bearbeiten. Andererseits sind dort schon Hinweise zu finden, dass der ordnungsrechtliche Teil der Landschaftspläne (Schutzfestsetzungen) tendenziell positiv wirkt. Zu den landschaftsoptimierenden Festsetzungen nach § 13 LNatSchG und den Entwicklungszielen nach § 10 gibt es noch keine Wirkungsprognosen.

5. Inhaltliche Bestandteile des Planes

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes (dazu auch unter 7. „Alternativen“) und der Region insgesamt liegt ein klares Schwergewicht des Planes auf dem Schutz der Landschaftsteile, denen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt. Dabei werden die vorrangig ökologisch wichtigen Bereiche i. W. als Naturschutzgebiete gesichert; ihre Abgrenzung wurde unter starker Berücksichtigung der naturräumlich bedingten Standortpotenziale vorgenommen (insbes. Geologie / Bodenwasserhaushalt), nicht nur aufgrund der \pm zufälligen aktuellen Flächennutzung. Die vorrangig für das Bild der Kulturlandschaft und die Identität der Plangebiets-Teilräume wichtigen Bereiche wurden einem abgestuften Landschaftsschutz unterworfen, mit dem der Regelungsumfang auf die zur Zielerreichung notwendigen Inhalte reduziert wird (s. Abschnitt 2.3 des Plans). Dieser Landschaftsschutz erfolgt unter den Aspekten „Freiraumerhaltung“, „Fremdenverkehrsregion“ und „Sicherung der Kulturlandschaft“ fast flächendeckend, wobei einer geordneten kommunalen Bauflächenentwicklung und dem privilegierten Bauen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung getragen wird (s. unter 6.4 „Schutzgut Mensch“).

Der Planungsschwerpunkt „Schutz von Landschaftsteilen“ wird ergänzt durch Regelungen zur „Wiederherstellung“ solcher Einzelflächen, auf denen die Funktionen des jeweiligen Schutzgebietes durch räumlich begrenzte Flächenumwidmungen in der Vergangenheit beeinträchtigt wurden. Diese Maßnahmen sind als „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ nach § 13 LNatSchG festgesetzt, in den NSG i.d.R. als unmittelbarer Teil der jeweiligen Schutzausweisung, in den LSG als selbstständige Regelung unter Abschnitt 5 des Planes. Dort ist auch ausgeführt, dass diese Festsetzungskategorie über Verträge mit den Grundstückseigentümern und -nutzern einvernehmlich umgesetzt werden soll. Von der Mög-

lichkeit des § 13 LNatSchG, auch bestimmte Erholungseinrichtungen vorzusehen, wurde aufgrund der v. g. Schwerpunktsetzung kein Gebrauch gemacht.

Die Wald-Naturschutzgebiete können ihren ökologischen Funktionen nur entsprechen, wenn hier im Rahmen der (grundsätzlich zulässigen) forstlichen Nutzung mit bodenständigem, heimischem Laubholz der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft – i. d. R. Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung, aber auch Moorbirken- und Erlenbruchwälder – gearbeitet wird. Unter dem Aspekt wurde für diese Gebiete flächendeckend von der Möglichkeit der forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG Gebrauch gemacht. Teilweise (im Plangebiet Sundern nur in geringer Größenordnung) unterliegen sie auch dem Schutz der FFH-Richtlinie, mit der die EU die natürlichen Lebensgemeinschaften sichern will, die hier ihren Verbreitungsschwerpunkt haben oder für die darüber hinaus eine weltweite Verpflichtung gesehen wird. Allerdings setzen die Landschaftspläne des HSK diese Gebiete nicht in jedem Fall „1 : 1“ in NSG um (wie der Regionalplan sie als BSN darstellt), sondern auf der Grundlage des in § 23 BNatSchG mit bestimmten Kriterien hinterlegten Erfordernisses und des oben unter 4. beschriebenen Abwägungsgebotes.

Notwendigkeit und Ziel sowohl der Schutzfestsetzungen als auch der Entwicklungsmaßnahmen sind unter der jeweiligen Kategorie bzw. der einzelnen Gebiets- oder Objektbeschreibung individuell erläutert.

Diese konkreten Planinhalte sind mit den in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungszielen vorstrukturiert, die nach § 10 LNatSchG über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Sie dienen hier nicht nur als Grundlage für konkrete Festsetzungen, sondern ergänzen diese auch durch weitergehende Hinweise auf die Zusammenhänge zwischen den naturräumlichen Ausgangsbedingungen, dem darauf fußenden aktuellen Landschaftszustand und einen daraus ableitbaren Umgang mit bestimmten sachlichen oder räumlichen Entwicklungen (vgl. Abschnitt 1 des Planes).

§ 10 LNatSchG fordert auch den Aufbau eines Biotopverbundnetzes, das nach der aktuellen Rechtslage in § 21 BNatSchG konkretisiert wird. Danach gehören vorrangig die streng geschützten Gebiete zum Biotopverbund, hier: NSG, FFH-Gebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Unter dieser Prämisse erfolgt jedoch kaum ein Verbund ökologischer Funktionen, sondern eher eine zusätzliche Hervorhebung rechtlich wichtiger Schutznormen. Als fachlich sinnvoller Biotopverbund wird hier in der Mittelgebirgsregion für die Waldbereiche ein Verbund der naturnahen Buchen- und Feuchtwaldgesellschaften angesehen, für die Offenlandbereiche ein Gründlandverbund. Ein Fließgewässer-Verbundsystem ist dadurch ebenfalls darstellbar. In das Biotopverbundsystem, das in der Entwicklungskarte des LP gekennzeichnet ist, wurden daher als Verbindungsflächen i. S. v. § 21 (3) BNatSchG zwischen den streng geschützten Gebieten die forstlichen Entwicklungsziele 1.7 und 1.8 einbezogen (behördenverbindliche Ziele zur Verwendung von bodenständigem Laubholz), die LSG mit Grünlandbindung („Typ C“) sowie geringfügige andere LSG-Teile mit eher deklamatorischer Bedeutung zur Veranschaulichung von naturschutzfachlich sinnvollen Biotopzusammenhängen.

6. Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter der UVP-RL

Nach Kapitel 4 – Untersuchungsrahmen – geht es bei dieser Erörterung nicht um die Auswirkungen jeder einzelnen Festsetzung, sondern nur um die Wirkung des Landschaftsplanes

insgesamt. Das legt es nahe, die Gliederung dieses Kapitels nicht an den einzelnen Planbestandteilen zu orientieren, sondern wie folgt an den in § 2 (1) Satz 2 UVPG genannten Schutzgütern.

6.1 „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“ und „Landschaft“

Unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“ und 5. „Inhaltliche Bestandteile des Planes“ wird ausgeführt, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) i. W. dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient. Damit ist deutlich, dass die o. g. Schutzgüter durch den vorliegenden Landschaftsplan insoweit gesichert und tendenziell gefördert werden. Das gilt für die ordnungsrechtlichen (Schutz-) Inhalte unmittelbar; die über „Sekundärverfahren“ umzusetzenden Entwicklungsmaßnahmen bewirken im Laufe der Zeit Verbesserungen der genannten Schutzgüter. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit kann das insbes. dann nachgewiesen werden, wenn – z. B. im Rahmen von LIFE+ -Projekten – zu bestimmten Artengruppen ein „Vorher-Nachher-Monitoring“ stattfindet. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel, dessen planerische Verarbeitung und seine praktische Umsetzung nach Rechtskraft lassen stattdessen positive Wirkungen erwarten.

6.2 „Boden“, „Wasser“, „Luft“ und „Klima“

Wesentliches Merkmal des Flächenschutzes, der mit dem Landschaftsplan einhergeht, ist die Beschränkung von Eingriffen in die Schutzgebiete durch bauliche Einrichtungen, Verkipfungen und Abgrabungen, Gewässerausbauten u. ä. Damit wirken die Regelungen, die vordergründig dem Arten- und Biotopschutz dienen, gleichzeitig boden- und gewässerschützend und somit positiv auf den gesamten Naturhaushalt. Während die Oberflächengewässer dabei unmittelbar von den verbalen Festsetzungen profitieren, kommen dem Boden und dem Landschaftswasserhaushalt insgesamt – einschließlich dem Grundwasser – mittelbar die forstlichen Festsetzungen in den Wald-Naturschutzgebieten zugute. So geht im Nadelwald mehr Niederschlag durch Interzeption „verloren“ (Verdunstung aus der Kronenoberfläche), zudem findet durch die anhaltende Belaubung im Winterhalbjahr eine höhere aktive Verdunstung durch Assimilation statt, so dass eine geringere Anreicherung des Grundwasserkörpers erfolgen kann. Diese Zusammenhänge sind aufgrund des bereits eingeleiteten und mittelfristig stärker wirksamen Klimawandels von absehbar zunehmender Bedeutung.

Auf das gesamte Plangebiet gesehen sind diese positiven Wirkungen der Wald-NSG insofern nicht allumfassend, als sie nach den vorgesehenen Regelungen nur einen untergeordneten Anteil an der Waldfläche des Geltungsbereichs einnehmen. Die konkreten Festsetzungen in den NSG werden aber unterstützt durch die – behördenverbindlichen – Entwicklungsziele (hier i. W. 1.4, 1.7 und 1.8), mit denen schwerpunktmäßig in den Siepenbereichen und den Trinkwasserschutzgebieten die vorrangige Verwendung von bodenständigem Laubholz bei waldbaulichen Maßnahmen angestoßen wird. Auch die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Magergrünlandbereichen und Heiden, die mit den entsprechenden NSG eingeleitet oder gesichert wird, trägt durch die – nach Planumsetzung – extensive Bewirtschaftung zum Gewässer- und Bodenschutz bei.

Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf Luft und Klima sind nicht erkennbar. Eine Prüfung dieser Schutzgüter stellt nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen offenkundig auf emissionsträchtige Projekte und solche mit Flächenversiegelung oder Barrierewirkung für Kaltluftabflüsse ab; sie macht wenig Sinn für eine „Flächenschutzplanung“ wie diese.

6.3 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Der Planungsraum hält Kulturgüter in zweierlei Hinsicht bereit: Zum einen handelt es sich um „technische“ Anlagen, deren Sicherung i. W. dem Denkmalschutzrecht obliegt; zum anderen um das plangebietsumfassende Gut der Kulturlandschaft, die i. W. durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt ist² und – abgesehen von der Steuerung durch politische Rahmenbedingungen – nur landschaftsrechtlich gesichert werden kann.

Bei den Objekten des Kulturdenkmalschutzes gibt es Überschneidungen zwischen Denkmalschutz- und Landschaftsrecht: so können insbes. die „ortsfesten Bodendenkmäler“ (Hohlwege, Bergbaurelikte, Wüstungen u. ä.) mit ausschlaggebend für die Festsetzung von Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsbereichen sein (wissenschaftliche / landeskundliche Gründe nach § 23 BNatSchG). Mittelbar profitieren sie auch von den Eingriffsverbotstatbeständen der flächenhaften Schutzfestsetzungen im Plan. Darüber hinaus werden sie nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen, so dass unbeabsichtigte Beeinträchtigungen eher vermieden werden können (s. Abschnitt 6.3 des Textteils und nachr. Darstellung in der Entwicklungskarte). Damit ist deutlich, dass der Landschaftsplan zur Sicherung dieser Objekte beiträgt; eine negative Wirkung ist auszuschließen.

Die Sicherung der Identität der Kulturlandschaft ist zentrales Anliegen dieses Landschaftsplanes und wesentlicher Bestandteil seiner Erhaltungs- und auch Wiederherstellungsfestsetzungen (s. 5. „Inhaltliche Bestandteile“). Die damit einhergehende Sicherung der großen Raumstrukturen durch differenzierte Landschaftsschutzgebiete ist gleichzeitig Voraussetzung für den Erfolg der speziellen, kleinerflächigen bis punktuellen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz. Insgesamt sind dem Plan damit deutlich positive Wirkungen auf die Kulturgüter zuzusprechen (andernfalls hätte er ein wichtiges Ziel verfehlt).

Subsummiert man unter den „sonstigen Sachgütern“ all jene Werte, die hier durch den wirtschaftenden Menschen geschaffen wurden und (im Unterschied zu den meisten Kulturdenkmälern) heute noch zu seiner materiellen Bedürfnisbefriedigung beitragen, erscheinen folgende Feststellungen wesentlich:

- Die vorweggestellten „Allgemeinen Festsetzungen“ für alle Schutzgebiete und -objekte (s. Abschnitt 2 des LP-Textteils) enthalten eine Unberührtheitsklausel für alle vor Inkrafttreten des Planes rechtlich zugelassenen Nutzungen, die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft und die Unterhaltung bestehender Anlagen, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird (Letzteres gilt i. W. für Festsetzungen nach §§ 12 oder 13 LNatSchG). Damit genießen die bestehenden Sachgüter und ihre weitere Nutzung einen umfassenden Bestandsschutz.
- Obgleich es nicht Gegenstand einer SUP ist, Auswirkungen auf potenzielle künftige Schutzgüter zu bewerten (sie sind u. U. selbst UP-pflichtig; s. 8. „Der Landschaftsplan als Grundlage ...“), wird hier auf die Praxis der Planumsetzung hingewiesen. So ist die künftige Bauleitplanung der Stadt Sundern, die größeren Sachinvestitionen fast generell vorausgeht, schon durch den § 20 Abs. 4 LNatSchG gesichert, wenn von allen Beteiligten

² Lat. „cultura“ = Landbau, Pflege; „kultivieren“ = Land / Boden urbar machen; außerdem Bedeutung: verfeinern, veredeln (s. „kultivierter Mensch“, „kultivierte Sprechweise“). Die landwirtschaftliche, zur Nahrungsmittelproduktion hergerichtete (ehemalige Wald-) Fläche ist daher das bestimmende Element der Kultur- gegenüber der „Wild-“ oder Wald-Landschaft. Da der Boden im Verlauf der Besiedlung des Raumes dort urbar gemacht wurde, wo sich dies naturräumlich für eine „edlere“ (höherwertige) Nutzung im Verhältnis zur Umgebung anbot, spiegelt die Feld-Wald-Verteilung bis heute einen wesentlichen Teil der naturräumlichen Gegebenheiten wider und prägt damit den individuellen Charakter der Landschaft (vgl. Abschnitt 2.3.2 des LP-Textteils).

eine ordnungsgemäße Güterabwägung vorgenommen wird. Entsprechendes gilt für planfeststellungspflichtige Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Für kleinere Eingriffe, die unter den Verbotskatalog der jeweils betroffenen Schutzfestsetzung fallen, gibt es unter definierten Voraussetzungen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten (s. unter den einzelnen Schutzkategorien). Damit wird deutlich, dass der Landschaftsplan mit seinem Flächenschutz nicht als „Käseglocke“ wirkt, sondern als Rahmen und wichtiges Bewertungselement für Sachinvestitionen insbes. im Außenbereich.

- Durch die forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG ist die Nutzungsfähigkeit von forstwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt, indem hier die Baumartenwahl grundsätzlich auf das Spektrum heimischer Laubgehölze eingeengt ist und in den bodenständigen Waldgesellschaften keine größeren Kahlschläge vorgenommen werden dürfen. Während Letzteres übliche forstliche Praxis ist, kann das grundsätzliche Verbot des hier relevanten Fichten- oder Douglasienanbaus in NSG eine Negativwirkung des Landschaftsplanes auf das Sachgut „Wirtschaftswald“ bedeuten. Unter diesem Aspekt wurde zunächst im Rahmen der Planerarbeitung sorgfältig abgewogen, für welche Bestände der Gemeinwohlbelang „Naturhaushalt / Arten- und Biotopschutz“ so hoch anzusetzen ist, dass er die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen überlagert. Die vom Regionalforstamt „Oberes Sauerland“ i.V.m. dem Kreistag des HSK initiierten Änderungen der forstlichen Bestimmungen in NSG entsprechen diesem Ansatz; gleichwohl berühren sie die Grundzüge der Planung und machten somit eine 2. Offenlegung des LP-Entwurfes erforderlich. Zudem wird auch grundsätzlich angestrebt, das öffentliche Interesse an einer vorbestimmten Baumartenwahl vorrangig auf öffentlichen Flächen umzusetzen; die Wald-NSG betreffen daher im Plangebiet in nicht unerheblicher Größenordnung kommunale und staatliche Bestände. Verbleibende, unzumutbare Einschränkungen im Privatwald können darüber hinaus auf der Grundlage von § 68 BNatSchG Entschädigungs-, Ausgleichs- oder Übernahmeverpflichtungen durch die öffentliche Hand auslösen. Vor Anwendung dieser „letzten Mittel“ stehen allerdings die Möglichkeiten der forstlichen Förderung nach den einschlägigen Richtlinien. Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass einige Wald-NSG hier europäisches Naturschutzrecht (FFH-RL) umsetzen und i. W. vorhandene Buchenbestände erfassen, während Nadelholzbestände nur auf ökologischen Sonderstandorten oder für notwendige Arrondierungen einbezogen wurden. Zudem ist zusätzlich auf Teilflächen in einer Anzahl von NSG durch die o.g. Änderungen der forstlichen Bestimmungen die Tolerierung vorhandener NH-Anteile bis zu einer einzelfallbezogenen Größenordnung bestimmt worden.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke wurde im Rahmen von Offenland-NSG oder kleinräumigen LSG-Festsetzungen (s. Abschnitte 2.3.2 und 2.3.3) maximal der Istzustand durch ein Aufforstungsverbot und tlw. die Grünlanderhaltung festgeschrieben. Da diese Flächen in Abstimmung mit dem Land NRW gleichzeitig als Gebietskulisse für das Kulturlandschaftspflegeprogramm des Hochsauerlandkreises gelten, können hier neben teilweiser Förderung durch die EU grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Verträge über eine extensive Grünlandnutzung abgeschlossen werden. Im Einzelfall verbessern die Festsetzungs-Restriktionen den Pächterschutz, so dass sogar im Hinblick auf mögliche, für die Zukunft avisierte und hier nicht zu bewertende Umnutzungen insgesamt eine zumindest ausgeglichene Wirkung des Landschaftsplanes festgestellt werden kann. Zudem lassen die Festsetzungen immer noch Raum für Erstaufforstungen und Anpflanzungen im Gebiet, so dass die Bedarfsdeckung für solche Vorhaben sich auf ein Verteilungsproblem reduziert, das fallbezogen gelöst werden muss.

6.4 „Menschen“

Das „Schutzgut Mensch“ tritt im Plangebiet in unterschiedlicher Betroffenheit in Erscheinung: als Bewohner mit verschiedenen Lebensraumsprüchen, Arbeits- und Freizeitverhalten, als Grundstückseigentümer oder -nutzer, als politischer Entscheidungsträger, als Tourist oder vom Tourismus Lebender. Zunächst liegt hier die Verbindung nahe zu den positiven Wirkungen des Landschaftsplanes auf den Naturhaushalt und die Landschaft allgemein, die unter 5., 6.1 und 6.2 beschrieben wurden. Diese Wirkungen kommen sowohl dem ansonsten „unbeteiligten“ Bewohner zugute – Stichworte: „Ökosystemschutz“ (Arten und Biotope, Wasserhaushalt der Landschaft), „Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft“, „Identität der Heimat“ – als auch dem Touristen und damit der Fremdenverkehrswirtschaft im Raum. Auf diese Art der menschlichen Betroffenheit wirkt der Landschaftsplan mit seinem Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen deutlich positiv.

Hier ist auch auf den im UVPG speziell erwähnten Aspekt der „menschlichen Gesundheit“ hinzuweisen: einem landschaftsbezogenen und naturnah geprägten Wohnumfeld ist sicherlich eine positive Wirkung auf die menschliche Psyche zuzusprechen. Ob allerdings mit den Inhalten des Landschaftsplans eine Schwelle der Wohnumfeldqualität erreicht oder gehalten werden kann, die sich auf diesen Sachverhalt auswirkt, ist fraglich. Sicher ist, dass von ihm keine negativen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für die Eigentümer und Nutzer von Außenbereichsgrundstücken spielt ggf. die Qualität der Festsetzungen (die Regelungsinhalte) eine Rolle; eine Differenzierung nach land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde unter 6.3 („Sachgüter“) vorgenommen und ergibt für das „Wirtschaftssubjekt Mensch“ unterschiedliche, sich untereinander weitgehend ausgleichende Ergebnisse.

Für den politischen Entscheidungsträger, Planer oder auch „nur“ interessierten Laien bietet der Landschaftsplan einen hochgradig wertvollen Überblick über naturräumliche Zusammenhänge und Besonderheiten des Raumes, ökologische Empfindlichkeiten und Verbesserungspotenziale, landschaftliche „Tabuzonen“ und Entwicklungsmöglichkeiten. In der gleichen Richtung wirkt der Landschaftsplan mit seinen ausdifferenzierten und einzelfallweise begründeten Festsetzungen auch als Grundlage für andere Umweltverträglichkeitsprüfungen (s. 8.). Zusammen mit den Aussagen der Entwicklungskarte und den nachrichtlichen Darstellungen liegt hier eine Informationsquelle für jedermann vor, die bereits im frühesten „Ideenstadium“ privater oder öffentlicher Vorhaben und ohne zusätzliche Vorab-Investitionen eine Prognose zulässt, ob und ggf. mit welchen Abwandlungen eine Planung landschaftsverträglich und realistisch sein wird. Gleichzeitig können die Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG als Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Mit dieser Transparenz vereinfacht und beschleunigt der Landschaftsplan diverse Einzelfallentscheidungen, planerische und kommunikative Prozesse und wirkt eindeutig positiv. Das gilt umso mehr, als diese Aufarbeitung der naturräumlichen Grundlagen kreisweit flächendeckend stattfindet.

6.5 „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 BNatSchG normiert sind (s. unter 1. „Verfahrensbedingungen / Zweck der Planung“), machen bereits deutlich, dass Landschaftspflege und damit auch die Landschaftsplanung nicht einseitig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet, sondern umfassender angelegt sind. Die Inhalte dieses Landschaftsplanes fördern die „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ z. B. mit den waldbaulichen Entwicklungszielen und Festsetzungen, die dem Gewässerschutz zu gute kommen (s. o. unter 6.2). Die Naturgüter, deren Regenerationsfähigkeit und nachhaltige (!) Nutzungsfähigkeit nach der angeführten Norm zu sichern sind, bilden unmittelbar das Ziel der Schutzfestsetzungen im Plan – damit wird praktisch die flächenmäßig bedeutsame Primärproduktion in ihrer Stellung gegenüber sonstigen Flächenansprüchen gestärkt.

Auch die Regelungsinhalte zugunsten der Eigenart und des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind nicht Selbstzweck oder primär auf den Artenschutz ausgerichtet, sondern kommen dem „Schutzgut Mensch“ in seinen immateriellen Bedürfnissen zugute. Sie fördern darüber hinaus den Wirtschaftssektor, der seine Grundlage im Erholungswert von Natur und Landschaft hat; ähnlich wie auch der Gewässerschutz durchaus eine materielle Komponente aufweist. Diesen Positiv-Wirkungen auf die „sonstigen Sachgüter“ (s. o. 6.3) stehen mögliche Verluste aus waldbaulichen Einschränkungen oder der Verhinderung bestimmter Außenbereichs-Nutzungen gegenüber; eine Bilanzierung scheidet hier an der Vielzahl der unbekannteren Einflussgrößen, Wertschätzungen und möglichen Zukunftsszenarien.

Genauso unmöglich ist es, die Wirkung des Planes auf die anderen Schutzgüter bzw. die Wechselwirkungen zwischen ihnen quantitativ zu erfassen; es kann in jedem Falle nur eine (immer unvollständige) Benennung und Bewertung erfolgen. Dabei bringt der umfassende Planungsansatz und seine Zielsetzung diverse Verbindungen unter den Schutzgütern mit sich:

- die Erhaltung der Kulturlandschafts-Identität (s. o. 6.3) trägt dazu bei, das gebietstypische Inventar an Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
- viele dem Biotopschutz dienende Regelungen wirken sich positiv auf das Schutzgut „Wasser“ und / oder „Boden“ aus (s. o. 6.2),
- die Sicherung von Kulturgütern trägt zur landschaftlichen Vielfalt und Erlebnisqualität bei,
- die Differenzierung der Festsetzungskategorien und Entwicklungsziel-Darstellungen erleichtert durch ihre klaren Prioritäten-Abstufungen alltägliche Entscheidungsprozesse (Wirkung von Regelungen für den Naturhaushalt auf das „Schutzgut Mensch“) u. ä.

Allemaal ist deutlich, dass der Landschaftsplan keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern verursacht, die sich negativ auf die Umweltmedien auswirken würden. I. d. R. verstärken sich hier positive Wirkungen gegenseitig; mögliche Auswirkungen des Flächenschutzes auf den Menschen als Wirtschaftssubjekt wurden oben angerissen.

7. Alternativen

Die entscheidende Alternative zu dem hier vorliegenden Landschaftsplan ist die „Nullvariante“ – der Verzicht auf seine Neuaufstellung. Damit würde der seit 1993 rechtskräftige LP Sundern weiterhin gelten und die unter 1. „Zweck der Planung“ aufgeführten Aspekte, die den Kreistag zum Aufstellungsbeschluss bewogen haben, könnten nicht umgesetzt werden. Das würde weder praktische Anforderungen an eine zeitgemäße Flächenplanung erfüllen (z. B. Digitalisierung, Abstimmung mit der kommunalen Bauleitplanung) noch rechtliche Vorgaben (Umsetzung des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan sowie von „Natura 2000“ u. ä.). Aus entsprechenden Gründen wäre auch eine theoretische, noch weitergehende Nullvariante keine echte Alternative: die ersatzlose Aufhebung des vorhandenen LP. Damit würde der landschaftsrechtliche Planungsauftrag an die Kreise ignoriert, auf ein kreisweit lückenloses Fachkonzept und ein vom Kreis selbst bestimmtes Handeln verzichtet – diese „Alternativen“ sind erkennbar unrealistisch.

Ohnehin liegt der Wert des Landschaftsplanes nicht vorrangig darin, neue, umweltschützende Regelungen zu schaffen, sondern schwerpunktmäßig in einer systematischen Aufarbeitung der sachlichen Gegebenheiten und einer rechtlichen Vereinfachung des Umgangs mit ihnen unter Abstufung der unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und Potenziale. Das

bringt die unter 6.4 (letzter Absatz) beschriebene Transparenz und Vorhersehbarkeit von Einzelfallentscheidungen mit sich. Viele Sachverhalte sind bereits in unterschiedlichen Vorschriften erfasst (z. B. durch Eingriffsregelung, Bau-, Wasser-, Abfallrecht); der LP konkretisiert jedoch diese rel. abstrakten Normen für seinen Geltungsbereich. Hinzu tritt seine Möglichkeit (auch im Gegensatz zum „Verordnungs-Naturschutz“), entwickelnde / optimierende Maßnahmen aufzuzeigen. Sie kommen vor allem dem wichtigen Biotopverbund zugute, der bereits mit dem abgestuften Instrumentarium an Entwicklungszielen und Festsetzungen gestärkt wird. Auch hier liegt ein wesentlicher qualitativer Unterschied zum Verzicht auf Landschaftsplanung.

Daneben sind grundsätzlich Modifikationen sowohl in der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsziele und Festsetzungen möglich als auch in den zugehörigen textlichen Inhalten. Um den Bedarf daran und die Sinnhaftigkeit solcher Änderungen zu ermitteln, wird die Planung einer intensiven Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung unterzogen, über deren Ergebnisse der Satzungsgeber Kreistag letztlich entscheidet.

Dabei schützen die folgenden methodischen Grundüberlegungen und Herangehensweisen vor planerischer Willkür und ähnlichen Abwägungsmängeln (vgl. 4. „Untersuchungsrahmen“):

Gemeinsame Grundlage des heutigen Erscheinungsbildes der Landschaft und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ist die Entstehung dieser Landschaft. Sozusagen auf der ersten Ebene spielt dabei der erdgeschichtliche Werdegang der letzten 450 Millionen Jahre eine Rolle – die verschiedenen Phasen von Gebirgsbildung, Sedimentation in unterschiedlich tiefe Meeresbecken, Vulkanismus, Landmassenverschiebung, Ausbildung von pflanzlichem und tierischem Leben haben die geologischen und morphologischen Grundlagen mit ihren lokalen Besonderheiten gelegt (im Plangebiet Sundern z. B. mit dem Kieselschieferzug zwischen Visbeck und Endorf, den kalkhaltigen Untergründen der Hellefelder Senke oder im Raum Allendorf und den silikatgesteinsbasierten Untergründen z.B. der Hellefelder Höhe oder des Höhenzuges Homert/Lennegebirge).

Auf der zweiten Ebene sind diese naturräumlichen Voraussetzungen im Rahmen der Gebietsbesiedlung in den vergangenen rd. 1.200 Jahren auf vielfältige Weise genutzt worden – durch die Rodung und Kultivierung landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden, die Gewinnung und Verarbeitung von Erzen, die Nutzung des Rohstoffes Holz und der Wasserkraft, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (insbes. Diabas und Kalk), die Erschließung des Raumes insbes. entlang der Talzüge u. ä. Da die erdgeschichtliche Entwicklung und die darauf fußende menschliche Nutzung nur hier im Gebiet genauso stattgefunden hat, haben diese beiden Faktoren den entscheidenden Einfluss auf die identitätsstiftenden Merkmale dieser Landschaft. Sie sind heute trotz mächtiger technischer Möglichkeiten noch sehr weitgehend ausgeprägt oder zumindest erkennbar (z. B. anhand alter Feld-Wald-Grenzen, charakteristischer Siedlungsstrukturen und Bauweisen, Führung – oder Vermeidung – von Verkehrswegen, Lage von Rohstoff-Gewinnungsstätten u. a.).

Aus dem Zusammenspiel zwischen naturräumlichen Faktoren (bestimmend neben der Geologie auch das Klima) und darauf fußenden Nutzungen hat sich auch das heutige Biotopgefüge mit seinem spezifischen Arteninventar entwickelt, das vordergründig die wesentlichen Planinhalte bestimmt, gleichzeitig aber durch die zunehmenden technischen und stofflichen Möglichkeiten der Landschaftsveränderung labiler geworden ist.

Hinsichtlich der Alternativenentwicklung wird damit insgesamt deutlich, dass die Anwendung und Abgrenzung der unter 5. genannten Planinhalte nicht beliebig vorgenommen werden kann, wenn das Grundziel „Erhaltung / ggf. Wiederentwicklung des naturräumlich bedingten Charakters der Kulturlandschaft“ erreicht werden soll. Das schließt lokale Korrekturen nicht

aus, wenn sie dieses Ziel in Abwägung mit den aktuellen Ansprüchen an den gemeinsamen Lebensraum beherzigen.

8. Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Aufgrund der systematischen Erfassung, Bewertung und rechtlichen Einordnung der naturräumlichen Verhältnisse gilt der Landschaftsplan als Premiumgrundlage für alle Umweltprüfungen, die in seinem Geltungsbereich für andere Pläne und Projekte durchzuführen sind. Seine Kernkompetenz liegt in der raumbezogenen, intern abgewogenen Zielkonzeption für die Entwicklung von Natur und Landschaft. Mit diesem konzeptionell-planungsbezogenen Ansatz einer räumlichen und sachlichen Konkretisierung der landschaftlichen Ziele stellt der LP Bewertungsmaßstäbe für andere Umweltprüfungen zur Verfügung und kann dabei durch andere Instrumente schwerlich ersetzt werden.

Der Umweltprüfung anderer raumbezogener (insbes. Regionalplan / Flächennutzungsplan) oder projektbezogener Planungen (z. B. verkehrliche oder touristische Infrastrukturprojekte) kommt dabei vor allem die Differenzierung der Landschaftsplan-Aussagen zugute. Dazu gehört die Abstufung in den Schutzgebietsqualitäten der Festsetzungskarte (NSG – LSG Typ C – LSG Typ B – LSG Typ A) genauso wie die in den Zielen der Entwicklungskarte (1.4 – 1.8 – 1.7 – 1.5 – 1.1), dem dargestellten Biotopverbundsystem und die ergänzende nachrichtliche Darstellung der sonstigen Schutzobjekte und –gebiete, die die satzungsrechtlich wirksamen Planinhalte überlagern (u.a. gesetzl. gesch. Biotope und „Natura 2000“; s. LP-Abschnitt 6).

Gleichzeitig stellt der Landschaftsplan nicht nur Prüfmaßstäbe und Bewertungen für Drittplanungen zur Verfügung, sondern leistet einen Beitrag zur Alternativenentwicklung und -prüfung und gibt vor allem Hinweise auf mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. zur Wirkung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als „Flächenpool“ unter 6.4, letzter Absatz). Nach der Erfahrung der beteiligten „Planspielstädte“ an der Baurechtsnovellierung 2004 entsteht bei vorliegender Landschaftsplanung kaum Mehraufwand für die Umweltprüfung der Bauleitplanung.

9. Zum Parallelverfahren „Aufhebung des Vorläuferplans“

Mit dem Beschluss vom 17.10.2008 zur Neuaufstellung des LP Sundern hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises gleichzeitig beschlossen, den rechtskräftigen LP aufzuheben mit Wirkung zu dem Zeitpunkt, zu dem der neu aufgestellte Plan Rechtskraft erlangt. Für das Parallelverfahren zur Aufhebung des Vorläuferplans gelten gem. § 20 LNatSchG die gleichen Vorschriften wie für die Planaufstellung; das betrifft hier i. W. die drei notwendigen Kreistagsbeschlüsse zur Erarbeitung, zur öffentlichen Auslegung und den Satzungsbeschluss. Darüber hinaus gilt damit auch die SUP-Pflicht nach § 9 LNatSchG. Da Neuaufstellung und Altplan-Aufhebung nach dem KT-Beschluss unmittelbar zusammenhängen, wird die „Aufhebungs-SUP“ hier wie folgt integriert.

9.1 Verfahrensbedingungen / Zweck der Planaufhebung

Prinzipiell gilt eine Inversion der unter 1. genannten Aspekte, die den Ausschlag für die Neuaufstellung des LP gegeben haben (Rechts- und Fachgrundlagen sowie analoge Planung

veraltet, fehlende und anpassungsbedürftige Festsetzungen bzw. Funktionen). Zudem sind etliche Entwicklungsmaßnahmen des alten Planes im Laufe seiner Geltungsdauer umgesetzt worden und daher als Festsetzungen obsolet; das gilt tlw. auch für forstliche Festsetzungen.

9.2 Räumliche Einordnung des Plangebietes

Es gelten die Ausführungen unter 2. mit dem zusätzlichen Hinweis, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses LP keiner der genannten Nachbarpläne existierte, so dass auch – insbes. an den Außengrenzen – die Kompatibilität zu den hier mittlerweile geltenden Plänen geprüft und ggf. hergestellt werden muss.

9.3 Rechtliche Einordnung des Verfahrens

Es gelten die Ausführungen unter 3.; der „Altplan“ war noch nicht SUP-pflichtig.

9.4 Untersuchungsrahmen

Eine Aufhebung des rechtskräftigen LP „Sundern“ findet nach dem KT-Beschluss (s. o.) nur dann statt, wenn der Nachfolgeplan in Kraft tritt. Es kann insofern auf die SUP der Plan-Neuaufstellung in dem unter 4. beschriebenen Untersuchungsrahmen zurückgegriffen werden: nur wenn sie zu einer negativen Bewertung der Planung käme (s. unter 10.) und der Plangeber (Kreistag) sich diese Bewertung zu eigen machte, müssten der Beibehaltung des rechtskräftigen Plans positive (-re) Umweltwirkungen zugeschrieben werden. Es genügt insofern im Verfahren „Planaufhebung“ ein Rückgriff auf die SUP „Neuaufstellung“.

9.5 Inhaltliche Bestandteile des Plans

Der rechtskräftige LP „Sundern“ weist bereits eine Grundstruktur auf, die weitgehend jener im neuen Plan entspricht. Er enthält bereits den 3-teiligen Landschaftsschutz unter Betonung der Bachtäler und Ortsrandlagen, setzt NSG oft in Bereichen fest, die vorher tlw. schon über Verordnungen der Bezirksregierung geschützt waren, trifft forstliche Festsetzungen außerhalb von NSG auf Empfehlung des s. Zt. zuständigen Forstamtes im Gesamtumfang von rd. 870 ha (wegen der damals fehlenden Rechtsbindung an NSG) und verzeichnet 40 selbstständige Entwicklungsmaßnahmen. Nachrichtliche Darstellungen beschränken sich auf die „47er“ LB; der umfangreiche Informationsteil des heutigen LP-Kapitels 6 fehlt ansonsten. Beschreibungen und Begründungen der Einzelfestsetzungen und Entwicklungsziele sind sehr knapp gehalten und informieren daher weniger über die jeweilige Bedeutung oder landschaftliche Zusammenhänge als heute üblich und für die alltägliche Plannutzung – z. B. in Verwaltungsverfahren – gefordert.

9.6 Auswirkungen der Planaufhebung auf die Schutzgüter der UVP-RL

Hierzu s. 9.4: Es kann auf die Ausführungen unter 6. zurückgegriffen werden. Da der aufzuhebende Plan die gleiche Grundstruktur wie der ihn ablösende LP aufweist, in der Stringenz seiner Darstellungen, Festsetzungen und Entwicklungsziele aber hinter der Neuaufstellung zurückbleibt, sind die unter 6. genannten Wirkungen – grob betrachtet – genauso vorhanden, jedoch weniger ausgeprägt. Da die Planaufhebung in diesem Verfahren ausschließlich durch seine Neuaufstellung ausgelöst wird und deren Umweltwirkungen in der Summe deutlich positiv gesehen werden (s. 6.), gilt diese Einschätzung auch für das Aufhebungsverfahren.

9.7 Alternativen

Die Alternative „Beibehaltung des Altplans / Verzicht auf die Neuaufstellung“ ist unter 7. beschrieben; insofern s. dort.

9.8 Der Landschaftsplan als Grundlage für andere UVP

Es gelten die Ausführungen unter 8. mit der unter 9.6 bereits genannten Einschränkung, dass der Informationsgehalt des Altplans geringer ist als seine „Neuaufgabe“.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung und Bewertung

Die Neuaufstellung und damit Ablösung des ersten rechtskräftigen Landschaftsplans „Sundern“ verfolgt das Ziel, die Planung an die heutigen sachlichen und rechtlichen Vorgaben und Standards sowie die weiterentwickelten städtischen Bauleitplanungsziele anzupassen. Inhaltlich erfolgt sowohl im Umgang mit den aktuellen Rechtsnormen und den naturräumlichen Besonderheiten als auch in den textlichen Darlegungen eine Anpassung an die benachbarten Landschaftspläne, die entweder erst seit 2008 wirksam sind oder parallel ebenfalls neu aufgestellt werden. Näheres dazu s. unter 1. und 5.

Planerische Schwerpunkte bestehen in einem abgewogenen und abgestuften, aber möglichst stringenten Schutz der naturräumlichen Besonderheiten und Potenziale, im Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten, die dem Artenschutz, dem Biotopverbund oder dem Landschaftsbild zugutekommen (auch als Kulisse für landschaftsrechtliche Kompensationserfordernisse), nicht zuletzt aber auch im Schaffen einer breiten Informationsgrundlage über alle Belange von Natur und Landschaft, die im Plangebiet räumlich fassbar sind.

Die hier vorliegende „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) der Planung ist landesrechtlich gefordert, aber auf bestimmte Teile der üblichen Prüfung von Eingriffsplanungen beschränkt. Für die Schutzgüter der europäischen UVP-Richtlinie, die durch das UVP-Gesetz in Bundesrecht überführt wurde, werden unter 6. folgende Ergebnisse herausgearbeitet:

- Die Landschaftsplan-Inhalte sind nach dem Landesnaturschutzgesetz unmittelbar auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Landschaft“ und tlw. „Kulturgüter“ ausgerichtet. Da sie in dieser Hinsicht auf einer breiten Datenbasis erarbeitet wurden und konzeptionell auf die Erhaltung und Verbindung naturräumlicher Werte und Potenziale ausgerichtet sind, kann hier eine positive Umweltwirkung des Planes unterstellt werden.
- Die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ profitieren zumindest in den streng geschützten Gebieten mittelbar von den Festsetzungen, die vordergründig auf den Biotop- und Artenschutz ausgerichtet sind. Auch für diesen Bereich ist von einer tendenziell positiven Wirkung auszugehen.
- Nennenswerte Auswirkungen des Landschaftsplanes auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ sind nicht erkennbar.
- Wird die Kulturlandschaft – wie hier geschehen und begründet – mit zu den „Kulturgütern“ gerechnet, sind dem Plan dafür deutlich positive Auswirkungen zuzusprechen.
- In der Rubrik „sonstige Sachgüter“ werden die materiellen Wirkungen der Planinhalte angerissen. Hier gibt es sowohl negative Betroffenheiten (i. W. durch waldbauliche Beschränkungen in NSG) als auch tendenziell positive Einflüsse (z. B. in den Bereichen Tourismus und Gewässerschutz). Obwohl die Summation beider Wirkungen hier als neut-

ral unterstellt wird, ist doch deutlich, dass die betroffenen und profitierenden Personen i. d. R. nicht identisch sind. Das spricht einerseits für eine vorrangige Einbeziehung passender öffentlicher Flächen in die belastenden Festsetzungen, zum anderen dafür, weiterhin öffentliche Fördermittel für die betroffenen Privatflächen bereitzustellen.

- Das „Schutzgut Mensch“ ist von den Planinhalten in unterschiedlicher Funktion betroffen; hierfür werden insbesondere aufgrund der systematisierenden Sachverhaltsklärung, der „Rechtsbereinigung“ und Vorhersehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen und der Vereinfachung künftiger Planverfahren sowie der „Lebensraumsicherung und -aufwertung“ positive Wirkungen des Planes unterstellt.
- „Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ sind mannigfaltig vorhanden, führen aber keinesfalls zu negativen Umweltauswirkungen.

Ein Verzicht auf die Neuaufstellung dieses Landschaftsplans als einzige wesentliche Alternative würde dazu führen, dass der aufzuhebende „Urplan“ weiterhin gilt. Damit würden die oben einleitend genannten Ziele verfehlt; letztlich könnte fachaufsichtlich sogar darauf gedrungen werden, den LP den geänderten landesplanerischen Vorgaben anzupassen, die im aktuellen Regionalplan konkretisiert werden. An den einzelnen Festsetzungen und Entwicklungszielen sind Modifikationen möglich, die sich i. W. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben. Die Grundkonzeption des Planes beruht auf der erdgeschichtlichen Entwicklung und der darauf fußenden Inkulturnahme der Landschaft im Rahmen ihrer Besiedlung, so dass sich eine \pm willkürliche Verteilung von Planinhalten verbietet.

Im Ergebnis sind dem Landschaftsplan positive Umweltwirkungen zu attestieren, die durch eine Ablösung und Neuaufstellung des rechtskräftigen Planes eher verstärkt als geschwächt werden (dieses Ergebnis kommt für eine Flächenplanung, die von ihrer gesamten Ausrichtung her dem ökologischen Umweltschutz dient, nicht überraschend). Die ganzheitliche Betrachtung sowie die Sicherung und mögliche Verbesserung des natürlichen und durch Menschen geschaffenen „Kreiskulturerbes“ im Plangebiet führen in der Summe zu einer positiven Bewertung. Daneben bedingen die erheblichen Änderungen der rechtlichen Vorgaben (Stichworte: FFH, BNatSchG, Regionalplan ...) eine planerische Reaktion, wengleich dieser Umstand nicht in die Umweltbilanzierung einbezogen werden kann.

Negative „erhebliche Auswirkungen“ nach § 9 LNatSchG auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind definitiv auszuschließen; für das „Schutzgut Mensch“ gilt dies auch aufgrund der naturschutzrechtlichen und planintegrierten Umsetzungs- und Ausnahmemöglichkeiten, mit denen eventuelle Härtefälle bewältigt werden können. Aus dem langjährigen Umgang mit qualitativ vergleichbaren Landschaftsplänen im Hochsauerlandkreis zieht die Untere Naturschutzbehörde die Erfahrung, dass die Vorhersehbarkeit landschaftsrechtlicher Entscheidungen, die digitale Datenbereitstellung – auch im Internet – sowie die Verwertbarkeit der fachlichen Planinhalte die tägliche Arbeit erleichtert. Gleichzeitig erfüllt die Planung und ihre Umsetzung strategische Teilziele des HSK-Zukunftsprogramms.

Anhang III

**Gebiete des „kohärenten ökologischen Netzes Natura 2000“
gem. dem europäischen Naturschutzrecht
(FFH- / Vogelschutz-Gebiete)**

Kurzbeschreibungen und Erhaltungsziele und –maßnahmen

**Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum (Download von
<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/arnsberg>): 13.3.2019;**

lediglich redaktionell und im Layout geringfügig bearbeitet durch: HSK – UNB –

DE-4513-303 Röhr zwischen Hüsten und Hachen

Gebietsname: Röhr zwischen Hüsten und Hachen

Fläche:

insgesamt 38 ha

Kreis(e):

Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Das Gebiet umfasst naturnahe Gewässerabschnitte eines Mittelgebirgsflusses. Der Fluss weist eine steinige Gewässersohle, Kiesbänke und bis drei Meter hohe Steilwände auf. An den Ufern sind Hochstaudenfluren ausgebildet die z.T. in extensiv genutztes Weidegrünland übergehen. Der Fluss wird teilweise von Ufergehölzen aus Erlen und Weiden gesäumt.

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Bedeutende Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

- Eisvogel

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Für den Naturraum Bergisch-Sauerländer Unterland stellt das Gebiet mit naturnahen Flussabschnitten einen maßgebenden Ausschnitt aus einer intakten Mittelgebirgslandschaft dar. Insbesondere die Röhr mit der reich ausgebildeten Unterwasservegetation und nahezu allen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer nimmt einen hervorragenden Platz unter vergleichbaren Lebensräumen im Land ein.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Im Rahmen der Bemühungen um den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes nimmt das Gebiet einen unverzichtbaren Platz als Refugialraum von Artengemeinschaften naturnaher Fließgewässer ein. Als hervorragendes Entwicklungsziel sind die Erhaltung der naturnahen Gewässerstrukturen und die weitere Verbesserung der Wasserqualität zu nennen. Zudem sollten die angrenzenden Grünländer weiter extensiviert werden.

Erhaltungsziele und –maßnahmen

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*/***
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

*Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

*** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bembidion decorum*, *Bembidion fluviatile*, *Bembidion monticola*, *Bembidion tibiale*, *Brachycentrus subnubilis*, *Elaphropus quadrisignatus*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Paranchus albipes*, *Paratachys micros*, *Perla*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder Korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
- Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),

- Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
- Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
- Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
- Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und –frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewässern und Wald-rändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten Lebensraumtyps
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflu-tungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6430>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Buszkoiana capnodactylus*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaf-fung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen

- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

9130 Waldmeister-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat

- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitest möglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung

- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

DE-4514-303 Waldreservat Obereimer

Gebietsname: Waldreservat Obereimer

Fläche: insgesamt 2377 ha

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Am Südrand des Ruhrtals erstreckt sich zwischen Arnsberg-Obereimer und Arnsberg-Rumbeck ein weitgehend geschlossener Waldkomplex, welcher vom Rand der Ruhraue (170 m ü. NN) bis auf den Höhenrücken zwischen dem Ruhr und Röhrthal (450 m ü. NN) reicht. Zahlreiche natürliche oder naturnahe Fließgewässer durchziehen das Gebiet und haben sich als steile Siepen oder kleine Sohlentäler in die Hänge eingeschnitten. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus nährstoffarmen unterkarbonischen Gesteinen, auf denen sich die für weite Bereiche des Rheinischen Schiefergebirges typischen basenarmen Braunerden entwickelt haben. Etwas reichere Böden sind lediglich in den vom Kulmplattenkalk beeinflussten Teilbereichen nördlich des Seufzertals anzutreffen. Vornehmlich an einigen flach ausstreichenden Unterhängen zeigen die Böden geringe bis mäßige Staunässeerscheinungen. Abgesehen von dem im nordwestlichen Teilkomplex liegenden Gehöft Capune sowie dem Jugenwaldheim Obereimer, liegen keinerlei Siedlungen innerhalb des Gebietes. Die Bestockung besteht überwiegend aus Laubholz- und Laub-Nadelholz-Mischbeständen. Besonders hervorzuheben sind großflächige Buchenaltholzbestände (100 - 150 Jahre) mit geringen Beimischungen von Edellaubhölzern, Eichen, Lärchen oder Fichten. Durch eine naturnahe Bewirtschaftung entstehen zunehmend kleinflächig altersheterogene Bestände mit Totholzanteilen. Auf den zu Staunässe neigenden Böden sind verbreitet Eichenalthölzer mit dichtem Buchen-Unterstand (Schaftpflege) zu finden. In Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen wechseln naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder miteinander ab, wobei erstere eindeutig überwiegen. In den eingesprengten Nadelholzbeständen (Fi, Ki, ELä) wurde auf Teilflächen bereits mit dem Laubholz-Voranbau (Buche) begonnen. Entlang der Siepen ziehen sich, soweit es die Geländemorphologie erlaubt, typische bachbegleitende Erlenwälder. In den etwas brei-

teren Sohllentälern sind die Erlenwälder vielfach durch Feuchtbrachen und Feuchtweiden ersetzt worden.

- Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Waldmeister-Buchenwald (9130)
 - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
 - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)

- Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:**
- Groppe

- Bedeutende Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:**
- Schwarzspecht
 - Mittelspecht
 - Grauspecht
 - Eisvogel
 - Raufußkauz
 - Rotmilan

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Das Gebiet repräsentiert in typischer Weise die verschiedenen Ausprägungen des Hainsimsen-Buchenwaldes in den niedrigeren Höhenlagen des Sauerlandes sowie dessen Übergänge zum weitgehend verschwundenen Stieleichen-Hainbuchen-Wald der Ruhraue. Ferner beinhaltet es erhebliche Flächenanteile des im Naturraum ansonsten vornehmlich in größeren Höhenlagen anzutreffenden Waldmeister-Buchenwaldes. Besonders hervorzuheben sind die naturnahen Strukturen der Altholzbestände und die günstigen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der jüngeren Altersstadien. In die Waldbestände eingebettet sind naturnahe Quellbereiche und Fließgewässerabschnitte. Wo letztere durch Verrohrungen (Durchlässe unter Forstwegen) oder im Hauptschluss betriebene Feuerlöschteiche unterbrochen sind, bestehen gute Voraussetzungen den Fließgewässernetz wiederherzustellen.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Unbedingt zu erhalten ist der geringe Zerschneidungsgrad des Gebietes. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der kleinflächigen Strukturdiversität der Waldbestände (Altersstruktur, standortheimische Mischbaumarten, Totholzanteile) im Wege der naturnahen Waldwirtschaft. In Mischbeständen mit gesellschafts-

fremden Baumarten sollte deren Anteil auf deutlich unter 30 % gesenkt werden. Besonderes Augenmerk ist auf die Wiederherstellung des Fließgewässerzusammenhanges zu legen.

Erhaltungsziele und –maßnahmen

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar* (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3150>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Globia sparganii*, *Lenisa geminipuncta*, *Leucania obsoleta*, *Nymphula nitidulata*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps**, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert)* und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*/***
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeintragen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/3260>

** LUA (LRT 1999): Merkblatt 17 Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Gewässerlandschaften und Fließgewässertypen

*** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Brachycentrus subnubilis*, *Isoperla difformis*, *Lepidostoma basale*, *Perla abdominalis*, *Rhithrogena semicolorata*-Gr.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
 - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
 - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
 - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
 - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
 - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlassen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen

- Vermeidung und Minderung von Feststoffeintragen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt* sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/6510>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

9110 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren ver-

schiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9110>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von GroÙhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes

- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

9130 Waldmeister-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9130>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Aegolius funereus*, *Dryocopus martius*, *Picus canus*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)

- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
 - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

9160 Stieleichen-Hainbuchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/9160>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Dendrocopos medius*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraum-typischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen

- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

91D0* Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91D0>

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Xylena solidaginis*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung

- Verzicht auf Kirsungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitest möglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen (incl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

91E0* Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/91E0>

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (incl. hiebsunreifer Bestände) bei weitest möglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessions-flächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildsdichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

1163 Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziele

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
 - keine Sohlräumung
 - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
 - Einsatz schonender Geräte
 - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes.
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

DE-4614-306 Große Sunderner Höhle

Gebietsname: Große Sunderner Höhle

Fläche: 4 ha

Kreis(e): Hochsauerlandkreis

Kurzcharakterisierung:

Die Höhle (250 m Ganglänge) liegt am südlichen Ortsrand von Sundern. Es handelt sich um eine der wenigen bedeutenden Höhlen im Unterkarbon, im Kohlenkalk (Hellefelder Kalk, Tournai und Vise). Sie besitzt ein verzweigtes, z.T. wasserführendes Röhrensystem, in ihrem westlichen Teil liegt die geräumige Eulenhalle. Die Höhle befindet sich im Bereich eines kleinen, im Osten steil abfallenden Bergrückens, der z.T. mit Kalk-Buchenwald bestockt ist. Vor allem im Steilabfall finden sich einzelne Felsrippen. Im Norden schließt ein aufgelassener Steinbruch an, in dessen Steilwand einer von mehreren Höhleneingängen liegt. Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet "Schatthangwald Röhre" gesichert.

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet:

Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?

Es handelt sich um eine nur schwer zugängliche Höhle, die Lebensraum spezialisierter höhlenbewohnender Arten ist. Nachgewiesen wurde in neuerer Zeit der Höhlenkrebs *Niphargus fontanus*. Die Höhle war in früherer Zeit als Fledermauswinterquartier bekannt. Daten über

das aktuelle Artenspektrum an Fledermäusen liegen nicht vor.

Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?

Das Gebiet ist bereits als Naturschutzgebiet gesichert. Entwicklungen zur touristischen Nutzung der Höhle sollten unterbleiben. Die naturnahen Waldbereiche sind zu erhalten bei allenfalls einzelstammweiser Nutzung. Ehemalige, z.T. verbuschte Schlagflächen sind zu naturnahen Waldbeständen zu entwickeln. Es handelt sich bei dieser Höhle durch ihre zentrale Lage im Naturraum um einen regional sehr bedeutsamen, verbindenden Knotenpunkt im Netzwerk der Höhlen des Naturraums Bergisches Land / Sauerland.

Erhaltungsziele und –maßnahmen

8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Erhaltungsziele

- Erhaltung der Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Höhlengewässer als Lebensraum für troglobionte und troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.)*
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten**
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines naturnahen Umfeldes des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
 - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
 - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRWzu erhalten und ggf. zu entwickeln.

* Merkmale für einen guten Erhaltungszustand von LRT-Flächen siehe Bewertungsmatrix <http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/anleitung/8310>

** aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: *Bryophila domestica*, *Collema undulatum*, *Diploptomma venustum*, *Nyctobrya muralis*, *Placidium pilosellum*, *Placidium squamulosum*

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische Nutzung
- Erhaltung der Zugänglichkeit für die Höhlenfauna
- ggf. Vergitterung von Höhleneingängen
- keine chemische, physikalische und sonstige Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen
- ggf. Erhaltung eines bodenständigen Laubwaldes im unmittelbaren Umfeld der Höhlen
- ggf. Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholz mit standortheimischen Baumarten im unmittelbaren Umfeld

- ggf. Beseitigung von Müll und Verunreinigungen
- ggf. Rückbau von Wegen im unmittelbaren Umfeld

Planbearbeitung: Hochsauerlandkreis – Untere Naturschutzbehörde

Joachim Hachmann, Dipl. Geograph

In das Kapitel 4 – Forstliche Festsetzungen – haben sich in abweichender Verantwortung vorrangig eingebracht: Herr von der Goltz (Leiter Regionalforstamt „Oberes Sauerland“ bis Oktober 2017) in Zusammenarbeit mit Kreistagsmitglied Herr Willmes (Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten), Kreistagsmitglied Herr Hafner und Kreistagsmitglied Herr Noeke.